

Inhalt

Die Regierende Bürgermeisterin von Berlin - Senatskanzlei -

Verleihung des **Verdienstordens** des Landes Berlin 3724

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Verwaltungsvorschriften **für Fachberaterinnen und
Fachberater** 3724

Senatsverwaltungen

für Inneres, Digitalisierung und Sport
und
für Finanzen

2. Änderung der Gemeinsamen Verwaltungsvorschriften **über
den Ausgleich für die Tätigkeit von Dienstkräften der Berliner
Verwaltung als ehrenamtlich Helfende bei den allgemeinen
Wahlen und Abstimmungen** (VV Ausgleich für ehrenamtlich
Wahl und Abstimmungshelfende) 3730

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Allgemeinverfügung über das **Offenhalten von
Verkaufsstellen an Sonntagen** im Jahr 2023 3731

Änderung der Ausführungsvorschriften zur

Gewährung von Leistungen gemäß § 22 SGB II und §§ 35
und 36 SGB XII (AV-Wohnen) vom 29. Dezember 2017
(ABl. S. 6507) in der geänderten Fassung vom
14. Dezember 2021 (ABl. S. 5519) 3732

Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung

Bekanntmachung der Feststellung der **Haftkostenbeiträge**
im Kalenderjahr 2023 3753

Entstehung einer **Stiftung** 3753

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Änderung des **Flächennutzungsplans Berlin**
in Teilbereichen 3754

Berichtigung des **Flächennutzungsplans Berlin**
in einem Teilbereich 3755

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz	
Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis- Verordnung	3756
Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe	
Änderung der Förderrichtlinie der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe für in Verbindung mit einer neu zu errichtenden Photovoltaikanlage im Rahmen des Berliner Energie- und Klimaschutzprogramms Berlin	3756
Förderrichtlinie SolarPLUS	3757
Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung	
Verwaltungsvorschriften über Maßnahmen bei übertragbaren Krankheiten mit besonderer Ausbreitungsgefahr im Land Berlin (Seuchenalarmplan)	3758
Berliner Stadtreinigung (BSR)	
BSR-Abfallwirtschaftssatzung/BSR- Abfallgebührensatzung/BSR-Straßenreinigungs- und -gebührensatzung	3761
Abfallgebührensatzung	3789
Satzung der Berliner Stadtreinigung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung).	3804
Baukammer Berlin	
Öffentliche Bestellung	3810
Erlöschen der öffentlichen Bestellung	3810
Beitragsfestsetzung 2023	3810
Polizei Berlin	
Ankündigung der Abholung einer sichergestellten Sache (öffentliche Zustellung)	3811
Rechnungshof von Berlin	
Anordnung zur Übertragung von Personalbefugnissen und Verwaltungsaufgaben auf das Landesverwaltungsamt Berlin . .	3812
Rundfunk Berlin-Brandenburg	
Telemedienänderungskonzept für die Telemedienangebote des Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbbonline, regionales Informationsangebot, rbb Mediathek)	3813
Textilreiniger-Innung Berlin-Brandenburg	
Gebührenordnung für das Jahr 2023	3813

Verwaltungsakademie Berlin

Lehrgangsordnung für die dienstbegleitende Unterweisung
in den Ausbildungsberufen an der Verwaltungsakademie Berlin .3815

Bezirksämter	3818
Stellenausschreibungen	3831
Gerichte	3856
Nicht amtlicher Teil	3857

Die amtliche Veröffentlichung des Amtsblattes für Berlin erfolgt in der Druckfassung.

Impressum

Herausgeber:
Landesverwaltungsamt Berlin

Redaktion und Vertrieb:
Landesverwaltungsamt Berlin - LS 2 -
Fehrbelliner Platz 1
10707 Berlin

Telefon: 030 90139-6221

E-Mail: amtsblatt@lvwa.berlin.de

Internet/Intranet: <http://amtsblatt.berlin.de>

Druck und Versand:
IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Berliner Straße 112-115
10713 Berlin

Rundschreibendatenbank des Landes Berlin:
www.berlin.de/rundschreiben

Die Regierende Bürgermeisterin von Berlin - Senatskanzlei -

Protokoll

Verleihung des Verdienstordens des Landes Berlin

Bekanntmachung vom 9. Dezember 2022

RBm - Skzl - II A 2

Telefon: 9026-2630 oder 9026-0, intern 926-2630

Am 1. Oktober 2022 wurden folgende Personen durch die Regierende Bürgermeisterin von Berlin im Namen des Senats von Berlin mit dem Verdienstorden des Landes Berlin geehrt:

Christian Andresen
Marion Beckers
Oleksandra Bienert
Albrecht Broemme
Detlef Cwojdzinski
Michael Elias
Lutz Großmann
Barrie Kosky
Lela Lähnemann
Sharon Dodua Otoo
Anke Otto
Jutta Seidel

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Verwaltungsvorschriften für Fachberaterinnen und Fachberater

Bekanntmachung vom 30. November 2022

BJF II C 4

Telefon: 90227-6227 oder 90227-5050, intern 9227-6227

Auf Grund des § 128 des Schulgesetzes (SchulG) vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1125) geändert worden ist, wird bestimmt:

1 - Allgemeines

An der Berliner Schule können für Beratungs-, Koordinierungs-, Betreuungs- und Organisationsaufgaben Fachberaterinnen und Fachberater für folgende Bereiche eingesetzt werden:

- a) Beraterinnen und Berater der beruflichen Schulen der Jugendberufsagentur Berlin
- b) Fachberaterinnen und Fachberater für Prüfungen
- c) Fachberaterinnen und Fachberater für OSZ-(Bau)Planung

- d) Beraterinnen und Berater für den Schulsport
- e) Fachberaterinnen und Fachberater für Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung

2 - Aufgaben, Berufung

- (1) Die Aufgaben der Fachberaterinnen und Fachberater ergeben sich aus den als Anlage 1 bis 5 angefügten Funktionsbeschreibungen.
- (2) Die Fachberaterinnen und Fachberater unterstützen die Schulaufsicht im Rahmen der ihnen zugewiesenen Beratungs-, Koordinierungs-, Betreuungs- und Organisationsaufgaben. Sie haben in dieser Funktion keine Weisungsrechte gegenüber anderen Lehrkräften.
- (3) Gegenüber der Schulaufsicht sind die Fachberaterinnen und Fachberater weisungsgebunden. Die Vorschriften des Beamtenrechts bleiben unberührt.
- (4) Die Fachberaterinnen und Fachberater werden durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung in der Regel jeweils für drei Schuljahre berufen. Die Berufung kann verlängert werden. Die Senatsverwaltung gibt in geeigneter Weise bekannt, dass die Berufung von Fachberaterinnen und Fachberatern beabsichtigt ist und die Möglichkeit besteht, sich um die Übertragung einer Fachberatungstätigkeit zu bewerben. Die Beschäftigtenvertretungen werden von der Bekanntgabe unterrichtet.
- (5) Die Berufung kann widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Aufgaben nur unzureichend erfüllt werden. Eine Durchschrift der Berufung und gegebenenfalls des Widerrufs ist zur Personalakte zu nehmen. Der zuständige Personalrat und die Frauenvertreterin sowie gegebenenfalls die Schwerbehindertenvertretung sind zu informieren.
- (6) Abweichend von Absatz 4 und 5 nehmen die Beraterinnen und Berater der beruflichen Schulen der Jugendberufsagentur Berlin ihre Aufgaben hauptamtlich wahr. Die Stellen werden durch eine Stellenausschreibung besetzt.

3 - Anrechnungsmodus

- (1) Für die Wahrnehmung von Fachberatungstätigkeit werden Anrechnungsstunden gewährt, die bei der Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Berliner Schulen für das jeweilige Schuljahr berücksichtigt werden.
- (2) Die zugemessenen Anrechnungsstunden für Fachberaterinnen und Fachberater sind in den jährlichen Übersichten über den Lehrkräftebedarf (Stand 1. November) darzustellen.

4 - Inkrafttreten

- (1) Diese Verwaltungsvorschriften treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Sie treten mit Ablauf von fünf Jahren außer Kraft.
- (2) Durch diese Verwaltungsvorschriften werden die Verwaltungsvorschriften für Fachberaterinnen und Fachberater an der Berliner Schule vom 21. Februar 2016 (ABl. S. 574) ersetzt.

Anlage 1

Funktionsbeschreibung für die Beraterinnen und Berater der beruflichen Schulen in der Jugendberufsagentur Berlin

Beraterinnen und Berater der beruflichen Schulen nehmen folgende Aufgaben wahr:

- 1. Information und Beratung der Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen gemäß der jeweils gültigen Verwaltungsvorschrift Schule, der Bewerberinnen und Bewerber sowie Eltern und gesetzlichen Vertreter über Bildungsgänge an den beruflichen Schulen.
- 2. Zusammenarbeit mit den BSO-Teams und Tandems an den allgemeinbildenden Schulen als Schnittstelle zur Jugendberufsagentur Berlin
- 3. Bei Bedarf Unterstützung der allgemeinbildenden Schulen im Anmeldeprozess an den beruflichen Schulen.
- 4. Sie sind Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in fachlichen Fragen für alle Schulen innerhalb des Schul- und Wohnbezirkes ihres regionalen Standortes der Jugendberufsagentur Berlin im Beratungs- und Dokumentationsprozess zu den Bildungsgängen an den beruflichen Schulen.

5. Bei Bedarf Unterstützung der Lehrkräfte in Lerngruppen für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse im Beratungs- und Anmeldeprozess.
6. Beratung der Schülerinnen und Schüler aus Sommer-/Herbstschulen zum Übergang in weiterführende oder berufliche Schulen und gegebenenfalls Vermittlung an die Partner in der Jugendberufsagentur Berlin.
7. Zusammenarbeit mit der Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit in den Bereichen Berufsorientierung, berufliche Beratung und Ausbildungsvermittlung sowie mit der Jugendberufshilfe und dem Jobcenter in der Jugendberufsagentur Berlin.
8. Bei Bedarf Fortbildung von Lehrkräften der allgemeinbildenden Schulen zu
 - Angeboten der Bildungsgänge an beruflichen Schulen
 - Anforderungsprofilen der Bildungsgänge
 - der Verwaltungsvorschrift Schule
 - Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Fragen zum Elektronischen Anmelde- und Leitsystem (EALS) in der jeweiligen Region
9. Angebote von Sprechstunden an den regionalen Standorten der Jugendberufsagentur Berlin.
10. Teilnahme an Messen und Tagungen zur Vorstellung des Bildungsangebots der Berliner beruflichen Schulen und der Angebote der Jugendberufsagentur Berlin
11. Bei Bedarf Durchführung von Informationsveranstaltungen oder Teilnahme an Elternversammlungen
12. Fachberatung für spezielle Bildungsgänge
13. Nachvermittlung unversorgter Bewerberinnen und Bewerber in die Bildungsgänge der beruflichen Schulen.

Anlage 2

Funktionsbeschreibung für Fachberaterinnen und Fachberater für Prüfungen

Fachberaterinnen und Fachberater für Prüfungen werden für schriftliche Prüfungen eingesetzt, insbesondere für Abiturprüfungen, Prüfungen der Abschlüsse der Sekundarstufe I, bilinguale Prüfungen, Prüfungen an der Staatlichen Europaschule Berlin, Prüfung zum Erwerb des Latinums, Prüfungen an den Fachschulen, Berufsfachschulen, Fachoberschulen und Berufsoberschulen, Prüfungen im Rahmen des Zweiten Bildungswegs und Prüfungen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern.

Fachberaterinnen und Fachberater für Prüfungen nehmen folgende Aufgaben wahr:

1. Auswahl und Genehmigung von Vorschlägen für schriftliche Prüfungen, insbesondere
 - Prüfung der Aufgabenvorschläge auf Übereinstimmung mit den jeweiligen Prüfungsvorgaben
 - Auswahl und Genehmigung der Prüfungsvorschläge inklusive Auswahlvermerk
 - Kontakte mit den aufgabenstellenden Lehrkräften, gegebenenfalls mit Fachbereichsleiterinnen und -leitern sowie Schulleiterinnen und Schulleitern
 - Absprachen, gegebenenfalls Festlegungen zu Änderungen der Aufgabenvorschläge
 - Einschaltung der für das jeweilige Fach zuständigen Schulaufsicht der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung in Zweifelsfällen
 - Evaluation des Genehmigungsverfahrens, zum Beispiel durch exemplarische Einsicht in schriftliche Arbeiten nach Abschluss der Prüfung
2. Koordinierungs- und Beratungsaufgaben, insbesondere
 - Beratung von Lehrkräften sowie Fachkonferenzen

- Anfertigung von Gutachten über Abiturarbeiten und Prüfungsarbeiten in den Bildungsgängen der beruflichen Schulen im Auftrag der Prüfungsvorsitzenden
 - Mitarbeit beim Genehmigungsverfahren für die Abituraufgaben der Auslandsschulen und Studienkollegs
 - Mitarbeit bei der Auswahl der Prüfungsaufgaben für weitere Prüfungen von Nichtschülerinnen und Nichtschülern und für den Zweiten Bildungsweg
3. Mitarbeit bei der Aufsicht über die Unterrichtsfächer im Auftrag der Fachreferentin oder des Fachreferenten der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung,
- insbesondere
- fachaufsichtliche Tätigkeiten im Rahmen der schulaufsichtlichen Aufgaben
 - Kontakt mit der Leiterin oder dem Leiter des betreffenden Schulaufsichtsbereiches bei Fragen, die sich aus dem Genehmigungsvorgang beim dezentralen Abitur und den schulischen Prüfungen in den Bildungsgängen der beruflichen Schulen ergeben

Fachliche Stellungnahmen zu Widersprüchen gegen die Bewertung der Abiturprüfungen und schulischen Prüfungen in den Bildungsgängen der beruflichen Schulen

Anlage 3

Funktionsbeschreibung für Fachberaterinnen und Fachberater für die OSZ-(Bau)Planung

Fachberaterinnen und Fachberater für die OSZ-Planung nehmen im Auftrag der für berufliche und zentral verwaltete Schulen zuständigen Schulaufsicht folgende Aufgaben wahr:

1. Programm- und Durchführungsplanung für Einzelprojekte in einem Berufsfeld, hier insbesondere Mitgestaltung der Raum- und Funktionsprogramme
2. Vorbereitung für schulbezogene Beschaffungsverfahren im Rahmen der Bauplanung (Ausstattungsprogramm/Listen der Lehr- und Lernmittel)
3. Schulfachliche Begleitung der jeweiligen Bauvorhaben mit den dafür zuständigen Bauplanerinnen und Bauplanern
4. Austausch von Informationen zwischen Schule und der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zu den baulichen Vorhaben sowie die Koordination der Arbeitsgruppen in den Schulen

Anlage 4

Funktionsbeschreibung der Beraterinnen und Berater für den Schulsport

I Schulsportberaterinnen und Schulsportberater

Schulsportberaterinnen und Schulsportberater nehmen folgende Aufgaben wahr:

1. Organisation der Maßnahmen im Schulsport in Berlin,
insbesondere
 - Mitwirkung bei der Umsetzung des Schulsportkonzepts, bei der Durchführung zentraler Schulsportveranstaltungen und schulsportlicher Projekte
 - Organisation von regionalen Vorausscheidungen und bezirklichen schulsportlichen Veranstaltungen
 - Unterstützung der Schulen bei den Bundesjugendspielen
2. Koordinierungs- und Beratungsaufgaben im Bereich Schulsport,
insbesondere
 - Beratung der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung, des Schulträgers und weiterer bezirklicher Gremien, die Schulsportthemen bearbeiten
 - Mitwirkung bei der regionalen Planung im Bereich Schulsport
 - Beratung von Schulen bei schulsportlichen Themen in Zusammenarbeit mit den für den Schulsport zuständigen Fachverantwortlichen der Schulen

- Einrichtung und Leitung der regionalen Bezirksfachkonferenz Sport
- Beratung der Schulen in Angelegenheiten des Kooperationsprogramms Schule/Verein
- Zusammenarbeit mit den bezirklichen Sport-Arbeitsgemeinschaften (Sport-AG)

II JTFO- und JTFP-Beauftragte

JTFO- und JTFP-Beauftragte nehmen folgende Aufgaben wahr:

1. Konzeptionelle und organisatorische Mitarbeit im Schulsportwettkampfprogramm, insbesondere beim Bundeswettbewerb der Schulen Jugend trainiert für Olympia & Paralympics.

Diese Mitarbeit umfasst:

- Beratung und Zuarbeit für die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung
 - Durchführung von Regional- und Landesfinalveranstaltungen von Jugend trainiert für Olympia & Paralympics sowie Mitarbeit bei Bundesfinalveranstaltungen
 - Organisation und Leitung von zentralen schulsportlichen Veranstaltungen des Schulsportwettkampfprogramms
 - Buchung der Wettkampfstätten und Zusammenarbeit mit den bezirklichen Sportämtern sowie den zentral verwalteten Sportstätten
2. Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Sportfachverbänden und -vereinen in der Durchführung von schulsportlichen Wettbewerben, insbesondere
 - Mitarbeit in den Berliner Sportfachverbänden und deren Beratung in schulsportlichen Fragen
 - Gewinnung und Bestellung von Schieds- und Kampfrichterinnen und Schieds- und Kampfrichtern für schulsportliche Veranstaltungen

III Schulsportobleute

Schulsportobleute gibt es im Schwimmen und in weiteren Sportarten mit einem hohen Organisationsaufwand. Neben der bezirklichen Zusammenarbeit mit den Schulsportberaterinnen und Schulsportberatern nehmen sie folgende Aufgaben wahr:

1. Schwimmobileute:
 - Organisation des verpflichtenden Schwimmunterrichts (Grundschule), des Wahlpflichtunterrichts (Sek. I) und des Kursunterrichts (gymnasiale Oberstufe) in der Region durch Koordinierung der Belegungspläne und Absprachen mit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung und den Berliner Bäder-Betrieben (BBB)
 - Beratung des Schulträgers und der Schulen bei der Beschaffung von Lehr- und Hilfsmitteln
 - Organisation bezirklicher Schwimmwettbewerbe und Mitwirkung bei zentralen Schwimmsportveranstaltungen
2. Obleute für weitere Sportarten mit hohem Organisationsaufwand:
 - Organisation und Durchführung von schulsportlichen Veranstaltungen auf regionaler und gesamtstädtischer Ebene.
 - Tätigkeiten in Absprache und Zusammenarbeit mit dem beziehungsweise der JTFO- und JTFP-Beauftragten
 - Mitwirkung bei schulsportlichen Projekten der Sportverbände

Anlage 5

Funktionsbeschreibung der Fachberaterinnen und Fachberater für Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung

Fachberaterinnen und Fachberater tragen zur Umsetzung der Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung auf der Grundlage des Schulgesetzes und des Mobilitätsgesetzes bei und nehmen folgende Aufgaben wahr:

1. Beratungsaufgaben

Insbesondere

- Einrichtung und Leitung der regionalen Beratung der Beauftragten für Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung der Schulen,
- Information und Beratung von Schulberaterinnen und Schulberatern relevanter Unterrichtsfächer und weiterer übergreifender Themen und Zusammenarbeit mit ihnen,
- Beratung von Schulen zur Umsetzung des übergreifenden Themas der Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung, zur Schulwegsicherung und speziell zur Förderung von Radfahrangeboten für alle Jahrgangsstufen,
- Unterstützung der Schulen, ein schulinternes Mobilitätskonzept als Bestandteil des Schulprogramms zu entwickeln und umzusetzen,
- Beratung der Bezirke als Träger der Jugendverkehrsschulen zur Umsetzung schulischer Anforderungen, insbesondere der praktischen Radfahrausbildung sowie der erforderlichen Lehr- und Lernmittel,
- Beratung der Jugendverkehrsschulen und der bezirklichen und schulischen Gremien aus allgemein- und verkehrspädagogischer Perspektive,
- Mitwirkung an Schulungen für nichtpädagogische Personen, die für die Jugendverkehrsschulen und in Unterrichtsprojekten an Schulen tätig sind, zu verkehrspädagogisch und methodisch-didaktischen Fragestellungen,
- Mitwirkung in bezirklichen Gremien zum Fuß- und Radverkehr zur Mobilität von Kindern und Jugendlichen und zur Schulwegsicherung,
- Teilnahme an Veranstaltungen der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung sowie weiterer Partner im Rahmen von Aus-, Fort- und Weiterbildung, die der eigenen Qualifikation und dem Erfahrungsaustausch untereinander dienen, und Mitwirkung bei ihrer Gestaltung,
- Erfahrungsaustausch mit den Akteuren von Schulprojekten zur Wirksamkeit der Maßnahmen und Mitwirkung an der Fortentwicklung von Unterrichtsprojekten zur Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung.

2. Organisation und Koordination

insbesondere

- Absprachen mit den Bezirksämtern als Trägern der Jugendverkehrsschulen (JVS) zur Nutzung der JVS innerhalb der verpflichtenden Radfahrausbildung und mit den Verkehrssicherheitsberaterinnen und Verkehrssicherheitsberatern der Polizei,
- Organisation und Durchführung von Kursen zur Befähigung der Lehrkräfte zur Durchführung der Radfahrausbildung auch unter Berücksichtigung des Realverkehrs und zur Abnahme der Radfahrprüfungen,
- Unterstützung der Koordination, pädagogische Beratung und Beteiligung an der Moderation schulübergreifender regionaler/bezirklicher Unterrichtsprojekte, Veranstaltungen und Wettbewerbe,
- Mitwirkung an der Planung und Durchführung von Veranstaltungen auf regionsübergreifender und gesamtstädtischer Ebene,
- Unterstützung der Interessenwahrnehmung der Schulen gegenüber dem Schulträger und den Kooperationspartnern.

Senatsverwaltungen
für Inneres, Digitalisierung und Sport
und
für Finanzen

**2. Änderung der Gemeinsamen Verwaltungsvorschriften
über den Ausgleich für die Tätigkeit von Dienstkräften
der Berliner Verwaltung als ehrenamtlich Helfende
bei den allgemeinen Wahlen und Abstimmungen
(VV Ausgleich für ehrenamtlich Wahl und Abstimmungshelfende)**

Erlass vom 14. Dezember 2022

InnDS I A 14

Telefon: 90223-2344 oder 90223-0, intern 9223-2344

Fin IV D 33

Telefon: 9020-2097 oder 9020-0, intern 920-2097

Auf Grund von § 34 Absatz 2 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 und 2 des Landeswahlgesetzes vom 25. September 1987 (GVBl. S. 2370), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Buchstabe d des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung vom 22. Juli 1996, das zuletzt durch Gesetz vom 12. Mai 2022 (GVBl. S. 191) geändert worden ist, erlassen die für Inneres und für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen die folgenden Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Gemeinsamen Verwaltungsvorschriften über den Ausgleich für die Tätigkeit von Dienstkräften der Berliner Verwaltung als ehrenamtlich Helfende bei den Wahlen und Abstimmungen vom 13. Mai 2019 (ABl. S. 3229), die zuletzt geändert wurden durch Verwaltungsvorschriften vom 26. Mai 2021 (ABl. S. 1934):

Die Verwaltungsvorschriften werden wie folgt geändert:

1. Es wird folgende Nummer 4a eingefügt:

- „4a. Abweichend von Nummern 2 bis 4 gilt für die ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen einer Wiederholungswahl 2023 folgende Regelung:
- a) Die am Wahltag ehrenamtlich eingesetzten Dienstkräfte erhalten zwei Arbeitstage, Lehrkräfte zwei Unterrichtstage sowie für die Teilnahme an Präsenzs Schulungen bedarfsbezogen Dienstbefreiung.
 - b) Zusätzlich erhalten Dienstkräfte mit der Funktion Schriftführung und Vorsitz in einem Urnenwahllokal sowie deren jeweilige Stellvertretung einen weiteren Arbeits- bzw. Unterrichtstag Dienstbefreiung.
 - c) Dienstkräfte, deren Einsatz am Wahltag nach 21 Uhr endet, müssen ihren Dienst am Folgetag erst um 12 Uhr beginnen. Bei Bestehen von Dienstvereinbarungen über gleitende oder flexible Anwesenheitszeiten ist die Hälfte des auf diesen Tag individuell fallenden Anteils der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu erbringen. Durch diese Dienst- bzw. Arbeitsbefreiung entsteht weder ein positives noch ein negatives Arbeitszeitguthaben.

2. In Nummer 9 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Nummer 4a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.“

3. Diese Verwaltungsvorschriften treten am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Allgemeinverfügung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2023

Bekanntmachung vom 9. Dezember 2022

IAS AllgV 2023

Telefon: 9028-1794 oder 9028-0, intern 928-1994

Gemäß § 6 Absatz 1 des Berliner Ladenöffnungsgesetz (BerLadÖffG [1]) vom 14. November 2006 (GVBl. S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2010 (GVBl. S. 467) geändert worden ist, wird abweichend von § 3 Absatz 2 BerLadÖffG die Öffnung von Verkaufsstellen im Jahr 2023 wie folgt festgelegt:

1. Im öffentlichen Interesse dürfen Verkaufsstellen ausnahmsweise am Sonntag,

- a) den 29. Januar 2023 - zur Internationalen Grünen Woche
- b) den 3. September 2023 - zur Internationalen Funkausstellung IFA
- c) den 3. Dezember 2023 - zur Adventszeit in der ganzen Stadt,
- d) den 17. Dezember 2023 - zur Adventszeit in der ganzen Stadt,

jeweils in der Zeit von 13 bis 20 Uhr für das Anbieten von Waren geöffnet sein. Entsprechendes gilt für das Anbieten von Waren außerhalb von festen Verkaufsstellen.

- 2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin als bekannt gegeben.
- 3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet. Eine Anfechtungsklage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Hinweise

- Mit der Sonderregelung ist keine Pflicht zur Offenhaltung der Verkaufsstellen verbunden. Sie gibt dem Einzelhandel lediglich die Möglichkeit zur Sonntagsöffnung.
- Die Verkaufsstellen nach § 6 Absatz 3 BerLadÖffG dürfen nicht an zwei aufeinanderfolgenden und nur an insgesamt zwei Sonn- oder Feiertagen pro Monat öffnen. Verkaufsstellen, die von den Möglichkeiten dieser Allgemeinverfügung Gebrauch machen, dürfen nicht an den davor oder danach liegenden Sonn- oder Feiertagen auf Grund besonderer Ereignisse nach § 6 Absatz 2 BerLadÖffG öffnen.
- Durch diese Ausnahmegewilligung werden die tariflichen Bestimmungen über die zulässige Arbeitszeit nicht berührt. Sofern Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist § 7 BerLadÖffG zu beachten. Weitergehenden Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in anderen Gesetzen ist ebenfalls Rechnung zu tragen (zum Beispiel mutterschutzrechtliche und jugendarbeitsschutzrechtliche Bestimmungen).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder in elektronischer Form einzulegen. Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übertragungsweg eingereicht wird (vergleiche hierzu: www.berlin.de/erv). Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales (Oranienstraße 106, 10969 Berlin), zu richten.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung beruht auf § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Demnach entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse steht oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen, besonders angeordnet wird.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, da im Vorfeld einer Sonntagsöffnung umfangreiche planerische und organisatorische Maßnahmen seitens des Veranstalters und der teilnehmenden Einzelhandelsgeschäfte unabdingbar sind.

Unter Berücksichtigung der langfristigen Planungssicherheit für Verkaufsstelleninhaberinnen und -inhaber würde im Falle einer Klage nicht mehr mit einer abschließenden Entscheidung in der Hauptsache zu rechnen sein.

Das bestehende öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung überwiegt hier deutlich das Interesse eines etwaigen Klägers oder einer etwaigen Klägerin an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse geboten.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, gestellt werden.

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Änderung der Ausführungsvorschriften zur Gewährung von Leistungen gemäß § 22 SGB II und §§ 35 und 36 SGB XII (AV-Wohnen) vom 29. Dezember 2017 (ABl. S. 6507) in der geänderten Fassung vom 14. Dezember 2021 (ABl. S. 5519)

Bekanntmachung vom 13. Dezember 2022

IAS III A 2.1/III A 2.5

Telefon: 9028-0

Aufgrund des § 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB II) vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 557), das durch Artikel IV des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 344) geändert worden ist, und des § 7 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 7. September 2005 (GVBl. S. 467), das zuletzt am 7. Juli 2016 (GVBl. S. 423) geändert worden ist, wird bestimmt:

- I. Die Ausführungsvorschriften zur Gewährung von Leistungen gemäß § 22 SGB II und §§ 35 und 36 SGB XII vom 29. Dezember 2017 (ABl. S. 6507) in der geänderten Fassung vom 14. Dezember 2021 (ABl. S. 5519) wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift Nummer „3“ werden die Worte „**bei Mietwohnungen**“ gestrichen
- b) Es wird die Nummer „3.1“ mit dem Titel „**Begriffsdefinitionen**“ eingefügt
- c) Es wird die Nummer „3.1.1“ mit dem Titel „**Unterkunftsbegriff**“ eingefügt
- d) Es wird die Nummer „3.1.2“ mit dem Titel „**Nutzung der Unterkunft**“ eingefügt
- e) Es wird die Nummer „3.1.3“ mit dem Titel „**Aufwendungen für die Unterkunft**“ eingefügt
- f) Die alte Nummer „3.1“ wird zu Nummer „3.2“
- g) Die alte Nummer „3.1.1“ wird zu Nummer „3.2.1“, der Titel wird wie folgt gefasst: „**Tatsächliche Aufwendungen für Miet- und Untermietverhältnisse**“

- h) Die alte Nummer „3.2“ wird Nummer **„3.3“**
- i) Die alten Nummern „3.2.1 bis 3.2.7“ werden zu den Nummern **„3.3.1 bis 3.3.7“**
- j) Die Nummer „3.3 - Betriebskosten“ wird zu Nummer **„3.7“**, die Nummern 3.3.1, 3.3.2 und 3.3.3 in der Folge zu den Nummern **„3.7.1, 3.7.2 und 3.7.3“**.
- k) In der Überschrift Nummer **„5“** werden die Worte in Klammern **„Mietwohnungen und selbstgenutztes Wohneigentum“** gestrichen
- l) Die Nummern **„5.2.2 Gebäudeheizfläche“** und **„5.2.3 Heizenergieträger Fernwärme“** werden gestrichen.
- m) Es wird eine neue Nummer **„6 - Ausschluss einer Kostensenkung“**, sowie die Unterüberschriften **„6.1. - Grundsatz“**, **„6.2 – Karenzzeit“** und **„6.3 - Möglichkeiten der Kostensenkung“** eingefügt.
- n) Die Nummer „6 - Wirtschaftlichkeit“ wird zu Nummer **„6.4“**
- o) In der Folge werden die Nummern „6.1.1, 6.1.2 und 6.1.3“ zu den Nummern **„6.4.1, 6.4.2 und 6.4.3“**
- p) In der Überschrift der neuen Nummer **„6.4.1“** werden die Worte **„der Gesamtaufwendungen“** gestrichen
- q) In der Überschrift Nummer **„7.1“** werden die Worte „Kosten für die Unterkunft“ durch das Wort **„Bedarfe“** ersetzt.
- r) Es werden die Folgen Nummern eingefügt:
- **„7.1.1 Überschreitung der angemessenen Bedarfe für die Unterkunft“**
 - **„7.1.2 Überschreitung des individuell angemessenen Verbrauchs für die Heizung und Warmwasser“**
 - **„7.1.3 Verfahren bei Leistungsunterbrechung“**
 - **„7.1.4 Verzicht auf kostensenkende Maßnahmen in besonderen individuellen Lebenslagen“**
- s) Die Nummer **„7.4 - bei Überschreitung der individuell angemessenen Kosten für die Heizung“** wird gestrichen.
- t) In der Überschrift Nummer „15“ werden die Worte „und Heizkosten“ ergänzt.
- 2. Nach dem Inhaltsverzeichnis wird auf die Anlage 1 wie folgt Bezug genommen:**
- Anlage 1 - Konzept zur Bestimmung der Höhe der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft (Bruttokaltmieten) gemäß Nummer **3.3**
- 3. Nummer 3. wie folgt geändert:**
- a) In der Überschrift werden die Worte **„bei Mietwohnungen“** gestrichen.
- 4. Es wird folgende Nummer 3.1 eingefügt:**
- „3.1 Begriffsdefinitionen**
- 3.1.1 Unterkunftsbegriff**
- Unter einer Unterkunft ist jede Einrichtung oder Anlage zu verstehen, die geeignet ist, vor der Witterung zu schützen und die eine gewisse Privatsphäre (einschließlich der Möglichkeit, private Gegenstände wie Kleidung, Hausrat und Möbel zu verwahren) gewährleistet. Die Räume müssen dabei grundsätzlich der Deckung des Unterkunftsbedarfs dienen und hierfür bestimmt sein. Dabei ist es unerheblich, ob die Unterkunft bauordnungsrechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht.
- Unterkünfte im Sinne des § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und § 35 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind neben Wohnungen und selbstgenutztem Wohneigentum zum Beispiel auch Not-, Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte, Frauenhäuser, Bau- und Wohnwagen, Zimmer in Beherbergungsbetrieben, Gartenhäuser oder Wohnschiffe. Vom Unterkunftsbegriff nicht erfasst sind dagegen etwa Schlafsäcke, ein lediglich mit einer Schlafstelle (Mat-

ratze) ausgestattetes Kraftfahrzeug (Kleinbus) oder das Fahrerhaus eines offenen Pritschenwagens, da sie die Merkmale einer Wohnung (zum Beispiel hinreichender Schutz) nicht erfüllen. Ebenso wenig fallen unter den Begriff der Unterkunft in der Regel gewerblich genutzte Räume, es sei denn die Räume werden sowohl gewerblich als auch privat zu Wohnzwecken genutzt, die Unterkunft so klein ist, dass eine Aufteilung zwischen gewerblich und privat genutzten Räumen nicht möglich ist und eine weitere Wohnzwecken dienende Unterkunft nicht vorhanden ist. Soweit die Räumlichkeiten zu klein sind, um die Aufbewahrung persönlicher Gegenstände sicherzustellen, kann ein zusätzlicher Raum zur Lagerung persönlicher Gegenstände mit zur Unterkunft gehören.

3.1.2 Nutzung der Unterkunft

(1) Die Berücksichtigung als Unterkunftsbedarf setzt voraus, dass die Unterkunft tatsächlich von der leistungsberechtigten Person genutzt wird. Eine Anerkennung des Unterkunftsbedarfs scheidet daher bei einer Untervermietung der gesamten Unterkunft oder deren vollständiger Überlassung an Dritte aus.

(2) Eine tatsächliche Nutzung liegt auch dann vor, wenn die Nutzung aus zivilrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Gründen rechtswidrig ist. Zivilrechtlich rechtswidrig ist zum Beispiel die Nutzung einer Wohnung ohne Mietvertrag beziehungsweise die Weiternutzung einer Wohnung nach Mietvertragsende bei wirksamer Kündigung. Eine unrechtmäßige Nutzung kann auch im baurechtlichen Sinne vorliegen (zum Beispiel fehlende Baugenehmigung). Eine solche Nutzung begründet ein Recht des Wohnungsgebers auf Nutzungsentschädigung. Diese bemisst sich im Regelfall an der vorangegangenen Miethöhe, kann aber auch an der ortsüblichen Miete oder der möglichen erzielbaren Marktmiete bemessen sein. Soweit die Nutzungsentschädigung den angemessenen Umfang nicht übersteigt, sind diese als Aufwendungen der Unterkunft zu berücksichtigen. Hierbei sind auch die jeweiligen Aufwendungen für die Heizung zu berücksichtigen.

(3) Die Darlegungs- und Beweislast für die tatsächliche Nutzung der Unterkunft liegt bei der antragstellenden oder leistungsberechtigten Person. Wenn begründete Zweifel an der tatsächlichen Nutzung der Unterkunft bestehen, sind die Aufwendungen für die Unterkunft vom Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder vom Träger der Sozialhilfe nicht anzuerkennen. Ihrer Darlegungs- und Beweislast kommt die antragstellende oder leistungsberechtigte Person in der Regel durch Vorlage des Mietvertrags oder Personalausweises mit entsprechender Meldeadresse nach. Wenn gewichtige Indizien gegen eine tatsächliche Nutzung der Unterkunft bestehen (zum Beispiel extrem niedrig ausgewiesener Energie- und Wasserverbrauch, keine Postzustellung an die Person unter der Adresse möglich), hat die leistungsnachsuchende Person diese Indizien durch qualifizierten Vortrag und gegebenenfalls Vorlage weiterer Nachweise zu entkräften.

3.1.3 Aufwendungen für die Unterkunft

(1) Aufwendungen der Unterkunft sind alle Zahlungsverpflichtungen, die in der Bedarfszeit für die Nutzung einer Unterkunft Dritten geschuldet werden. In zeitlicher Hinsicht sind Aufwendungen zu berücksichtigen, denen die leistungsberechtigte Person im jeweiligen Bewilligungszeitraum ausgesetzt ist. Die Aufwendungen können regelmäßig monatlich, in größeren Abständen oder einmalig anfallen. Zu berücksichtigen sind die Aufwendungen im jeweiligen Monat ihrer Fälligkeit. Anerkennungsfähig sind grundsätzlich auch solche Aufwendungen, die vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit beziehungsweise eines Antrages tatsächlich entstanden sind, aber erst später fällig werden.

Nicht als Bedarf sind dagegen solche Aufwendungen anzuerkennen, die vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit beziehungsweise vor dem Monat der Antragstellung fällig wurden beziehungsweise Aufwendungen, die während der Hilfebedürftigkeit tatsächlich entstanden sind, aber erst nach deren Ende fällig werden.

(2) Die leistungsberechtigte Person muss zudem einer wirksamen, nicht dauerhaft gestundeten Forderung ausgesetzt sein. Hierbei genügt, dass die Forderung nicht offensichtlich unwirksam ist (zum Beispiel Vertragsparteien im Mietvertrag nicht benannt, fehlende Angaben über Miethöhe, et cetera).

(3) Fehlt es bisher an entsprechenden Zahlungen, ist zu prüfen, ob die entsprechende Forderung besteht oder die Nichtzahlung auf einer Nichternsthaftigkeit der Zahlungsvereinbarung beruht, weil ein Scheingeschäft (§ 117 Bürgerliches Gesetzbuch) vorliegt. Indizien für ein Scheingeschäft können sein:

- der Mietvertrag wurde in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Antragstellung auf Leistungen abgeschlossen,

- trotz langfristig bestehenden Mietverträgen kann keine Mietzahlung nachgewiesen werden,
 - der Mietvertrag (soweit schriftlich) enthält keine Angaben zu Zahlungsmodalitäten oder zu Konsequenzen bei ausstehenden Mietzahlungen.“
5. Aus den Nummern 3.1, 3.1.1, 3.2, 3.2.1, 3.2.2, 3.2.3, 3.2.4, 3.2.5, 3.2.6, 3.2.7, 3.2.8 werden in der Folge die Nummer „**3.2, 3.2.1, 3.3, 3.3.1, 3.3.2, 3.3.3, 3.3.4, 3.3.5, 3.3.6, 3.3.7, 3.3.8**“
- a) Bei der neuen Nummer 3.2 wird in Absatz 1 der Bezug auf „§ 35 Absatz 2 und 4“ in „**§ 35 Absatz 3 und 5**“ und der Bezug von „6.1.1“ in „6.4.1“ geändert.
 - b) Bei der neuen Nummer 3.2 wird in Absatz 1 der Bezug auf Nummer „3.2“ in „3.3“ und der Bezug von „6.1.1“ in „**6.4.1**“ geändert.
 - c) Bei der neuen Nummer 3.2.1 werden der Überschrift die Worte „**für Miet- und Untermietverhältnisse**“ angefügt
 - d) In der neuen Nummer 3.3 wird in Absatz 2 der Bezug auf Nummer „3.1.1“ in „**3.2.1**“ geändert.
 - e) In Nummer 3.3.1 wird in Absatz 1 der Bezug auf Nummer „3.2“ in „**3.3**“ geändert.
 - f) In Nummer 3.3.1 wird in Absatz 3 Satz 1 nach dem Wort „Angemessenheitsbestimmung“ die Worte „**nach § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und § 35 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch**“ und nach den Worten „grundsätzlich kopfteilig“ die Worte „**nach der tatsächlichen Nutzung**“ eingefügt.
 - g) In Nummer 3.3.1 wird in Absatz 3 Satz 2 der Bezug auf Nummer „3.2“ in „**3.3**“ geändert
 - h) Die neue Nummer 3.3.2 erhält den folgenden 2. Absatz:
 „Bei Neuvermietungen sind die Einflussmöglichkeiten der Bürger stark begrenzt, so dass hier auf die durch den Vermieter vorgelegte Kalkulation der monatlichen Vorauszahlungen für die Heizkosten gemäß den Vorgaben der Heizkostenverordnung abzustellen ist. Eine Prüfung der Angemessenheit der Heizkosten erfolgt entsprechend Nummer 5.2 nach Vorlage der ersten Verbrauchsabrechnung.“
 - i) In der neuen Nummer 3.3.3 wird in Absatz 1 Satz 1 der Bezug auf Nummer „8.2 Absatz 5“ in „**8.1 Absatz 6**“ geändert.
 - j) In der neuen Nummer 3.3.3 werden in Absatz 1 Satz 2 die Worte „**sowohl**“ und „**als auch bei den Heizkosten**“ gelöscht.
 - k) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:
 „Die Heizkosten sind anhand des tatsächlichen Verbrauches auf Angemessenheit zu prüfen siehe Nummer 7.1.2 dieser Ausführungsvorschriften.“
 - l) In der neuen Nummer 3.3.3 wird in Absatz 1 Satz 4 der Bezug auf Nummer „3.2“ in „**3.3**“ geändert.
 - m) In der neuen Nummer 3.3.4 wird der Bezug auf Nummer „3.2“ in „**3.3**“ geändert.
 - n) In der neuen Nummer 3.3.6 wird der Bezug auf Nummer „3.2“ in „**3.3**“ geändert.
 - o) Es wird der folgende Satz 4 angestellt:
 „Wird nur ein Teil der Unterkunft selbst bewohnt und der übrige Teil untervermietet, sind nur die Aufwendungen als Unterkunftsbedarf zu berücksichtigen, die nach Abzug der Untermieteinnahmen verbleiben.“
6. Die alten Nummern 3.3, 3.3.1, 3.3.2 werden die neuen Nummern „**3.7, 3.7.1, 3.7.2 und 3.7.3**“.

7. In Nummer 3.4 wird in Absatz 1 der Bezug auf Nummer „3.2“ in „**3.3**“ geändert.
 - a) In Absatz 2 wird den Worten „für Wohnungsnotfälle“ ein **Komma** und das Wort „**insbesondere**“ eingefügt und die Worte „ab fünf Personen“ durch die Worte „mit Kindern“ und einem **Komma** ersetzt.
 - b) Der Bezug auf Nummer „7.1“ wird in „**7.1.1**“ geändert.
 - c) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„Diese Regelung findet keine Anwendung auf Bedarfsgemeinschaften, welche in wohnungsgleichen Unterkünften (Beispiel sind Modulare Unterkünfte für Flüchtlinge bei denen sich Sanitärbereich und Küche in der Wohneinheit befinden und diese nicht mit mehreren Bedarfsgemeinschaften belegt ist) untergebracht sind.“
8. In Nummer 3.5 wird beide Male der Bezug auf Nummer „3.2“ in „**3.3**“ geändert.
 - a) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Die härtefallbegründenden Faktoren müssen sich tatsächlich auf den erforderlichen Unterkunftsbedarf einer Person auswirken.“
 - b) In Nummer 3.5.1 wird der Bezug auf Nummer „3.2“ in „**3.3**“ geändert.
 - c) In Nummer 3.5.2 wird in Absatz 1 der Bezug auf Nummer „3.2.6“ in „**3.3.6**“ geändert.
 - d) In Absatz 4 wird das Wort „bei“ durch „**für**“ und das Wort „Heizkosten“ durch „**angemessenen Verbrauchswert für das Heizen und Warmwasserbereitung**“ ersetzt.
 - e) In Absatz 6 werden der folgende Satz 2 eingefügt

„Für den Leistungsbereich des SGB XII gilt, dass bei der Unterbringung von wohnungslosen Menschen unter Anwendung der Regelungen nach § 42a Absatz 7 SGB XII solange als angemessen gelten, wie keine angemessene Unterbringung in einer sonstigen Unterkunft verfügbar ist oder eine Anmietung von regulärem Wohnraum unter Beteiligung der für die Gewährung von Leistungen gemäß § 67 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Leistungsstellen nicht realisiert werden kann auch wenn die ermittelten durchschnittlichen angemessenen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushalts vorübergehend überschritten sind.“
 - f) In Nummer 3.5.3 wird in Absatz 1 der Bezug auf Nummer „3.2“ in „**3.3**“ geändert
 - g) In Nummer 3.5.3 werden die Worte „bei den Heizkosten“ durch die Worte „**für den angemessenen Verbrauchswert für das Heizen und Warmwasserbereitung**“ ersetzt.
9. In Nummer 3.6 wird der Bezug auf die „Mietzuschussvorschriften 2017, Amtsblatt für Berlin vom 17. November 2017, Seite 5563“ in die „**Mietzuschussvorschriften 2022, Amtsblatt vom 1. Juli 2022, Seite 1574**“ geändert
10. Die ehemaligen Nummern 3.3 Betriebskosten, 3.3.1 Allgemeines, 3.3.2 Nachzahlungen und 3.3.3 Rückzahlungen, Guthaben werden als Nummern „**3.7, 3.7.1, 3.7.2 und 3.7.3**“ in der folgenden Fassung eingefügt:

„3.7 Betriebskosten

3.7.1 Allgemeines

(1) Als Betriebskosten können nur die in der Betriebskostenverordnung aufgeführten Kosten berücksichtigt werden (Näheres zu den Heizkosten und Warmwasserbereitungskosten siehe Nummer 5).

(2) Weitere Nebenkosten wie zum Beispiel für einen PKW-Stellplatz werden in der Regel nicht übernommen.

3.7.2 Nachzahlungen

(1) Einmalig anfallende Nachzahlungen (siehe auch Nummer 3.1.1) sind zunächst in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu übernehmen. Besteht ein Mietverhältnis noch, gilt dies auch für die Nachzahlungen, die vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit tatsächlich entstanden sind, aber erst nach deren Eintritt fällig werden (Bundessozialgericht - B 14 AS 40/14 R - vom 25. Juni 2015), sofern es sich nicht um Schulden handelt.

Die Fälligkeit der Nachforderung richtet sich in der Regel nach der dem Nachforderungsschreiben zu entnehmenden Frist. Die Fälligkeit der Zahlungsaufforderung ist für die Bedarfszuordnung im Leistungsrecht maßgeblich.

Dieser Rechtsauffassung wird sowohl vom BMAS als auch von der Rechtsprechung getragen.

Vergleich Urteile des BSG mit Entscheidung vom 20. Dezember 2011 - B AS 9/11 R und vom 22. März 2010 - B 4 AS 62/09 R sowie dem Beschluss vom 16. Mai 2007 - B 7b AS 40/06 R.

(2) Nachzahlungen aus einem nicht mehr bestehenden Mietverhältnis sind nur dann zu übernehmen, wenn die leistungsberechtigte Person im Zeitpunkt der Entstehung der Kosten im Leistungsbezug stand und im Zeitpunkt der Fälligkeit der Nachzahlungen noch im Leistungsbezug steht sowie die Aufgabe der Wohnung in Erfüllung der Kostensenkungsobliegenheit erfolgte beziehungsweise der Umzug gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch durch den neu zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu bestätigen ist und keine anderweitige Bedarfsdeckung vorliegt.

(3) Nachzahlungen für Zeiträume, in denen die Kosten der Wohnung nach Durchführung des Kostensenkungsverfahrens gemäß Nummer 7 auf das angemessene Maß reduziert wurden, sind nicht zu übernehmen.

In Fällen eines durchgeführten Kostensenkungsverfahrens sind Nachzahlungen anteilig für die Monate des Jahres zu übernehmen, in denen die tatsächliche Miete anerkannt wurde.

(4) Vor Übernahme einer Nachzahlung aus einer Betriebskostenabrechnung als Kosten der Unterkunft ist zu prüfen, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Betriebskostenabrechnung rechtswidrig ist. Solche Anhaltspunkte können gegeben sein, wenn zum Beispiel

- a) die Abrechnung vom Vermieter nicht rechtzeitig vorgelegt wird,
- b) der Abrechnungszeitraum nicht angegeben ist,
- c) nicht nur umlagefähige Betriebskosten aufgeführt worden sind,
- d) die Betriebskosten auch gewerblich genutzte Räume mit umfassen
- e) der Kostenanteil der Mieterin oder des Mieters nicht nachvollziehbar ausgewiesen wird (Verteilerschlüssel),
- f) die Vorauszahlungen der Mieterin oder des Mieters nicht richtig beziffert wurden.

In diesem Fall sind die leistungsberechtigten Personen zur Prüfung der Betriebskostenabrechnung aufzufordern und über die Möglichkeiten der kostenlosen bezirklichen Beratungshilfe sowie der Möglichkeit der Kostenübernahme von Beiträgen für Mieterorganisationen zu informieren (siehe Nummer 10).

Wird durch die leistungsberechtigte Person keine Prüfung der Rechtmäßigkeit angestrebt, ist die Betriebskostennachzahlung nicht zu übernehmen.

Dauert die Prüfung der Rechtmäßigkeit über den Zeitpunkt der Fälligkeit der Nachzahlung an, ist die Betriebskostennachzahlung zu übernehmen, soweit kein Gebrauch vom Zurückbehaltungsrecht gemacht wurde.

Der Widerspruch gegen die unrechtmäßige Nachzahlung ist durch die Mieterin oder den Mieter der Wohnung oder soweit beauftragt, durch die Mieterorganisation einzureichen. Das Verfahren soll mit der Mieterin oder dem Mieter der Wohnung oder soweit beauftragt, der Mieterorganisation abgestimmt werden.

Sofern sich herausstellt (zum Beispiel durch Urteil, Einigung der Parteien oder ähnlichem), dass die Nachforderung (teilweise) unrechtmäßig erfolgt ist, erfolgt eine Rücknahme oder Aufhebung der gewährten Leistungen. Überzahlte Kosten der Unterkunft und Heizung sind in der Folge zurückzuzahlen.

(5) Sofern eine Nachzahlung aus einer Betriebskostenabrechnung umgelegt auf einen monatlichen Betrag zu einer Richtwertüberschreitung führt und die Abrechnung gemäß einer Prüfung nach Absatz 3 eventuell rechtswidrig ist, ist bis zur Klärung, ob die geforderte Nachzahlung aus der Betriebskostenabrechnung rechtmäßig erhoben wird, kein Kostensenkungsverfahren einzuleiten.

In diesem Fall ist die leistungsberechtigte Person zur Prüfung der Betriebskostenabrechnung aufzufordern und über die Möglichkeiten der kostenlosen bezirkli-

chen Beratungshilfe sowie der Möglichkeit der Kostenübernahme von Beiträgen für Mieterorganisationen zu informieren (siehe Nummer 10).

Wird durch die leistungsberechtigte Person keine Prüfung der Rechtmäßigkeit angestrebt, ist im Rahmen der Kostensenkung anzugeben, welche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Betriebskostenabrechnung rechtswidrig ist.

3.7.3 Rückzahlungen, Guthaben

(1) Rückzahlungen und Guthaben, insbesondere nach Betriebs- oder Heizkostenabrechnungen, mindern für leistungsberechtigte Personen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch die nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift entstehenden tatsächlichen Aufwendungen. Rückzahlungen, die sich auf die Haushaltsenergie oder nicht anerkannte Aufwendungen für Unterkunft und Heizung beziehen, bleiben außer Betracht.

Soweit nicht als Bedarf anerkannte Teile der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung eigenverantwortlich (zum Beispiel aus Regelbedarf oder aus vorhandenem Einkommen oder Vermögen) erbracht werden, bleiben Rückzahlungen und Guthaben bis zur Höhe der zuvor im Abrechnungszeitraum erbrachten Eigenmittel anrechnungsfrei.

Wird ein Guthaben wegen wirksamer Aufrechnungserklärung durch die Vermieterin oder den Vermieter mit einer bestehenden Nachzahlung verrechnet, steht das Guthaben nicht (vollständig) als bereites Mittel zur Verfügung und kann nur in dem verbleibenden Umfang bedarfsmindernd berücksichtigt werden. Diese Regelung gilt auch, wenn die verrechnete Nachzahlung aufgrund von Kostensenkung nicht als Leistungsanspruch zu berücksichtigen wäre.

(2) Für leistungsberechtigte Personen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gelten die jeweils aktuellen Regelungen der Gemeinsamen Arbeitsanweisung der Berliner Bezirksämter - Sozialämter - über den Einsatz von Einkommen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch.“

11. In Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Bezug auf „§ 35 Absatz 2“ in **„§ 35 Absatz 3“** geändert.
- b) In Absatz 3 wird der Bezug auf Nummer „3.2“ in **„3.3“** geändert.
- c) In Absatz 4 wird der Bezug auf Nummer „3.1“ in **„3.2“** geändert.
- d) In Nummer 4.1.1 werden in Absatz 2 in der Aufzählung c) nach den Worten „Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ die Worte **„und § 35a Absatz 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“** eingefügt.
- e) In Nummer 4.1.1 werden in Absatz 3 nach den Worten „Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ die Worte **„und § 35a Absatz 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“** eingefügt.
- f) In Nummer 4.1.1 wird in Absatz 7 der Bezug auf Nummer „3.2“ in **„3.3“** geändert.

12. In Nummer 4.2 wird in Absatz 1 der Bezug auf Nummer „3.2“ in **„3.3“** geändert.

13. In der Überschrift der Nummer 5 werden die Worte **„(Mietwohnungen und selbstgenutztes Wohneigentum)“** gestrichen.

14. In der Nummer 5.1 wird der Bezug auf „§ 35 Absatz 2 und 4“ in **„§ 35 Absatz 3 und 5“** geändert.

- a) Im letzten Satz wird der Bezug auf Nummer „6.1.1“ in **„6.4.1“** geändert.
- b) In Nummer 5.1.1 wird in Absatz 1 der Bezug auf **„§ 35 Absatz 4“** in **„§ 35 Absatz 5“** geändert.
- c) In Nummer 5.1.1 wird im Absatz 2 der Bezug auf Nummer „3.3.2“ in **„3.7.2“** geändert.

15. Nummer 5.2 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz 2 angefügt:
 „Unwirtschaftliches Heizen ist nicht durch die Grundsicherung aufzufangen. Hierbei kommt es demzufolge im Wesentlichen auf das Verbrauchsverhalten der leistungsberechtigten Personen an.“

- b) Die Absätze 3 und 4 werden zukünftig wie folgt gefasst:

„(3) Der Grenzwert errechnet sich aus dem Produkt der angemessenen Wohnfläche und einer auf der Grundlage des Bundesweiten Heizspiegels im Bereich bis „zu hoch“ eingestuften Verbrauchsmenge für das Heizen inklusive Warmwasserbereitung bei zentraler Warmwasserversorgung differenziert nach Größe der Bedarfsgemeinschaft, sowie der Art des Energieträgers, reduziert um einen eventuell nach Nummer 3.3.4 beim Richtwert berücksichtigten Klimabonus. Die näheren Grundsätze zur Bestimmung angemessener Heiz- sowie Warmwasserbereitungskosten, die aktuellen Werte des Bundesweiten Heizspiegels und die daraus ermittelten Grenzwerte sowie die Abschläge für Wohnungen mit dezentraler Warmwasserversorgung sind der Anlage 2 zu diesen Ausführungsvorschriften zu entnehmen.

(4) Für die Prüfung der Angemessenheit von Heizkosten von nicht im Heizspiegel erfassten Heizenergieträgern (zum Beispiel auch feste Brennstoffe in offenbeheiztem Wohnraum, Nachtspeicheröfen) gilt Nummer 1 letzter Absatz der Anlage 2. Es ist zu beachten, dass die für Soziales zuständige Senatsverwaltung die Leistungsstellen regelmäßig über die jeweiligen Marktpreise für feste Brennstoffe sowie über die angemessenen Verbrauchswerte für Nachtspeicheröfen zwar informiert, eine Begrenzung auf die darin genannten Werte damit jedoch nicht verbunden ist. Dies ersetzt auch nicht die in Absatz 1 bis 3 in Verbindung mit Nummer 5.2.1 beschriebene individuelle Angemessenheitsprüfung. Der Bedarf ist individuell zu ermitteln. Auch bei festen Brennstoffen und Nachtspeicheröfen ist vorrangig auf die angemessene Verbrauchsmenge abzustellen. Bei der Bewilligung ist zu beachten, dass bei festen Brennstoffen soweit möglich die saisonal günstigeren Sommerpreise genutzt werden sollen.“

16. In Nummer 5.2.1 werden die Worte „Sofern die tatsächlichen Aufwendungen für Heizung den“ durch die Worte „**Liegt der tatsächliche Verbrauch über dem**“ ersetzt und das Wort „Energiesparberatung“ wird durch die Worte „**die kostenlose Energieberatung der Verbraucherzentrale**“ ersetzt.

17. Die Nummern 5.2.2 und 5.2.3 werden gestrichen.

18. In Nummer 5.3 wird in Absatz 3 der Bezug auf Nummer „3.3.2“ in „**3.7.2**“ geändert.

19. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift lautet anstelle „Wirtschaftlichkeit“ zukünftig „**Ausschluss einer Kostensenkung**“

Es werden die Nummern 6.1, 6.2 und 6.3 in der folgenden Fassung eingefügt:

„6.1 Grundsatz

Die tatsächlichen Kosten für die Unterkunft sind trotz Überschreitung der individuell angemessenen Richt- und Grenzwerte innerhalb einer bestehenden Karenzzeit zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die tatsächlichen Kosten solange anzuerkennen, wie es der Leistungsberechtigten Person nicht möglich oder zumutbar ist, die Kosten zu senken.

So ist nach dem Tod eines Mitgliedes der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft die Senkung der Kosten für eine weiterhin bewohnte Unterkunft gemäß § 22 Absatz 1 Satz 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder § 35 Absatz 3 Satz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für die Dauer von mindestens zwölf Monaten nach dem Sterbemonat nicht zumutbar, soweit die Aufwendungen vorher angemessen waren.“

6.2 Karenzzeit

Für das erste Jahr ab Beginn des Monats, für den erstmals Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Dritten oder dem Vierten Kapitel Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bezogen werden, werden Bedarfe für die Unterkunft für Mietwohnungen und für selbstgenutztes Wohneigentum in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt.

Ein Leistungsbezug nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vor dem 1. Januar 2023 ist nicht auf die Karenzzeit anzurechnen. Dies gilt nicht, soweit bereits in der Vergangenheit für die bewohnte Wohnung die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt wurden.

Die Karenzzeit verlängert sich um Zeiten ohne Leistungsanspruch nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Dritten oder dem Vierten Kapitel Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und beginnt neu, wenn drei Jahre keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Dritten oder dem Vierten Kapitel Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bezogen wurden.

6.3 Möglichkeiten der Kostensenkung

(1) Als Möglichkeiten der Kostensenkung kommen insbesondere die Untervermietung eines Teils der Wohnung, befristete Mietsenkungen durch den Vermieter oder ein Umzug in Betracht.

(2) Ist aufgrund der Vertragsgestaltung beziehungsweise Untersagung der Untervermietung durch den Vermieter oder durch die Größe oder den Schnitt der Wohnung eine Untervermietung nicht möglich, ist dies als Unmöglichkeit einer Kostensenkung der leistungsberechtigten Person zu werten.

(3) Bei Überschreitung der individuellen Angemessenheitswerte ist, insbesondere bei den landeseigenen Wohnungsunternehmen mit Bezugnahme auf die Kooperationsvereinbarung „Leistbare Mieten, Wohnungsneubau und soziale Wohnraumversorgung“ eine entsprechende Mietsenkung, zu beantragen.“

b) Die Nummer 6.1 lautet zukünftig „**6.4**“, die Nummern 6.1.1, 6.1.2 und 6.1.3 werden in der Folge zu den Nummer **6.4.1**, **6.4.2** und **6.4.3**

20. In der neuen Nummer 6.4 mit der Überschrift „**Wirtschaftlichkeit**“ wird den Worten „Kosten der Unterkunft“ in **Klammern** das Wort „**Richtwerte**“ eingefügt und das Wort „Kosten“ durch das Wort „**Grenzwerte**“ ersetzt.

a) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

21. Die Nummer 6.4.1 wird wie folgt gefasst:

„6.4.1 Wirtschaftlichkeitsvergleich

(1) Sofern die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft (Bruttokaltmiete gemäß Nummer 3.2.1) die Angemessenheitsgrenze übersteigen, ist ein Wirtschaftlichkeitsvergleich der Aufwendungen durchzuführen.

(2) Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft nicht die Summe der Aufwendungen, die nach einem Umzug als angemessen anzuerkennen wären, ist von einem Kostensenkungsverfahren nach § 22 Absatz 1 Satz 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und nach § 35 Absatz 3 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch abzusehen.

Die nach einem Umzug als angemessen anzuerkennenden Aufwendungen ergeben sich aus der Summe der folgenden Aufwendungen:

- dem abstrakt angemessenen Richtwert für die Unterkunft nach 3.3 Absatz 2 und Absatz 3 (Richtwert inklusive gegebenenfalls dem Zuschlag im sozialen Wohnungsbau),
- in Härtefällen zuzüglich eines Zuschlages nach Nummer 3.5.1 sowie
- eines Umzugsvermeidungszuschlages von 15 Prozent des Richtwertes nach 3.3 Absatz 2.“

22. Nummer 6.4.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte in Klammern „**oder Heizkosten**“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird der Bezug auf „§ 22 Absatz 1 Satz 4“ in „**§ 22 Absatz 1 Satz 10**“ geändert und hinter dem Wort „Zweiten“ die Worte „**Buches Sozialgesetzbuch und § 35 Abs. 3 Satz 3 des Zwölften**“ eingefügt.
- c) Der Bezug auf die Nummer „3.2“ wird in „**3.3**“ geändert und der Bezug auf die Nummer „6.1.1“ in „**6.4.1**“.
- d) In Absatz 3 wird der Bezug auf Nummer „7.1 Absatz 1“ in „**7.1.1**“ geändert.

23. Nummer 7.1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Kosten für die Unterkunft“ durch das Wort „**Bedarfe**“ ersetzt.
- b) Aus „Absatz 1“ wird die „**Nummer 7.1.1**“ mit der Überschrift „**Überschreitung der angemessenen Bedarfe für die Unterkunft**“

- c) In Satz 1 wird der Bezug auf „§ 35 Absatz 2 Satz 2“ in „**§ 35 Absatz 3 Satz 1**“ geändert.

- d) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Der Bewilligungszeitraum ist gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch auf sechs Monate anzupassen, beziehungsweise die geänderten Kosten der Unterkunft bereits im Bewilligungsbescheid zu konkretisieren.“

- e) Satz 5 wird zukünftig wie folgt gefasst:

„In begründeten Einzelfällen kann der Zeitraum von sechs Monaten solange verlängert werden, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft trotz intensiver nachgewiesener Suchbemühungen nicht möglich ist, angemessenen Wohnraum anzumieten.“

- f) In Satz 9 werden die Worte in Klammern „(wie zum Beispiel Trauerjahr)“ gestrichen.

- g) Es wird die ehemalige Nummer 7.4 als Nummer „**7.1.2**“ mit der Überschrift eingefügt „**Überschreitung des individuell angemessenen Verbrauchs für die Heizung und Warmwasser**“

- h) Die neue Nummer 7.1.2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ist der tatsächliche Verbrauch als konkret unangemessen bewertet worden, gilt Nummer 7.1.1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Senkung der Aufwendungen für Heizung und Warmwasser gemäß Nummer 7.1.1 in erster Linie durch die Senkung des eigenen Verbrauches, aber auch durch Verhandlungen mit dem Vermieter, dem Energielieferanten, Wechsel des Energielieferanten oder auf andere geeignete Weise erzielt werden kann.

Die leistungsberechtigte Person ist über die Möglichkeiten zur Energieeinsparung zu beraten (beispielsweise unter Hinweis auf die kostenlose Energieberatung der Verbraucherzentrale Berlin). Gleiches gilt für die Beratung durch eine Mieterorganisation. Auf Nummer 10 wird hingewiesen.

(2) In besonders begründeten Einzelfällen kann der nach Nummer 7.1.1 angegebene Zeitraum verlängert werden. Dies ist bei einer Überschreitung des angemessenen Verbrauches für Heizung und Warmwasser in der Regel erst mit der nächsten Heizkostenabrechnung möglich.

Ergibt sich aus der folgenden Heizkostenabrechnung, dass die leistungsberechtigten Personen keine (ausreichenden) Maßnahmen zur Senkung des Verbrauchs für das Heizen und die Warmwasserversorgung ergriffen haben und die Überschreitung aus individuellen Gründen ausgeschlossen werden kann, sind ab dem Folgemonat auf den Zeitpunkt der Feststellung die Heizkosten nur noch in angemessener Höhe anzuerkennen. Die angemessenen Heizkosten ergeben sich aus dem angemessenen Verbrauch gemäß Anlage 2 im Verhältnis zu den tatsächlichen Kosten und dem tatsächlichen Verbrauch. Die zu berücksichtigenden Abschlüsse und der anzuerkennende Abrechnungsbetrag aus der Heizkostenabrechnung, ergibt sich aus dem nach Satz 4 ermittelten angemessenen Anteil des tatsächlichen Verbrauches. Darauf ist bereits in dem Aufforderungsschreiben gemäß Nummer 7.1.1 hinzuweisen.

(3) Die Nummern 7.1.3 und 7.1.4 ist entsprechend anzuwenden.“

- i) Aus dem Absatz 2 wird die Nummer **7.1.3** mit der Überschrift „**Verfahren bei Leistungsunterbrechung**“

- j) Aus dem Absatz 3 wird der **Absatz 1** der neuen Nummer **7.1.4** mit der Überschrift „**Verzicht auf kostensenkende Maßnahmen in besonderen individuellen Lebenslagen**“

- k) Aus Absatz 4 wird der **Absatz 2** der neuen Nummer 7.1.4

24. Nummer 7.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „das Gesetz zur Mietenbegrenzung im Wohnungswesen in Berlin“ gestrichen.

- b) In Absatz 2 wird der Bezug auf Nummer „3.3.2“ in „**3.7.2**“ geändert.

25. Nummer 7.3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „**oder Heizkostenanpassung**“ angefügt.
- b) In der Alternative c) wird der Bezug auf Nummer 7.1. in „**7.1.1**“ geändert.
- c) Der folgende Satz 3 wird angefügt:

„Gleiches gilt bei Erhöhung der Heizkostenvorauszahlungen aufgrund steigender Energiepreise ohne gleichzeitigem Anstieg des Verbrauches über die maßgeblichen Grenzwerte nach Anlage 2.“

26. Nummer 7.4 wird gestrichen, da als neue Nummer 7.1.2 gefasst.

27. Nummer 8 wird insgesamt neu strukturiert und zukünftig wie folgt gefasst:

- a) Nummer „**8.1 Grundsatz**“

(1) Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll die leistungsberechtigte Person die Zusicherung des für die neue Unterkunft örtlich zuständigen kommunalen Trägers zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind.

Bei Umzügen innerhalb der Karenzzeit werden höhere Kosten übernommen, soweit der zuständige Träger der Übernahme vorher zugestimmt hat.

Die Entscheidung des vorher zuständigen Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder des Trägers der Sozialhilfe ist auch für den aufnehmenden Träger bindend, eine Kostensenkung ist dann nur unter der Berücksichtigung insbesondere der Nummer 7.3 möglich.

Von der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung getroffene Zuständigkeitsregelungen bei Umzügen innerhalb des Landes Berlin bleiben davon unberührt, so dass die Entscheidung zur Zusicherung nach § 22 Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch weiterhin der abgebende Träger verbindlich trifft.

Sofern sich die Aufwendungen für die neue Unterkunft erhöhen, ist vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Wohnung zu prüfen, ob der Umzug erforderlich ist, die Kriterien der Angemessenheit erfüllt sind und der zuständige Träger folglich verpflichtet ist, die Zusicherung zu erteilen. Auf dem angespannten Berliner Wohnungsmarkt ist davon auszugehen, dass ohne die Zusicherung oder Zustimmung ein Umzug in angemessenem Zeitraum nicht zu realisieren ist, so dass dieses gesetzliche Kriterium als erfüllt gilt.

Nach einem Umzug sind daher die Bedarfe für Unterkunft und Heizung der neuen Wohnung im Rahmen der Angemessenheitsbestimmungen dieser Ausführungsvorschriften (vergleiche Nummer 3.3 in Verbindung mit 3.4. und 3.5) auch ohne vorherige Zusicherung zu übernehmen, wenn der Umzug erforderlich war (vergleiche Nummer 8.1 Absätze 2 bis 4). Dies gilt nicht für die Personengruppen nach § 22 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. Im Weiteren wird auf die Ausführungen in Nummer 8.1 Absatz 8 verwiesen.

(2) Bei der Beurteilung der Erforderlichkeit eines beantragten Wohnungswechsels sind die Zielrichtungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und die Grundsätze aus Nummer 1 dieser Ausführungsvorschriften ebenso zu beachten, wie die Besonderheiten, die den Personenkreis im Bereich des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch betreffen können.

Erforderlich ist ein Umzug, wenn für den Umzug ein plausibler, nachvollziehbarer und verständlicher Grund vorliegt, von dem sich auch eine nichtleistungsberechtigte Person leiten lassen würde.

(3) Erforderlich kann ein Umzug zum Beispiel sein

- a) im Zusammenhang mit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit außerhalb des Landes Berlin (Bei der Entscheidung zu Umzugskosten ist Nummer 8.2 Absatz 2 zu beachten),
- b) im Ausnahmefall im Zusammenhang mit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit innerhalb des Landes Berlin (zum Beispiel bei Schichtarbeit mit Nachtdiensten und ungünstigen Verkehrsbedingungen, langen Arbeitswegen und festgelegten Abholzeiten für Kinder bei Alleinerziehenden),

- c) bei Veränderung der familiären Situation (zum Beispiel Trennung der Ehe- oder Lebenspartner einer Bedarfsgemeinschaft, Gründung einer Familie oder Familiennachzug, auch zukünftig entstehender Bedarf; Aufnahme eines pflegebedürftigen, behinderten oder schwer erkrankten Angehörigen),
- d) wenn die Sicherung des Wohnraumes mit der Übernahme von Mietschulden bei wiederholt aufgetretenen Mietschulden nicht mehr gewährleistet ist und Wohnungslosigkeit einzutreten droht,
- e) bei gesundheitlicher Gefährdung (zum Beispiel bei Schimmelbildung oder durch schlechte Wohnverhältnisse, die nicht in vertretbarer Zeit durch den Vermieter behoben werden, oder bei drohender Gewalt Dritter oder Drohungen durch Dritte),
- f) wegen unzumutbar beengter Wohnverhältnisse. Es ist zu beachten, dass Kindern eigener Wohnraum zur Verfügung stehen muss. Ob mehreren Kindern die gemeinsame Nutzung eines Raumes zumutbar ist, hängt von der Besonderheit des Einzelfalles ab (zum Beispiel Größe des Raumes, Altersunterschiede, Geschlecht).

Auch zukünftig entstehender Wohnraummehrbedarf ist zu berücksichtigen (zum Beispiel bei Schwangerschaft ab der 13. Woche);

- g) aus krankheits-, behinderungs- oder altersbedingten Gründen, wenn sich daraus ein Wohnraum(mehr)bedarf ergibt, der in der vorhandenen Wohnung nicht gedeckt werden kann.

(4) Die Zusicherung beziehungsweise Zustimmung zur Neuанmietung von Wohnraum mit einer individuell angemessenen Miete durch Familien mit Kindern soll erteilt werden, wenn

1. sich bislang unzumutbar beengte Wohnverhältnisse deutlich verbessern oder
2. die Unterbringung in einer Not- oder Gemeinschaftsunterkunft beendet wird,

auch wenn der in Nummer 8.1 Absatz 3 Buchstabe f formulierte Standard noch nicht vollständig erreicht ist. Ein späterer erneuter Umzug in eine angemessene Wohnung, die den individuellen Raumerfordernissen gerecht wird, wird durch eine Zustimmung oder Zusicherung nach Satz 1 nicht ausgeschlossen.

(5) Eine Zusicherung oder Zustimmung ist nicht zu erteilen, wenn Überbelegung im Sinne von § 7 Absatz 1 oder Absatz 2 des Wohnungsaufsichtsgesetzes Berlin vorliegt (siehe auch Nummer 3.3.1 Absatz 4).

(6) Grundsätzlich nicht erforderlich ist ein Umzug zum Beispiel

- a) bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (siehe aber Nummer 8.1 Absatz 8),
- b) wegen schlechter Ausstattung einer Wohnung,
- c) bei Wunsch nach anderer Wohnumgebung.

(7) Da die Beurteilung der Erforderlichkeit eines Umzuges, aber auch der Zumutbarkeit von Maßnahmen zur Senkung der Mietkosten, von der besonderen Situation des Einzelfalles geprägt ist, ist in Zweifelsfällen der Sozialdienst in den Sozialämtern der Bezirke hinzuzuziehen.

(8) Wollen Personen umziehen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Zusicherung zur Übernahme der Bedarfe für Wohnung und Heizung gemäß § 22 Absatz 5 Satz 1 bis 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nur zu erteilen, wenn

- a) die Betroffene oder der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann (zum Beispiel bei familiärer Gewalt; bereits vorangegangenen Jugendhilfemaßnahmen; Familiensituationen, die das Maß üblicher Generationskonflikte überschreiten),
- b) der Bezug der Wohnung zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder

- c) ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt (zum Beispiel bei Maßnahmen für Betreutes Einzel- oder Gruppenwohnen gemäß des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder des Achten Buches Sozialgesetzbuch, die durch den Sozialhilfe- oder Jugendhilfeträger bewilligt wurden; Schwangerschaft; Gründung einer eigenen Familie; „Rauswurf“ aus der elterlichen Wohnung und ernstliche Weigerung der materiellen und immateriellen Unterstützung durch die Eltern).

Sofern eine der Voraussetzungen nach den Buchstaben a) bis c) vorliegt, kann vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden, wenn es der oder dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen.

(9) Werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Absatz 1 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nach einem nicht erforderlichen Umzug begrenzt, sind sie bei einer Veränderung der Bedarfsgemeinschaft neu festzusetzen.

(10) Bei nachfragenden Personen, die erst in Folge eines Umzugs hilfebedürftig werden, sind die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung zu übernehmen, auch soweit diese individuell unangemessen sind. Die Obliegenheit, dem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder dem Träger der Sozialhilfe den Umzug mitzuteilen sowie vor Vertragsschluss die vorherige Zustimmung zur Anerkennung der neuen Aufwendungen für die Unterkunft einzuholen, besteht bei diesem Personenkreis nicht. Das Kostensenkungsverfahren (vergleiche Nummern 6 und 7) bleibt hiervon unberührt.“

b) Nummer „8.2 Umzugskosten, Verfahren bei Umzug

(1) Zusicherungen oder Zustimmungen zur Übernahme von Umzugskosten erfolgen grundsätzlich unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des § 22 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 35a Absatz 2 Satz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Dort ist geregelt, dass die Übernahme der darin genannten Leistungen (Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen, Umzugskosten) grundsätzlich möglich ist, sofern der zuständige Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder der Träger der Sozialhilfe die vorherige Zusicherung oder Zustimmung dazu erteilt hat. Über die Gewährung ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden (§ 22 Absatz 6 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 35a Absatz 2 Satz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch).

(2) Unter den Bedingungen des § 22 Absatz 6 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und § 35a Absatz 2 Satz 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch soll die Zusicherung oder Zustimmung bei Vorliegen folgender Bedingungen erteilt werden:

- a) der Umzug wurde vom zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder Träger der Sozialhilfe veranlasst (als Maßnahme zur Senkung unangemessener Kosten für die Wohnung) oder
- b) der Umzug ist aus anderen Gründen notwendig (siehe Nummer 8.1) und
- c) ohne die Zusicherung oder Zustimmung eine Wohnung in angemessenem Zeitraum nicht gefunden werden kann.

(3) Vor Erteilung der Zusicherung oder der Zustimmung ist sicherzustellen, dass die Nachranggrundsätze (§ 3 Absatz 3 und § 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch) gewahrt und anderweitige Möglichkeiten, auch durch andere Leistungsträger (zum Beispiel Mobilitätshilfen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch in Verbindung mit dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch), ausgeschöpft wurden.

(4) Eine unter Beachtung der unter Nummer 8.2 genannten Grundsätze erteilte Zusicherung oder Zustimmung für die Übernahme von Umzugskosten ist mit dem Hinweis zu versehen, dass sich diese nur auf die notwendigen Kosten und den notwendigen Umfang der Kosten bezieht. Die Antragstellenden sind vorrangig und weitgehend auf Selbsthilfemöglichkeiten sowie auf die Inanspruchnahme von privaten Hilfeleistungen hinzuweisen.

(5) Notwendige Umzugskosten sind unter anderem

- a) bei Selbsthilfe die marktüblichen Kosten eines Mietfahrzeugs sowie Kosten für Beköstigung mithelfender Personen (pauschal 30 Euro pro

Person bis zu maximal vier Personen abhängig von der Haushaltsgröße) zuzüglich deren Versicherung sowie sonstige für den Umzug notwendige Hilfsmittel (zum Beispiel Umzugskartons),

- b) Kosten für den Umzug durch eine Umzugsfirma, wenn Gründe vorliegen, die die Einschaltung einer Umzugsfirma rechtfertigen (zum Beispiel Alter, Behinderung, unzureichende körperliche Konstitution, insbesondere für den Personenkreis des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, sowie Alleinerziehende mit Kindern). Hierbei ist die Vorlage von drei Kostenvorschlägen von Umzugsunternehmen durch die antragstellende Person erforderlich. Dem günstigsten Angebot ist der Vorzug zu geben, sofern die Leistungsinhalte vergleichbar sind. Mit dem Bewilligungsbescheid ist die Kostenübernahmebescheinigung unter Nennung des ausgewählten Umzugsunternehmens und unter Bezugnahme auf das entsprechende Kostenangebot auszustellen. Nach erfolgtem Umzug wird vom Umzugsunternehmen mit der Bewilligungsstelle abgerechnet.
 - c) durch den Umzug verursachte Kosten, beispielsweise für die Bereitstellung eines Telefon- und Internetanschlusses sowie die Kosten für einen Nachsendeantrag (Bundessozialgericht - B 14 AS 58-15 R - vom 10. August 2016)
 - d) unvermeidbare Doppelmieten, soweit es sich nicht um die tatsächlichen Aufwendungen zweier gleichzeitig genutzter Wohnungen handelt (laufende Aufwendung für die Unterkunft).“
- c) Nummer „**8.3 Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkaution, Genossenschaftsanteile**“
- (1) Über die Erteilung von Zusicherungen oder Zustimmung für Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Genossenschaftsanteilen ist abhängig von der Berliner Wohnungsmarktsituation einzelfallbezogen zu entscheiden.
- a) Zu Wohnungsbeschaffungskosten zählen Aufwendungen, die mit dem Finden und der Anmietung von Wohnraum verbunden sind (beispielsweise Kosten für eine Schufa-Auskunft und Zeitungsinserate).
 - b) Mietkautionen sind Sicherheiten für die Vermieterin oder den Vermieter zur Erfüllung der Pflichten des Mieters oder der Mieterin im Sinne von § 551 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie dürfen danach grundsätzlich höchstens das Dreifache der auf einen Monat entfallenden (und bei Vertragsschluss tatsächlich geschuldeten) Miete ohne die als Pauschale oder als Vorauszahlung ausgewiesenen Betriebskosten betragen.
 - c) Genossenschaftsanteile sind die zu zeichnenden Anteile an der Genossenschaft, die für die Mitgliedschaft und zur Anmietung der Wohnung erworben werden müssen.
- (2) In der Regel ist davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung des Berliner Wohnungsmarktes eine Wohnung für die leistungsberechtigte Person ohne die Zusicherung oder Zustimmung zur Übernahme von Genossenschaftsanteilen und/oder einer Mietkaution in angemessenem Zeitraum nicht gefunden werden kann. Dies gilt in besonderem Maße für bestimmte Personengruppen mit individuellen Marktzugangshemmnissen (zum Beispiel Wohnungslose). Die Zusicherung oder Zustimmung ist mit den in Absatz 6 genannten Hinweisen zu erteilen.
- (3) Eine Zusicherung oder Zustimmung für die Übernahme anderer als der in Absatz 2 genannten Wohnungsbeschaffungskosten ist in der Regel nicht zu erteilen. Eine unabdingbare Notwendigkeit von anderen Wohnbeschaffungskosten ist gegebenenfalls von der antragstellenden Person nachzuweisen.
- (4) Sofern im Einzelfall geboten, sind unvermeidbare doppelte Mietzahlungen (in der Regel für einen Monat; ausnahmsweise bis zu höchstens drei Monaten) bei erteilter Zustimmung zu berücksichtigen. Gleiches gilt bei Unterbringung in stationären Pflegeeinrichtungen und Wohngemeinschaften zur Sicherstellung gemeinsamer ambulanter Pflege gegebenenfalls auch für mehr als drei Monate, wenn beispielsweise die Auflösung der Wohnung eine Genehmigung des Betreuungsgerichts erfordert.
- Doppelmieten sind Umzugskosten, soweit keine gleichzeitige tatsächliche Nutzung beider Wohnungen vorliegt, so dass eine Übernahme nur nach den gesetzlichen Vorgaben der § 22 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozial-

gesetzbuch beziehungsweise § 35a Absatz 2 Satz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erfolgen kann. Demzufolge ist eine vorherige Zusicherung erforderlich.

(5) Im Rahmen der einzelfallbezogenen Entscheidung über die Erteilung einer Zusicherung oder Zustimmung zur Übernahme von Genossenschaftsanteilen oder Mietkautionen ist zu prüfen, ob

- a) diese Leistungen gemäß § 42a Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch aus geschütztem Vermögen der leistungsberechtigten Person im Wege der Selbsthilfe erbracht werden können,
- b) durch Beendigung eines bisherigen Mietverhältnisses zur Auszahlung gelangende Genossenschaftsanteile beziehungsweise Mietkautionen erneut für diesen Zweck eingesetzt werden können.

(6) Eine unter Beachtung des Absatzes 1 und der unter Nummer 8.2 genannten Grundsätze erteilte Zusicherung oder Zustimmung für die Übernahme von Wohnungsbeschaffungskosten, einer Mietkaution oder eines Genossenschaftsanteiles ist mit dem Hinweis zu versehen, dass

- a) sich diese nur auf die notwendigen Kosten und den notwendigen Umfang der Kosten bezieht und
- b) entsprechend der Regelungen in Nummer 8.4 Absatz 2 Satz 1 die Übernahme darlehensweise erfolgt und die Abtretung des Rückzahlungsanspruches erforderlich ist.

(7) Die Höhe von Genossenschaftsanteilen ist abhängig von den Regelungen in den jeweiligen Satzungen der Genossenschaften. Der Kostenumfang für zu übernehmende Genossenschaftsanteile soll angemessen sein. Als Orientierung kann das Dreifache der Bruttowarmmiete dienen. Ist der Kostenumfang als nicht angemessen bewertet worden, scheidet eine teilweise Übernahme der Kosten aus, da in diesem Fall die Anmietung der Wohnung nicht sichergestellt werden kann.

(8) Der Bewilligungsbescheid (inklusive Darlehensvertrag und Abtretung, siehe Nummer 8.4) ist erst nach Vorlage des konkreten Mietvertrages zu erteilen. Die Zahlung der zugesicherten Leistungen erfolgt direkt auf die für diesen Zweck speziell eingerichteten oder von den Vermietern angegebenen Konten.“

d) **Nummer „8.4 Sicherung der Rückzahlungsansprüche - Darlehen, Abtretung**

(1) Mietkautionen und Genossenschaftsanteile sind von ihrer Rechtsnatur her an die Mieterin oder den Mieter rückzahlbare Leistungen im Falle der Beendigung eines Mietverhältnisses (bei Genossenschaften ist dazu die Mitgliedschaft zu kündigen). Auf der Grundlage des § 22 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und § 35a Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch soll deswegen diese Geldleistung als Darlehen erbracht werden.

(2) Wird die Übernahme einer Mietkaution oder von Genossenschaftsanteilen (als Wohnungsbeschaffungskosten) zugesichert oder dem zugestimmt, ist diese Zusicherung oder Zustimmung bereits mit dem Hinweis zu versehen, dass die Übernahme dieser Kosten nur auf Darlehensbasis erfolgt und von den Antragstellenden und gleichzeitig zukünftigen Mieterinnen oder Mietern der anzumietenden Wohnung der Anspruch auf Rückzahlung der Mietkaution oder der Genossenschaftsanteile einschließlich anfallender Zinsen und Dividenden an den jeweils zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder den Sozialhilfeträger abzutreten ist.

Soweit Zinsen oder Dividenden aus Mietkautionsbeträgen oder Genossenschaftsanteilen tatsächlich zufließen, sind diese gemäß den Regelungen nach § 11 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch beziehungsweise § 82 und folgender des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch als Einkommen zu berücksichtigen.

(3) Die in Absatz 2 genannten Rückzahlungsansprüche sind auf der Grundlage des entsprechenden Bewilligungsbescheides und eines Darlehensvertrages an das Land Berlin abzutreten. Wird ein Darlehensvertrag geschlossen, ist der Bescheid mit dem Hinweis zu versehen, dass der Vertrag Bestandteil des Bescheides ist. Gleichzeitig sind mit dem Bescheid oder dem Darlehensvertrag die Rückzahlungsmodalitäten zu regeln für den Fall

- a) der Beendigung der Hilfebedürftigkeit,
- b) der nicht - vollständig - erfolgten Rückzahlung (zum Beispiel bei nicht vertragsgemäß vorgenommenen Renovierungsverpflichtungen durch die Mieterin oder den Mieter oder wegen sonstiger Mängel),
- c) des Zuflusses von Guthabenzinsen und Dividenden.

Die Regelungen des § 42a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zur Tilgung von Darlehen durch Aufrechnung bleiben unberührt. Darlehensnehmerinnen oder Darlehensnehmer im Sinne dieser Vorschrift sind die Mieterinnen und Mieter der Wohnung. Das Darlehen für die Mietkaution ist kopfteilig an die volljährigen Mietvertragsinhaber zu gewähren.

(4) Bei der Festlegung der Modalitäten der Darlehensrückzahlung durch die leistungsberechtigte Person ist zu beachten, dass die Aufnahme oder Beibehaltung einer Beschäftigung und die Zielsetzung gegebenenfalls erbrachter finanzieller Anreize im Zusammenhang mit der Aufnahme einer Beschäftigung dadurch nicht gefährdet werden darf.

(5) Eine Durchschrift der im Zusammenhang mit dem Bewilligungsbescheid unterzeichneten Abtretungserklärung ist der Vermieterin oder dem Vermieter zu übersenden mit dem Hinweis, dass die Beendigung des Mietverhältnisses oder sonstige Gründe, die zur Rückzahlung der bewilligten Leistung führen, unverzüglich mitgeteilt werden müssen. Gleichzeitig ist von der Vermieterin oder vom Vermieter die Vorlage einer Ausfertigung der entsprechenden detaillierten Abrechnung zu erbitten. Der Zeitraum zur Vorlage einer entsprechenden Abrechnung ist bei Mietkautionen in der Regel mit circa drei bis sechs Monaten als angemessen anzusehen. Bei Genossenschaftsanteilen kann dies - satzungsabhängig - auch einen längeren Zeitraum beanspruchen. Die Tilgung des Darlehens ist der Vermieterin oder dem Vermieter ebenfalls mitzuteilen.“

28. Nummer 9.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Worten „unter anderem“ die Worte „**und je nach Einzelfall**“ eingefügt und in Klammern das Komma durch das Wort „**oder**“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird der Bezug auf Nummer 3.2.5 in „**3.3.5**“ geändert.

29. Nummer 11.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Bezug auf „§ 35 Absatz 1 Satz 2 und 3“ in „**§ 35a Absatz 3**“ geändert.
- b) Es wird der folgende **Absatz 3** eingefügt:

„(3) Erlaubt ist nur die Direktzahlung unterkunftsbezogener Bedarfe. Dies sind:

 1. Unterkunftsbedarfe nach § 22 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und § 35 Absatz 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
 2. Bedarfe für Heizung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und § 35 Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
 3. Bedarfe für Warmwasser nach § 22 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und § 35 Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
 4. Leistungen anlässlich eines Unterkunftswechsels (Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen, Genossenschaftsanteile, Umzugskosten) nach § 22 Absatz 6 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und § 35a Absatz 2 Satz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
 5. Hilfen zur Sicherung der Unterkunft nach § 22 Absätze 8 und 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und § 36 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Die Direktzahlung weiterer Bedarfe kann nicht auf die § 22 Absatz 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und § 35a Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gestützt werden.“

- c) Der ehemalige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

- d) In **Nummer 11.1.1** wird nunmehr unter Absatz 1 „§ 35 Absatz 1 Satz 2“ in „**§ 35a Absatz 3**“ geändert.
- e) Es wird außerdem der folgende **Absatz 2** eingefügt:
 „Nicht antragsbefugt im Sinne des Absatz 1 sind etwaige Empfangsberechtigte wie beispielsweise Vermieterinnen oder Vermieter der leistungsberechtigten Person oder deren Energieversorgungsunternehmen.“
- f) In Nummer **11.1.2** wird in Absatz 1 der Bezug auf „§ 35 Absatz 1 Satz 3 und 4“ in „**§ 35a Absatz 3**“ geändert.
- g) In Nummer **11.1.2** wird in Absatz 2 der Bezug auf „§ 35 Absatz 1 Satz 4“ in „**§ 35a Absatz 3**“ geändert.
- h) Es werden die folgenden Absätze 3 bis 5 eingefügt:
 „(3) Das Rechtsverhältnis zwischen der leistungsberechtigten Person und ihrem Vermieter beziehungsweise ihrem Energieversorgungsunternehmen bleibt durch die Direktzahlung nach Absatz 1 unberührt. Schuldner aus dem jeweiligen Vertrag bleibt bei einer Direktzahlung des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder des Trägers der Sozialhilfe auch weiterhin die leistungsberechtigte Person. Die Direktzahlung des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder des Trägers der Sozialhilfe erfolgt deswegen für die leistungsberechtigte Person nur mit befreiender Wirkung (§ 362 Bürgerliches Gesetzbuch). Weil die Vorschriften von Absatz 1 Sätze 2 bis 5 keinen Drittschutz vermitteln, kann der Vermieter die Miete nicht gegenüber dem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder dem Träger der Sozialhilfe direkt mit der Behauptung einklagen, dieser habe eine Zahlung an seine Person verfügt.
 (4) Die Rücknahme beziehungsweise Aufhebung eines Verwaltungsaktes nach §§ 45, 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch und die Festsetzung des Erstattungsanspruchs nach § 50 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch können sich nur gegen den Adressaten beziehungsweise die Adressatin des Bewilligungsbescheides, das heißt die aus diesem Bescheid leistungsberechtigte Person richten, nicht aber gegen lediglich Empfangsberechtigte wie einen Vermieter, da zu diesem kein Leistungsverhältnis besteht.
 (5) Hat ein Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder ein Träger der Sozialhilfe zur Deckung des Unterkunftsbedarfs hingegen versehentlich auch noch nach Beendigung des Miet- beziehungsweise Unterbringungsverhältnisses im Wege der Direktzahlung nach Absatz 2 Satz 1 an den vorherigen Vermieter oder Unterbringungsgeber überwiesen, kann er von diesem unmittelbar die Herausgabe der ohne rechtlichen Grund erfolgten Zuvielzahlung im Wege der Nichtleistungskondition (§ 812 Absatz 1 Satz 1 Alt. 2 Bürgerliches Gesetzbuch) verlangen. Sollte der Vermieter oder Unterbringungsgeber die Rückzahlung verweigern, kann dieser Anspruch nicht mittels Verwaltungsakt, sondern nur durch Leistungsklage durchgesetzt werden.“

30. Nummer 11.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 wird der folgende **Satz 3** eingefügt:
 „Unverschuldete Miet- und Heizkostenschulden nach dem § 36 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sollen als Beihilfe übernommen werden.“

31. Nummer 15 wird wie folgt geändert:

- a) In der Klammer werden hinter den Worten „festgesetzte Mieten“ die Worte „und Heizkosten“ eingefügt.
- b) Der Bezug auf Nummer „3.2“ in „**3.3**“ geändert.
- c) Der Bezug auf Nummer „6“ wird in Nummer „**6.4**“ geändert.

II. Die **Anlage 2** erhält die im Anhang beigefügte Fassung.

III. Die Änderungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die Ausweitung des Personenkreises auf Haushalte mit weniger als fünf Personen in Nummer 3.4 Absatz 2 ist im Rahmen der Erprobungsklausel auf den Zeitraum von zwei Jahren begrenzt.

(**Anlage 2** siehe Folgeseiten)

Bestimmung der angemessenen Aufwendungen für Heiz- und Warmwasserbereitungskosten (Nummer 5 AV-Wohnen)**1. Ermittlung der angemessenen Heiz- und Warmwasserbereitungskosten bei zentraler Warmwasserversorgung**

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist die Angemessenheit der Heizkosten solange zu bejahen, wie diese den Grenzwert eines bundesweiten oder kommunalen Heizspiegels nicht überschreiten, ab dem unangemessenes Heizen indiziert ist. Zur Bestimmung dieses Grenzwertes für den Regelfall einer mit Öl, Erdgas oder Fernwärme beheizten Wohnung werden die von der co2online gGmbH in Kooperation mit dem Deutschen Mieterbund erstellten und durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit geförderten „Kommunalen Heizspiegel“ bzw. – soweit diese für das Gebiet des jeweiligen Trägers fehlen – der „Bundesweite Heizspiegel“ herangezogen.

Da ein dem Bundesweiten Heizspiegel vergleichbarer „Kommunaler Heizspiegel“ für Berlin fehlt, wird im Einklang mit den Grundsätzen der höchstrichterlichen Rechtsprechung der von der co2online gGmbH in Kooperation mit dem Deutschen Mieterbund erstellte Bundesweite Heizspiegel in der jeweils geltenden Fassung als Grundlage für die Beurteilung der Angemessenheit von Heizkosten und – durch die Änderung beim Heizspiegel, die Werte für Warmwasserbereitungskosten hier einzubeziehen – auch der Kosten bei zentraler Warmwasserversorgung herangezogen.

Die Werte für die Heizung und die zentrale Warmwasserbereitung sind jeweils nach Bekanntgabe des bundesweiten Heizspiegels jährlich zu prüfen. Aufgrund der aktuellen dynamischen Entwicklung der Energiepreise kann der jeweils rückblickende Bundesweite Heizspiegel die Kosten für unangemessenes Heizen nicht adäquat abbilden. Die Beurteilung der Angemessenheit von Heiz- und Warmwasserbereitungskosten bei zentraler Warmwasserversorgung erfolgt daher nicht mehr anhand der im Bundesweiten Heizspiegel angegebenen Kosten, sondern ist anhand der darin ebenfalls enthaltenen und dargestellten Verbrauchswerte vorzunehmen.

Die Grenzwerte für angemessene Verbrauchswerte wurden wie folgt ermittelt und berechnet.

Mit den aktuellen Jahresabrechnungen wird die Heizperiode 2021/2022 abgerechnet. Die Temperaturen waren in dieser Wintersaison vergleichbar mit den Temperaturen im Jahr 2018/2019, so dass die Werte der Abrechnungen des Jahres 2019 abbildende Bundesweite Heizspiegel 2020 als Vergleichswert herangezogen werden kann. Der Temperaturvergleich erfolgte anhand der im Internet zugänglichen Temperaturen unter [Wetterkontor.de](https://www.wetterkontor.de).

Als Maximalwert / Grenzwert für **fossile Brennstoffe (Heizöl, Erdgas und Fernwärme)** wird aus dem Durchschnittswert des augenscheinlich ineffektivsten Heizenergieträger „Heizöl“ ein Verbrauch in Höhe von **jährlich 238 kWh je Quadratmeter Wohnfläche** festgelegt. Für die **Energieart Wärmepumpe** wird analog ein **jährlicher Verbrauchswert von 94 kWh je Quadratmeter Wohnfläche** kalkuliert.

Mit diesen Werten soll sichergestellt werden, dass auch bei ineffizienteren Energiearten, auf die die mietenden Personen in der Regel keinen Einfluss haben, ein durchschnittlicher Wärmebedarf abgedeckt wird.

Der jeweilige Grenzwert ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Energieträger	zu hoch Jahresverbrauch je qm							
	in kWh		Grenzwert 1-Pers-BG in kWh	Grenzwert 2-Pers-BG in kWh	Grenzwert 3-Pers-BG in kWh	Grenzwert 4-Pers-BG in kWh	Grenzwert 5-Pers-BG in kWh	Grenzwert zusätzl. Person in kWh
			50	65	80	90	102	12
fossile Brennstoffe	ab	238	11.900	15.500	19.000	21.400	24.300	2.900
Wärmepumpe	ab	94	4.700	6.100	7.500	8.500	9.600	1.100

Für Wohnraum, der nicht mit den vom Heizspiegel erfassten Heizenergieträgern beheizt wird, liegen vergleichbare repräsentative Erhebungen nicht vor. Es ist sachgerecht, in diesen Fällen den Grenzwert auf der Grundlage der teuersten sich aus dem Heizspiegel ergebenden Heizenergieart zu bestimmen.

Darüber hinaus veröffentlicht die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales regelmäßig die Marktpreise zu festen Brennstoffen und Nachtspeicherheizungen.

2. Dezentrale Warmwasserversorgung

Gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 SGB II oder § 27a Absatz 1 SGB XII sind die Kosten zur Erzeugung von Warmwasser nicht vom Regelbedarf umfasst. Sie sind für Wohnungen mit zentraler Warmwasserversorgung als Bedarf nach § 22 SGB II oder § 35 Absatz 4 SGB XII im Rahmen der Kosten für Heizung zu berücksichtigen (siehe oben unter 1.).

Für Wohnungen mit dezentraler Warmwasserversorgung ist demzufolge zur Ermittlung der abstrakten Angemessenheit, der in der obenstehenden Tabelle nach Größe der Bedarfsgemeinschaft und Gebäudefläche ausgewiesene Grenzwert um den Wert zu senken, der sich aus dem Produkt des im Bundesweiten Heizspiegel für zentrale Warmwasserbereitung jeweils ausgewiesenen Verbrauchswertes und der maßgeblichen abstrakt angemessenen Wohnungsgröße ergibt. Dies ist erforderlich, weil die auf Grundlage der Werte aus der Tabelle des Bundesweiten Heizspiegels ermittelten Grenzwerte sich auf die Raumwärme einschließlich der Kosten für Warmwasserbereitung bei zentraler Warmwasserversorgung beziehen.

Der entsprechende Wert aus dem Bundesweiten Heizspiegel 2020 beträgt bei Erdgas, Heizöl und Fernwärme 24 kWh pro Quadratmeter und Jahr, dies entspricht 2 kWh pro Quadratmeter und Monat, bei einer Wärmepumpe beträgt der Wert 9,6 kWh pro Quadratmeter und Jahr, dies entspricht 0,8 kWh pro Quadratmeter und Monat.

Die entsprechenden Abschläge vom jeweiligen Grenzwert (siehe oben) sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Größe der Bedarfsgemeinschaft	Abschlag zum Grenzwert für dezentrale Warmwasserversorgung in kWh pro Jahr bei Erdgas, Heizöl und Fernwärme
1 Person	1200
2 Personen	1560
3 Personen	1920
4 Personen	2160
5 Personen	2448
Für jede weitere Person	288

Größe der Bedarfsgemeinschaft	Abschlag zum Grenzwert für dezentrale Warmwasserversorgung in kWh pro Jahr bei einer Wärmepumpe
1 Person	480
2 Personen	624
3 Personen	768
4 Personen	864
5 Personen	979
Für jede weitere Person	115

In diesen Fällen ist die Prüfung eines Anspruches eines Mehrbedarfes gemäß § 21 Absatz 7 SGB II oder § 30 Absatz 7 SGB XII angezeigt.

Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung

Bekanntmachung der Feststellung der Haftkostenbeiträge im Kalenderjahr 2023

Bekanntmachung vom 6. Dezember 2022

JustVA III A 9 - 4515/3 -

Telefon: 9013-3933 oder 9013-0, intern 913-3933

Aufgrund des § 69 Absatz 2 des Berliner Strafvollzugsgesetzes vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152) wird der Betrag der gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bewerteten Sachbezüge für das Kalenderjahr 2023 wie folgt festgestellt und bekannt gegeben:

I. für Unterkunft

1. für Gefangene bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Gefangene, die sich in einer Ausbildung befinden, in einem Haftraum mit einer festgelegten Kapazität für eine

Einzelunterbringung	168,70 Euro
Belegung mit zwei Gefangenen	72,30 Euro
Belegung mit drei Gefangenen	48,20 Euro
Belegung mit mehr als drei Gefangenen	24,10 Euro

2. für alle übrigen Gefangenen in einem Haftraum mit einer festgelegten Kapazität für eine

Einzelunterbringung	204,85 Euro
Belegung mit zwei Gefangenen	108,45 Euro
Belegung mit drei Gefangenen	84,35 Euro
Belegung mit mehr als drei Gefangenen	60,25 Euro

II. für Verpflegung

Frühstück	56,00 Euro
Mittagessen	107,00 Euro
Abendessen	107,00 Euro

Alle Beträge beziehen sich jeweils auf einen Monat. Für kürzere Zeiträume ist für jeden Tag ein Dreißigstel der aufgeführten Beträge zugrunde zu legen.

Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung

Entstehung einer Stiftung

Bekanntmachung vom 9. Dezember 2022

JustVA V C 3

Telefon: 9013-3453 oder 9013-0, intern 913-3453

Auf Grund des § 2 Absatz 2 des Berliner Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2003 (GVBl. S. 293), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, wird bekannt gemacht, dass die zur Entstehung erforderliche Anerkennung der

Bridging Gaps - Prof. Vorwold Stiftung

als rechtsfähig erfolgt ist.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Entwicklungszusammenarbeit sowie der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Änderung des Flächennutzungsplans Berlin in Teilbereichen

Bekanntmachung vom 6. Dezember 2022

SBW I B 12

Telefon: 90139-5873 oder 90139-3000, intern 9139-5873

Der Senat von Berlin hat am 6. Dezember 2022 folgende Änderung des Flächennutzungsplans Berlins in der Fassung der Neubekanntmachung vom 5. Januar 2015 (ABl. S. 31), der zuletzt am 2. September 2021 (ABl. S. 3809) geändert worden ist, beschlossen:

- Tempelhof-Schöneberg -

Röblingstraße zwischen Attilastraße und Prellerweg/Arnulfstraße (laufende Nummer 02/22)

Städtebauliche Neuordnung und Entwicklung des neuen Stadtquartiers Marienhöfe

(Einleitungsbeschluss vom 30. März 2022, ABl. S. 919)

Da diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt, wurde sie gemäß § 13 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, als vereinfachtes Verfahren durchgeführt. Ein gesonderter Umweltbericht ist gemäß § 13 Absatz 3 BauGB nicht erforderlich. Eine Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin ist gemäß § 11 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Gesetz vom 14. Oktober 2022 (GVBl. S. 578) geändert worden ist, ebenfalls nicht erforderlich.

Diese Änderung des Flächennutzungsplans Berlin wird gemäß § 11 Absatz 2 AGBauGB hiermit bekannt gemacht. Gemäß § 1 Absatz 8 sowie § 6 Absatz 5 BauGB wird sie mit dieser Bekanntmachung wirksam. Damit tritt die bisherige Darstellung des Flächennutzungsplans Berlin im oben genannten Teilbereich außer Kraft.

Diese Änderung wird im Internetangebot aktualisiert und in die nächste Druckfassung des FNP übernommen.

Der Flächennutzungsplan Berlin einschließlich dieser Änderung kann außerdem bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin, eingesehen werden. Dabei sind die jeweils aktuellen Corona-Regelungen zu beachten. Wir empfehlen eine Terminvereinbarung unter Telefon: 90139-5877. Unter dieser Telefonnummer können Sie auch telefonische Auskünfte zu generellen Fragen zum FNP erhalten. Bei Fragen speziell zu dieser FNP-Änderung kontaktieren Sie bitte 90139-5874.

In Verbindung mit der Öffentlichkeitsbeteiligung zu weiteren Änderungen des Flächennutzungsplans wird über die Ergebnisse der Prüfung der vorgetragenen Stellungnahmen zu oben genannten Änderungen informiert. Der Termin wird gesondert bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Wirksamkeit dieser Änderung schriftlich gegenüber der für die vorbereitende Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Nach Ablauf der genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 3 genannten Verletzungen oder Fehler gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und die in Nummer 4 genannte Verletzung gemäß § 32 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

Dies gilt nicht, wenn die für die Bekanntmachung dieser Änderung des Flächennutzungsplans geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

Informationen erhalten Sie auch über das Internet unter:

www.stadtentwicklung.berlin.de/planen/fnp

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Berichtigung des Flächennutzungsplans Berlin in einem Teilbereich

Bekanntmachung vom 9. Dezember 2022

SBW I B 12

Telefon: 90139-5873 oder 90139-3000, intern 9139-5873

Der Flächennutzungsplan Berlin in der Fassung der Neubekanntmachung vom 5. Januar 2015 (ABl. S. 31), der zuletzt am 2. September 2021 (ABl. S. 3809) geändert worden ist, wird gemäß § 13a Absatz 2 Nummer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, im Wege der Berichtigung in folgenden Teilbereichen angepasst:

- Tempelhof-Schöneberg -

Rathausstraße/Ullsteinstraße (03/21)

Aktivierung von Flächen für den Wohnbau an der Rathausstraße in Tempelhof-Schöneberg.

Der Bebauungsplan 7-97 VE für den oben genannten Teilbereich wurde vom Bezirk Tempelhof-Schöneberg durch Verordnung vom 8. November 2022 festgesetzt (GVBl. S. 603). Das Bebauungsplanverfahren wurde nach § 13a BauGB durchgeführt. Die Anpassung des FNP erfolgt im Wege einer Berichtigung.

Der Senat von Berlin hat der Abweichung vom Flächennutzungsplan am 31. August 2021 (Beschluss Nummer S-4880/2021) zugestimmt. Die bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan Berlin als Grünfläche ist mit der Festsetzung des oben genannten Bebauungsplans ersetzt worden durch die Darstellung Wohnbaufläche W2.

- Tempelhof-Schöneberg -

Götzstraße (06/21)

Entwicklung eines städtebaulich integrierten Standortes für eine Polizeidienststelle südlich der Götzstraße im Zuge der städtebaulichen Neuordnung des Stadtumbaugebietes „Neue Mitte Tempelhof“.

Der Bebauungsplan 7-82 b für den oben genannten Teilbereich wurde vom Bezirk Tempelhof-Schöneberg durch Verordnung vom 18. Juli 2022 festgesetzt (GVBl. S. 499). Das Bebauungsplanverfahren wurde nach § 13a BauGB durchgeführt. Die Anpassung des FNP erfolgt im Wege einer Berichtigung.

Der Senat von Berlin hat der Abweichung vom Flächennutzungsplan am 18. Januar 2022 (Beschluss Nummer S-62/2022) zugestimmt. Die bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan Berlin als Grünfläche ist mit der Festsetzung des oben genannten Bebauungsplans ersetzt worden durch die Darstellung Wohnbaufläche W2.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplans Berlin wird hiermit bekannt gemacht.

Der Flächennutzungsplan einschließlich aller wirksamen FNP-Änderungen und -Berichtigungen ist im Internet verfügbar unter:

www.stadtentwicklung.berlin.de/planen/fnp

Der Flächennutzungsplan Berlin einschließlich dieser Berichtigungen kann außerdem bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin, eingesehen werden. Dabei sind die jeweils aktuellen Corona-Regelungen zu beachten. Wir empfehlen eine Terminvereinbarung unter Telefon: 90139-5877. Unter dieser Telefonnummer können Sie auch telefonische Auskünfte zu generellen Fragen zum FNP erhalten. Bei Fragen speziell zu diesen FNP-Berichtigungen kontaktieren Sie bitte 90139-5875.

Diese Berichtigungen werden in die nächste Druckfassung des FNP übernommen.

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher-
und Klimaschutz

**Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen
zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages
in der Abfallverzeichnis-Verordnung**

Bekanntmachung vom 18. November 2022

UMVK I B 2

Telefon: 9025-2192 oder 9025-0, intern 925-2192

Die hiermit veröffentlichten „Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung“ ersetzen die Veröffentlichung vom 27. Juli 2020.

Noch bis zum 31. Juli 2023 können die Werte aus Anlage IV Tabelle 4 der Vollzugshinweise vom 27. Juli 2020 herangezogen werden, sofern eine Bestimmung nach der neu veröffentlichten entsprechenden Tabelle nicht erfolgt ist. Der genaue Wortlaut der Vollzugshinweise sowie der „Übergangsregelungen zur Verwertung mineralischer Ersatzbaustoffe“ ist unter dem nachfolgenden Link zu finden:

<https://www.berlin.de/bauabfall>

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

**Änderung der Förderrichtlinie
der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe
für Stromspeicher in Verbindung mit einer neu zu errichtenden
Photovoltaikanlage im Rahmen
des Berliner Energie- und Klimaschutzprogramms Berlin**

Bekanntmachung vom 23. Dezember 2022

WiEnBe III A 22

Telefon: 9013-8243 oder 9013-0, intern 913-8243

Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe ändert die Stromspeicher-Richtlinie Berlin in Nummer 6.6 Netzdienlichkeit rückwirkend zum 15. September 2022 wie folgt:

6.6 - Netzdienlichkeit

Die Kombination von Photovoltaik-Anlage und Speichersystem soll dazu dienen, zusätzliche Belastungen der Verteilnetze in Spitzenlastzeiten zu vermeiden, deshalb sollen die Systeme „netzdienlich“ sein.

Von einer Netzdienlichkeit ist auszugehen, wenn:

- entweder die PV-Anlage mit einer technischen Einrichtung ausgestattet ist, die die Pflicht nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung durch Netzbetreiber) erfüllt oder
- die maximale Leistungsabgabe der PV-Anlage am Netzanschlusspunkt 70 % der installierten Leistung der PV-Anlage beträgt. Zur Erreichung dieses Erfordernisses dient die prognosebasierte Betriebsstrategie (s.o. unter 5.). Die Leistungsbegrenzung besteht dauerhaft für die gesamte Lebensdauer der Photovoltaikanlage. Dem Netzbetreiber ist die Möglichkeit zu geben, die Leistungsbegrenzung auf eigene Kosten zu überprüfen.

Neue Photovoltaikanlagen mit einer Leistung bis 25 Kilowatt peak, die nach dem 14. September 2022 errichtet werden, müssen nicht netzdienlich im Sinne dieser Vorschrift sein. Für Anlagen, die bereits vor dem 14. September 2022 mit einer Leistung bis 7 Kilowatt peak in Betrieb genommen wurden, entfällt ab dem 1. Januar 2023 die Verpflichtung einer Leistungsbegrenzung.

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Förderrichtlinie SolarPLUS

Bekanntmachung vom 23. Dezember 2022

WiEnBe III A 22

Telefon: 9013-8243 oder 9013-0, intern 913-8243

Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe ändert die Förderrichtlinie SolarPLUS in Nummer 6.2.3 Modul C Stromspeicher zu den Vorgaben zur Netzdienlichkeit rückwirkend zum 15. September 2022 wie folgt:

Netzdienlichkeit

Die Kombination von Photovoltaik-Anlage und Speichersystem soll dazu dienen zusätzliche Belastungen der Verteilnetze in Spitzenlastzeiten zu vermeiden, deshalb sollen die Systeme mit einer Leistung von mehr als 25 Kilowatt peak „netzdienlich“ sein.

Von einer Netzdienlichkeit ist auszugehen, wenn:

- entweder die PV-Anlage mit einer technischen Einrichtung ausgestattet ist, die die Pflicht nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung durch Netzbetreiber) erfüllt oder

geeignete technische Hilfsmittel (sogenannte Energiemanagementsysteme) genutzt werden, um die am Netzanschlusspunkt eingespeiste Leistung auf 70 % der installierten Leistung der PV-Anlagen zu begrenzen. Die Leistungsbegrenzung muss für die Mindestdauer der zweckentsprechenden Verwendung des Speichers (drei Jahre ab Datum des Zuwendungsbescheides) bestehen. Dem Netzbetreiber ist die Möglichkeit zu geben, die Leistungsbegrenzung auf eigene Kosten zu überprüfen.

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege
und Gleichstellung

**Verwaltungsvorschriften
über Maßnahmen bei übertragbaren Krankheiten
mit besonderer Ausbreitungsgefahr im Land Berlin
(Seuchenalarmplan)**

Bekanntmachung vom 11. Dezember 2022

WGPG I E 34

Telefon: 9028-2034 oder 9028-0, intern 928-2034

Auf Grund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b und c des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2022 (GVBl. S. 191) geändert worden ist, und des § 2 Absatz 3 des Gesundheitsdienst-Gesetzes vom 25. Mai 2006 (GVBl. S. 450), das durch Artikel 18 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, wird bestimmt:

1 - Zweck

(1) Die Verwaltungsvorschriften regeln die Verfahrensweisen, die bei Auftreten einer hochkontagiösen lebensbedrohlichen Krankheit wie zum Beispiel Lungenpest und virusbedingtem hämorrhagischem Fieber oder im Falle des Verdachts auf eine solche Erkrankung anzuwenden sind.

(2) Die Verwaltungsvorschriften regeln des Weiteren die Verfahrensweisen beim Auftreten von übertragbaren Krankheiten oder bei Tatsachen, die auf solche übertragbaren Krankheiten schließen lassen, sofern wegen des Ausmaßes, der Anzahl betroffener Personen oder der Notwendigkeit überregionaler Maßnahmen eine Koordinierung der notwendigen Maßnahmen durch die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung erforderlich ist.

2 - Einsatzleitung und Kompetenzzentrum

(1) Die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung hält Strukturen vor, die eine Einsatzleitung ermöglichen. Bei bezirksübergreifenden Ereignissen koordiniert die Einsatzleitung im Benehmen mit dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin und den zuständigen Gesundheitsämtern die erforderlichen antiepidemischen Maßnahmen.

(2) Bei der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung besteht ein Kompetenzzentrum für hochkontagiöse lebensbedrohliche Krankheiten (Kompetenzzentrum). Das Kompetenzzentrum ist ein Gremium von Fachvertreterinnen und Fachvertretern. Die Berufung in dieses Gremium erfolgt durch die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung. Es berät und unterstützt diese Verwaltung und stellt eine abgestimmte Zusammenarbeit mit den anderen Kompetenzzentren in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Ständigen Arbeitskreises der Kompetenz- und Behandlungszentren für Krankheiten durch hochpathogene Erreger (STAKOB) sicher. Es wird bei Bedarf einberufen und berät die Einsatzleitung zu Fragen des Infektionsschutzes.

3 - Bezirkliche Seuchenalarmpläne und Seuchenalarmplan des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin

(1) Jedes Gesundheitsamt erstellt für seinen Bezirk einen Plan zur Durchführung der Maßnahmen (bezirklicher Seuchenalarmplan), die nach dem Infektionsschutzgesetz sowie diesen Verwaltungsvorschriften erforderlich sind. Grundlage dafür ist der Musterseuchenalarmplan, der von der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung in Abstimmung mit den Bezirken zur Verfügung gestellt wird.

(2) Der bezirkliche Plan ist mindestens jährlich, die Alarmierungsliste mindestens halbjährlich zu aktualisieren. Bei gegebenem Anlass hat eine Aktualisierung zu einem früheren Zeitpunkt zu erfolgen. Die aktualisierten Versionen sind an die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung zu leiten.

(3) Das Bezirksamt stellt die organisatorische, personelle und materielle Arbeitsfähigkeit des Gesundheitsamtes auch außerhalb der Dienstzeit sicher, damit dieses jederzeit die nach diesem Seuchenalarmplan notwendigen Maßnahmen durchführen kann.

(4) Die Absätze 1 bis 3 geltend für das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin entsprechend.

4 - Meldeweg

(1) Liegt ein Fall nach Nummer 1 vor oder kann dies nicht ausgeschlossen werden und besteht damit eine besondere Ausbreitungsgefahr, leitet das Gesundheitsamt die vorhandenen Informationen an die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bezirksamts weiter. Darüber hinaus informiert das Gesundheitsamt die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung und das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin entsprechend der im Katastrophenschutzportal DiDaKat hinterlegten Benachrichtigungsliste.

(2) Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin übernimmt die Meldung an den Lagedienst der Berliner Feuerwehr sowie an das Robert Koch-Institut gemäß § 12 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes. Die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung aktiviert die Einsatzleitung, die die Lage fortlaufend auswertet und bei bezirksübergreifenden Ereignissen koordiniert. Die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung beruft bei Bedarf das nach Nummer 2 Absatz 2 errichtete Kompetenzzentrum ein.

(3) Über die Erreichbarkeiten erstellt die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung eine Benachrichtigungsliste, die im Katastrophenschutzportal DiDaKat hinterlegt ist. Die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung, das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin sowie die Bezirke aktualisieren diese Benachrichtigungsliste fortlaufend.

(4) Maßnahmen im Bereich der Gefahrenvorsorge und der -abwehr (zum Beispiel Absonderungsräume) sind über das Lagebild Berlin zur Bewertung der gesamtstädtischen Lage sowie zur Abstimmung zu treffender Maßnahmen bereitzustellen.

5 - Verfahrensweise im Seuchenfall

(1) Liegt ein Fall nach Nummer 1 vor oder kann dies nicht ausgeschlossen werden, stellt das Gesundheitsamt unverzüglich Ermittlungen nach dem Infektionsschutzgesetz unter Anwendung des Seuchenalarmpflichtplans des Bezirkes an.

(2) Bei der Ermittlung belässt das Gesundheitsamt die betroffenen Personen zunächst abgesondert am Ereignisort, zum Beispiel in Krankenhäusern, Gemeinschaftseinrichtungen, Fahrzeugen oder Praxen. Diese Maßnahme kann unter Anwendung von Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Die zuständige Polizeibehörde leistet gegebenenfalls Vollzugshilfe nach §§ 52 bis 54 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes.

(3) Ist eine Absonderung im Berliner Behandlungszentrum für hochkontagiöse lebensbedrohliche Erkrankungen des STAKOB (im Folgenden „Behandlungszentrum“) wegen der Art der Krankheit oder des Erkrankungsverdachts erforderlich, informiert das zuständige Gesundheitsamt die diensthabende Leitung des Behandlungszentrums, veranlasst die Verlegung der betroffenen Personen durch die Berliner Feuerwehr und informiert das Gesundheitsamt des Bezirksamtes Mitte von Berlin. Dieses stellt die infektionshygienische Überwachung des Behandlungszentrums sicher und informiert die örtliche Polizeibehörde.

(4) Sollte die Anzahl der erkrankten oder krankheitsverdächtigen Personen die Aufnahmekapazität des Behandlungszentrums überschreiten, koordiniert die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin die Unterbringung in anderen geeigneten Krankenhäusern.

(7) Das Gesundheitsamt entscheidet über Art und Umfang der Schutzmaßnahmen und der Desinfektionsmaßnahmen, sorgt für deren Umsetzung, überwacht deren Durchführung und informiert die beteiligten Behörden, Organisationen und Unternehmen über seine Entscheidung.

(8) Das Gesundheitsamt stellt - soweit erforderlich - Probenmaterial vom Erkrankten oder Erkrankungsverdächtigen zum Zweck der Erregeridentifizierung sicher.

(9) Auf der Grundlage der §§ 28 bis 30 des Infektionsschutzgesetzes ordnet das Gesundheitsamt für Ansteckungsverdächtige Beobachtung und bei Bedarf Absonderung an. Liegen die Voraussetzungen des Infektionsschutzgesetzes vor, ist die betroffene Person zwangsweise abzusondern.

6 - Transport von erkrankten und krankheitsverdächtigen Personen

(1) Der Transport von einzelnen erkrankten oder krankheitsverdächtigen Personen in Fällen der Nummer 1 Absatz 1 vom Ereignisort zum Behandlungszentrum erfolgt grundsätzlich durch ein Infektionstransportfahrzeug. Der Transport ist vom Gesundheitsamt bei der Berliner Leitstelle der Berliner Feuerwehr telefonisch anzufordern.

(2) Über den Einsatz der zur Verfügung stehenden Ressourcen entscheidet im Übrigen die Feuerwehr in eigener Zuständigkeit.

7 - Transport von Probenmaterial und Diagnostik

(1) Die Bezirke sind verpflichtet, das Probenmaterial in geeigneten Behältnissen zu transportieren.

(2) Die Bezirke sorgen für ein geeignetes Transportverfahren.

(3) Die Bezirke veranlassen die Diagnostik der Proben in einem geeigneten Labor.

8 - Arbeitsschutzmaßnahmen

(1) Im Umgang mit erkrankten oder krankheitsverdächtigen Personen sowie mit Leichen ist geeignete persönliche Schutzausrüstung zu tragen.

(2) Die Bezirke haben die erforderlichen Schutzausrüstungen für ihre Mitarbeiter gemäß arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften bereitzustellen.

9 - Desinfektionsmaßnahmen

Es dürfen für notwendige Desinfektionsmaßnahmen nur Mittel und Verfahren angewendet werden, die in der Liste der vom Robert Koch-Institut geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und -verfahren aufgeführt sind. Im Einzelnen betrifft das Mittel und Verfahren zur Desinfektion von Wäsche, Flächen, Ausscheidungen, Instrumenten, Räumen, Abfällen und zur hygienischen Händedesinfektion.

10 - Umgang mit infektiösen Leichen

(1) Als infektiöse Leichen gelten Verstorbene, die an den in Nummer 1 Absatz 1 genannten Krankheiten erkrankt waren, mit hoher Wahrscheinlichkeit oder sicher daran verstorben sind, soweit eine fortbestehende Infektionsgefahr nicht auszuschließen ist. Die Feststellung hierüber hat die Amtsärztin oder der Amtsarzt des jeweils zuständigen Bezirksamtes zu treffen.

(2) Es ist eine Feuerbestattung durchzuführen. Die Anordnung trifft die Amtsärztin oder der Amtsarzt des jeweils zuständigen Bezirksamtes, nachdem die Feststellung gemäß Absatz 1 Satz 2 getroffen wurde.

(3) Der Kontakt mit dem Körper des Verstorbenen ist auf das unbedingt Erforderliche zu beschränken, die offene Abschiednahme ist auszuschließen. Die zweite Leichenschau erfolgt durch das Personal des Landesinstitutes für gerichtliche und soziale Medizin Berlin (GerMed) vor Ort.

(4) Der Leichnam muss unter Schutzvorkehrungen gemäß Biostoffverordnung in eine dicht verschließbare und flüssigkeitsdichte Plastikhülle gelegt werden, die von außen vollständig und fachgerecht mit einem geeigneten Desinfektionsmittel zu desinfizieren ist. Danach ist der Leichensack in den Sarg zu legen. Der Sarg ist zu verschließen. Die erneute Öffnung von Sarg und Leichensack ist untersagt.

(5) Die Leiche, der Leichensack sowie der Sarg sind deutlich sichtbar als infektiös zu kennzeichnen.

(6) Der Leichnam steht bis zur Bestattung unter der Aufsicht des zuständigen Bezirksamtes. Jeder Transport der Leiche ist mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen. Ein Transport der Leiche soll nach Möglichkeit direkt zum Ort der Feuerbestattung erfolgen.

(7) Das Gesundheitsamt trifft die zur Umsetzung der Vorgaben der Absätze 4 bis 6 notwendigen Anordnungen. Das Gesundheitsamt kann aus wichtigem Grund von den Vorgaben der Absätze 2, 3 Satz 1, 4 und 6 abweichende Regelungen treffen.

11 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Die Pressestelle der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung koordiniert die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und sorgt für die rechtzeitige und umfassende fachliche Information der Bevölkerung.

(2) Auskünfte an die Presse zu Belangen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes werden ausschließlich von dieser Pressestelle oder nach Absprache mit ihr erteilt.

(3) Die Einsatzleitung der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung gibt in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt Informationen an die Pressestelle zur Veröffentlichung in den Medien weiter.

12 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Dezember 2022 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 30. November 2027 außer Kraft.

Berliner Stadtreinigung (BSR)

BSR-Abfallwirtschaftssatzung/BSR-Abfallgebührensatzung/ BSR-Straßenreinigungs- und -gebührensatzung

Bekanntmachung vom 23. Dezember 2022

Telefon: 7592-4900

Auf der Grundlage des § 3 Absatz 6 Nummer 6, § 11 Absatz 3 Nummer 4, § 16 des Berliner Betriebe-Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVBl. 827), das zuletzt durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 1444) geändert worden ist, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin (KrW-/AbfG Bln) vom 21. Juli 1999 (GVBl. S. 413), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 1446) geändert worden ist, hat der Aufsichtsrat der Berliner Stadtreinigung, Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 4 des Berliner Betriebe-Gesetzes in seiner Sitzung vom 11. November 2022 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Aufgabe und Umfang
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Ausgeschlossene Abfälle
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang und -recht, Duldung
- § 5 Entfallen/Befreiung von der Anschlusspflicht
- § 6 Behältervolumen und Entleerungsrhythmus
- § 7 Behälterarten und Behältergrößen
- § 8 Behälterbenutzung und -standplätze; Abfuhrzeiten
- § 9 Anforderungen an Behälterstandplätze, Transportwege
- § 10 Anforderungen an Unterflursysteme
- § 11 Abfallanfall, Eigentumsübergang
- § 12 Mitteilungs- und Auskunftspflicht
- § 13 Kontrollen, Beanstandung
- § 14 Störung der Abfallentsorgung
- § 15 Trennung von Abfällen
- § 16 Hausmüll/Restabfall
- § 17 Bioabfall
- § 18 Saisonale Laub- und Gartenabfälle
- § 19 Wertstoffe
- § 20 Sperrmüll
- § 21 Schlacke
- § 22 Schadstoffe
- § 23 Elektro-/Elektronikaltgeräte

- § 24 Annahme von Abfällen an den Recyclinghöfen
- § 25 Zusätzliche Leistungen
- § 26 Direktlieferung an Abfallbehandlungsanlagen
- § 27 Modellversuche
- § 28 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel
- § 29 Datenerhebung und -verarbeitung
- § 30 Abfallgebühren und Verwaltungsgebühren
- § 31 Übergangsregelung
- § 32 Inkrafttreten

§ 1 Aufgabe und Umfang

- (1) Den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) obliegt gemäß § 5 Abs. 1 KrW-/AbfG Bln die Pflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1, § 20 KrWG im Land Berlin, mit Ausnahme der in § 3 Abs. 1 ausgeschlossenen Abfälle.
- (2) Die BSR betreiben die Abfallentsorgung im Gebiet des Landes Berlin nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung.
- (3) Die Abfallentsorgung umfasst neben dem Einsammeln und Befördern von Abfällen insbesondere Maßnahmen zur Abfallvermeidung, zur Vorbereitung zur Wiederverwendung, zur stofflichen und energetischen Verwertung von Abfällen sowie zur Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle.
- (4) Den BSR obliegt gemäß § 5 Abs. 6 KrW-/AbfG Bln i.V.m. § 46 KrWG die Abfallberatungspflicht über abfallwirtschaftliche Zielstellungen, insbesondere über die Vermeidung, Getrennterfassung und Entsorgung von Abfällen sowie die Auswirkungen der Vermüllung auf die Umwelt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen werden nachfolgend in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt:

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG).
- (2) Abfallbesitzer oder Abfallbesitzerin ist jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über die Abfälle hat (§ 3 Abs. 9 KrWG).
- (3) Abfallerzeuger oder Abfallerzeugerin ist jede natürliche oder juristische Person, durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen (Ersterzeuger bzw. Ersterzeugerin) oder die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vornimmt, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken (Zweiterzeuger bzw. Zweiterzeugerin) - (§ 3 Abs. 8 Nr. 1 und 2 KrWG).
- (4) Abfall- und Wertstoffbehälter (AWB) im Sinne dieser Satzung sind die nach dieser Satzung zugelassenen Behälter zur Erfassung von Abfällen zur Verwertung oder Beseitigung (z. B. Bioabfall, Hausmüll/Restabfall, Wertstoffe, Laub- und Gartenabfälle, Schlacke etc.).
- (5) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen. Dies gilt für Wohnungen und die zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteile, schwimmende Wohneinheiten, Wohnheime oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Abfälle aus privaten Haushalten sind auch solche Abfälle, die in Kleingartenanlagen, Seniorenwohnheimen, Unterkünften für Geflüchtete, Campingunterkünften anfallen, wenn dort eine private Lebensführung stattfindet.
- (6) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen sind
- Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere Abfälle aus Gewerbebetrieben und von Nicht-Gewerbekunden, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen, mit Ausnahme der in § 2 Abs. 5 genannten Einrichtungen (gewerblicher Siedlungsabfall).

(7) Altholz im Sinne dieser Satzung sind Erzeugnisse aus dem Wohninnenbereich aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder Verbundstoffen (Gebrauchtholz), die nicht mit Holzschutzmitteln behandelt sind, insbesondere alle Gegenstände aus dem Hausrat, die überwiegend aus Holz bestehen (z. B. Schränke, Stühle, Tische, Dielenbretter und Parkett).

(8) Alttextilien im Sinne dieser Satzung sind nicht verschmutzte Kleidungsstücke, Haushaltstextilien, Decken und andere gewebte Faserstoffe sowie Schuhe aus privaten Haushaltungen. Nicht zu den Alttextilien gehören insbesondere schadstoffbelastete oder stark verunreinigte Materialien sowie Gummimaterialien (z.B. Gummistiefel), Teppiche, Schaumstoffe, Schlitt- und Rollschuhe, Koffer und Taschen.

(9) Behälterstandplatz im Sinne dieser Satzung ist der Ort auf einem Grundstück, der dauerhaft zur Aufstellung und Nutzung der Abfall- und Wertstoffbehälter verwendet wird.

(10) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind die in privaten Haushaltungen enthaltenen, biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile in haushaltstypischer Art und Menge, zum Beispiel:

- organische Küchenabfälle (Brotreste, Gemüse- und Obstreste, Kartoffelschalen, Eierschalen, Kaffeesatz und -filter, Teebeutel, gekochte Essenreste)
- Laub- und Gartenabfälle (jedoch keine Äste oder Stammholz mit einem Durchmesser von mehr als 100 mm).

(11) Elektro-/Elektronikaltgeräte sind alle unter § 14 Absatz 1 ElektroG aufgeführten Abfallarten. Hierzu zählen insbesondere Haushaltsgroßgeräte (z. B. Waschmaschinen, Geschirrspüler, E-Herde), Kühlgeräte (z. B. Kühlschränke und Gefriertruhen), Bildschirme, Monitore und TV-Geräte, Lampen (z. B. Gasentladungslampen, Leuchtstoffröhren), Informations- und Telekommunikationsgeräte (z. B. PCs, Drucker, Telefone, Laptops und Faxgeräte), Geräte der Unterhaltungselektronik (z. B. Radio- und Fernsehgeräte, Videorekorder und -kameras, CD-Player), sowie Haushaltskleingeräte (z. B. Toaster, Mixer, Kaffeemaschinen, Heizlüfter, Haartrockner und Staubsauger), elektrische und elektronische Werkzeuge (z. B. Bohrmaschinen), Spielzeuge, Überwachungs- und Kontrollinstrumente und Photovoltaikmodule.

(12) Gewerbeabfälle sind Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere Abfälle aus industrieller und gewerblicher Produktion sowie gewerbliche Siedlungsabfälle aus geschäftlicher oder sonstiger beruflicher Tätigkeit.

(13) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung (Buchgrundstück). Abweichend vom Buchgrundstücksbegriff können die BSR in besonderen Fällen für Teilflächen eines Buchgrundstücks, wenn es sich bei diesen Teilflächen um in jeder Hinsicht selbstständige und voneinander unabhängige Flächen- und Nutzungseinheiten handelt, die für Grundstücke maßgeblichen Regelungen anwenden. Mehrere Buchgrundstücke einer Eigentümerin/eines Eigentümers bilden ein Grundstück im Sinne dieser Satzung, wenn sie nur in ihrer Gesamtheit, nicht aber jeweils für sich gesehen wirtschaftlich nutzbar sind. Selbstständige und unabhängige Teilflächen eines Buchgrundstücks, die mit weiteren Buchgrundstücken desselben Eigentümers/derselben Eigentümerin nur in ihrer Gesamtheit wirtschaftlich nutzbar sind, bilden ebenfalls ein (gemeinsames) Grundstück im Sinne dieser Satzung.

(14) Haushalt im Sinne dieser Satzung sind Räumlichkeiten, wenn sie eine nach außen abgeschlossene Wohneinheit zum Zwecke der privaten Lebensführung bilden, auch wenn diese nicht dauerhaft genutzt werden, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen. Ein Haushalt in diesem Sinne sind auch Kleingartenanlagen, gesondert veranlagte Parzellen in Kleingartenanlagen, Wohnungen in Wohnheimen und Unterkünfte für Geflüchtete, Campingunterkünfte, sofern dort eine eigenständige Haushaltsführung stattfindet.

(15) Hausmüll/Restabfall ist Abfall i. S. d. § 2 Abs. 5 und 6, der übrig bleibt, wenn Bioabfall, Papier, Wertstoffe, andere stofflich verwertbare Abfallanteile und Schadstoffe getrennt erfasst wurden.

(16) Ladestelle ist der von den BSR im öffentlichem Straßenland oder auf dem Grundstück (Behälterstandplatz) bestimmte Übergabeort, an dem die Abfallbehälter am Entsorgungstag zur Leerung von den BSR übernommen werden.

(17) Nicht-Gewerbekunden sind Abfallbesitzer und Abfallbesitzerinnen mit Abfällen aus sonstigen Herkunftsbereichen mit Ausnahme der Gewerbebetriebe. Nicht-Ge-

werbekunden sind insbesondere öffentliche Einrichtungen wie z. B. Einrichtungen des Landes Berlin, der anderen Bundesländer und des Bundes, juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie Beteiligungsunternehmen des Landes Berlin, der anderen Bundesländer und des Bundes und gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts (wie z. B. Kindergärten, Schulen, Hochschulen, eingetragene Personen-Stiftungen, Museen, Religionsgemeinschaften, Pflegeeinrichtungen) und Berufsgruppen, deren selbständige und eigenverantwortliche Ausübung nach § 18 EStG freiberuflich ist (z. B. Ärzte und Ärztinnen, Apotheker und Apothekerinnen, Krankengymnasten und Krankengymnastinnen, Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, Ingenieure und Ingenieurinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen, Steuerberater und Steuerberaterinnen, Journalisten und Journalistinnen, Künstler und Künstlerinnen etc.).

(18) Saisonale Laub- und Gartenabfälle sind die pflanzlichen Abfälle, die auf Grundstücken anfallen (Baum-, Strauch- und Rasenschnitt, Laub, Topfpflanzen, Schnittblumen, jedoch keine Äste oder Stammholz mit einem Durchmesser von mehr als 100 mm). Nicht dazu gehören Steine, Kunststoffe (Blumentöpfe), Keramikreste, Bindedraht, Erde/Sand oder Tierstreu.

(19) Schadstoffe sind gefährliche Abfälle, die organische oder anorganische Stoffe in gesundheits- oder umweltgefährdender Konzentration enthalten, zum Beispiel: Batterien und Akkus, Mineralöle, flüssige Farben und Lacke, Lösungsmittel (Verdüner), Möbel- und Autopflegemittel, Haushaltsreiniger, Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel, Altmedikamente, Leuchtstoffröhren, Chemikalien.

(20) Schlacken sind Verbrennungsrückstände aus Heizungsanlagen.

(21) Sonderabfuhr ist die zusätzliche Abfuhr von Abfall mit einem oder mehreren zusätzlich auf dem Grundstück aufgestellten Behältern auf Grund einmaligen oder vorübergehenden Mehranfalls.

(22) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind die in privaten Haushaltungen und sonstigen Herkunftsbereichen anfallenden sperrigen Gegenstände, die wegen ihrer Abmessungen nicht in die vor Ort verwendeten Abfall- und Wertstoffbehälter passen. Nicht zum Sperrmüll zählen Bauabfälle, Elektroaltgeräte, Mopeds, Mofas, Motorräder, Fahrzeugwracks sowie Teile davon, ferner Baumstämme, Baumstubben, Waschkessel, Heizkessel, Speicheröfen, Öltanks, Sanitäreinrichtungen, Panzerschränke sowie Baum- und Strauchschnitt.

(23) Der Sperrmüll-Aktionstag ist eine gebührenpflichtige Leistung für die Sperrmüllabholung aus privaten Haushalten, die als gemeinschaftliche „Entrümplungsaktion“ im Rahmen von Kiez- und Mieterfesten etc. zu einer festen Aktionszeit (§ 2 Abs. 24) an einem vereinbarten Ort in Form der Bereitstellung der maximalen Ladekapazität eines Standard-Entsorgungsfahrzeugs ggf. ergänzt durch weitere Transportfahrzeuge zur getrennten Abfuhr beantragt werden kann.

(24) Sperrmüllaktionszeit ist der Zeitraum, in dem das Standard-Entsorgungsfahrzeug vor Ort ist. Die maximale Aktionszeit innerhalb eines Werktages oder Aktionstages beträgt 5 Stunden.

(25) Standard-Entsorgungsfahrzeug im Sinne dieser Satzung hat folgende technische Parameter:

- Länge: 11,00 m
- Breite: 2,55 m
- Höhe: bis zu 4,00 m
- Zulässige Gesamtmasse: 27.000 kg
- Maximale Einzelachslast: 11.500 kg
- Äußerer Wendekreis: 25,00 m.

(26) Transportleistung im Sinne der Satzung ist die Überwindung eines Transportweges durch die BSR. Die Transportleistung ist gebührenpflichtig, soweit der Transportweg länger als 15 m ist oder Treppenstufen und ähnliche Hindernisse vorhanden sind. Ein zu überquerender öffentlicher Gehweg wird für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Transportleistung nicht berücksichtigt.

(27) Transportweg im Sinne dieser Satzung ist der Weg, auf dem die Abfall- und Wertstoffbehälter zur Entleerung von der Ladestelle bis zum Rand des von einem Standard-Entsorgungsfahrzeug der BSR gefahrlos befahrbaren Bereichs der nächst-

gelegenen Straße transportiert werden. Nicht entsprechend befahrbare Zufahrtswege sind Bestandteil des Transportweges.

(28) Verpackungsabfälle sind Leichtverpackungen zum Beispiel aus Kunststoff, Weißblech, Aluminium, Verbundverpackungen sowie Verpackungen aus Papier, Pappe oder Karton und Glas.

(29) Werktage im Sinne der Satzung sind die Tage Montag bis Freitag.

(30) Wertstoffe sind die im Abfall enthaltenen trockenen Abfallanteile wie Metalle, Kunststoffe sowie Verbundstoffe aus diesen Materialien.

(31) Zufahrtswege sind Zuwegungen oder Zufahrten im öffentlichen Straßenland oder auf privaten Grundstücken.

(32) Zusatzentleerung ist die zusätzliche Entleerung von bereits auf dem Grundstück vorhandenen Abfall- und Wertstoffbehältern auf Grund vorübergehenden Mehranfalls.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

(1) Von der Abfallentsorgung durch die BSR ausgeschlossen sind:

- (a) Stoffe und Gegenstände im Sinne des § 2 Abs. 2 KrWG
- (b) Klärschlämme von Abwasserbehandlungsanlagen des Landes Berlin, die durch die Berliner Wasserbetriebe (BWB) entsorgt werden, und Bauabfälle, die von der für die Bauabfallbeseitigung zuständigen Senatsverwaltung entsorgt werden (§ 5 Abs. 1 KrWG-/AbfG Bln),
- (c) Abfälle gemäß der Verordnung zum Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Land Berlin vom 7.03.2007 in der aktuellsten Fassung.
- (d) Abfälle, für die keine Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 2 KrWG besteht.

(2) Für Abfälle aus Gewerbebetrieben gilt die Ausschlussverordnung vom 4.10.2006 (GVBl. 1050).

(3) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch das Land Berlin oder die BSR ausgeschlossen sind, dürfen sie nicht der BSR überlassen werden. Der Besitzer oder die Besitzerin dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung in dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen verpflichtet (§§ 6 bis 10, 15 und 16 KrWG). Sind Abfälle zur Beseitigung vom Einsammeln und Befördern durch die BSR ausgeschlossen, besteht das Recht und die Pflicht, die Abfälle zu einer Abfallentsorgungsanlage der BSR zu befördern.

(4) Von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Solche Abfälle bzw. Abfallgemische dürfen der BSR nicht überlassen werden.

(5) Abfallerzeugern bzw. Abfallerzeugerinnen oder -besitzern bzw. -besitzerinnen ist das Verbringen von ausgeschlossenen Abfällen in oder neben Abfallbehälter der BSR sowie auf Plätzen und sonstigen Flächen untersagt.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang- und -recht, Duldung

(1) Jeder Eigentümer und jede Eigentümerin eines im Land Berlin liegenden Grundstücks, auf dem Abfälle anfallen können, die gemäß § 17 KrWG überlassungspflichtig sind, ist verpflichtet, das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Eigentümer und Eigentümerinnen im Sinne von Satz 1 sind auch Miteigentümer bzw. Miteigentümerinnen im Sinne des § 1008 des Bürgerlichen Gesetzbuches an solchen Grundstücken, insbesondere Wohnungs- und Teileigentümer bzw. Wohnungs- und Teileigentümerinnen im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Anstelle der Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen können auch andere zur Nutzung des Grundstücks bzw. der Gebäude dinglich Berechtigte wie Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder Nießbraucherinnen als Anschlusspflichtige herangezogen werden. Der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin wird von seinen bzw. ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm oder ihr weitere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

(2) Die Anschlusspflichtigen nach Abs. 1 und alle anderen Erzeuger bzw. Erzeugerinnen und Besitzer bzw. Besitzerinnen von Abfällen aus privaten Haushalten und von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, für die eine Überlassungspflicht nach § 17 KrWG besteht, müssen der BSR die auf ihrem Grundstück oder sonst bei Ihnen angefallenen Abfälle überlassen und die Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung benutzen (Benutzungszwang).

(3) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach Abs. 1 und Abs. 2 haben nach Maßgabe von § 19 KrWG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung durch die BSR sicherzustellen. Insbesondere haben die Eigentümer oder Eigentümerinnen und Besitzer oder Besitzerinnen von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, das Aufstellen der zur Erfassung notwendigen Behälter sowie das Betreten des Grundstückes durch Mitarbeitende und Beauftragte der BSR zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Auf den Grundstücken vorhandene Standplätze und Sammelstandplätze müssen für diesen Zweck zugänglich sein.

(4) Den Regelungen über den Anschluss- und Benutzungszwang der Anschluss- und Benutzungspflichtigen gemäß den Absätzen 1 bis 2 steht ein entsprechendes Anschluss- und Benutzungsrecht gegenüber. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Art des Einsammelns und Beförderns.

§ 5 Entfallen/Befreiung von der Anschlusspflicht

(1) Ein Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 besteht nicht, soweit Abfälle gemäß § 3 dieser Satzung von der Überlassungspflicht ausgeschlossen sind.

(2) Bei einer Ausnahme von der Anschlusspflicht wegen Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten in eigenen Anlagen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG ist die Genehmigung der jeweiligen Anlage nachzuweisen. Die BSR stellt auf Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz i. V. m. Satz 3 KrWG besteht.

(3) Abfälle aus privaten Haushaltungen, z. B. Bioabfälle, unterliegen dann nicht der Überlassungspflicht, wenn der oder die Anschluss- und Benutzungspflichtige gegenüber den BSR in Textform darlegt, dass nachweislich eine grundstücksbezogene ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung gewährleistet ist. Bei der Eigenkompostierung müssen je Bewohner bzw. Bewohnerin mindestens 50 m² für die regelmäßige Kompostaufbringung geeignete Nutzfläche verfügbar sein und nachgewiesen werden. Die BSR stellen auf Grundlage der Darlegungen der oder des Anschluss- und Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.

(4) Die BSR können eine befristete Aussetzung von der Abfallentsorgung eines Grundstückes genehmigen, wenn es an mindestens 60 zusammenhängenden Kalendertagen nicht genutzt wird. Der Antrag in Textform muss den BSR spätestens 30 Kalendertage vor dem Beginn des Tages, an dem die Befreiung wirksam werden soll, vorliegen. Eine rückwirkende Aussetzung der Abfallentsorgung ist ausgeschlossen. Wird die Entsorgung für mehr als 60 Kalendertage ausgesetzt, sind die BSR berechtigt, die Behälter einzuziehen. Ein erneutes Ausstellen von Behältern erfolgt gegen Zahlung der Gebühr für den Behälterwechsel nach der Abfallgebührensatzung.

(5) Für Nicht-Gewerbekunden kann die Entsorgung auf Antrag in Textform für einen Zeitraum von insgesamt sechs Wochen pro Kalenderjahr, wobei hierin ein zusammenhängender Zeitraum von drei Wochen enthalten sein muss, ausgesetzt werden, soweit in diesem Zeitraum auf diesem Grundstück keine Abfälle anfallen. Der Antrag muss den BSR spätestens am 31. Oktober des laufenden Jahres vorliegen.

(6) Die Befreiung oder Aussetzung wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.

§ 6 Behältervolumen und Entleerungsrhythmus

(1) Jeder Grundstückseigentümer und jede Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, ein ausreichendes Behältervolumen auf dem Grundstück vorzuhalten, es sei denn, es liegt ein Ausnahmefall nach § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 13, Abs. 13a vor. Zum Einsammeln der Abfälle stellen die BSR die erforderlichen Behälter auf und entleeren sie. Nicht im Eigentum der BSR stehende Behälter werden nicht entleert. Ausnahmen können für Unterflursysteme gelten, die im Eigentum des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin stehen können (§ 10).

(2) Die BSR legen fest:

- Art, Volumen und Anzahl der zu benutzenden Behälter
- Art, Häufigkeit und Zeitpunkt der Behälterentleerungen.

Dabei werden die örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten ebenso beachtet wie die Erfordernisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

(3) Das Volumen der Behälter ist so zu bemessen, dass der zwischen zwei Entleerungen anfallende Abfall unverdichtet eingefüllt und der Behälterdeckel geschlossen werden kann.

(4) Als Regelvolumen für Hausmüll/Restabfall sind pro Haushalt vorzuhalten: - 30 Liter wöchentlich - bei einer mindestens 14-täglichen Entleerung. Bei gleichzeitiger Nutzung eines Abfall- und Wertstoffbehälters für Bioabfall (AWB Bioabfall) ist nach Antragstellung in Textform eine 4-wöchentliche Entleerung des 60 l Abfall- und Wertstoffbehälters für Hausmüll/Restabfall (AWB Hausmüll/Restabfall) auf Grundstücken mit einer Nutzungseinheit möglich.

(5) Die BSR können ein größeres Behältervolumen für Abfälle aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen festlegen oder den Entleerungsrhythmus anpassen, wenn das im Einzelfall auf Grund der tatsächlichen Menge an Abfällen geboten ist, insbesondere, wenn das auf dem Grundstück bereitgestellte Behältervolumen für eine ordnungsgemäße Entsorgung nicht ausreicht. Dies gilt immer dann, wenn bei vier aufeinanderfolgenden Entleerungsterminen mindestens zweimal auf der Grundlage einer aussagekräftigen Dokumentation (z. B. fototechnische Dokumentation) festgestellt wird, dass das bereitgestellte Behältervolumen nicht ausreicht. In diesem Fall hat der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin die Aufstellung eines größeren oder zusätzlichen Abfallbehälters oder die Erhöhung des Entleerungsrhythmus zu dulden.

(6) Die BSR legen den Entleerungstag fest. In einem Gebiet, das prägend mit Ein- und Zweifamilienhäusern bebaut ist, wird im Grundsatz 14-täglich entsorgt. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Entleerungstag. Die regelmäßige Abfuhr umfasst einen Entleerungstag in der Woche.

(7) Die BSR setzen die Anzahl an Behälterentleerungen und den Leerungsrhythmus für das ganze Jahr gleichbleibend fest, die für eine geordnete Entsorgung notwendig sind. An Feiertagen erfolgt keine Abfallentsorgung. Fällt die regelmäßige Entsorgung auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird die Leerung bzw. Abholung vorgezogen oder nachgeholt.

(8) Die Erfassung von Bioabfällen in der Biotonne erfolgt ganzjährig. Die Haus- und Bioabfallsammlung ist gleichlaufend. Eine monatsweise Sammlung von Bioabfall ist nur dann möglich, wenn auch Hausmüll/Restabfall auf Grund eines bewilligten Antrags nach § 5 Abs. 4 monatsweise gesammelt wird.

(9) Ändert sich die Menge der anfallenden Abfälle für die Dauer von mindestens 90 Kalendertagen, so kann der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin in Textform beantragen, dass Behälter zusätzlich aufgestellt oder abgezogen werden. Eine Änderung des Behältervolumens ist nach Prüfung der BSR nur zum regulären Entleerungstag möglich, frühestens 14 Tage nach Eingang des vollständigen Antrags. Die BSR berücksichtigen die genannten Gründe, führen eigene Überprüfungen durch und legen das Behältervolumen fest, das eine ordnungsgemäße Entsorgung gewährleistet. Die BSR sind nicht verpflichtet, eine Änderung des Behältervolumens zu überprüfen, wenn kein Antrag vorliegt.

§ 7 Behälterarten und Behältergrößen

(1) Für Abfälle aus privaten Haushaltungen verwenden die BSR folgende Behälterarten und -größen:

- Abfall- und Wertstoffbehälter für Hausmüll/Restabfall (AWB Hausmüll/Restabfall): 60 l; 120 l; 240 l; 660 l; 1100 l.
- Abfall- und Wertstoffbehälter für Bioabfall (AWB Bioabfall): 60 l*; 120 l; 240 l, 660 l**, 1100**.
- Abfall- und Wertstoffbehälter für Laub- und Gartenabfälle (AWB Laub- und Gartenabfälle): 660 l.
- Abfall- und Wertstoffbehälter für Wertstoffe (AWB Wertstoffe): 240 l; 660 l; 1100 l.

* Behälter wurden nur bis 31.12.2020 neu aufgestellt.

** Eine Neubestellung ist nur im Zusammenhang mit Unterflurlösungen möglich.

- Abfall- und Wertstoffbehälter für Schlacke (Spezialbehälter Schlacke): 120 l.
- Abfall- und Wertstoffbehälter im Unterflursystem (Spezialbehälter Unterflur): 5 m³.

(2) Für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen werden u.a. verwendet:

- Abfall- und Wertstoffbehälter für hausmüllähnliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (AWB Restabfall): 60 l; 120 l; 240 l; 660 l; 1 100 l.
- Abfall- und Wertstoffbehälter für Bioabfall (AWB Bioabfall): 120 l; 240 l.

(3) Die BSR können im Einzelfall weitere Behälterarten und -größen oder verschließbare Abfall- und Wertstoffbehälter festlegen und verwenden. Insbesondere können die BSR bei besonderen technischen Entsorgungseinrichtungen gebührenpflichtig zusätzliche Behälter und Reservebehälter aufstellen. Die Bedingungen der Aufstellung werden durch Anordnung der BSR im Einzelfall festgelegt.

(4) Auf Antrag der Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen kann für zwei unmittelbar aneinander angrenzende Grundstücke die Nutzung eines gemeinsamen Behälters für Hausmüll/Restabfall bzw. Bioabfall (Nachbarschaftstonne) zugelassen werden. Für die Nachbarschaftstonne steht ausschließlich der AWB 120 l zur Verfügung, der im 14-täglichen Rhythmus entleert wird. Die Änderung zur Entsorgung durch eine Nachbarschaftstonne erfolgt frühestens 14 Tage nach Eingang des vollständigen Antrags. Für die Abholung bzw. den Austausch von Behältern bei Einführung einer Nachbarschaftstonne wird eine Gebühr für den Behälterwechsel nach der Abfallgebührensatzung erhoben. Derjenige Grundstückseigentümer oder diejenige Grundstückseigentümerin, auf dessen bzw. deren Grundstück die Nachbarschaftstonne aufgestellt werden soll, hat dem benachbarten Grundstückseigentümer oder der benachbarten Grundstückseigentümerin im Antragsformular schriftlich das Recht einzuräumen, sein oder ihr Grundstück zum Zwecke der Nutzung der Nachbarschaftstonne zu betreten. Beide Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümerinnen haften als Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerinnen. Die Anschlusspflicht des eigenen Grundstücks nach § 4 Abs. 1 entfällt in diesem Fall für den Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin, der oder die die Nachbarschaftstonne auf dem benachbarten Grundstück nutzt.

§ 8 Behälterbenutzung und -standplätze; Entleerungszeiten

(1) Der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, den Bewohnern und Bewohnerinnen des Grundstücks den ungehinderten Zugang zu dem Behälterstandplatz und den Behältern zu ermöglichen sowie auf die ordnungsgemäße Benutzung zu achten.

(2) Der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin ist gemäß § 16 Abs. 16 BerlBG verpflichtet, den Mitarbeitenden und Beauftragten der BSR das Betreten des Grundstücks und den Zugang zu den Behältern zur Erfüllung ihrer Aufgaben täglich in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr zu gestatten. Auch die Voraussetzungen für ein sicheres und zügiges Einsammeln und Befördern der Abfälle sind zu schaffen. Soweit keine anderen Festlegungen getroffen wurden, sind die Behälter ab 6.00 Uhr bereitzustellen.

(3) Die Behälter müssen zum Zeitpunkt der Abholung frei zugänglich und unverschlossen sein. Grundstückseinfriedungen, Behälterstandplatz, Abstellräume und -boxen sind zum Zweck der Abfallübernahme unverschlossen zu halten.

Ausnahmsweise können die BSR Schlüssel oder Schließsystembedienungen entgegennehmen, um die Abfallentsorgung zu gewährleisten. Es wird auf § 25 Abs. 9 und 10 verwiesen. Einen Anspruch darauf hat der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin nicht.

(4) Die Behälter befinden sich im Eigentum der BSR. Die Abfallbehälter dürfen beim Eigentumswechsel, Mieterwechsel, Wechsel des Gewerbebetriebes usw. nicht vom Grundstück mitgenommen werden. Abweichend davon können bei der Nutzung von Unterflurcontainern eigene Behälter verwendet werden (§ 10).

(5) Die von den BSR aufgestellten Behälter dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und gemäß den Getrennthaltungsvorschriften des KrW-/AbfG Berlin und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) gefüllt werden. Die Behälter sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust und Beschädigung zu schützen. Sie sind insbesondere nur so weit zu füllen, dass sie dicht schließen. Der oder die Anschluss- und Benutzungspflichtige hat dafür zu sorgen, dass der Inhalt der Behälter - auch für automatisierte Schüttvorgänge ohne manuelles Eingreifen - schüttfähig bleibt. Sperrige Abfälle sind vor dem Einfüllen in die Behälter so zu zerkleinern, dass sie die Behälter und

Entsorgungsfahrzeuge nicht beschädigen können. Das Einstampfen, Zerkleinern, Einschlämmen oder Verbrennen der Abfälle in den Behältern sowie das Lagern von Abfällen neben den Behältern ist nicht gestattet. Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden. Das gilt insbesondere für heiße und (selbst-)entzündliche Abfälle.

(6) Unzulässig sind das Einfüllen verdichteter Abfälle sowie der Einsatz von Systemen und Vorrichtungen jeglicher Art zur Verdichtung von Abfällen in den Behältern.

(7) Wird auf Grundlage einer Dokumentation festgestellt, dass ein Abfallbehälter erheblich fehlbefüllt ist, sind die BSR berechtigt, die Entleerung abzulehnen. Sofern eine Nachsortierung bis zur nächsten regulären Behälterentleerung nicht erfolgt, sind die BSR berechtigt, eine gebührenpflichtige Zusatzentleerung als Hausmüll/Restabfall oder eine zusätzliche Sonderabfuhr mit Behälterwechselgebühr vorzunehmen.

(8) Beschädigungen und Verluste der Behälter sind den BSR unverzüglich in Textform anzuzeigen. Die Haftung für Schäden, die den BSR durch unsachgemäße Behandlung von Behältern (zum Beispiel heiße Asche, sperrige Gegenstände, Verdichtung, Überfüllung) an den Entsorgungsfahrzeugen oder den Anlagen zur Abfallentsorgung entstehen, richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch, wenn nicht zugelassene Stoffe und Gegenstände in Behälter eingebracht werden. Bei Diebstahl der Abfallbehälter oder Beschädigung durch Dritte ist der Vorfall bei der Polizei anzuzeigen und die Anzeige den BSR nachzuweisen.

(9) Bei der Benutzung der Behälter ist das zulässige Gesamtgewicht zu beachten. Es gelten folgende Maximalgewichte:

2-Rad-Behälter (60 l; 120 l; 240 l Behälter): maximal 80 kg bei ebenerdigem Transport und maximal 50 kg bei Transport über Stufen/Schrägrampen

4-Rad-Behälter (660 l, 1100 l Behälter): maximal 200 kg bei ebenerdigem Transport. Der Transport über Stufen und Rampen ist ausgeschlossen (§ 9 Abs. 6).

Diese Vorgaben dienen dem Arbeits- und Gesundheitsschutz und gewährleisten einen sicheren Behältertransport. Werden diese Maximalgewichte überschritten, können die BSR die Leerung dieser Behälter ablehnen. Werden die Maximalgewichte bei vier aufeinanderfolgenden Entleerungsterminen mindestens zweimal auf der Grundlage einer aussagekräftigen Dokumentation (Wiegedaten) überschritten, können die BSR ein größeres Behältervolumen, einen zusätzlichen Behälter oder einen erhöhten Entleerungsrhythmus festlegen.

(10) Die Behälter werden von den Beschäftigten/Mitarbeitenden der BSR von den bestätigten Ladestellen (Ladestellen- und Standplatzbestätigung) abgeholt.

- a) Voraussetzung für eine Ladestellen- und Standplatzbestätigung ist ein ebenerdiger maximaler Transportweg von 15 m zwischen dem Behälterstandplatz und dem Rand des Bereichs des privaten oder öffentlichen Straßenlandes, der für die Standard-Entsorgungsfahrzeuge der BSR gefahrlos erreichbar ist (§ 9 Abs. 3).
- b) In begründeten Ausnahmefällen können die BSR einen abweichenden Behälterstandplatz (Transportweg über 15 m) festlegen. In diesem Fall werden Transportgebühren erhoben (§ 25 Abs. 1).
- c) Für Ladestellen, die vor dem 1. Januar 2019 eine Ladestellen- und Standplatzbestätigung der BSR erhalten haben (Bestandsladestellen) erbringen die BSR weiter gebührenpflichtige Transportleistungen nach § 25 Abs. 1.

Eine Standplatzbestätigung kann widerrufen werden, wenn dies - insbesondere aus Gründen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes - betrieblich erforderlich ist.

(11) In Gebieten mit prägender Ein- und Zweifamilienhausbebauung müssen die Behälter am Entleerungstag auf dem Grundstück direkt an der Grundstücksgrenze zu der Straße bereitgestellt werden, die für die Standard-Entsorgungsfahrzeuge der BSR gefahrlos befahrbar ist. Bei Grundstücken, bei denen die Bereitstellung nach Satz 1 nicht möglich ist, können die BSR eine alternative Ladestelle festlegen.

(12) In Kleingartenanlagen sind die Behälter an den Entleerungstagen an dem von den BSR festgelegten Ort (Ladestelle) bereitzustellen.

(13) Die BSR können einen Sammelstandplatz für mehrere Grundstücke festlegen, und zwar auch nur auf einem der beteiligten Grundstücke oder im öffentlichen Straßenland. Wird nach Genehmigung der zuständigen Behörden ein Sammelstandplatz/Unterflursystem im öffentlichem Straßenland festgelegt und hergerichtet, sind

die nach § 4 Abs. 2 Pflichtigen zur Benutzung des Sammelstandplatzes/Unterflursystems verpflichtet. Gleiches gilt, wenn ein Sammelstandplatz oder ein Unterflursystem bei mehreren nah beieinander liegenden Grundstücken nur auf einem der beteiligten Grundstücke festgelegt und eingerichtet wird. Die Anschlusspflicht des eigenen Grundstücks nach § 4 Abs. 1 entfällt in den vorgenannten Fällen.

(13a) Eigentümer und Eigentümerinnen von Grundstücken können sich zu einer Nutzungsgemeinschaft zusammenschließen und Abfallbehälter zur gemeinsamen Benutzung auf einem dafür vorgesehenen Standplatz schriftlich beantragen. Dem Antrag ist die Einverständniserklärung aller beteiligten Grundstückseigentümer und -eigentümerinnen beizufügen. Die Anzahl der Nutzungseinheiten auf den betroffenen Grundstücken ist anzugeben. Dem Antrag ist ferner ein Lageplan beizulegen, der die von der gemeinsamen Entsorgung betroffenen Grundstücke und den Standort für die gemeinsamen Abfallbehälter kennzeichnet. Die BSR können dem Antrag stattgeben, wenn die Grundstücke in enger räumlicher Nachbarschaft liegen, ein Standplatzbestätigung der BSR gemäß § 8 Abs. 10 für den Standplatz vorliegt, die Anforderungen gemäß § 9 eingehalten werden und das Einsammeln und Befördern der Abfälle durch die BSR nicht erschwert wird. Sind aufgrund baurechtlicher Festsetzungen Gemeinschaftsstandplätze für Abfallbehälter zur gemeinsamen Benutzung für mehrere Grundstücke vorgeschrieben, können die BSR von den betroffenen Grundstückseigentümern (Nutzungsgemeinschaft) die Benutzung der am dafür vorgesehenen Standplatz aufgestellten Abfallbehälter verlangen.

(14) Die BSR können eine Ladestelle im öffentlichen Straßenland festlegen, wenn öffentlich-rechtliche Vorschriften den Transport der Behälter auf dem Grundstück einschränken.

(15) Nach der Entleerung sind die Abfall- und Wertstoffbehälter wieder unverzüglich an ihren Behälterstandplatz zurückzustellen.

§ 9 Anforderungen an Behälterstandplätze und Transportwege

(1) Der Behälterstandplatz und der Transportweg müssen grundsätzlich so beschaffen sein, dass die Abfälle mit möglichst geringem Aufwand gefahrlos eingesammelt und auf dem kürzesten Weg befördert werden können. Der für die Behälter bestimmte Standplatz und der für die Entleerungen zu nutzende Transportweg auf dem Grundstück müssen den Erfordernissen der Bauordnung Berlin sowie den dazu ergangenen Verordnungen entsprechen. Um ihre Pflichten zum Arbeitsschutz sowie zur gesetzlichen Unfallversicherung zu erfüllen, können die BSR weitere Anforderungen stellen.

(2) Bei Neubauten ist vor Einreichung der Unterlagen an die Baugenehmigungsbehörde die Einwilligung der BSR zum vorgesehenen Behälterstandplatz und Transportweg einzuholen. Dafür ist das von den BSR im Internet bereitgestellte Formular (Ladestelle- und Standplatzbestätigung) zu verwenden. Diese Pflicht besteht auch, wenn

- Behälterstandplatz und Transportwege verlegt oder verändert werden,
- Behälterboxen, Liftsysteme, Aufzüge oder sonstige Fördereinrichtungen eingebaut werden.

Zufahrtsstraßen und -wege müssen eindeutig benannt werden. Die BSR können zum vorgesehenen Behälterstandplatz und Transportweg Anordnungen im Einzelfall treffen. Die Vorgaben der BSR sind in dem Leitfaden zur optimalen Gestaltung von Behälterstandplätzen und Transportwegen unter: www.BSR.de einsehbar.

(3) Der Behälterstandplatz ist auf dem Grundstück direkt an der Grundstücksgrenze anzulegen, die der für die Standard-Entsorgungsfahrzeuge der BSR befahrbaren Straße zugewandt ist. Zwischen dem Behälterstandplatz und der Begrenzungslinie zu der für die Standard-Entsorgungsfahrzeuge der BSR erreichbaren öffentlichen Fläche dürfen grundsätzlich nicht mehr als 15 m zurückzulegen sein. Zum Transportweg und Transportleistungen wird auf § 2 Abs. 26 und Abs. 27 verwiesen.

(4) Ist aufgrund örtlicher Gegebenheiten im Einzelfall eine größere Entfernung zurückzulegen oder sind mehr als 5 Stufen oder ähnliche Hindernisse zu überwinden, gelten die Regelungen zu Transportleistungen gemäß § 25 Absatz 1. Die BSR können festlegen, dass die Behälter am Entleerungstag an einem anderen Ort als dem Behälterstandplatz (Ladestelle) zur Entleerung bereitgestellt werden müssen. Ein Anspruch auf Behälterentleerung von einem Standort, der nicht ebenerdig angelegt ist, besteht nicht.

(5) Der Behälterstandplatz ist nach den jeweiligen technischen Anforderungen entsprechend groß und befestigt anzulegen. Unter Beachtung des jeweiligen Entleer-

ungsrhythmus muss insbesondere die Aufstellung einer ausreichenden Anzahl von Behältern möglich sein, um die Abfälle entsprechend den gesetzlichen Vorgaben getrennt erfassen zu können. Behälterstandplätze erfordern je Behälter eine Fläche (Breite x Tiefe) von

- 1,60 x 1,60 m für AWB 1 100 l
- 1,60 x 1,20 m für AWB 660 l
- 0,60 x 0,80 m für AWB 240 l
- 0,50 x 0,60 m für AWB 120 l und 60 l

sowie ausreichend - mindestens 1,50 m - bemessene Rangier- und Bewegungsflächen. Eine ausreichende Tragfähigkeit ist sicherzustellen. Als Richtwert gilt eine Tragfähigkeit je Rad von 2000 N.

(6) Behälterstandplatz und Transportweg müssen ebenerdig angelegt und mit trittsicherem, beständigem Material befestigt sein, dessen Oberfläche den Beanspruchungen durch das Transportieren der Behälter standhält und den Transport der Behälter nicht erschwert (zum Beispiel ist die Verwendung von Rasengittersteinen nicht zulässig). Für den Transport von Behältern sollen alle Zugangswege zu den Behälterstandplätzen mindestens 1,50 m breit sein und kein Gefälle haben. Im Ausnahmefall ist für Behälter bis AWB 240 l eine Steigung/Gefälle bis zu maximal 12,5 % (entspricht 7°) zulässig. Der ebenerdige Transportweg darf für AWB 1 100 l und 660 l ein baulich hergestelltes Gefälle von höchstens 3 % aufweisen und keine Stufen oder Kanten enthalten, die ein Heben der Behälter über 3 cm erforderlich machen (ausgenommen Bordsteine im öffentlichen Straßenland). Kurze Strecken, zum Beispiel im Bereich von Grundstückszufahrten, dürfen auf Gehwegbreite ein Gefälle von höchstens 6 % aufweisen.

(7) Gebäudedurchgänge und Türöffnungen sollen zum ungehinderten Transportieren von Behältern mindestens 2,00 m hoch sein und eine Durchgangsbreite von mindestens 1,50 m haben. Bei der Verwendung von Behältern bis AWB 240 l muss die Durchgangsbreite mindestens 0,80 m betragen.

Türen sind dabei mit leicht zu betätigenden und sicheren Feststellvorrichtungen zu versehen. Behälterstandplatz und Transportweg sind ausreichend zu beleuchten (50 Lux) und sauber, schnee-, eis- und glattefrei zu halten. Sowohl der Behälterstandplatz als auch der Transportweg müssen so angelegt und beschaffen sein, dass sich kein Oberflächenwasser ansammeln kann. Behälterstandplatz und Transportweg dürfen zum Zeitpunkt der Entleerung nicht durch parkende Fahrzeuge oder andere Hindernisse blockiert sein.

(8) Der Zufahrtsweg für die Standard-Entsorgungsfahrzeuge der BSR von der Straße zur Ladestelle muss von Bord zu Bord eine lichte Breite von mindestens 3,55 m aufweisen. Der Zufahrtsweg muss so befestigt sein, dass er mit einer maximalen Einzelachslast von 11,5 t und einem Fahrzeuggesamtwicht von 27 t dauernd benutzt werden kann. Für Durchfahrten ist eine lichte Höhe von 4,20 m erforderlich; die BSR können Ausnahmen zulassen. Ein- und Ausfahrten sowie Kurven sind mit Radien für 3-achsige Entsorgungsfahrzeuge auszulegen. Einschwenkbereiche, Kanten- beziehungsweise Randbereiche müssen entsprechend aufgeweitet sein.

(9) Zufahrtswege von über 15 m Länge erfordern grundsätzlich einen geeigneten Wendeplatz mit 25 m Durchmesser. Hiervon abweichende Wendeplätze/-stellen erfordern eine individuelle Prüfung und Bestätigung durch die BSR nach Vorlage eines entsprechenden Schleppkurvennachweises. Zufahrtswege, Durchfahrten sowie Abstell- und Wendeplätze dürfen zum Zeitpunkt der Entleerung nicht durch parkende Fahrzeuge oder andere Hindernisse blockiert sein. Die BSR sind berechtigt, das Befahren von Zufahrtswegen zu verweigern, wenn die Anforderungen an Zufahrten nicht erfüllt sind oder eine ausreichende Oberflächenbefestigung nicht besteht (zum Beispiel bei Kies- und Schotterwegen, Flächen für Feuerwehr oder im Bau befindlichen Wegen).

(10) Für Kleingartenanlagen können die BSR die Anforderungen an Behälterstandplatz und Ladestelle sowie geeignete Transportwege und Zufahrten im Einzelfall festlegen.

(11) Müssen die Behälter aus zwingenden Gründen, vor allem wegen unabänderlicher baulicher Verhältnisse, mit einem Aufzug oder einer ähnlichen Einrichtung befördert werden, so hat der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin dafür zu sorgen, dass die Behälter ebenerdig und am Entleerungstag bereitstehen. Die BSR können entsprechende Fördereinrichtungen im Einzelfall nutzen, insbe-

sondere bei Behälterliftsystemen. Dabei wird die Haftung für Schäden, die sich aus der Benutzung der Fördereinrichtung durch die BSR ergeben, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für die technische Unterhaltung, Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Fördereinrichtung ist der Eigentümer verantwortlich.

(12) Behälter aus Abwurfanlagen werden nur entleert, wenn sie nicht direkt unter dem Abwurfschacht stehen. Ausnahmen bedürfen einer Festlegung der Bedingungen im Einzelfall, zum Beispiel bei unabänderlichen baulichen Gegebenheiten. Behälter werden unter dem Abwurfschacht durch Beschäftigte der BSR hervorgezogen, wenn zwingende Gründe vorliegen und ein funktionsfähiger, einfacher mechanischer Absperrschieber am Abwurfschacht vorhanden ist. Zum Zeitpunkt der Entsorgung dürfen sich keine angestauten Abfälle im Abwurfschacht befinden. Kann durch eine Abwurfanlage nur eine Abfallfraktion entsorgt werden (Monoabwurfschacht), so dürfen unter dem Abwurfschacht ausschließlich Behälter für Hausmüll/Restabfall der BSR aufgestellt werden. Bei einer Stilllegung von Abwurfanlagen sind die BSR drei Monate vor der Schließung zu informieren.

(13) Die Einrichtung von Boxen für Behälter (Behälterboxen) muss den jeweils gültigen technischen Normen entsprechen. Dabei sind Behälterboxen ebenerdig und frei von Stoßkanten zu errichten. Alle Behälter müssen in die Boxen so eingestellt sein, dass sie für den Abtransport nicht angehoben werden müssen. Neu einzurichtende Behälterboxen sind mit Dreikantschließungen auszustatten. Für die technische Unterhaltung und Funktionsfähigkeit der Behälterboxen ist der Eigentümer bzw. die Eigentümerin verantwortlich.

(14) Die Verwendung von Müllschleusen kann nur mit der Zustimmung der BSR erfolgen, soweit eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung gewährleistet ist. Bei der Einrichtung ist sicherzustellen, dass die dafür verwendeten Behälter jederzeit unverschlossen und frei zugänglich bleiben. Behälter dürfen nicht vom Behälterstandplatz entfernt werden.

(15) Für Beschädigungen beim Transport der Behälter, die dadurch entstehen, dass die Standplätze und/oder die Transportwege nicht den Anforderungen an die Standplätze und Transportwege der Behälter gemäß dieser Satzung entsprechen, haften die BSR gegenüber den Grundstückseigentümerinnen und den Grundstückseigentümern (und sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(16) Bei Aufstellung und dem Betrieb von Presscontainern ist ein Standplatz mit geeignetem Elektroanschluss notwendig. Die Kosten für die Elektrizitätsversorgung der Presse trägt der Grundstückseigentümer, ebenso die Kosten für Reparaturen an den Behältern, Containern und Pressen, soweit sie nicht auf normalen Verschleiß zurückzuführen sind.

(17) Die Mindestmaße der Abstellplätze für Container und Containerpressen betragen je Behälter 3,50 x 8,00 m. Die Container müssen in Längsrichtung des Zufahrtsweges aufgestellt werden können. Die Ladeseite des Abstellplatzes darf durch keine Einfassungsmauer begrenzt sein. Zum ungehinderten Auf- und Absetzen der Container ist über dem Abstellplatz und auf einer gleich breiten unmittelbar davor gelegenen Fläche von 8,00 m Tiefe ein freier Luftraum von 7,00 m Höhe erforderlich. Für die Aufstellung von Containern im öffentlichen Straßenland ist von der antragstellenden Person sicherzustellen, dass ein Freiraum von 20,00 m Länge vorhanden ist. Offene Container dürfen bis maximal zur Seitenwandhöhe befüllt werden.

§ 10 Anforderungen an Unterflursysteme

(1) Die Einrichtung und der Betrieb von Unterflursystemen sind an besondere örtliche und technische Anforderungen gebunden. Die Errichtung solcher Systeme bedarf stets einer Einzelfallprüfung und schriftlicher Vereinbarungen mit den BSR. Beinhaltet die Ausstattung des Unterflursystems eine Schlosseinrichtung zur Öffnung der Einwurfflappe, um die Nutzung durch unbefugte Dritte zu verhindern, werden den BSR ein Schlüssel je Standplatz unentgeltlich zur Nutzung ausgehändigt.

(2) Unterflurbehälter dürfen nur für die jeweils vorgesehenen Abfallfraktionen genutzt werden.

(3) Bei der Nutzung eines Unterflursystems muss sichergestellt sein, dass die Unterflurstandplätze in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sind. Der Arbeitsbereich des Entsorgungsfahrzeugs darf nicht durch parkende Fahrzeuge blockiert werden. Ein entsprechendes Parkverbot ist gegebenenfalls in Abstimmung mit der zuständigen Behörde einzurichten.

(4) Der Standplatz für Unterflursysteme ist regelmäßig bedarfsgerecht zu reinigen und zu den Entleerungszeiten so zugänglich zu halten, dass das Entleeren nicht erschwert oder verzögert wird und die Behälter gefahrlos entleert werden können. Dem Grundstückseigentümer bzw. der Grundstückseigentümerin obliegen zudem die allgemeinen Pflichten zur Gehwegreinigung und zum Winterdienst gemäß dem StrReinG. Ist die Entsorgungsleistung aus einem der in Satz 1 oder 2 oder § 14 Abs. 5 genannten Gründe unterbrochen oder muss sie eingestellt werden, muss der Eigentümer oder die Eigentümerin einen geeigneten Standplatz für die Notentsorgung über Abfall- und Wertstoffbehälter gemäß § 7 verfügbar machen. Ein ungeeigneter Standplatz zur Aufstellung der Abfallbehälter kann durch die BSR abgelehnt werden.

(5) Die BSR können nach den Erfordernissen im Einzelfall mit den Grundstückseigentümern und Grundstückseigentümerinnen Vereinbarungen über die technischen Anforderungen (Wartung etc.) abschließen. Die BSR können die Entsorgung von Unterflursystemen vom Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung abhängig machen.

§ 11 Abfallanfall, Eigentumsübergang

(1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, wenn sie in zugelassene Abfallbehältnisse der BSR auf dem Grundstück (Holsystem) oder in sonst bereitgestellte Sammelcontainer (Bringsystem) zweckentsprechend eingebracht sind.

(2) Abfälle, die zur Verwertung oder zum Behandeln, Lagern und Ablagern und zur Beseitigung bei von der BSR betriebenen Anlagen zur Abfallentsorgung angeliefert werden, gelten als angefallen, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen verbracht worden sind. Im Übrigen gelten Abfälle als angefallen, wenn sie satzungsgemäß bereitgestellt sind.

(3) Die Abfälle, die nicht nach § 3 von der Entsorgung ausgeschlossen sind, gehen in das Eigentum der BSR über, sobald sie auf das Entsorgungsfahrzeug verladen oder bei den dafür bestimmten Sammel- oder Entsorgungseinrichtungen der BSR in zulässiger Weise angeliefert oder ordnungsgemäß in die bereit gestellten Behälter eingefüllt worden sind.

(4) In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

(5) Die BSR sind nicht verpflichtet, im Abfall nach Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

(6) Unbefugte Dritte dürfen in Behälter oder Säcke eingefüllte Abfälle nicht durchsuchen und nicht vom Grundstück entfernen.

§ 12 Mitteilungs- und Auskunftspflicht

(1) Jeder und jede Anschluss- und Benutzungspflichtige hat alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang oder das Entsorgungsverhältnis begründen oder verändern, unverzüglich den BSR in Textform anzuzeigen. Dabei sind insbesondere die Eigentumsverhältnisse oder sonstige die Anschlusspflicht begründende Tatsachen, Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls, die Nutzungsart des Grundstückes, die Anzahl der Wohn- und Gewerbeeinheiten, die Anzahl der Parzellen bei Garten- oder Erholungsgrundstücken anzugeben.

(2) Die BSR sind berechtigt, Auskunft über alle Umstände, die die Durchführung dieser Satzung, die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung betreffen, zu verlangen.

(3) Werden die erforderlichen Mitteilungen durch den oder die Anschluss- und Benutzungspflichtigen nicht oder nicht rechtzeitig gemacht, können die BSR eine Schätzung der Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls vornehmen. Die geschätzten Werte werden solange zu Grunde gelegt, bis die erforderlichen Angaben vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen mitgeteilt, ggf. geprüft und von den BSR anerkannt sind.

§ 13 Kontrollen, Beanstandung

(1) Die BSR sind befugt, den Inhalt der Abfallbehälter zu kontrollieren, Abfälle zu untersuchen sowie Nachweise über den genutzten Entsorgungsweg, insbesondere Wiegescheine, Entsorgungsnachweise und Übernahmescheine zu verlangen. Die BSR können die Kontrolle auch unter Zuhilfenahme technischer Mittel durchführen. Den Mitarbeitenden und Beauftragten der BSR ist gemäß § 16 Abs. 16 BerlBG Zutritt zum Grundstück zu gewähren, soweit dies für den Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Auf Verlangen haben sich die Mitarbeitenden und Beauftragten der BSR zu legitimieren (Dienstausweis).

(2) Die BSR können Stichprobenkontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, die der Überlassungspflicht unterliegen, anfallen können.

(3) Die BSR können Abfälle ablehnen, wenn ihnen die Abfälle in einer Weise überlassen werden, die nicht zur Annahme geeignet ist.

§ 14 Störung der Entsorgung

(1) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder dem Ausfall von Sammlung, Abfuhr oder Behälterstellung infolge einer Störung im Betrieb, durch höhere Gewalt, Streik oder behördliche Verfügung, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung, es sei denn, die BSR oder die von ihr beauftragten Dritten haben diese Störung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. Kein Anspruch auf Schadensersatz besteht, wenn sich der Inhalt von Abfallbehältern aus Gründen, die die BSR oder die von ihr beauftragten Dritten nicht zu vertreten haben, ganz oder teilweise nicht entleeren lässt (z. B. übermäßiges Verdichten, Einfrieren, Verkeilen etc.).

(2) Unterbliebene Leistungen werden so schnell wie möglich nachgeholt. Können Abfallbehälter aus Gründen, die die BSR oder von ihr beauftragte Dritte nicht zu vertreten haben, nicht oder nicht vollständig geleert werden, so wird die Abfuhr erst am nächsten planmäßigen Termin nachgeholt. Dies gilt auch für teilentleerte Behälter.

(3) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfallbehälter und Abfälle sind bei Störungen von den Anschluss-/Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen und die Abfallbehälter an den Behälterstandplatz zurückzustellen.

(4) Können an die Abfallentsorgung angeschlossene Grundstücke mit dem Standard-Entsorgungsfahrzeug für einen bestimmten Zeitraum, z. B. aufgrund von Bautätigkeiten (Straßen, Brücken etc.), nicht angefahren werden, hat der oder die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige im Sinne von § 4 Abs. 1 dieser Satzung die Abfallbehälter an der nächsten vom Standard-Entsorgungsfahrzeug der BSR erreichbaren Stelle bereitzustellen oder bereitstellen zu lassen. Die BSR können im Einzelfall abweichende Regelungen treffen.

(5) Können die BSR die Abfälle aus einem in der Person der oder des Anschluss- und Benutzungspflichtigen liegenden Grund am Tage der planmäßigen Entleerung der Behälter nicht einsammeln, bleibt die Gebührenpflicht unverändert und die BSR führen die zusätzliche Abfallentsorgung gegen gesonderte Gebühr nach Wegfall des Hinderungsgrundes als zusätzlich gebührenpflichtige Zusatzentleerung durch. Es wird insoweit auf die Abfallgebührensatzung verwiesen. Solche Hinderungsgründe sind zum Beispiel verschlossene Grundstückseingänge, verschlossene oder nicht zugängliche Behälter, unbeleuchtete oder nicht schnee-, eis- und glättefrei gehaltene Zugangswege und Behälterstandplätze, blockierte Zufahrtswege, Abstell- oder Wendepunkte sowie in die Behälter eingebrachte, nicht zugelassene Abfälle (siehe auch § 8 Abs. 7). Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den für die Einzel- beziehungsweise Zusatzentleerung von Abfällen derselben Art und Menge geltenden Tarifen.

§ 15 Trennung von Abfällen

Folgende Abfälle sind getrennt zu halten:

- 1) Hausmüll/Restabfall
- 2) Bioabfall
- 3) Kunststoffabfälle
- 4) Metallabfälle
- 5) Verpackungsabfälle aus Metall, Kunststoff, Materialverbunden
- 6) Papierabfälle
- 7) Sperrmüll
- 8) Glas
- 9) Elektro- und Elektronikaltgeräte
- 10) Gefährliche Abfälle (Schadstoffe)
- 11) Alttextilien.

§ 16 Hausmüll/Restabfall

(1) Die Erfassung von Hausmüll/Restabfall erfolgt im Holsystem über Behälter gemäß § 7.

(2) Wenn vorübergehend mehr Hausmüll/Restabfall anfällt, können auch dafür vorgesehene Abfallsäcke der BSR („BSR-Hausmüllsäcke“) verwendet werden. Die BSR-Hausmüllsäcke sind ausschließlich über die Recyclinghöfe der BSR erhältlich. Der Umtausch oder eine Rücknahme von unbenutzten BSR-Hausmüllsäcken ist nur bei Vorlage des Gebührenbelegs möglich.

(3) BSR-Hausmüllsäcke dürfen bis zu einem maximalen Gewicht von 20 kg gefüllt werden. Es dürfen keine spitzen Gegenstände eingefüllt werden. Am Entleerungstag sind die BSR-Hausmüllsäcke verschlossen neben den Behältern für Hausmüll/Restabfall bereitzustellen.

§ 17 Bioabfall

(1) Die Erfassung von Bioabfall erfolgt im Holsystem über Abfall- und Wertstoffbehälter. Voraussetzung für das Ausstellen von Behältern für Bioabfall ist ein Anschluss an die Hausmüll-/Restabfallentsorgung.

(2) Nur bei durch den Eigentümer oder die Eigentümerin erklärter und durch die BSR bestätigter Eigenkompostierung nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung und sachgerechter Verwertung des Kompostes auf dem eigenen Grundstück kann auf eine Erfassung von Bioabfall über Behälter verzichtet werden.

(3) Der Bioabfall darf in loser Form, in Zeitungspapier, Küchenkrepp, Servietten, Papiertaschentücher und Papier eingewickelt oder in Papierbeutel in die Bioabfallbehälter eingefüllt werden. Es ist untersagt, nicht kompostierbare Abfälle in die Bioabfallbehälter einzufüllen. Auch kompostierbare Kunststoffbeutel dürfen nicht verwendet werden, da diese für die hochwertige Verwertung nicht geeignet sind. Es wird in Bezug auf Fehlbefüllungen auf § 8 Abs. 7 verwiesen.

(4) Das Einsammeln von vollständig abgeschmückten Weihnachtsbäumen (frei von Lametta und jeglichem Baumbehang) erfolgt im Zeitraum vom 02.01.-31.01. jeden Jahres nach gesonderter Bekanntmachung der BSR. Diese Abfälle sind frühestens am Vorabend, spätestens jedoch bis 6.00 Uhr des Abholtages neben dem Fahrbahnrand vor dem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück bereitzustellen.

§ 18 Saisonale Laub- und Gartenabfälle

(1) Die Erfassung von saisonalen Laub- und Gartenabfällen erfolgt haushaltsnah über einen Abfall- und Wertstoffbehälter mit einem Volumen von 660 Liter. Die Abholung von Laub- und Gartenabfällen erfolgt in definierten Zeiträumen innerhalb der Monate März und November. Folgende Zeiträume können beantragt werden:

- März bis Mai (Frühjahrssaison)
- September bis November (Herbstsaison)
- März bis Mai und September bis November (Frühjahrs- und Herbstsaison)
- März bis November (Gartensaison).

Die Entleerungen erfolgen im 14-täglichen Rhythmus im beantragten Saisonzeitraum. Die Behälter müssen am Entleerungstag ab 6.00 Uhr auf einer ebenerdigen und befestigten Fläche vor dem Grundstück bereitgestellt werden, die der nächstgelegenen, für Standard-Entsorgungsfahrzeuge der BSR befahrbaren Straße zugewandt ist.

(2) Die Behälter verbleiben ganzjährig auf den Grundstücken des oder der Anschluss- und Benutzungspflichtigen.

(3) Die Behälter dürfen nur soweit befüllt sein, dass sie gefahrlos von einer Person transportiert werden können. Die BSR behalten sich vor, bei Fehlnutzung, insbesondere der Vermischung mit anderen Abfällen, die Laub- und Gartentonnen wieder einzuziehen und die Gebühren der anderweitigen Entsorgung zu erheben.

(4) Die Nutzung einer Laub- und Gartentonne befreit nicht von der Pflicht zur Nutzung einer Bioabfalltonne.

(5) Zum Einsammeln von Laub- und Gartenabfällen können auch dafür vorgesehene gebührenpflichtige Abfallsäcke der BSR („BSR-Laubsäcke“) verwendet werden. Laubsäcke sind ausschließlich über die Recyclinghöfe der BSR zu beziehen und können dort befüllt und verschlossen abgegeben werden.

(6) BSR-Laubsäcke dürfen bis zu einem maximalen Gewicht von 25 kg gefüllt werden. Für die Abholung sind sie verschlossen am Straßenrand einer befestigten öffentlichen Straße bereitzustellen. Geben die BSR für die Laubsacksammlung bestimmte Abholtermine bekannt, so sind die BSR-Laubsäcke am Entleerungstag bis 6.00 Uhr bereitzustellen. Ordnungsgemäß befüllte und verschlossene BSR-Laubsäcke können außerdem auf Recyclinghöfen der BSR angeliefert werden, die für die Annahme von Laubsäcken bestimmt sind.

(7) Der Umtausch oder eine Rücknahme von unbenutzten BSR-Laubsäcken gegen eine Rückerstattung ist nur bei Vorlage des Gebührenbelegs möglich.

§ 19 Wertstoffe

(1) Die flächendeckende Sammlung von Wertstoffen im Hol- oder Bringsystem erfolgt in Abstimmung mit den Beauftragten der Dualen Systeme zur Sammlung von Leichtverpackungen im jeweiligen Vertragsgebiet. Danach erfolgt die Erfassung von Wertstoffen im Holsystem im Standard über Behälter. In Gebieten mit prägender Ein- und Zweifamilienbebauung sind die Wertstoffbehälter bzw. Säcke direkt an der Grundstücksgrenze zu der Straße bereitzustellen, die für die Standard-Entsorgungsfahrzeuge befahrbar ist.

(2) Die Sammlung von Papier, Pappe, Kartonagen erfolgt in Berlin im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung im Bringsystem über die Recyclinghöfe.

(3) Die Sammlung von Glas erfolgt in Berlin im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung im Bringsystem über die Recyclinghöfe.

(4) Für Fehlbefüllungen im Holsystem gilt § 8 Abs. 7.

§ 20 Sperrmüll

Die Sammlung von Sperrmüll erfolgt in Berlin im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung.

(1) Sperrmüll nehmen die Recyclinghöfe der BSR entgegen (Bringsystem).

(2) Die BSR holen Sperrmüll auf gesonderten Antrag auch bei den privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen gebührenpflichtig ab (Holsystem). Bei Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen muss es sich um haushaltstypischen Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen handeln und das entsprechende Grundstück muss an die Abfallentsorgung durch die BSR angeschlossen sein. Die Gebührenbemessung richtet sich nach dem Zeitraum von Antragstellung bis zur Abholung sowie der Abholmenge gemäß der Abfallgebührensatzung. Die Abholung umfasst auch Elektroaltgeräte und Alttextilien in haushaltsüblichen Mengen.

(3) Die BSR behalten sich vor, aus dem Sperrmüll gebrauchsfähige Möbel und Gegenstände, die sich in gutem Zustand befinden, auszusondern und der Wiederverwendung zuzuführen. Gebrauchsfähige Möbel und Gegenstände können an den bekanntgegebenen Recyclinghöfen und Annahmestellen zur Weiterverwendung überlassen werden. Die Abfallberatung gibt Auskunft zu den Annahmestellen.

(4) Die Antragstellung zur Abholung von Sperrmüll erfolgt grundsätzlich über das BSR-Internetportal oder telefonisch über das Service-Center. Der Antrag muss neben den Nutzerdaten vollständige Angaben über Art und Anzahl der zu entsorgenden Gegenstände und den jeweiligen Abholort enthalten.

(5) Die BSR geben nach Antragseingang den Abholtermin und Abholort bekannt. Der Sperrmüll muss am Abholtag bis zu der von den BSR mitgeteilten Abholzeit in der Wohnung oder auf dem Grundstück bereitgestellt werden. Die BSR sind im Einzelfall dazu berechtigt, von dem Antragsteller oder der Antragstellerin die ebenerdige Bereitstellung des Sperrmülls zu verlangen. Lässt sich der Antragsteller oder die Antragstellerin zum Abholtermin vor Ort vertreten, ist dies den BSR vorab mitzuteilen.

(6) Es werden nur die beantragten Sperrmüllgegenstände abgeholt. Veränderungen der beantragten Sperrmüllmengen sind den BSR bis zu 2 Werktagen vor dem Abholtermin mitzuteilen. Bei einer Mengenerhöhung kann es zu einer Termin- und Gebührenveränderung kommen. Aus Kapazitätsgründen werden Demontagen am Abholtag nur durch die BSR ausgeführt, wenn diese Leistungen vorab beantragt wurden.

(7) Der Sperrmüll ist so zerlegt zur Abholung bereit zu stellen, dass ein ungehinderter und gefahrloser Zugang für die BSR-Beschäftigten gewährleistet ist und dieser von zwei Personen ohne Hilfsmittel problemlos abtransportiert werden kann. Dabei ist darauf zu achten, dass durch ggf. herabrutschende oder umfallende Gegenstände keine Schäden entstehen können. Die Bereitstellung von Sperrmüll auf öffentlichen Flächen ist nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist jegliche Haftung der BSR

ausgeschlossen. Der Antragsteller oder die Antragstellerin sorgt möglichst in direkter Nähe des vereinbarten Abholortes für einen geeigneten Halteplatz für die Standard-Entsorgungsfahrzeuge der BSR. Bei der Sperrmüllabholung darf durch das Standard-Entsorgungsfahrzeug der BSR der fließende Verkehr nicht beeinträchtigt werden, deshalb ist durch den Antragsteller oder die Antragstellerin ggf. für Halteverbotschild/er oder entsprechende Stellfläche zu sorgen.

(8) Elektroaltgeräte und sonstige Gegenstände müssen zur Abholung vom Strom-, Gas- und Wasseranschluss deinstalliert sein. Alttextilien und Schuhe müssen sauber und trocken sein. Sie sind zur Abholung in getrennten und entsprechend beschrifteten Säcken verpackt bereitzustellen. Schuhe sollen paarweise zusammengebunden sein.

(9) Die BSR-Beschäftigten sind berechtigt, die Mitnahme und den Transport von Gegenständen aus Gründen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes (z. B. Wendeltreppen) abzulehnen oder auf Antrag vor Ort gebührenpflichtig zu demontieren. Alle Transportwege und Abholorte (z. B. Keller und Dachböden) müssen trittsicher, ausreichend beleuchtet und schnee-, eis- und glätfefrei sein.

(10) Die Wegstrecke zwischen dem Standard-Entsorgungsfahrzeug der BSR und Ladestelle darf nicht mehr als 100 Meter betragen.

(11) Sperrmüll-Abholanträge sind bis 4 Werktage vor dem Abholtermin gebührenfrei zurücknehmbar. Kann die Abholung auf Grund eines in dem Verantwortungsbereich des Antragstellers liegenden Ursache nicht erfolgen, können die BSR eine Aufwandspauschale nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung erheben.

(12) Hausmüll/Restabfall, der im Rahmen der Sperrmüllabholung mitgenommen werden soll, muss verpackt in Säcken oder Kartons zur Abholung bereitgestellt werden. Die Säcke und Kartons müssen so beschaffen und befüllt sein, dass sie reißfest und durch einzelne Beschäftigte der BSR unter Berücksichtigung der Arbeit- und Gesundheitsschutzbestimmungen tragbar sind.

(13) Der Sperrmüll-Aktionstag (§ 2 Abs. 23) muss mit einem Vorlauf von vier Wochen beantragt werden. Zur Koordination und Abstimmung während der Sperrmüll-Aktionszeit muss seitens des Antragstellers bzw. der Antragstellerin eine Ansprechperson für die BSR vor Ort anwesend sein. An Samstagen ist der Sperrmüll-Aktionstag ausschließlich am Vormittag möglich. Die Aufnahmekapazität des Standard-Entsorgungsfahrzeugs ist abhängig vom Volumen und Gewicht des Sperrmülls. Je nach Beschaffenheit des Sperrmülls kann das Fahrzeug ca. 65 m³ Sperrmüll aufnehmen. Elektroaltgeräte und Alttextilien (in Säcken) werden gebührenfrei in einem separaten Fahrzeug mitgeladen. Die Mitnahme von Hausmüll/Restabfall (auch im Gebinde) ist ausgeschlossen. Auch sonstige Abfälle und Schadstoffe, wie Bauabfälle, Öle, Lacke, Farben, Autoreifen, Batterien etc., werden nicht angenommen.

(14) Die Stellfläche für die Standard-Entsorgungsfahrzeuge für den Sperrmüllaktionstag muss ausreichend beleuchtet, schnee- bzw. eisfrei sein. Für die Aufstellung der Standard-Entsorgungsfahrzeuge ist eine Mindestfläche von 25 m Länge und 4 m Breite bzw. 15 m Länge und 7 m Breite erforderlich. Der fließende Verkehr darf nicht beeinträchtigt werden. Der Sperrmüll ist direkt von den Abfallbesitzern bzw. Abfallbesitzerinnen zum Standard-Entsorgungsfahrzeug zu bringen und wird dort von den BSR-Mitarbeitenden eingeladen. Eine Abholung aus Kellern, Wohnungen oder Müllplätzen oder eine Demontage erfolgt nicht. Sollte das Standard-Entsorgungsfahrzeug die maximale Kapazität erreicht haben, ist optional ein einmaliges gebührenpflichtiges Nachladen von Übermengen möglich, sofern eine erneute Anfahrt zum Einsatzort während der Aktionszeit erfolgen kann. Ein bereits gebuchter Sperrmüll-Aktionstag ist bis 10 Kalendertage vor dem Abholtermin kostenfrei stornierbar. § 20 Abs. 7 und 8 gelten entsprechend.

§ 21 Schlacke

Soweit Behälter für Schlacke (Spezialbehälter Schlacke, § 7 Abs. 1) verwendet werden, ist Schlacke getrennt von den sonstigen Abfällen in diese Behälter einzufüllen und zum Einsammeln bereitzustellen. Schlacke und Asche sind vor dem Einfüllen so abzukühlen, dass eine Beschädigung der Behälter sowie Brände in den Behältern und Entsorgungsfahrzeugen ausgeschlossen sind. Werden andere als die in Satz 1 genannten Behälter genutzt, darf die Schlacke nur vollständig ausgekühlt in die Behälter gefüllt werden.

§ 22 Schadstoffe

(1) Schadstoffe müssen gesondert gesammelt und entsorgt werden. Die BSR unterhalten auf einigen Recyclinghöfen Schadstoffannahmestellen für solche Abfälle.

(2) Die Annahme von Schadstoffen wird von den BSR nach Maßgabe der Verordnung über die Entsorgung von Problemabfällen aus Haushaltungen, Handel, Handwerk und Gewerbe (Problemabfallverordnung) vom 22. April 1999 (GVBl. S. 154) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Es gelten die Bedingungen zur Annahme an Schadstoffannahmestellen der BSR, die in der Anlage zu dieser Satzung enthalten sind.

§ 23 Elektro-/Elektronikaltgeräte

(1) Elektro- und Elektronikaltgeräte dürfen nicht in die Abfall- und Wertstoffbehälter gefüllt werden. Die BSR übernehmen nach Maßgabe des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) Altgeräte aus privaten Haushalten sowie Altgeräte aus anderen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und die Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind. Elektro- und Elektronikaltgeräte sind zum Zwecke einer sinnvollen und umweltgerechten Verwertung unzerstört und vollständig zu überlassen.

(2) Elektro- und Elektronikaltgeräte werden an den Recyclinghöfen der BSR und im Rahmen der Sperrmüllsammlung gemäß § 20 Abs. 2 dieser Satzung angenommen.

(3) Elektro- und Elektronikaltgeräte, die eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeitenden der BSR darstellen, sind von der Annahme und Abholung ausgeschlossen.

(4) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten in nicht haushaltsüblichen Mengen und Beschaffenheiten sind durch die Besitzer und Besitzerinnen eigenverantwortlich zu entsorgen.

§ 24 Annahme von Abfällen an den Recyclinghöfen

(1) Die BSR unterhalten Recyclinghöfe zur Annahme von Wertstoffen und Abfällen, die in Berlin angefallen sind. Es gelten die Annahmebedingungen der Recyclinghöfe und die Benutzungsordnung Recyclinghöfe in der Anlage zu dieser Satzung, wobei die jeweils durch öffentlichen Aushang vor Ort veröffentlichten oder vor Ort einsehbaren Fassungen gültig sind.

(2) Die BSR sind berechtigt, an den Recyclinghöfen angelieferte Abfälle zu untersuchen und in Zweifelsfällen chemisch zu analysieren oder die Annahme der Abfälle von der Vorlage einer Analyse abhängig zu machen. Die Anliefernden sind verpflichtet, die Kosten für die Analyse und die weitere geordnete Entsorgung solcher Abfälle zu tragen, die bei der Überlassung unvollständig oder unrichtig deklariert oder vorsätzlich oder fahrlässig an einer anderen als an der für diese Abfallart zugewiesenen Stelle entladen wurden.

(3) Die Anliefernden haben auch die Kosten der BSR für die Beseitigung der von ihnen herbeigeführten Verunreinigungen des Recyclinghofes zu tragen sowie die Schäden zu ersetzen, die den BSR durch die Anlieferung nicht zugelassener Abfälle oder die Entladung von Abfällen an einem anderen als dem für die jeweilige Abfallart angewiesenen Platz entstehen. In besonders schweren Fällen sind die BSR berechtigt, Anliefernde von der weiteren Benutzung der Annahmestellen auszuschließen. Ein besonders schwerer Fall liegt vor, wenn Anliefernde vorsätzlich oder grob fahrlässig Abfälle unrichtig deklarieren, entgegen den Anweisungen der BSR an anderen als an den für die Abfallart bestimmten Entladestellen entladen oder in sonstiger Weise die geordnete Abfallentsorgung vereiteln oder behindern und den reibungslosen Betriebsablauf erschweren.

§ 25 Zusätzliche Leistungen

(1) Wenn aufgrund örtlicher Gegebenheiten im Einzelfall zusätzliche Transportwege oder besondere Hindernisse anfallen, erheben die BSR Transportgebühren nach der Abfallgebührensatzung. Die Inanspruchnahme der Transportleistung erfolgt auf Antrag in Textform und bedarf stets einer vorherigen Bestätigung durch die BSR gemäß den Anforderungen von § 8 Abs. 10. Es werden vier Transportgebühren unterschieden, die nach § 7 (a) der Abfallgebührensatzung der BSR zusätzlich zur Leistungsgebühr erhoben werden:

- a. Transportgebühr 1- Entfernung mehr als 15, aber höchstens 30 m, oder - 6 bis 10 Stufen oder ähnliche Hindernisse
- b. Transportgebühr 2 - Entfernung mehr als 30, aber höchstens 50 m, oder - 11 bis 15 Stufen oder ähnliche Hindernisse
- c. Transportgebühr 3 - Entfernung mehr als 50, aber höchstens 100 m, oder - 16 bis höchstens 20 Stufen oder ähnliche Hindernisse

- d. Transportgebühr 4 - Entfernung mehr als 100 m oder mehr als 20 Stufen oder besondere Hindernisse wie z. B. Wasserläufe, keine Anfahrtsmöglichkeit durch Standard-Entsorgungsfahrzeuge.

(2) Ein Transportweg darf 150 m nicht überschreiten und es dürfen nicht mehr als 30 Stufen oder andere Hindernisse zu überwinden sein. Andernfalls müssen die Behälter am Entleerungstag nach Vorgaben der BSR innerhalb der Grenzen eines Transportgebühr-Bereichs bereitgestellt werden.

(3) Aus Gründen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie zur Gewährleistung eines sicheren Behältertransports werden die Transportleistungen zur Überwindung von Stufen nur bei Nutzung von Zwei-Rad-Behältern (AWB 60 I, 120 I und 240 I) erbracht.

(4) Wenn vorübergehend mehr Abfälle anfallen, entsorgen die BSR diese nach Antragstellung durch eine oder mehrere gebührenpflichtige Zusatzentleerungen.

Zur Beseitigung von Missständen, die insbesondere durch eine Überfüllung der Behälter, Überschreitungen der Maximalgewichte (§ 8 Abs. 9) oder durch frei lagernden Abfall eingetreten sind, führen die BSR ohne Antrag gebührenpflichtige Zusatzentleerungen oder Sonderabfuhr durch.

(5) Die Entleerung von Behältern (ausgenommen Behälter für Hausmüll/Restabfall), die aus Gründen von Fehlbefüllungen notwendig wird, wird als gebührenpflichtige Zusatzentleerung für Hausmüll/Restabfall durchgeführt (§ 8 Abs. 7).

(6) Macht die Entsorgung des Mehranfalls von Abfällen nach § 25 Abs. 4 das Aufstellen eines oder mehrerer zusätzlicher Behälter erforderlich, entsorgen die BSR auf Antrag in Textform, der rechtzeitig zu stellen ist, diesen vorübergehenden Mehranfall durch eine oder mehrere gebührenpflichtige Sonderabfuhr (§ 2 Abs. 21). § 25 Abs. 4 Satz 1 und § 25 Abs. 6 gelten nicht bei einem Mehranfall von Wertstoffen.

(7) Für den Austausch und die Veränderung der Anzahl von Behältern erheben die BSR eine Gebühr nach der Abfallgebührensatzung (Behälterwechselgebühr) in den nachfolgend aufgeführten Fällen:

- Erhöhung der Anzahl AWB Hausmüll/Restabfall und/oder Wechsel zu größeren AWB Hausmüll/Restabfall gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 2 nach dem Erstanschluss (Änderung Gesamtvolumen)
- Austausch von beschädigten Behältern, wenn die Beschädigung von dem Grundstückseigentümer bzw. der Grundstückseigentümerin zu vertreten ist;
- Austausch von Behältern auf Wunsch des Gebührenpflichtigen;
- zeitweise Abmeldung von der Abfallentsorgung, wenn die Behälter nicht auf dem Standplatz bleiben.

(8) Auf Antrag in Textform erfolgt eine Behälterentleerung durch eine gebührenpflichtige Abrufabfuhr (Zusatzentleerung) gemäß der Abfallgebührensatzung.

(9) Auf Antrag von Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümern nehmen die BSR Schlüssel oder sonstige Schließsystembedienungen (zum Beispiel Chipkarten, Transponder, Zahlenkombinationen) entgegen, um die Abfallentsorgung zu gewährleisten. Die BSR sind berechtigt, die Annahme von Schlüsseln oder sonstigen Schließsystembedienungen zu verweigern. Soweit sich die BSR bereit erklären, Schlüssel oder Schließsystembedienungen für den Zugang zu den Behältern zu übernehmen, ist die Haftung bei Verlust, Beschädigung oder Entwendung der Schlüssel auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(10) Für die Schlüssel- und Schließsysteme erheben die BSR eine Gebühr gemäß der Abfallgebührensatzung. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümerin den BSR die Aufbewahrung der Schlüssel oder Schließsystembedienungen in einem Schlüsseltresor durchführt, der auf seine oder ihre Kosten einzubauen oder zu erstellen ist. Der Erwerb, Einbau und die technischen Bedingungen für die Nutzung der Schlüsseltresore werden durch gesonderte Vereinbarung geregelt. Auf die Erhebung der Gebühr kann verzichtet werden, wenn ein Zentralschlüssel für mindestens zehn aufeinanderfolgende Behälterstandplätze überlassen wird und keine besonderen Hindernisse bestehen. Der Erwerb, Einbau und die technischen Bedingungen für die Nutzung der Schließsysteme können durch gesonderte Vereinbarung geregelt werden.

(11) Für die Gestellung von Zusatzbehältern auf Grund besonderer technischer Anforderungen der Entsorgungssysteme erheben die BSR eine Gestellungsgebühr.

§ 26 Direktanlieferung an Abfallbehandlungsanlagen

(1) Neben den Recyclinghöfen und Schadstoffannahmestellen unterhalten die BSR im Land Berlin fünf Abfallbehandlungsanlagen, an denen überlassungspflichtige Abfälle angeliefert werden können:

- Müllheizkraftwerk Ruhleben (Spandau, thermische Verwertung)
- Umladestation Süd (Neukölln, Umschlag von Abfällen)
- MPS-Anlage (Pankow, mechanisch-physikalische Aufbereitung)
- MPS-Anlage (Reinickendorf, mechanisch-physikalische Aufbereitung)
- Anlage zur Aufbereitung von Altholz und Sperrmüll (Neukölln, mechanische Aufbereitung).

(2) Die Abfallleitstelle der BSR berät die Anliefernden, bei welcher Anlage welche Abfälle angeliefert werden können und informiert über die Einzelheiten der jeweils erforderlichen Abfalldokumentation.

(3) Für die Anlieferung von Abfällen an den Abfallbehandlungsanlagen ist eine Erlaubnis erforderlich. Die weiteren Bedingungen der Annahme der Abfälle richten sich nach der jeweiligen Benutzungsordnung der Annahmestelle.

(4) Die BSR können bestimmte Abfallarten bestimmten Annahmestellen zuweisen und den Anliefernden Beschränkungen nach Art, Größe und Entlademöglichkeit ihrer Fahrzeuge auferlegen, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebsablaufes geboten ist.

(5) Die BSR können Abfälle bei unvollständigen, undeutlichen oder unrichtigen Angaben oder bei Verstößen gegen die Annahmebedingungen abweisen.

(6) Die BSR sind berechtigt, an den Anlagen angelieferte Abfälle zu untersuchen und in Zweifelsfällen chemisch zu analysieren oder die Annahme der Abfälle von der Vorlage einer Analyse abhängig zu machen. Wenn Abfälle verwertbare Anteile enthalten, sind die BSR berechtigt, diese einer Sortierung zuzuführen, wenn angenommen werden kann, dass der verwertbare Anteil überwiegt. Die Anliefernden tragen die Kosten der Abfallsortierung. Die Anliefernden sind verpflichtet, den BSR die Kosten für die Analyse, für das Einsammeln und die weitere geordnete Entsorgung solcher Abfälle zu erstatten, die bei der Überlassung unvollständig oder unrichtig deklariert oder vorsätzlich oder fahrlässig an einer anderen als an der für diese Abfallart zugewiesenen Stelle entladen wurden.

(7) Die Anliefernden haben auch die Kosten der BSR für die Beseitigung der von ihnen herbeigeführten Verunreinigungen des Werksgeländes zu tragen sowie die Schäden zu ersetzen, die den BSR durch die Anlieferung nicht zugelassener Abfälle oder die Entladung von Abfällen an einem anderen als dem für die jeweilige Abfallart angewiesenen Platz entstehen. In besonders schweren Fällen sind die BSR berechtigt, Anliefernde von der weiteren Benutzung der Annahmestellen auszuschließen. Ein besonders schwerer Fall liegt vor, wenn Anliefernde vorsätzlich, grob fahrlässig oder wiederholt Abfälle unrichtig deklarieren, entgegen den Anweisungen der BSR an anderen als an den für die Abfallart bestimmten Entladestellen entladen oder in sonstiger Weise die geordnete Abfallentsorgung vereiteln oder behindern und den reibungslosen Betriebsablauf erschweren.

§ 27 Modellversuche

Zur Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft und insbesondere zur Förderung der Vermeidung und Verwertung der Abfälle können die BSR Modellversuche u. a. mit anderen Sammel- und Gebührensystemen durchführen. Diese können zeitlich und örtlich begrenzt sein. Die BSR machen die Bedingungen zur Durchführung von Modellversuchen öffentlich bekannt.

§ 28 Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Die BSR können zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Die Befolgung von Verpflichtungen aus Anordnungen und nach dieser Satzung kann nach § 8 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 16.04.2016 (GVBl. S. 218) i. V. m. dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz des Bundes (VwVG) in der jeweils geltenden Fassung durch die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

§ 29 Datenerhebung und -verarbeitung

Gemäß der „Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR), bei den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) und den Berliner Wasserbetrieben (BWB)“ sind die BSR berechtigt, die dort in § 2 genannten Daten zu erheben und zu verarbeiten und an Dritte weiterzugeben. Außerdem sind die BSR berechtigt, im Rahmen und unter Beachtung des Berliner Datenschutzgesetzes und der EU-Datenschutz-Grundverordnung alle zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen, über die in der in Satz 1 genannten Verordnung genannten Daten hinausgehenden Daten zu verarbeiten. Es wird auf die Datenschutzerklärungen der BSR unter: www.BSR.de verwiesen.

§ 30 Abfallgebühren und Verwaltungsgebühren

Für die Abfallentsorgung durch die BSR werden Gebühren nach der Abfallgebührensatzung der BSR erhoben. Für die Vornahme einzelner Verwaltungstätigkeiten der BSR können Verwaltungsgebühren und Auslagen, die im Zusammenhang mit einer Verwaltungstätigkeit stehen nach der Abfallgebührensatzung und dem der Abfallgebührensatzung anliegenden Verwaltungsgebührenverzeichnis erhoben werden (§ 16 Abs. 11 Satz 2 und 3 Berliner Betriebe-Gesetz).

§ 31 Übergangsregelungen

Die Leistungsbedingungen der BSR treten mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft. Die Rechtsverhältnisse der BSR mit den Grundstückseigentümern auf der Grundlage der Leistungsbedingungen enden mit Ablauf des 31.12.2020. Bis zu diesem Zeitpunkt entstandene gegenseitige Verpflichtungen, Forderungen und Verbindlichkeiten bleiben unberührt.

§ 32 Inkrafttreten

(1) Die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen gegenseitigen Verpflichtungen, Forderungen und Verbindlichkeiten bleiben [durch das Inkrafttreten dieser Satzung] unberührt.

(2) Diese Satzung tritt am 1.01.2023 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Abfallwirtschaftssatzung der Berliner Stadtreinigungsbetriebe vom 30.12.2020 außer Kraft.

Annahmebedingungen der Recyclinghöfe

In Ergänzung zu der Abfallwirtschaftssatzung und der Abfallgebührensatzung der BSR sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Entsorgung von Abfällen aus Gewerbebetrieben gelten für die BSR-Recyclinghöfe diese Annahmebedingungen.

A. Gemeinsame Regeln für die Anlieferung und Annahme von Abfällen auf den Recyclinghöfen und Schadstoffannahmestellen

1. Die Annahme von Abfällen auf unseren Annahmestellen richtet sich nach der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung der Berliner Stadtreinigung und den folgenden Annahmebedingungen der Recyclinghöfe. Ferner gilt die Benutzungsordnung für Recyclinghöfe.
2. Es dürfen nur Abfälle angenommen werden, die in Berlin angefallen sind. Anliefernde mit Wohnsitz außerhalb Berlins haben die Berliner Herkunft des Abfalls nachzuweisen. Dies kann durch Vorlage eines Personalausweises (im Original) der Person, der der Abfall gehört, geschehen.
3. Die Gebühren/Entgelte sind für die jeweiligen Abfallarten entsprechend der Abfallgebührensatzung und der Übersicht für Gebühren/Entgelte in der Anlage zu der Abfallgebührensatzung zu zahlen.
4. Auf den Annahmestellen werden nur die nach den Annahmebedingungen zulässigen Abfälle angenommen. Die Anlieferung aller anderen Abfälle ist ausgeschlossen, wie beispielsweise Druckgasbehälter (Propanflaschen), Tierkadaver, Munition, Munitionshülsen/-patronen, Sprengstoffe und radioaktive Abfälle sowie Abfälle, die karzinogene Fasern (lose gebundene Asbestfasern, künstliche Mineralfasern) enthalten.
5. Anliefernde können an andere Annahmestellen verwiesen werden, wenn die Auslastung der Behälter oder andere betriebliche Erfordernisse auf einer Annahmestelle dies erforderlich macht.
6. Abfälle, die auf der Annahmestelle ausgeladen und in einen Behälter eingelegt werden, gehen damit in das Eigentum der BSR über. Es erfolgt keine Rückgabe dieser Abfälle. Auch die Entnahme von in den Behältern befindlichen Abfällen ist nicht zulässig. Das Tauschen von Abfällen ist auf dem gesamten Betriebsgelände nicht gestattet.

B. Besondere Regelungen auf den Recyclinghöfen

1. Die Annahme von Abfällen ist nur zulässig, wenn diese in Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung angefallen sind. Die Anlieferung von Abfällen aus Privathaushalten auf den Recyclinghöfen muss grundsätzlich durch die privaten Personen persönlich erfolgen, die den Abfall erzeugt haben. Die Anlieferung der Abfälle kann auch durch private Dritte, etwa Nachbarn, Bekannte und Verwandte durchgeführt werden. Dazu können private Pkw sowie jedes andere Miet- oder Leihfahrzeug verwendet werden. Andere transportierende Personen dürfen auf den Recyclinghöfen keine Anlieferungen von Abfällen aus Privathaushalten vornehmen.
2. Abfälle aus gewerblichen Herkunftsbereichen, z.B. von Handwerks- und Industriebetrieben, Büros oder Praxen dürfen auf den Recyclinghöfen nicht abgegeben werden. Für Schadstoffannahmestellen und Elektrogeräte gelten die gesonderten Bedingungen unter C. und D.

Annahmebedingungen der Recyclinghöfe

3. Nicht-Gewerbekunden gem. § 2 Abs. 17 der geltenden Abfallwirtschaftssatzung der BSR, wie z.B. öffentliche Einrichtungen und Behörden, die an die Abfallentsorgung der BSR angeschlossen sind, dürfen die Recyclinghöfe analog zu den Regelungen für Privathaushalte nutzen. Die Anlieferung ist nur durch das entsprechend ausgewiesene berechnete Personal möglich. Berechnungsnachweise werden auf Wunsch durch den Bereich Kundenservice (Telefon: 030/7592-4900) ausgestellt.
4. Die Mengenbegrenzungen sind einzuhalten. Sie sind der Gebühren-/Entgeltliste (Anlage zur Abfallgebührensatzung) im Einzelnen zu entnehmen. Die Mengenbegrenzungen verstehen sich fahrzeug- und nicht kundenbezogen. Zur Herstellung von Transparenz orientieren sich die Mengenbegrenzungen für die verschiedenen Abfallarten an den haushaltsüblichen Abfallmengen. Bei Überschreitungen der Mengenbegrenzungen haben Anliefernde die Möglichkeit, ihre Abfälle, z.B. Sperrmüll, bei den Mechanischen Behandlungsanlagen Berlin-Neukölln der BSR gebühren-/entgeltspflichtig zu entsorgen.
5. Am **Recyclinghof Plus** Gradastraße ist samstags die gebührenpflichtige Annahme von Sperrmüll aus privaten Haushalten mit einer Menge von 3 bis 5 m³ für eine Annahmegebühr von 180 Euro möglich. Die Annahme erfolgt auf Basis einer Mengenabschätzung zwischen 3 bis 5 m³; eine Verwiegung ist nicht möglich. Für sonstige Abfälle und Schadstoffe, die gleichzeitig angeliefert werden, gelten die Annahmebedingungen Recyclinghöfe. Eine Anlieferung ist nur mit Fahrzeugen bis 7,5 t Gesamtgewicht zulässig. Die Bezahlung erfolgt vor Entladung und ist mit ec-Karte oder bar möglich.
6. Werden Sperrmüll, Altholz, Altmetall/Schrott und Hartkunststoffe gemeinsam angeliefert, bezieht sich die Mengenbegrenzung von drei Kubikmeter auf die insgesamt angelieferte Menge; sie gelten insoweit als eine Abfallart. Allein Polstermöbel, die dem Sperrmüll zuzuordnen sind, können ausnahmsweise auch dann entladen werden, wenn es sich um ein größeres Volumen als drei Kubikmeter handelt. Es muss sich dann um eine Sitzgarnitur handeln. In solchen Fällen ist es Anliefernden gestattet, zusätzlich einen Kubikmeter Sperrmüll anzuliefern.
7. Auf den Recyclinghöfen erfolgt keine Verwiegung des angelieferten Abfalls. Das Personal des Recyclinghofes ermittelt die Menge pro Abfallart auf der Grundlage des Volumens. Faustformelhaft entspricht z.B. die Kofferraumladung eines Multivan in etwa drei Kubikmeter.
8. Werden verschiedene Abfallarten angeliefert, dürfen nur die Abfallarten entladen werden, die innerhalb der Mengenbegrenzung liegen, d.h. die Abfallarten, die die Mengenbegrenzung überschreiten, dürfen bei der Anlieferung nicht teilentladen werden. Beispiel: Bei einer Anlieferung von vier Kubikmeter Sperrmüll und einem Kühlschrank kann der Kühlschrank als Elektrogerät angenommen werden; der Sperrmüll wird abgewiesen.
9. Gemischte Bau- und Abbruchabfälle werden auf den Recyclinghöfen nicht entgegengenommen.
10. Auf den Recyclinghöfen dürfen grundsätzlich keine Schadstoffe angenommen werden mit Ausnahme von Haushaltsbatterien (Trockenbatterien), Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, LEDs und Kfz-Batterien (Bleibatterien).

Annahmebedingungen der Recyclinghöfe

C. Besondere Regelungen auf den Schadstoffannahmestellen

1. Wie unter B.1. und B.3. dürfen Schadstoffe auf den Annahmestellen angeliefert werden. Es können 20 kg pro Abfallart pro Tag gebührenfrei entsorgt werden (sog. Freimenge). Darüber hinausgehende Mengen pro Abfallart sind gebührenpflichtig. Die Anliefermenge ist auf 500 kg begrenzt.
2. Die Freimengen sind fahrzeug- und nicht kundenbezogen. Es ist zulässig, Teilentladungen vorzunehmen. Schadstoffe in Gebinden verbleiben mit den Gebinden auf der Schadstoffannahmestelle.
3. Die Anlieferung von Dachpappe erfolgt ohne Freimenge entgeltpflichtig an den Schadstoffannahmestellen, die in Anhang Teil C genannt sind. Die Dachpappe darf eine Kantenlänge von maximal 100 x 80 cm nicht überschreiten und muss in staubdichter Folie verpackt sein. Angenommen wird Dachpappe nur auf den Annahmestellen Gradestraße, Brunsbütteler Damm und Nordring.
4. Die Anlieferung von Abfällen aus sonstigen gewerblichen Herkunftsbereichen (u.a. Handel, Handwerk und Gewerbe) ist unabhängig von der Menge entgeltpflichtig. Es dürfen pro Jahr pro Erzeuger in der Gesamtmenge nicht mehr als 500 kg angeliefert werden.

D. Annahme von Elektrogeräten

1. Es dürfen nur Elektrogeräte angeliefert werden, die in Berlin angefallen sind.
2. Elektrogeräte aus privaten Berliner Haushalten können von Privatpersonen, von Vertreibern sowie dem Fachhandel in haushaltsüblichen Mengen angeliefert werden. Elektrogeräte können auch aus sonstigen Herkunftsbereichen in haushaltsüblichen Mengen angeliefert werden, wenn die Beschaffenheit und die Menge der dort anfallenden Geräte mit den Elektrogeräten aus Privathaushalten vergleichbar sind. Die Anlieferung größerer Mengen Elektrogeräte ist vorab mit der BSR abzustimmen (Telefon: 030/7592-4900, Mail: Service@BSR.de). Die BSR ist berechtigt, die Anlieferung an besondere BSR-Annahmestellen zu verweisen.
3. Leuchtstoffröhren/Energiesparlampen/LED's aus privaten Haushalten und sonstigen Herkunftsbereichen können in haushaltsüblichen Mengen gebührenfrei angeliefert werden. Anliefernde können auch an andere Annahmestellen verwiesen werden, wenn u.a. die Auslastung der Behälter auf der Annahmestelle dieses erforderlich macht.
4. Für die Abgabe von Nachtspeicheröfen und Solar-Modulen (Photovoltaik-Module) setzen Sie sich bitte mit dem BSR-Service-Telefon (030/7592-4900) in Verbindung.

Annahmebedingungen der Recyclinghöfe

E. Rücknahme von gefüllten BSR-Laubsäcken

1. Ordnungsgemäß befüllte volle BSR-Laubsäcke werden auf den Recyclinghöfen der BSR gegen eine Erstattung in Höhe von 1,00 EUR je BSR-Laubsack zurückgenommen. Es werden ausschließlich originale BSR-Laubsäcke, nicht jedoch Laubsäcke anderer Anbieter zurückgenommen.
2. BSR-Laubsäcke werden in haushaltsüblichen Mengen (bis maximal fünf Stück je Anlieferfahrzeug/Teillieferungen sind nicht gestattet) auf den im Anhang Teil A genannten Recyclinghöfen der BSR innerhalb der üblichen Öffnungszeiten angenommen.
3. BSR-Laubsäcke werden ohne Mengenbeschränkung bei dem im Anhang Teil B genannten Recyclinghof der BSR innerhalb der üblichen Öffnungszeiten bis 30 Minuten vor Schließung des Recyclinghofes angenommen.
4. Es erfolgt nur eine Rücknahme von ordnungsgemäß befüllten BSR-Laubsäcken. Eine Annahme von sonstigen mit Gartenabfällen befüllten Säcken erfolgt grundsätzlich nicht.
5. Als ordnungsgemäß befüllt gelten die BSR-Laubsäcke dann, wenn sie ausschließlich mit kompostierbaren Gartenabfällen (z.B. Laub, Grasschnitt, Fallobst u.ä.) befüllt wurden. Die BSR-Laubsäcke dürfen dabei nicht überfüllt sein. Die Säcke sind in geeigneter Form zu verschließen (z.B. durch Zubinden).
6. Eine Rücknahme von BSR-Laubsäcken, die mit Küchenabfällen befüllt sind, erfolgt ausdrücklich nicht. Die entsprechenden Abfälle sind im Land Berlin üblicherweise über die Bioabfall-Behälter zu entsorgen oder selbst zu kompostieren.
7. Die BSR-Laubsäcke dürfen nicht beschädigt oder außen grob verschmutzt sein. Insbesondere müssen die BSR-Laubsäcke vollständig, d.h. nicht geteilt, zerschnitten oder in sonstiger Form manipuliert sein.
8. Vor dem Einstellen in die Behälter erfolgt eine Anmeldung bei dem für die Annahme verantwortlichen Recyclinghofpersonal. Die BSR-Laubsäcke sind in der Form anzuliefern, dass die Ermittlung der Menge durch Einzelzählung möglich ist. Die Zählung erfolgt durch das Recyclinghofpersonal. Die Richtigkeit der übergebenen Laubsackanzahl ist mit Unterschrift zu bestätigen.
9. Die angenommenen BSR-Laubsäcke sind im befüllten Zustand von der anliefernden Person in die dafür vorgesehenen Behälter möglichst unbeschädigt einzubringen.
10. Bei Rücknahme von bis zu 20 BSR-Laubsäcken wird der anliefernden Person die entsprechende Erstattung vor Ort in bar ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt direkt zu dem Zeitpunkt der Anlieferung. Eine spätere Auszahlung ist ausgeschlossen.
11. Bei Rücknahme von mehr als 20 BSR-Laubsäcken wird die entsprechende Erstattung ausschließlich bargeldlos, auf ein von der anliefernden Person zu benennendes Konto in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, unter Angabe der IBAN und BIC, überwiesen. Nach der Ermittlung der Menge durch Einzelzählung wird ein Annahmebeleg erstellt, auf welchem von der anliefernden Person die für eine bargeldlose Erstattung des Gesamtbetrages erforderlichen Angaben (z.B. Name, Anschrift, Bankverbindung etc.) einzutragen sind. Die BSR haften dabei nicht für von der anliefernden Person zu vertretenden Versäumnissen oder Fehler.
12. Die BSR haften nicht für Schäden, die der anliefernden Person bei Befüllung, Sammlung und Transport der BSR-Laubsäcke entstehen.

Annahmebedingungen der Recyclinghöfe

Anhang

Teil A: Laubsackannahme bis maximal 5 Stück auf folgenden BSR-Recyclinghöfen

PLZ	Bezirk	Ortsteil	Straße
13089	Pankow	Heinersdorf	Asgardstraße 3
13581	Spandau	Spandau	Brunsbütteler Damm 47
14163	Steglitz-Zehlendorf	Zehlendorf	Hegauer Weg 17
10589	Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	Ilseburger Straße 18-20
12681	Marzahn-Hellersdorf	Marzahn	Nordring 5
12555	Treptow-Köpenick	Köpenick	Oberspreestraße 109
12207	Steglitz-Zehlendorf	Lichterfelde	Ostpreußendamm 1 / Zufahrt über Wiesenweg 5
13407	Reinickendorf	Reinickendorf	Lengeder Straße 6-18
12623	Marzahn-Hellersdorf	Mahlsdorf	Rahnsdorfer Straße 76
12347	Neukölln	Neukölln	Gradestraße 73

Teil B: Laubsackannahme ohne Mengenbeschränkung auf folgenden BSR-Recyclinghöfen

PLZ	Bezirk	Ortsteil	Straße
10317	Lichtenberg-Hohenschönhausen	Lichtenberg	Fischerstraße 16

Teil C: Annahme von Dachpappe auf folgenden Schadstoffannahmestellen

PLZ	Bezirk	Ortsteil	Straße
13581	Spandau	Spandau	Brunsbütteler Damm 47
12347	Neukölln	Neukölln	Gradestraße 73
12681	Marzahn-Hellersdorf	Marzahn	Nordring 5

Teil D: Erweiterte Sperrmüllannahme 3 bis 5 m³ samstags am Recyclinghof Plus Gradestraße

PLZ	Bezirk	Ortsteil	Straße
12347	Neukölln	Neukölln	Gradestraße 73

Benutzungsordnung Recyclinghöfe

Für die Annahme von Abfällen an den Recyclinghöfen und den Schadstoffannahmestellen gelten unsere Abfallwirtschaftssatzung und Abfallgebührensatzung unter www.BSR.de

1. Das Betreten und Befahren der Annahmestellen geschieht auf eigene Gefahr.

2. Unbefugten ist das Betreten und Befahren der Annahmestellen untersagt.

- Aus Sicherheitsgründen ist Kindern unter 12 Jahren das Betreten der Annahmestellen verboten. Kinder müssen im Auto bleiben. Davon ausgenommen sind genehmigte Führungen. Eltern haften für ihre Kinder.

3. Zum Betreten und Befahren der Annahmestellen sind befugt:

- Anliefernde nach vorheriger Einweisung durch das Annahmestellenpersonal
- Überwachungsbehörden, Feuerwehr usw.
- Personen, die von der zuständigen Leitung die Genehmigung haben
- andere Personen, die vertraglich dazu berechtigt sind

4. Verkehrsregelungen:

- Auf dem gesamten Betriebsgelände gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
- Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 5 km/h.
- Handzeichen des Personals haben Vorrang vor Verkehrszeichen.

5. Verhaltensregelungen auf den Annahmestellen:

- Aus Sicherheitsgründen ist den Anweisungen des Annahmestellenpersonals Folge zu leisten.
- Das Parken im Annahmebereich ist auf den zugewiesenen, ggf. dafür gekennzeichneten Parkflächen gestattet.
- Anliefernde sind verpflichtet, die Abfälle vollständig und richtig zu deklarieren. Geschlossene Behälter sind von den Kunden zur Kontrolle zu öffnen.
- Jede Verunreinigung des Geländes ist zu vermeiden.
 - Kommt es trotzdem zu Verunreinigungen, sind diese durch die verursachende Person umgehend zu beseitigen.
- Jeglicher Umgang mit offenem Feuer ist untersagt. Es herrscht absolutes Rauchverbot.
- Das Rückwärtsfahren darf ohne einweisende Person nur erfolgen, wenn dies gefahrlos möglich ist.
- Die Bergung von Fremdfahrzeugen erfolgt auf eigene Verantwortung der fahrzeugführenden Person.

- Der Aufenthalt auf dem Gelände der Annahmestellen ist den Anliefernden nur für den Zweck und die Dauer des Entladens der Abfälle oder des Erwerbs von Verkaufsprodukten gestattet. Das Betreten anderer Räume und Anlagen sowie der Aufenthalt in Gemeinschafts- und Sozialräumen der BSR ist nicht gestattet.
- Nach Ausladen der Abfälle bzw. der Re-Use-Waren ist das Gelände zu verlassen.
- Die Anlieferung außerhalb der Öffnungszeiten ist nur den Einsatzfahrzeugen der BSR vorbehalten.
- Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Ablagerungen außerhalb der Annahmestellen verboten sind und zur Anzeige gebracht werden.

6. Regeln bei der Abgabe von Abfällen:

- Bitte melden Sie sich vor dem Betreten des Recyclinghofes bei dem annahmeverantwortlichen Personal an, das die Art und Menge Ihres Abfalls und der Re-Use-Waren sichtet.
- Unser Personal teilt Ihnen mit, welche Abfälle Sie auf dem Recyclinghof abgeben können und fragt Sie nach wiederverwendbaren Waren. Außerdem werden Sie auf eventuelle Schadstoffe hingewiesen.
- Schadstoffe können nur auf den stationären Schadstoffannahmestellen abgegeben werden.

Auf dem Recyclinghof:

- Entgeltpflichtige/gebührenpflichtige Abfälle werden im „Kassenvorblatt“ eingetragen bzw. auf das Ticket gebucht. Gehen Sie damit bitte zur Kasse bzw. zum Kassensystem, um zu bezahlen.
- Sie erhalten einen Zahlungsbeleg, den Sie bitte entgegennehmen. Jeder Zahlungsbeleg gilt als Nachweis der Zahlung.
- Erst nach erfolgter Bezahlung transportieren Sie Ihren Abfall zu den Ihnen zugewiesenen Behältern
- Zeigen Sie bitte unserem Personal Ihren Zahlungsbeleg, und stellen Sie danach Ihre Abfälle selbst ein. Am Recyclinghof Plus Gradestraße können Sie ausnahmsweise vor der Bezahlung abladen, da unser Personal an der Abladeplattform die entsprechenden Leistungen auf Ihr Ticket bucht, das Sie am Eingang erhalten haben. Sie bezahlen vor dem Verlassen des Recyclinghofes am Kassensystem.
- Sortieren Sie die Abfälle unbedingt sortenrein in die Behälter.

- Re-Use-Artikel stellen Sie bitte auf den dafür gekennzeichneten Flächen ab. Unser zuständiges Personal ist Ihnen gern behilflich.

Auf der Schadstoffannahmestelle:

- Unser Personal auf der Schadstoffannahmestelle klärt den Herkunftsbereich Ihres Abfalls (privat

oder gewerblich). Danach wird der Abfall verwogen und entsprechend den Annahmebedingungen entgeltfrei/gebührenfrei oder

entgeltpflichtig/gebührenpflichtig durch unser Personal entgegengenommen.

- Wir bitten Sie zu Ihrem eigenen Schutz, die Abfälle nicht selbst in die Behälter einzustellen.
- Bei entgeltpflichtiger/gebührenpflichtiger Annahme entrichten Sie bitte das Entgelt/die Gebühr an der Kasse bzw. am Kassensystem. Zeigen Sie nach erfolgter Zahlung dem Personal an der Schadstoffannahmestelle Ihren Zahlungsbeleg. Erst danach erhalten Sie die Nachweisblätter.

Sie haben Fragen? Wir sind gern für Sie da. Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) Ringbahnstraße 96, 12103 Berlin
Tel. 030 7592-4900, Fax 030 7592-2262,



Berliner Stadtreinigung (BSR)

Abfallgebührensatzung der Berliner Stadtreinigung

Bekanntmachung vom 23. Dezember 2022

Telefon: 7592-4900

Auf der Grundlage des § 3 Absatz 6 Nummer 6, § 11 Absatz 3 Nummer 4, § 16 des Berliner Betriebegesetzes vom 14. Juli 2006 (GVBl. 827), das zuletzt durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 1444) geändert worden ist, § 3 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 284) geändert worden ist und § 8 Absatz 1 bis Absatz 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin (KrW-/AbfG Bln) vom 21. Juli 1999 (GVBl. S. 413), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 1446) geändert worden ist, hat der Aufsichtsrat der Berliner Stadtreinigung (BSR) am 11. November 2022 folgende Neufassung der Abfallgebührensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebührentatbestand
- § 2 Gebühren
- § 3 Gebührenmaßstab
- § 4 Grundgebühr
- § 5 Leistungsgebühren
- § 6 Containerabfuhr
- § 7 Zusatzleistungen
- § 8 Annahmegerbühren an den Recyclinghöfen
- § 9 Direktanlieferung an den Abfallbehandlungsanlagen
- § 10 Gebührenpflichtige
- § 11 Gebührenbefreiung oder -ermäßigung
- § 12 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht
- § 13 Fälligkeit der Gebührenschild
- § 14 Mitteilungspflichten, Betretungsrechte
- § 15 Vorübergehende Störungen der Entsorgung
- § 16 Mahnung, Säumniszuschläge, Stundung, Stundungszinsen
- § 17 Widerspruchsgebühr/Verwaltungsgebühren
- § 18 Datenerhebung und -verarbeitung
- § 19 Inkrafttreten

§ 1 Gebührentatbestand

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (im Folgenden BSR) gemäß § 1 der Abfallwirtschaftssatzung der BSR werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren ruhen gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 Berliner Betriebegesetz als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (3) Die Gebühren dienen der Deckung der Kosten, die den BSR durch die Erfassung und Entsorgung von Abfällen, die Abfallberatung sowie den Betrieb, die Ertüchtigung, die Sanierung und Nachsorge der Abfallentsorgungs- und -verwertungsanlagen entstehen.

§ 2 Gebühren

- (1) Es werden folgende Gebühren erhoben:
 - 1. eine Grundgebühr,
 - 2. eine Leistungsgebühr,

3. Gebühren für bestimmte, in dieser Satzung näher bezeichnete Zusatzleistungen (Transport, Schlüssel- und Schließsysteme, Behälterwechsel, Sonder-, Zusatz- und Abrufabfahren, Gestellung zusätzlicher Behälter),
4. Sperrmüllabholgebühr oder Gebühr für Sperrmüllaktionstage, sonstige Gebühren.

Daneben werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Entsorgung von getrennt erfassten Wertstoffen und Abfällen, die in Berlin angefallen sind und an den Recyclinghöfen angeliefert werden und Gebühren für die Entsorgung von Schadstoffen von mehr als 20 kg je Abfallart und Sammlung erhoben. Gebühren werden auch für Abfälle erhoben, die an Abfallbehandlungsanlagen der BSR angeliefert werden.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Grundgebühr bemisst sich je Nutzungseinheit auf einem an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück. Eine Nutzungseinheit ist wie folgt definiert:

- (a) Soweit Abfälle in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen, sind eine Nutzungseinheit Räumlichkeiten, wenn sie eine nach außen abgeschlossene Wohneinheit zum Zwecke der privaten Lebensführung bilden, auch wenn diese nicht dauerhaft genutzt werden. Eine Nutzungseinheit in diesem Sinne sind auch Kleingartenanlagen, gesondert veranlagte Parzellen in Kleingartenanlagen, Wohnungen in Wohnheimen und Unterkünfte für Geflüchtete, Campingunterkünfte, sofern dort eine eigenständige Haushaltsführung stattfindet. Satz 1 gilt für Schiffe und sonstige schwimmende Einheiten, die ständig festliegen, entsprechend.
- (b) Soweit Abfälle außerhalb der privaten Lebensführung anfallen, ist Nutzungseinheit jede in sich abgeschlossene Einrichtung wie zum Beispiel Läden, Praxen, Handwerksbetriebe, Geschäftsräume und öffentliche Einrichtungen.

(2) Die Leistungsgebühr richtet sich, nach dem Volumen der ausgestellten Abfall- und Wertstoffbehälter sowie Container für Restabfall und Bioabfall sowie

- (a) nach der Anzahl der Entleerungen der bereitgestellten Behälter bzw. Container je Woche bei der regelmäßigen Abfuhr (EPW),
- (b) nach der Anzahl der Entleerungen der bereitgestellten Behälter bzw. Container je Tag bei der saisonbezogenen Abfuhr.

(3) Die Gebühren für die Zusatzleistungen bemessen sich

- (a) nach dem gebührenpflichtigen Teil des Transportwegs (Transportleistung) bzw. der Entfernung und der Anzahl der Treppenstufen gemäß § 2 Absatz 26 und § 25 Absatz 1 der Abfallwirtschaftssatzung der BSR (Transportgebühr)
- (b) nach dem Aufwand für Schlüssel- und Schließsysteme,
- (c) nach dem Aufwand, der für den Austausch, die Veränderung der Anzahl und Größe von Behältern entsteht (Behälterwechsel),
- (d) nach der Größe des zu stellenden Zusatzbehälters,
- (e) nach dem Aufwand für den Transport und der Anzahl der Entleerung der jeweiligen Behälter bei Zusatzentleerungen, Sonder- und Abrufabfahren; bei den Sonderabfahren wird zusätzlich eine Gebühr für den Behälterwechsel erhoben.

(4) Die Gebühr für die Annahme von Abfällen auf den Recyclinghöfen bemisst sich nach der Art des Abfalls, dem Gewicht, dem Volumen, Liter oder der Anzahl.

(5) Die Gebühr für die Annahme von Abfällen an den Abfallbehandlungsanlagen bemisst sich nach der Abfallart und dem ermittelten Gewicht der Abfallart.

§ 4 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr für Abfälle aus privaten Haushalten beträgt pro Quartal und Nutzungseinheit 8,68 Euro. Je angeschlossenen Grundstück wird mindestens eine Grundgebühr erhoben.

(2) Die Grundgebühr für Abfälle für Nicht-Gewerbekunden bzw. -kundinnen beträgt pro Quartal und Nutzungseinheit 8,68 Euro. Jeder Nicht-Gewerbekunde bzw. jede Nicht-Gewerbekundin ist eine Nutzungseinheit.

§ 5 Leistungsgebühren

(1) Die Leistungsgebühr für Abfälle aus privaten Haushalten und von Nicht-Gewerbekunden bzw. -kundinnen beträgt wie folgend aufgeführt:

(a) **Regelmäßige Entsorgung:** Die Leistungsgebühr je Quartal für die regelmäßige Entsorgung der in Abfall- und Wertstoffbehältern (AWB) beziehungsweise in Spezialbehältern eingesammelten Abfälle beträgt in Abhängigkeit der Anzahl der Entleerungen pro Woche (EPW):

AWB Hausmüll/Restabfall	14-tägliche Entleerung (EPW = 0,5)
60 l	31,38 Euro
120 l	38,31 Euro
240 l	47,03 Euro
660 l	112,69 Euro
1100 l	157,25 Euro

AWB Hausmüll/Restabfall	4-wöchentliche Entleerung bei gleichzeitiger Nutzung eines Abfall- und Wertstoffbehälters für Bioabfall (AWB Bioabfall) gemäß § 6 Absatz 4 der Abfallwirtschaftssatzung der BSR (EPW = 0,25)
60 l	15,69 Euro

Für **verschlossene Behälter** gilt bei 14-täglicher Entleerung für AWB Hausmüll/Restabfall ein Aufschlag pro Quartal von 3,20 Euro.

Spezialbehälter Hausmüll/Restabfall	14-tägliche Entleerung (EPW = 0,5)
1100 l Müllschleuse	196,04 Euro
120 l Schlacke	38,31 Euro
5 m ³ Unterflurcontainer (BSR-Behälter)	918,68 Euro
5 m ³ Unterflurcontainer (kundeneigener Behälter)	844,32 Euro
Papierkorb*	28,44 Euro
Unterflur Papierkorb*	257,11 Euro
120 l Meditonne*	41,51 Euro
240 l Meditonne*	50,23 Euro
660 l Meditonne*	115,89 Euro

* Ausschließlich für Nicht-Gewerbekunden bzw. -kundinnen nach Einzelfallprüfung

AWB Bioabfall	14-tägliche Entleerung (EPW = 0,5)
bis 120 l	12,00 Euro
240 l	13,50 Euro
660 l	30,00 Euro
1100 l	36,00 Euro

AWB Wertstoffe	
alle Behälter	Gebührenfrei

Die vorgenannten Gebührensätze vervielfachen sich entsprechend der Anzahl der Entleerungen pro Woche (EPW).

(b) **Saisonale Laub- und Gartenabfälle:** Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von saisonalen Laub- und Gartenabfällen beträgt bei 14-täglicher Entleerung pro Quartal:

AWB 660 I: 104,20 Euro

(c) **Entsorgung in Säcken:** Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Abfällen in Säcken beträgt pro:

Hausmüll-/Restabfallsack: 6,00 Euro

Laubsack: 4,00 Euro

(d) **Sperrmüll**

Die Anlieferung von Sperrmüll aus privaten Haushalten und von Nicht-Gewerbekunden bzw. -kundinnen auf den Recyclinghöfen der BSR ist bis zu einem Volumen von 3 m³ je täglicher Anlieferung gebührenfrei.

Für die **einmalige Abholung von Sperrmüll**, die auf gesonderten Antrag gemäß § 20 Absatz 2 der Abfallwirtschaftssatzung der BSR einmalig von einem Abholort erfolgt, werden folgende Gebühren erhoben:

Spargebühr

(Abholung ab 16 Werktagen)

- Mindestgebühr (inklusive 5 m³): 50,00 Euro
- jeder weitere angefangene m³: 10,00 Euro

Standardgebühr

(Abholung innerhalb von 6 bis 15 Werktagen)

- Mindestgebühr (inklusive 5 m³): 100,00 Euro
- jeder weitere angefangene m³: 20,00 Euro

Expressgebühr

(Abholung innerhalb von 5 Werktagen)

- Mindestgebühr (inklusive 2 m³): 96,00 Euro
- jeder weitere angefangene m³: 48,00 Euro

Demontage von Sperrmüllgegenständen

- pro 15 Minuten und pro Person: 15,00 Euro

Für die **wiederkehrende Abholung von Sperrmüll**, die auf gesonderten Antrag **eines Eigentümers** oder dessen Bevollmächtigtem gemäß § 20 Absatz 2 der Abfallwirtschaftssatzung der BSR von einem oder mehreren definierten Abholorten/Ladestellen/Hausaufgängen erfolgt, werden folgende Gebühren erhoben:

Feste Tour

(Abholung regelmäßig wöchentlich oder 14-täglich)

- Mindestgebühr (inklusive 5 m³): 100,00 Euro
- jeder weitere angefangene m³: 20,00 Euro

oder

(Abholung von Großladestellen in Wohnanlagen, regelmäßig wöchentlich oder 14-täglich)

- Mindestgebühr (inklusive 10 m³): 100,00 Euro
- jeder weitere angefangene m³: 10,00 Euro

Abruf

(Abholung innerhalb von 6 bis 10 Werktagen)

- Mindestgebühr (inklusive 5 m³): 100,00 Euro
- jeder weitere angefangene m³: 20,00 Euro

oder

(Abholung von Großladestellen in Wohnanlagen, ab 11 Werktagen)

- Mindestgebühr (inklusive 10 m³): 100,00 Euro
- jeder weitere angefangene m³: 10,00 Euro

Demontage von Sperrmüllgegenständen

- pro 15 Minuten und pro Person: 15,00 Euro

Sperrmüll-Aktionstag

- pro Standard-Entsorgungsfahrzeug: 1300,00 Euro
- zusätzliche Abfuhr von Übermengen gemäß § 20 Abs.14: 650,00 Euro

Im Falle der vergeblichen Anfahrt im Rahmen einer Sperrmülltour, insbesondere, weil kein Sperrmüll bereitgestellt wurde oder bei Abholung weder der bzw. die Gebührenpflichtige noch dessen bzw. deren Vertreter anwesend war, kann für den vergeblichen Aufwand eine Pauschalgebühr in Höhe von 50,00 Euro erhoben werden.

§ 6 Containerabfuhr

Für die Entsorgung von Hausmüll/Restabfall-Containern werden folgende Gebühren erhoben:

Containerentleerungsgebühr	232,45 Euro
Tonnagegebühr (je Mg)	123,44 Euro

§ 7 Zusatzleistungen

Für folgende Leistungen werden Zusatzgebühren erhoben:

- Inanspruchnahme von Transportleistungen (Transportgebühr)
- Inanspruchnahme von Zusatzentleerungen
- Inanspruchnahme von Sonderabfuhr
- Durchführung von Behälterwechsel (Behälterwechselgebühr)
- Gestellung eines Zusatzbehälters
- Schlüssel- und Schließsysteme
- Sonstige Leistungen

(a) **Transportgebühr:** Für die Erbringung von Transportleistungen gemäß § 25 Absatz 1 der Abfallwirtschaftssatzung der BSR werden pro Abfall- und Wertstoffbehälter Hausmüll/Restabfall, Bioabfall, Spezialbehälter Schlacke und Meditonne zusätzlich zu den Leistungsgebühren im Quartal folgende Transportgebühren (bezeichnet als KT oder TG) in Abhängigkeit der Anzahl der Entleerungen pro Woche (EPW) erhoben:

Transportgebühr 1	> 15 bis 30 m oder 6 bis 10 Stufen	14-tägliche Entleerung (EPW = 0,5)
	AWB 60 I, 120 I, 240 I	3,29 Euro
	AWB 660 I -1100 I	5,66 Euro

Transportgebühr 2	> 30 bis 50 m oder 11 bis 15 Stufen	14-tägliche Entleerung (EPW = 0,5)
	AWB 60 I, 120 I, 240 I	9,48 Euro
	AWB 660 I -1100 I	18,48 Euro

Transportgebühr 3	> 50 bis 100 m oder 16 bis 20 Stufen	14-tägliche Entleerung (EPW = 0,5)
	AWB 60 I, 120 I, 240 I	18,21 Euro
	AWB 660 I -1100 I	42,88 Euro

Transportgebühr 4	> 100 m oder mehr als 20 Stufen oder besondere Hindernisse wie z. B. Wasserläufe, keine Anfahrtsmöglichkeit durch Standard-Entsorgungsfahrzeuge.	14-tägliche Entleerung (EPW = 0,5)
	AWB 60 I -240 I	21,85 Euro
	AWB 660 I -1100 I	51,45 Euro

Die vorgenannten Gebührensätze vervielfachen sich entsprechend der Anzahl der Entleerungen pro Woche (EPW).

Bei Zusammentreffen mehrerer Gebührentatbestände an einer Ladestelle wird nur die jeweils höchste Transportgebühr erhoben.

(b) Zusatzentleerung

Die Gebühr für die Zusatzentleerung und Entsorgung der in Abfall- und Wertstoffbehältern (AWB) beziehungsweise Spezialbehältern eingesammelten Abfälle (§ 25 Absatz 4 und 5 Abfallwirtschaftssatzung der BSR) beträgt pro Entleerung und inklusive einer Aufwandsgebühr von 15,30 Euro:

AWB Hausmüll/Restabfall	
60 I	20,11 Euro
120 I	21,17 Euro
240 I	22,51 Euro
660 I	32,57 Euro
1100 I	39,40 Euro

Für die **Zusatzentleerung von verschlossenen** AWB Hausmüll/Restabfall gilt ein Aufschlag von 0,49 Euro pro Entleerung.

Spezialbehälter Hausmüll/Restabfall	
1100 I Müllschleuse	45,35 Euro
120 I Schlacke	21,17 Euro
5 m³ Unterflurcontainer (BSR-Behälter)	156,09 Euro
5 m³ Unterflurcontainer (kundeneigener Behälter)	144,70 Euro
Unterflur Papierkorb*	54,70 Euro
Papierkorb*	19,66 Euro
120 I Meditonne*	21,66 Euro
240 I Meditonne*	23,00 Euro
660 I Meditonne*	33,06 Euro

* Ausschließlich für Nicht-Gewerbekunden bzw. -kundinnen nach Einzelfallprüfung

AWB Bioabfall	
bis 120 I	17,14 Euro
240 I	17,37 Euro
660 I	19,90 Euro
1100 I	20,82 Euro

Die Gebühr für die Zusatzentleerung für die Laub- und Gartentonne beträgt: 31,27 Euro.

(c) Sonderabfuhr

Für die Abfuhr eines Mehranfalls von Abfällen unter Gestellung von zusätzlichen Behältern (§ 2 Absatz 21 und § 25 Absatz 6 der Abfallwirtschaftssatzung der BSR) wird die Gebühr der Zusatzentleerung zuzüglich der jeweiligen Behälterwechselgebühr für den gestellten Behältertyp erhoben.

(d) **Behälterwechsel**

Für den Austausch und die Veränderung der Anzahl von Behältern wird nach Maßgabe des § 25 Absatz 7 Abfallwirtschaftssatzung der BSR folgende Gebühr je Behälter erhoben:

AWB (Standard)	
60 l bis 240 l	20,45 Euro
660 l bis 1100 l	40,90 Euro
5 m³ Unterflurcontainer	200,00 Euro

AWB Bioabfall mit Filterdeckel	
60 l bis 240 l	25,00 Euro

(e) **Gestellung eines Zusatzbehälters**

Für die Gestellung eines Zusatzbehälters (ohne Entleerung) wird nach Maßgabe des § 25 Absatz 11 Abfallwirtschaftssatzung der BSR folgende Gebühr pro Monat erhoben:

AWB (Standard)	
60 l	0,61 Euro
120 l	0,63 Euro
240 l	0,89 Euro
660 l	3,66 Euro
1100 l	6,03 Euro

Für die Gestellung eines verschlossenen Zusatzbehälters (ohne Entleerung) wird nach Maßgabe des § 25 Absatz 11 Abfallwirtschaftssatzung der BSR folgende Gebühr pro Monat erhoben:

AWB (Standard)	
60 l	1,68 Euro
120 l	1,70 Euro
240 l	1,95 Euro
660 l	4,73 Euro
1100 l	7,09 Euro

(f) **Schlüssel- und Schließsysteme**

Für die Verwahrung und den Gebrauch von Schlüsseln oder sonstigen Schließsystemen (§ 25 Absatz 9 und 10 der Abfallwirtschaftssatzung der BSR) wird quartalsweise pro Ladestelle eine Gebühr erhoben: 13,80 Euro.

§ 8 Annahmegebühren an den Recyclinghöfen

(1) Die Abgabe von Abfällen aus Berliner Privathaushalten und von Nicht-Gewerbekunden bzw. -kundinnen auf den Recyclinghöfen ist nach Maßgabe dieser Satzung und der Gebühren-/Entgeltliste (Anlage zu dieser Satzung) teilweise gebührenfrei, teilweise gebührenpflichtig.

(2) Die Abgabe von Schadstoffen/gefährlichen Abfällen aus Berliner Privathaushalten und von Nicht-Gewerbekunden bzw. -kundinnen auf den Recyclinghöfen der BSR bis 20 kg pro Abfallart und Tag ist gebührenfrei. Gebühren gelten bei Mengen von über 20 kg.

(3) Die Gebührensätze für die Annahme von Abfällen an den Schadstoffsammelstellen und Recyclinghöfen werden in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt.

§ 9 Direktanlieferung an Abfallbehandlungsanlagen

(1) Die Gebühr für die Annahme von Abfällen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen an den Abfallbehandlungsanlagen der BSR beträgt:

Mindestbetrag (inklusive 400 kg): 72,00 Euro

Je Mg (t): 180,00 Euro

(2) Die angelieferten Abfallmengen werden nach Gewicht, auf Anlagen ohne Wiegeeinrichtung nach billigem Ermessen auf Grundlage des Gesamtvolumens des Fahrzeugaufbaus oder Transportbehälters ermittelt, wenn das tatsächliche Volumen der Abfälle durch äußerliche Sichtprüfung ohne Entladen der Abfälle nicht zweifelsfrei ermittelt werden kann. Dasselbe gilt, wenn ein Wiegen aus tatsächlichen Gründen an Ort und Stelle nicht durchführbar ist.

(3) Entziehen sich Anliefernde der zur Ermittlung des Ladegewichts erforderlichen zweiten Wägung des Gewichts des leeren Fahrzeugs, wird die Hälfte des bei der ersten Wägung festgestellten Fahrzeuggesamtgewichts als Abfallgewicht zugrunde gelegt. Entziehen sich Anliefernde insgesamt der Mengenfeststellung, wird das zulässige Fahrzeuggesamtgewicht der Gebührenerhebung zugrunde gelegt.

(4) Anliefernde sind bei unvollständig oder unrichtig deklarierten Abfällen zur Zahlung eines erhöhten Gebührensatzes verpflichtet. Die erhöhte Gebühr beträgt den dreifachen Satz der bei ordnungsgemäßer Entsorgung anfallenden Gebühr. Die BSR sind berechtigt, an der Stelle der erhöhten Gebühr die tatsächlichen Kosten für die ordnungsgemäße Entsorgung der unvollständig oder unrichtig deklarierten Abfälle zu erheben. Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 10 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist jeder Eigentümer bzw. jede Eigentümerin eines im Land Berlin liegenden Grundstücks. Eigentümer und Eigentümerinnen im Sinne von Satz 1 sind auch Miteigentümer bzw. Miteigentümerinnen im Sinne des § 1008 des Bürgerlichen Gesetzbuches an solchen Grundstücken, insbesondere Wohnungs- und Teileigentümer bzw. Wohnungs- und Teileigentümerinnen im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Anstelle der Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen können auch andere zur Nutzung des Grundstücks bzw. der Gebäude dinglich Berechtigte wie Erbbauberechtigte, Nießbraucher bzw. Nießbraucherinnen als Gebührenpflichtige herangezogen werden.

Neben den in Satz 1 bis Satz 3 genannten dinglich Berechtigten kann die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen vom Abfallbesitzer bzw. der Abfallbesitzerin im Falle einer Einfamilienhausbebauung mit übernommen werden, wenn der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin den Abfallbesitzer bzw. die Abfallbesitzerin hierzu bevollmächtigt. Der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin wird von seinen/ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm/ihr andere Gebührenpflichtige vorhanden sind.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr für die Entsorgung von überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Nicht-Gewerbekunden und -kundinnen) kann vom Abfallbesitzer bzw. der Abfallbesitzerin mit übernommen werden, wenn dies durch die BSR gestattet worden ist. Der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin wird von seinen/ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm/ihr andere Gebührenpflichtige vorhanden sind.

(3) Sind die Eigentümer bzw. Eigentümerinnen Wohnungs- und Teileigentümer bzw. Wohnungs- oder Teileigentümerinnen im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (Wohnungs-/Teileigentümergeinschaft) haftet die Wohnungs-/Teileigentümergeinschaft für die Gebührenschuld nach § 9a Wohnungseigentumsgesetz und sind sie verpflichtet, den Verwalter oder eine andere Person als Zustellungsbevollmächtigten zu benennen. Dies gilt entsprechend, wenn das Eigentum am Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

(4) Geht das Eigentum an einem Grundstück oder die dingliche Nutzungsberechtigung im Laufe eines Kalendervierteljahres auf eine andere Person über, so sind für dieses Kalendervierteljahr neben den bisherigen Eigentümern und Eigentümerinnen auch die Erwerbenden gebührenpflichtig. Bis zur Mitteilung des Wechsels des Eigentums oder der dinglichen Nutzungsberechtigung unter Einreichung geeigneter Nachweise haftet der bisherige Eigentümer bzw. die bisherige Eigentümerin oder der bzw. die bisherige dinglich Nutzungsberechtigte auch für die Gebührenforderungen, die nach einem erforderlichen Eintrag des Wechsels im Grundbuch und dem Datum

der Wechselmitteilung entstehen. Die erwerbende Person kann auch schon vor der Grundbucheintragung ihren Schuldbeitritt zur Gebührenschuld erklären (Schuldbeitrittserklärung), frühestens ab dem Datum der Wechselmitteilung.

(5) Bei der gemeinsamen Nutzung von Abfallbehältern durch Gebührenpflichtige als Nutzungsgemeinschaft (z. B. Nachbarschaftstonne, gemeinschaftlicher Standplatz) können mehrere Grundstücke zusammen veranlagt werden. Dabei haften die Gebührenpflichtigen gesamtschuldnerisch. Es obliegt ausschließlich der Nutzungsgemeinschaft im Innenverhältnis für einen interessengerechten Ausgleich der Gebührenschuld zu sorgen.

(6) Gebührenpflichtig für die Abgabe von Abfällen an den Recyclinghöfen ist der anliefernde Abfallbesitzer oder die anliefernde Abfallbesitzerin.

(7) Gebührenpflichtig für die Annahme angelieferter Abfälle an den Abfallbehandlungsanlagen sind die Abfallerzeugenden und die Anliefernden. Sind diese personenverschieden, so haften beide als Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerinnen.

(8) Gebührenpflichtig bei der Abholung von Sperrmüll und Elektroaltgeräten gemäß § 20 Abfallwirtschaftssatzung ist der- oder diejenige, der oder die die Entsorgung veranlasst hat. Er oder sie ist auch Gebührenschuldner oder Gebührenschuldnerin im Falle einer vergeblichen Anfahrt (Pauschalgebühr für vergeblichen Aufwand).

(9) Bei Kleingartenanlagen ist auch die als gemeinnützig anerkannte Kleingartenorganisation im Sinne des Bundeskleingartengesetzes gebührenpflichtig, soweit diese rechtsfähig und Zwischenpächter oder Verwalter im Sinne des § 4 Absatz 2 und 3 des Bundeskleingartengesetzes ist. Im Übrigen ist der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin weiterhin Gebührenschuldner bzw. Gebührenschuldnerin.

(10) Gebührenpflichtige bei dem Erwerb von Restabfallsäcken und Laubsäcken sind die Erwerber bzw. Erwerberinnen.

(11) Gebührenpflichtig bei der Bestellung der Medi-Tonne ist die Antragstellerin oder der Antragsteller.

(12) Schuldner oder Schuldnerin von Verwaltungsgebühren und Auslagen nach § 17 ist, wer die besondere Tätigkeit der Verwaltung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm bzw. ihr zuzurechnen ist, veranlasst hat.

(13) Mehrere Gebührenpflichtige sowie mehrere Schuldner bzw. Schuldnerinnen von Verwaltungsgebühren und Auslagen nach § 17 haften als Gesamtschuldner bzw. Gesamtschuldnerinnen im Sinne des § 421 BGB. Bei einem Wechsel des oder der Gebührenpflichtigen haften für die Zahlung der Gebühren des Kalendervierteljahres, in dem der Wechsel stattfand, der oder die alte und der oder die neue Gebührenpflichtige ebenfalls gesamtschuldnerisch.

§ 11 Gebührenbefreiung oder -ermäßigung

(1) Ab dem Zeitpunkt der Feststellung der BSR, dass eine Ausnahme bzw. Befreiung von der Anschlusspflicht gemäß § 5 der Abfallwirtschaftssatzung der BSR vorliegt, werden keine Gebühren veranlagt.

(2) Personen, die nachweislich mehr als 60 zusammenhängende Kalendertage von ihrem Wohnsitz abwesend sind, können von der Gebührenveranlagung entsprechend der Dauer der Abwesenheit auf Antrag teilweise oder ganz befreit werden. Der Antrag in Textform muss den BSR spätestens 30 Kalendertage vor dem Beginn des Tages, an dem die Einstellung wirksam werden soll, vorliegen. Eine rückwirkende Aussetzung der Abfallentsorgung ist ausgeschlossen. Beginn und Ende der Abwesenheit sind meldepflichtige Ereignisse gemäß § 14 Absatz 3 dieser Satzung.

(3) Für Nicht-Gewerbekunden oder -kundinnen kann die Entsorgung auf Antrag in Textform für einen Zeitraum von insgesamt sechs Wochen pro Kalenderjahr, wobei hierin ein zusammenhängender Zeitraum von drei Wochen enthalten sein muss, ausgesetzt werden, soweit in diesem Zeitraum auf diesem Grundstück keine Abfälle anfallen. Beginn und Ende der Abwesenheit sind meldepflichtige Ereignisse gemäß § 14 Absatz 3 dieser Satzung. Der Antrag muss den BSR spätestens am 31. Oktober des Vorjahres vorliegen.

(4) Auf Antrag können die BSR ganz oder teilweise Ausnahmen (Befreiungen) von der Grundgebühr zulassen, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich ist.

(5) Wird die Abfallentsorgung für einen zusammenhängenden Zeitraum von **mehr als sechs Monaten wegen Leerstand von Nutzungseinheiten** nicht in Anspruch

genommen, so kann die Grundgebühr auf Antrag erstattet werden. Befinden sich in einem Gebäude/Wohnkomplex mehrere Nutzungseinheiten, so kann eine anteilige Erstattung nur bei einem Leerstand von mehr als 50 % der Nutzungseinheiten stattfinden. Bei fortlaufender regelmäßiger Entsorgung wird jedoch mindestens eine Nutzungseinheit pro Grundstück veranlagt. Der Antrag auf Erstattung der Grundgebühr ist spätestens einen Monat nach Ende des Leerstands bei den BSR zu stellen. Dabei sind Umfang und Zeitraum des Leerstandes nachzuweisen.

§ 12 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr gemäß § 4 entsteht mit der Anschlusspflicht an die öffentliche Abfallentsorgung. Die Grundgebühr wird für das Kalenderjahr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erhoben. Beginnt oder endet die Anschlusspflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Grundgebühr taggenau erhoben, für jeden Tag, an dem eine Anschlusspflicht bestand.

(2) Bei saisongenutzten Grundstücken (§ 5 Absatz 4 Abfallwirtschaftssatzung der BSR) entsteht die Grundgebühr analog zum Saisonzeitraum.

(3) Die Pflicht zur Zahlung der Leistungsgebühr für die laufende Abfallentsorgung entsteht am ersten Kalendertag nach dem Stellen des Behälters.

(4) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kalendertages, an dem die BSR die letzte Behälterentleerung auf Grund der schriftlichen Mitteilung zwecks Einstellung durchgeführt haben. Bei einer Änderung der Abfuhr ist die neue Gebühr ab dem Kalendertag, der auf die Änderung folgt, zu zahlen.

(5) Bei der Saisonabfuhr richten sich Beginn und Ende der Gebührenpflicht nach den im Saisonkalender festgelegten Abfuhr-Terminen, wenn der Saisonbeginn und das Saisonende innerhalb der vereinbarten Saisonmonate liegen. Liegen der Beginn oder das Ende der Saisonabfuhr außerhalb der vereinbarten Saisonmonate, so beginnt die Zahlungspflicht am Monatsanfang und endet am Monatsende.

(6) Die Gebührenpflicht für den Behälterwechsel entsteht mit dem Austausch und der Veränderung der Anzahl der Behälter (§ 25 Absatz 7 Abfallwirtschaftssatzung der BSR).

(7) Die Gebührenpflicht für die Annahme angelieferter Abfälle an den Abfallbehandlungsanlagen entsteht nach der Feststellung des Ladegewichts durch die zweite Wägung an der Waage oder bei Ermittlung der Abfallmenge in Kubikmetern und in allen anderen Fällen an der Einfahrt der Annahmestelle.

(8) Die Gebührenpflicht für Restabfall- oder Laubsäcke entsteht mit dem Erwerb des Restabfall- oder Laubsacks.

(9) Die Gebührenpflicht für die Anlieferung von Abfällen an den Recyclinghöfen entsteht mit der Abfallabgabe.

(10) Die Gebührenpflicht bei der Abholung von Sperrmüll und Elektroaltgeräten gemäß § 20 Absatz 2 der Abfallwirtschaftssatzung der BSR entsteht mit der Ankunft des Standard-Entsorgungsfahrzeugs am Abholort, insbesondere wenn eine Abholung vor Ort aus Gründen nicht möglich ist, die der Gebührenpflichtige zu vertreten hat.

(11) Bei Erlöschen der Gebührenpflicht (Abmeldung) im laufenden Kalenderjahr erfolgt eine Verrechnung offener Gebührenforderungen mit nach Eingang der Abmeldung eingegangenen Gebühreneinzahlungen. Die Verrechnung der Gebühren sowie etwaige Gebührennachforderungen oder -erstattungen werden durch Bescheid festgesetzt.

(12) Ändert sich die Gebührenpflicht infolge einer Änderung der Abfallentsorgung im laufenden Kalenderjahr oder werden den BSR nachträglich Umstände bekannt, die die Festsetzung höherer oder niedriger Gebühren rechtfertigen, sollen die Gebühren durch entsprechenden Änderungsbescheid neu festgesetzt werden. Ergeben sich daraus niedrigere Gebühren, werden mögliche Gebührenüberzahlungen gegen weitere Gebührenschnulden verrechnet. Die Verrechnung mit der Gebührenfestsetzung im darauffolgenden Kalenderjahr ist ebenfalls zulässig. Ist die Gebührenpflicht für das laufende Kalenderjahr beglichen, werden zu viel entrichtete Gebühren erstattet. Tritt die Änderung der Gebührenpflicht im Einzelfall vor der Bescheidlegung des laufenden Kalenderjahres ein und kann die Änderung aus technischen Gründen im automatischen Bescheidlauf nicht berücksichtigt werden, so wird die geänderte Gebühr nachträglich durch Änderungsbescheid festgesetzt.

(13) Die Pflicht zur Zahlung von Verwaltungsgebühren nach § 17 entsteht mit der Vollendung der kostenpflichtigen Amtshandlung, bei Vorliegen eines Antrages mit

dessen Eingang. Die Pflicht zur Erstattung von Barauslagen nach § 17 entsteht mit der Vornahme der Handlungen, die die Aufwendungen des zu erstattenden Betrages erfordern.

§ 13 Fälligkeit der Gebührenpflicht

- (1) Die Abfallgebühren für das Kalenderjahr sind am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig, nicht jedoch vor Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Jahresgebührenbescheides für dieses Kalenderjahr.
- (2) In anderen Fällen als nach Absatz 1 sind Abfallgebühren einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig, sofern nicht in dem Bescheid ein späterer Zeitpunkt festgesetzt und nachfolgend keine andere Fälligkeit bestimmt ist.
- (3) Die Behälterwechselgebühr gemäß § 7 d) ist nach dem Behälterwechsel zum nächsten ausstehenden Fälligkeitstermin nach Absatz 2 fällig.
- (4) Die Gebühr für die Annahme an den Recyclinghöfen ist bei Anlieferung des Abfalls fällig.
- (5) Die Gebühr für die Annahme von Abfall an den Abfallbehandlungsanlagen ist bei Anlieferung der Abfälle an der Anlage fällig.
- (6) Die Gebühr für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen an den Schadstoffsammelstellen von mehr als 20 kg ist bei Anlieferung fällig.
- (7) Die Gebühr für Restabfall- oder Laubsäcke ist bei Erwerb fällig.
- (8) Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Elektroaltgeräten gemäß § 20 Absatz 2 der Abfallwirtschaftssatzung der BSR ist grundsätzlich bei Abholung fällig.
- (9) Auf Antrag des bzw. der Gebührenpflichtigen kann die Gebührenschuld in den Fällen der Absätze 3 bis 8 auch durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt werden. In diesem Fall ist die Gebühr gemäß Absatz 2 fällig.
- (10) Schecks sind zur Erfüllung der Gebührenpflicht ausgeschlossen.
- (11) Wird die Gebührenpflicht durch Lastschrift auf Grundlage eines SEPA-Mandats erfüllt, ist die Frist für die Vorankündigung (Pre-Notification) auf fünf Tage verkürzt.
- (12) Die Verwaltungsgebühren und Auslagen nach § 17 sind mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Gebührenpflichtigen bzw. die Gebührenpflichtige fällig, wenn in dieser kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 14 Mitteilungspflichten, Betretungsrechte

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der BSR nach Vorlage eines dienstlichen Ausweises das Grundstück betreten, um Feststellungen zu treffen, die für die Gebührenerhebung notwendig sind.
- (2) Jede und jeder Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den BSR unverzüglich schriftlich oder in Textform sowie unter Vorlage geeigneter Unterlagen über alle Tatsachen sowie Änderungen solcher Tatsachen vollständig Auskunft zu geben, die für die Durchführung der Abfallentsorgung sowie für die Gebührenerhebung notwendig sind, insbesondere sind mitzuteilen
 - a) Erwerb oder Veräußerung eines Grundstücks unter Angabe der Grundstücksbezeichnung (Ortsteil, Straße, Hausnummer) und Anzahl und Art der auf dem Grundstück befindlichen Nutzungseinheiten (Wohn- und Gewerbeeinheiten),
 - b) Art und Menge sowie der erstmalige Anfall von Abfällen,
 - c) Name und Anschrift Bevollmächtigter von Gebührenpflichtigen in der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Alle Tatsachen und deren Änderungen sind den BSR unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Kenntnis der Änderung schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Insbesondere sind Änderungen in der Anzahl der vorhandenen Nutzungseinheiten je Grundstück zu benennen. Der Wechsel in der Person des oder der Gebührenpflichtigen sowie der Wechsel in der gesetzlichen Vertretung beziehungsweise Bevollmächtigung sind unter Vorlage des Grundbuchauszuges, eines Handelsregistrauszuges beziehungsweise einer entsprechenden Vollmachtsurkunde nachzuweisen.
- (4) Unterlässt der oder die Gebührenpflichtige die Mitteilung von Tatsachen, die zur Gebührenerhebung erforderlich sind oder wird den Beauftragten der BSR der zur Gebührenermittlung erforderliche Zutritt zum Grundstück nicht gewährt, können die

BSR die für die Gebührenfestsetzung erforderlichen Daten auf Grundlage der ihr vorliegenden Daten bestimmen und der Gebührenerhebung zugrunde legen. Sofern die mitzuteilenden Tatsachen oder Änderungen nicht oder nur unzureichend gemacht werden, wird die Veranlagung aufgrund eigener Feststellungen durchgeführt. Sollte die Festsetzung aufgrund fehlender oder falscher Angaben korrigiert werden müssen, erfolgt eine Änderungsveranlagung innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist. Eine rückwirkende Korrektur der Veranlagung erfolgt nicht, sofern der oder die Gebührenpflichtige seiner bzw. ihrer Mitteilungs- und Nachweispflicht nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 15 Vorübergehende Störungen der Entsorgung

(1) Bei vorübergehenden Störungen der Entsorgung, insbesondere bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder dem Ausfall von Sammlungen sowie bei der Abfuhr oder Behälterstellung, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz und Gebührenerstattung.

(2) Können die Abfälle aus einem in der Person des oder der Anschluss- und Benutzungspflichtigen liegenden Grund am Tage der planmäßigen Entleerung der Behälter nicht eingesammelt werden, so erfolgt eine zusätzliche Abfallentsorgung gegen gesonderte Gebühr nach Wegfall des Hinderungsgrundes als zusätzlich gebührenpflichtige Zusatzentleerung (§ 7 [b] dieser Satzung). Solche Hinderungsgründe sind zum Beispiel verschlossene Grundstückseingänge, verschlossene oder nicht zugängliche Behälter, unbeleuchtete oder nicht schnee-, eis- und glätftefrei gehaltene Zugangswege und Behälterstandplätze, blockierte Zufahrtswege, Abstell- oder Wendepunkte sowie in die Behälter eingebrachte, nicht zugelassene Abfälle. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den für die Einzel- beziehungsweise Zusatzentleerung von Abfällen derselben Art und Menge geltenden Gebühren.

(3) Etwaige Ansprüche aufgrund nicht nur vorübergehender Störungen der Entsorgung können nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die Jahresveranlagung geltend gemacht werden, die auf die Beendigung der Störung folgt.

§ 16 Mahngebühr, Säumniszuschläge, Stundung, Stundungszinsen

(1) Im Fall der nicht rechtzeitigen Zahlung werden Mahngebühren erhoben. Die erstmalige Zahlungserinnerung erfolgt gebührenfrei. Für die folgende Mahnung wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben.

(2) Säumniszuschläge werden nach § 16 Absatz 11 Satz 5 a) des Berliner Betriebs-Gesetzes i. V. m. § 240 der Abgabenordnung erhoben.

(3) Über Stundungen wird nur auf Antrag entschieden. Es gelten die Regelungen in § 16 Absatz 11 Satz 1 des Berliner Betriebs-Gesetzes i. V. m. § 19 Satz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge i. V. m. § 59 der Landeshaushaltsordnung. Als Nebenbestimmung mit der Stundung können Ratenzahlungen festgelegt werden. Die BSR können die Stundung mit sofortiger Wirkung widerrufen, wenn ein Zahlungstermin nicht eingehalten wird. Stundungszinsen werden gemäß § 16 Abs. 11 Satz 5a) des Berliner Betriebs-Gesetzes i. V. m. § 234 Absatz 1 und 2 der Abgabenordnung erhoben.

§ 17 Widerspruchsgebühr/Verwaltungsgebühren

(1) Die Widerspruchsgebühr für die Kosten des Widerspruchsverfahrens betreffend Gebührenbescheide richtet sich nach § 16 Absatz 11 Satz 1 des Berliner Betriebs-Gesetzes i. V. m. § 16 Absatz 3 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge.

(2) Für die Vornahme einzelner Verwaltungstätigkeiten der BSR können Verwaltungsgebühren und Auslagen, die im Zusammenhang mit einer Verwaltungstätigkeit stehen, nach dieser Satzung und dem anliegenden Verwaltungsgebührenverzeichnis erhoben werden (§ 16 Absatz 11 Satz 2 und 3 des Berliner Betriebs-Gesetzes).

§ 18 Datenerhebung und -verarbeitung

Gemäß der „Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR), bei den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) und den Berliner Wasserbetrieben (BWB)“ sind die BSR berechtigt, die dort in § 2 genannten Daten zu erheben und zu verarbeiten und an Dritte weiterzugeben. Außerdem sind die BSR berechtigt, im Rahmen und unter Beachtung des Berliner Datenschutzgesetzes und der EU-Datenschutz-Grundverordnung alle zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen, über die in der in Satz 1 genannten Verordnung genannten Daten hinausgehenden Daten zu verarbeiten. Es wird auf die Datenschutzerklärungen unter: www.BSR.de verwiesen.

§ 19 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen gegenseitigen Verpflichtungen, Forderung und Verbindlichkeiten bleiben [durch das Inkrafttreten dieser Satzung] unberührt.

(2) Diese Gebührensatzung tritt, mit Ausnahme von § 13 Absatz 1 und 2, am 1.01.2023 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Abfallgebührensatzung der Berliner Stadtreinigungsbetriebe vom 30.12.2020 außer Kraft.

(3) Für Entgeltforderungen, die auf Grund der Leistungsbedingungen 2019/2020 der BSR entstanden sind, jedoch noch nicht berechnet wurden oder rückständig sind, gelten die Bestimmungen der Leistungsbedingungen fort.

(4) § 13 Absatz 1 und 2 treten am 31.12.2024 in Kraft. Bis dahin gilt die Fälligkeitsregelung gemäß § 13 Absatz 1 und 2 der Abfallgebührensatzung in der Fassung vom 30.12.2020 fort.¹

Anlage:

Verwaltungsgebührenverzeichnis

Nr.	Amtshandlung	Verwaltungsgebühr	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr in EUR
1	Beschaffung von Grundbuchauszügen	pro Auszug	10,00
2	Beschaffung von Handelsregisterauszügen	pro Auszug	4,50
3	Ermittlung von Anschriften	Stunde (je angefangene 15 min)	30,00
4	Erstellung von Abschriften oder Duplikaten (Akteneinsicht)	pro Seite pro Abschrift oder Duplikat	0,50 mindestens 10,00
5	Beschaffung öffentlicher Urkunden oder Gutachten	Stunde (je angefangene 15 min)	40,00
6	Zustellungen	Nach Aufwand	Mindestens 10,00 und maximal 500,00
7	Anordnungen im Einzelfall	Nach Aufwand	Mindestens 10,00 und maximal 500,00

¹ § 13 Abs. 1 und 2 der Abfallgebührensatzung in der Fassung vom 30. Dezember 2020:

„(1) Die Gebühren für das Kalenderjahr werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(2) In anderen Fällen als nach Abs. 1 sind Gebühren 16 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig, sofern nicht in dem Bescheid ein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist.“

Gebühren/Entgelte Recyclinghöfe

für Abfälle aus Berliner Privathaushalten und für Verkaufsprodukte

Abfallart	Mengenbegrenzung	Gebühren/Entgelte in Euro	
Alttextilien, Schuhe	keine	gebührenfrei	
Baum- und Strauchschnitt	1 m ³	gebührenfrei	
CDs, CD-Hüllen	keine	gebührenfrei	
Druckerpatronen, Tonerkartuschen	keine	gebührenfrei	
Elektroaltgeräte	keine	gebührenfrei	
Glas	keine	gebührenfrei	
Haushaltsbatterien (Trockenbatterien)	keine	gebührenfrei	
Kfz-Batterien (Bleibatterien)	keine	gebührenfrei	
Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, LEDs	keine	gebührenfrei	
Naturkork	keine	gebührenfrei	
Papier, Pappe, Kartonagen	keine	gebührenfrei	
Sperrmüll (inkl. Altholz, Altmittel/Schrott, Hartkunststoffe)	3 m ³	gebührenfrei	
Verpackungen	keine	gebührenfrei	
Altreifen	■ bis 1 m Ø	pro Stück	2,60*
	■ über 1 m Ø	pro Stück	7,70*
Fliesen, Ziegel und Keramik (mineral. Bauschutt: Beton-, Zement-, Mörtel-, Putz- und Estrichabfälle, Fliesen, Gasbeton, Keramik, Steine, Ziegel)	keine	pro angefangene 10 l	3,20*
Hausmüll/Restabfall (übliche Haushaltsabfälle inkl. sackfähiger Renovierungsabfälle)	500 l	pro angefangene 50 l	3,00
Sanitärkeramik (Toiletten-, Waschbecken)	keine	pro Stück	5,20*
Verkaufsprodukte	Größe, Füllgewicht	Gebühren/Entgelte in Euro	
Datenbo (für Akten)	Box (43 × 23 × 32 cm)	pro Stück	8,80*
Komposterde	verpackt, 45 l	pro Stück	4,50*
Laubsack	max. 25 kg	pro Stück	4,00
Müllsack	max. 20 kg	pro Stück	6,00

* Entgelte inklusive der derzeit gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Annahme von Abfällen bei unseren Annahmestellen richtet sich nach der Abfallwirtschaftssatzung der Berliner Stadtreinigung, den Annahmebedingungen der Recyclinghöfe und dieser Liste.

Gebühren/Entgelte Schadstoffe (Schadstoffannahmestellen)

Schadstoffe aus Berliner Privathaushalten sind bis 20 kg pro Abfallart und Tag gebührenfrei mit Ausnahme von Dachpappe.* Bei Mengen von über 20 kg gelten die u. g. Entgelte inkl. der derzeit gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Für gewerbliche Anlieferer gelten die u. g. Entgelte ohne Freimenge inkl. der derzeit gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Abfallart	Entgelt in Euro/kg	Abfallart	Entgelt in Euro/kg
Altfarben, Altlacke (auch Harzrückstände, Leim- und Klebemittel)	1,70	Haushaltsbatterien (Trockenbatterien)	gebührenfrei
Altholz (Außenbereich)	0,70	Kfz-Batterien (Bleibatterien)	gebührenfrei
Altmedikamente	1,30	Kondensatoren	1,70
Altö	1,30	Laugen (u. a. Ammoniak)	2,10
Asbestzement (max. 80 x 80 cm, in Folie verpackt)	1,50	Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, LEDs	1,20 *
Bitumen	2,10	Lösungsmittel	1,70
Boden, kontaminiert	1,30	NiCd-Akkumulatoren	2,40
Bremsflüssigkeit	1,70	Ölverschmutzte Betriebsmittel (auch mit Chemikalienanhaftungen, ölverunreinigter Boden)	1,60
Chemikalien (organisch, anorganisch)	6,40	Pestizide	5,20
Dachpappe (max. 100 x 80 cm in Folie verpackt) ohne 20 kg Freimenge*	1,50	Quecksilber und quecksilberhaltige Abfälle	6,40
Dispersionsfarben	1,30	Reinigungsmittel (auch Desinfektionsmittel)	2,10
Feuerlöscher ■ Halon- und CO ₂ -Feuerlöscher	3,80	Säuren	2,10
■ Pulverfeuerlöscher	1,90	Spraydosen	3,30
Fotochemikalien (flüssig)	1,70	Verpackungen mit schädlichen Restinhalten	1,80
Frostschutzmittel	1,70		

* Annahme von Dachpappe nur auf den Schadstoffannahmestellen Brunsbütteler Damm, Gradestraße und Nordring

** Kleingewerbe sowie Vertreiber/Fachhandel können bis zu 20 Leuchtstoffröhren/Energiesparlampen/LEDs entgeltfrei anliefern.

Für darüber hinausgehende Mengen wird ein Handlingsaufwand berechnet. Die maximale Anliefermenge beträgt 300 Stück. Die BSR hat die Möglichkeit, von Anliefernden einen Herkunftsnachweis zu fordern.

Die Annahme von Abfällen bei unseren Annahmestellen richtet sich nach der Abfallwirtschaftssatzung der Berliner Stadtreinigung, den Annahmebedingungen der Recyclinghöfe und dieser Liste.

Berliner Stadtreinigung (BSR)

Satzung der Berliner Stadtreinigung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Bekanntmachung vom 23. Dezember 2022

Telefon: 7592-4900

Auf der Grundlage des § 3 Absatz 6 Nummer 6, § 11 Absatz 3 Nummer 4, § 16 des Berliner Betriebe-Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 827), das zuletzt durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 1444) geändert worden ist, und dem Straßenreinigungsgesetz Berlin vom 19. Dezember 1978 (GVBl. S. 2501), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 1447) geändert worden ist, hat der Aufsichtsrat der Berliner Stadtreinigung, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 11. November 2022 folgende neugefasste Straßenreinigungs- und Gebührensatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Inhalt der Reinigungspflicht
- § 2 Begriff des Grundstücks und der Anliegenden
- § 3 Turnus und Umfang der Reinigung
- § 4 Vorrang saisonal bedingter Maßnahmen
- § 5 Straßenreinigungsgebühren
- § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 7 Gebührenpflichtige
- § 8 Mitteilungspflichten, Betretungsrechte
- § 9 Entstehung und Ende der Gebührenpflicht
- § 10 Fälligkeit der Gebühr
- § 11 Unterbrechung, Beschränkungen der Reinigung
- § 12 Anordnung für den Einzelfall
- § 13 Mahngebühr, Säumniszuschläge, Stundung, Stundungszinsen
- § 14 Widerspruchsgebühr/Verwaltungsgebühren
- § 15 Datenerhebung und -verarbeitung
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht

(1) Die Oberflächen und Einflußöffnungen der Entwässerung von öffentlichen Straßen in der Baulast des Landes Berlin und Privatstraßen des öffentlichen Verkehrs sind, soweit sie sich innerhalb einer geschlossenen Ortslage befinden oder überwiegend dem inneren Verkehr dienen, nach den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu reinigen (ordnungsmäßige Reinigung). Zur ordnungsmäßigen Reinigung gehören der Winterdienst und die Reinigung von Flächen besonderer Bedeutung nach § 1a Straßenreinigungsgesetz Berlin (StrReinG), soweit diese Aufgaben durch Rechtsverordnung den BSR zugewiesen sind.

(2) Die der ordnungsmäßigen Reinigung unterliegenden Straßen werden in den jeweils geltenden Straßenreinigungsverzeichnissen A bis C als Anlage zu der Verordnung über die Straßenreinigungsverzeichnisse und die Einteilung in Reinigungsklassen aufgeführt.

(3) Die ordnungsmäßige Reinigung der in den Straßenreinigungsverzeichnissen A und B aufgeführten Straßen für die Anliegenden und Hinterliegenden obliegt den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR).

§ 2 Begriff des Grundstücks und der Anliegenden

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung (Buchgrundstück).

Abweichend vom Buchgrundstücksbegriff können die BSR in besonderen Fällen für Teilflächen eines Buchgrundstücks, wenn es sich bei diesen Teilflächen um in jeder Hinsicht selbstständige und voneinander unabhängige Flächen- und Nutzungseinheiten handelt, die für Grundstücke maßgeblichen Regelungen anwenden. Mehrere Buchgrundstücke einer Eigentümerin bzw. eines Eigentümers bilden ein Grundstück im Sinne dieser Satzung, wenn sie nur in ihrer Gesamtheit, nicht aber jeweils für sich gesehen wirtschaftlich nutzbar sind. Selbstständige und unabhängige Teilflächen eines Buchgrundstücks, die mit weiteren Buchgrundstücken desselben Eigentümers oder derselben Eigentümerin nur in ihrer Gesamtheit wirtschaftlich nutzbar sind, bilden ebenfalls ein (gemeinsames) Grundstück im Sinne dieser Satzung.

(2) Anliegende sind die Eigentümer und Eigentümerinnen der an eine öffentliche Straße angrenzenden Grundstücke. Hinterliegende sind die Eigentümer und Eigentümerinnen solcher Grundstücke, die nicht an eine öffentliche Straße angrenzen, jedoch von einer öffentlichen Straße aus eine Zufahrt oder einen Zugang haben. Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauch oder ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht bestellt, so sind die daraus Berechtigten ebenfalls Anliegende bzw. Hinterliegende.

(3) Ein Grundstück grenzt an eine Straße, wenn es an Bestandteile einer Straße heranreicht. Als angrenzend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

§ 3 Turnus und Umfang der Reinigung

(1) Die in den Straßenreinigungsverzeichnissen A und B aufgeführten Straßen werden unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Verschmutzung, der Verkehrslage sowie der Bedeutung der Straßen in Reinigungsklassen eingeteilt, nach denen sich die durchschnittliche Zahl der Reinigungen in einem bestimmten Zeitabschnitt (Reinigungsturnus) richtet.

(2) Die der ordnungsmäßigen Reinigung unterliegenden Straßen werden entsprechend dem jeweiligen Bedürfnis, insbesondere nach Laubfall oder nach Abtauen von Schnee und Eis, mindestens jedoch zur Hälfte des jeweils durchzuführenden Reinigungsturnus gereinigt.

§ 4 Vorrang saisonal bedingter Maßnahmen

Saisonal bedingte Reinigungsmaßnahmen wie die Beseitigung des Herbstlaubs oder Reinigungsmaßnahmen nach dem Abtauen von Schnee und Eis und die daran anschließende Sonderreinigung haben Vorrang vor der turnusmäßigen Reinigung. Soweit durch Schnee- und Eisablagerungen die Beseitigung von Verschmutzungen erheblich behindert ist, beschränkt sich die ordnungsmäßige Reinigung auf den Winterdienst. Der Ausfall turnusmäßiger Reinigungseinsätze auf Grund saisonal bedingter Maßnahmen lässt die Gebührenpflicht unberührt.

§ 5 Straßenreinigungsgebühren

Die BSR erheben für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Gebühren gemäß § 7 StrReinG in Verbindung mit § 16 BerlBG und den folgenden Bestimmungen. Die Gebühren ruhen gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 BerlBG als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühren bemessen sich nach der Grundstücksfläche nach Quadratmeter.

Angefangene Quadratmeter der Grundstücksfläche werden ab 0,5 m² aufgerundet.

(2) Der Gebührensatz ist abhängig von der Reinigungsklasse entsprechend der Verordnung über die Straßenreinigungsverzeichnisse und die Einteilung in Reinigungsklassen in der jeweils gültigen Fassung, die im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin veröffentlicht ist.

(3) Die für ein Grundstück maßgebliche Reinigungsklasse wird durch die öffentliche Straße bestimmt, an die das Grundstück angrenzt. Bei Grundstücken, die an mehrere öffentliche Straßen in unterschiedlichen Reinigungsklassen angrenzen, ist die Grundstücksfläche jeweils mit dem Anteil anzusetzen, der sich aus dem Verhältnis der Grundstücksbreiten ergibt. Bei Grundstücken, die nicht oder nur mit Zufahrten oder Zugängen an öffentliche Straßen angrenzen, ist die Reinigungsklasse der Straße maßgeblich, von der aus das Grundstück eine Zufahrt oder einen Zugang hat oder an die es mit einer Zufahrt oder einem Zugang angrenzt. Kommen für Grundstücke nach Satz 3 mehrere Zugänge oder Zufahrten in Betracht, ist jeweils die Straße maßgeblich, die in die niedrigere Reinigungsklasse eingruppiert ist.

(4) Die Straßenreinigungsgebühr je Quadratmeter der Grundstücksfläche beträgt im Quartal:

Straßen des Straßenreinigungsverzeichnisses A

	in Euro
Reinigungsklasse 1a	0,4170
Reinigungsklasse 1b	0,2919
Reinigungsklasse 2a	0,2502
Reinigungsklasse 2b	0,2085
Reinigungsklasse 3	0,1251
Reinigungsklasse 4	0,0417

Straßen des Straßenreinigungsverzeichnisses B

	in Euro
Einheitlich	0,0417

(5) Die Gebühr für die Straßenreinigung wird nicht für die Reinigung des unmittelbar vor dem Grundstück der Gebührenpflichtigen liegenden Straßenabschnittes geschuldet. Die Gebühr stellt vielmehr die Beteiligung der Gebührenpflichtigen an den Gesamtkosten der Straßenreinigung dar. Bebauungszustand und Nutzungsart eines Grundstücks sind für die Gebührenbemessung und -erhebung grundsätzlich ohne Einfluss. Ausnahmen von diesem Grundsatz regelt das Straßenreinigungsgesetz.

§ 7 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig für die Straßenreinigungsgebühr sind die Eigentümer und Eigentümerinnen der an eine im Straßenreinigungsverzeichnis A oder B aufgeführten Straße angrenzenden Grundstücke (Anliegende) sowie die Eigentümer und Eigentümerinnen der Grundstücke, die nicht an eine solche Straße angrenzen, aber über einen Zugang, eine Zufahrt oder eine private Zuwegung, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient, erschlossen sind (Hinterliegende). Eigentümer und Eigentümerinnen im Sinne von Satz 1 sind auch Miteigentümer bzw. Miteigentümerinnen im Sinne des § 1008 des Bürgerlichen Gesetzbuches an solchen Grundstücken, insbesondere Wohnungs- und Teileigentümer bzw. Wohnungs- und Teileigentümerinnen im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Anstelle der Eigentümer und Eigentümerinnen können auch andere zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte wie Erbbauberechtigte, Nießbraucher und Nießbraucherinnen als Gebührenpflichtige herangezogen werden.

(2) Sind die Eigentümer bzw. Eigentümerinnen Wohnungs- und Teileigentümer bzw. Wohnungs- oder Teileigentümerinnen im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (Wohnungs-/Teileigentümergeinschaft) haftet die Wohnungs-/Teileigentümergeinschaft für die Gebührenschaft nach § 9a Wohnungseigentumsgesetz und sind sie verpflichtet, den Verwalter oder eine andere Person als Zustellungsbevollmächtigten zu benennen. Dies gilt entsprechend, wenn das Eigentum am Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

(3) Geht das Eigentum oder die dingliche Nutzungsberechtigung im Laufe eines Kalendervierteljahres auf eine andere Person über, so sind für dieses Kalendervierteljahr neben den bisherigen Eigentümern bzw. Eigentümerinnen oder dinglich Nutzungsberechtigten auch die Erwerbenden gebührenpflichtig. Bis zur Mitteilung des Wechsels des Eigentums oder der dinglichen Nutzungsberechtigung unter Einreichung geeigneter Nachweise haftet der bisherige Eigentümer bzw. die bisherige Eigentümerin oder der bzw. die bisherige dinglich Nutzungsberechtigte auch für die Gebührenforderungen, die nach der Eintragung des Wechsels im Grundbuch und dem Datum der Wechselmitteilung entstehen. Die erwerbende Person kann auch schon vor der Grundbucheintragung ihren Schuldbeitritt zur Gebührenschaft erklären (Schuldbeitrittserklärung), frühestens ab dem Datum der Wechselmitteilung.

(4) Schuldner bzw. Schuldnerin von Verwaltungsgebühren und Auslagen nach § 14 ist, wer die besondere Tätigkeit der Verwaltung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm bzw. ihr zuzurechnen ist, veranlasst hat.

(5) Mehrere Gebührenpflichtige und Schuldner bzw. Schuldnerinnen von Verwaltungsgebühren und Auslagen nach § 14 haften als Gesamtschuldner im Sinne des §

421 BGB. Bei einem Wechsel des oder der Gebührenpflichtigen haften für die Zahlung der Gebühren des Kalendervierteljahres, in dem der Wechsel stattfand, der bzw. die alte und der oder die neue Gebührenpflichtige ebenfalls gesamtschuldnerisch.

§ 8 Mitteilungspflichten, Betretungsrechte

(1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der BSR nach Vorlage eines dienstlichen Ausweises das Grundstück betreten, um Feststellungen zu treffen, die für die ordnungsgemäße Gebührenerhebung notwendig sind.

(2) Jede und jeder Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den BSR unverzüglich schriftlich oder in Textform sowie unter Vorlage geeigneter Unterlagen über alle Tatsachen und Änderungen solcher Tatsachen vollständig Auskunft zu geben, die für die Durchführung der Straßenreinigung sowie für die Berechnung und Einziehung der Straßenreinigungsgebühren notwendig sind, insbesondere sind mitzuteilen

- a) Erwerb oder Veräußerung eines Grundstücks unter Angabe der Grundstücksbezeichnung (Ortsteil, Straße, Hausnummer), Größe der Grundstücksfläche und Flurstücke,
- b) Name und Anschrift Bevollmächtigter von Gebührenpflichtigen in der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Alle Tatsachen und deren Änderungen sind den BSR unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Kenntnis der Änderung schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Wenn sich die Fläche eines Grundstückes ändert, ist dies durch Vorlage eines Auszuges des Vermessungsamtes oder eines Grundbuchauszuges nachzuweisen, der nicht älter als drei Monate ist. Der Wechsel in der Person des oder der Gebührenpflichtigen sowie der Wechsel in der gesetzlichen Vertretung beziehungsweise Bevollmächtigung sind unter Vorlage des Grundbuchauszuges, eines Handelsregisterauszuges beziehungsweise einer entsprechenden Vollmachtsurkunde oder Ähnliches nachzuweisen.

(4) Unterlässt der oder die Gebührenpflichtige die Mitteilung von Tatsachen, die zur Gebührenerhebung erforderlich sind oder wird den Beauftragten der BSR der zur Gebührenermittlung erforderliche Zutritt zum Grundstück nicht gewährt, können die BSR die für die Gebührenfestsetzung erforderlichen Daten auf Grundlage der ihr vorliegenden Daten bestimmen und der Gebührenerhebung zugrunde legen. Sofern die mitzuteilenden Tatsachen oder Änderungen nicht oder nur unzureichend gemacht werden, wird die Veranlagung aufgrund eigener Feststellungen durchgeführt. Sollte die Festsetzung aufgrund fehlender oder falscher Angaben korrigiert werden müssen, erfolgt eine Rückveranlagung innerhalb der gesetzlichen Festsetzungsfrist. Ein Anspruch auf rückwirkende Korrektur der Veranlagung besteht nicht, sofern der oder die Gebührenpflichtige seiner bzw. ihrer Mitteilungs- und Nachweispflicht nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 9 Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Straßenreinigung entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres bzw. zum Zeitpunkt der Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch. Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr von dem Tag an, an dem die Änderung eintritt.

- (2) Daneben entsteht eine Gebührenpflicht für die Straßenreinigung,
- mit der Aufnahme einer Straße in das Straßenreinigungsverzeichnis ab dem Tag, an dem die Verordnung über die Straßenreinigungsverzeichnisse und die Einteilung in Reinigungsklassen in Kraft tritt bzw. dem amtlich festgelegten Datum.
 - mit dem Wegfall einer Härtefallregelung im Sinne des § 5 Absatz 3 StrReinG.
 - mit dem Wegfall einer Befreiung im Sinne des § 7 Absatz 5 und 6 StrReinG.

(3) Die Gebührenpflicht für die Straßenreinigung endet mit dem Tag der Aufgabe der Eigentümerstellung, sofern der Eigentumswechsel rechtzeitig angezeigt wurde. Wenn eine Straße aus dem Straßenreinigungsverzeichnis entfallen ist, endet die Verpflichtung mit dem Tag, an dem die Verordnung über die Straßenreinigungsverzeichnisse und die Einteilung in Reinigungsklassen in Kraft tritt bzw. dem amtlich festgelegten Datum. Satz 2 gilt nicht für Grundstücke, die an mehreren gebührenpflichtigen Straßen an- oder hinterliegen und für die die Gebührenpflicht trotz Entfall einer Straße aus dem Straßenreinigungsverzeichnis für mindestens eine gebührenpflichtige Straße fortbesteht.

(4) Die Pflicht zur Zahlung von Verwaltungsgebühren nach § 14 entsteht mit der Vollendung der gebührenpflichtigen Amtshandlung, bei Vorliegen eines Antrages mit dessen Eingang. Die Pflicht zur Erstattung von Barauslagen nach § 14 entsteht mit der Vornahme der Handlungen, die die Aufwendungen des zu erstattenden Betrages erfordern.

§ 10 Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Straßenreinigungsgebühren für das Kalenderjahr werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig, nicht jedoch vor Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Jahresgebührenbescheides für dieses Kalenderjahr.

(2) In anderen Fällen als nach Absatz 1 sind Straßenreinigungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig, sofern nicht in dem Bescheid ein späterer Zeitpunkt festgesetzt ist.

(3) Schecks sind zur Erfüllung der Gebührenforderungen der BSR ausgeschlossen.

(4) Wird die Gebührenpflicht durch Lastschrift auf Grundlage eines SEPA-Mandats erfüllt, ist die Frist für die Vorankündigung (Pre-Notification) auf fünf Tage verkürzt.

(5) Die Verwaltungsgebühren und Auslagen nach § 14 werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Gebührenpflichtigen bzw. die Gebührenpflichtige fällig, wenn in dieser kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 11 Unterbrechung oder Beschränkung der Reinigung

(1) Vorübergehende Unterbrechungen der Reinigung von weniger als einen Kalendermonat durch Behinderungen (z. B. Bauarbeiten, Sperrungen von Straßen, parkende Fahrzeuge) sowie unvermeidbare Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen, Feiertagen sowie ein aus diesen oder anderen zwingenden Gründen eintretender Ausfall der Straßenreinigung sind ohne Einfluss auf die Gebührenpflicht und die Fälligkeiten der Gebühren gemäß § 10. Das Gleiche gilt für vorübergehende Unterbrechungen der Reinigungstätigkeit von weniger als einen Kalendermonat durch besondere Natur- und Witterungsereignisse (für Schnee, Eis und Herbstlaub gilt § 4).

(2) Etwaige Ansprüche aufgrund nicht nur vorübergehender Unterbrechungen der Reinigung können nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die Jahresveranlagung geltend gemacht werden, die auf die Beendigung der Unterbrechung folgt.

§ 12 Anordnung für den Einzelfall

Die BSR können zur Erfüllung der nach dieser Satzung oder dem StrReinG bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 13 Mahngebühr, Säumniszuschläge, Stundung, Stundungszinsen

(1) Im Falle der nicht rechtzeitigen Zahlung werden Mahngebühren erhoben. Die erstmalige Zahlungserinnerung erfolgt gebührenfrei. Für die folgende Mahnung wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben.

(2) Säumniszuschläge werden nach § 16 Abs. 11 Satz 5 a) des Berliner Betriebe-Gesetz i. V. m. § 240 der Abgabenordnung erhoben.

(3) Über Stundungen wird nur auf Antrag entschieden. Für die Stundung gilt § 16 Abs. 11 Satz 1 Berliner Betriebe-Gesetz i. V. m. § 19 Satz 1 Gebühren- und Beitrags-gesetz i. V. m. § 59 Landeshaushaltsordnung. Als Nebenbestimmung mit der Stundung können Ratenzahlungen festgelegt werden. Die BSR können die Stundung mit sofortiger Wirkung widerrufen, wenn ein Zahlungstermin nicht eingehalten wird. Stundungszinsen werden gemäß § 16 Abs. 11 Satz 5 a) des Berliner Betriebe-Gesetz i. V. m. § 234 Abs. 1 und 2 Abgabenordnung erhoben.

§ 14 Widerspruchsgebühr/Verwaltungsgebühren

(1) Die Widerspruchsgebühr für die Kosten des Widerspruchsverfahrens für Gebührenbescheide richtet sich nach § 16 Abs. 11 Berliner Betriebe-Gesetz i. V. m. § 16 Abs. 3 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge.

(2) Für die Vornahme einzelner Verwaltungstätigkeiten der BSR können Verwaltungsgebühren und Auslagen, die im Zusammenhang mit einer Verwaltungstätigkeit stehen nach dieser Satzung und dem anliegenden Verwaltungsgebührenverzeichnis erhoben werden (§ 16 Abs. 11 Satz 2 und 3 Berliner Betriebe-Gesetz).

§ 15 Datenerhebung und -verarbeitung

Gemäß der „Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR), bei den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) und den Berliner Wasserbetrieben (BWB)“ sind die BSR berechtigt, die dort in § 2 genannten Daten zu erheben und zu verarbeiten und an Dritte weiterzugeben. Außerdem sind die BSR berechtigt, im Rahmen und unter Beachtung des Berliner Datenschutzgesetzes und der EU-Datenschutz-Grundverordnung alle zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen, über die in der in Satz 1 genannten Verordnung genannten Daten hinausgehenden Daten zu verarbeiten. Es wird auf die Datenschutzerklärungen unter: www.BSR.de verwiesen.

§ 16 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen gegenseitigen Verpflichtungen, Forderung und Verbindlichkeiten bleiben [durch das Inkrafttreten dieser Satzung] unberührt.

(2) Diese Gebührensatzung tritt, mit Ausnahme von § 10 Abs. 1 und 2, am 1.01.2023 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Berliner Stadtreinigungsbetriebe über die Straßenreinigung und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 30.12.2020 außer Kraft.

(3) Für Entgeltforderungen, die auf Grund der Leistungsbedingungen 2019/2020 der BSR entstanden sind, jedoch noch nicht berechnet wurden oder rückständig sind, gelten die Bestimmungen der Leistungsbedingungen der BSR fort.

(4) § 10 Abs. 1 und 2 treten am 31.12.2024 in Kraft. Bis dahin gilt die Fälligkeitsregelung gemäß § 10 Abs. 1 und 2 der Satzung der Berliner Stadtreinigungsbetriebe über die Straßenreinigung und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Fassung vom 30.12.2020 fort.¹

Anlage:

Verwaltungsgebührenverzeichnis

Nr.	Amtshandlung	Verwaltungsgebühr	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr in EUR
1	Beschaffung von Grundbuchauszügen	pro Auszug	10,00
2	Beschaffung von Handelsregisterauszügen	pro Auszug	4,50
3	Ermittlung von Anschriften	Stunde (je angefangene 15 min)	30,00
4	Erstellung von Abschriften oder Duplikaten (Akteneinsicht)	pro Seite pro Abschrift oder Duplikat	0,50 mindestens 10,00
5	Beschaffung öffentlicher Urkunden oder Gutachten	Stunde (je angefangene 15 min)	40,00
6	Zustellungen	Nach Aufwand	Mindestens 10,00 und maximal 500,00
7	Anordnungen im Einzelfall	Nach Aufwand	Mindestens 10,00 und maximal 500,00

¹ § 10 Abs. 1 und 2 der Satzung der Berliner Stadtreinigungsbetriebe über die Straßenreinigung und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Fassung vom 30. Dezember 2020.

„(1) Die Gebühren für das Kalenderjahr werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.“

(2) In anderen Fällen als nach Absatz 1 sind Gebühren 16 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig, sofern nicht in dem Bescheid ein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist.“

Baukammer Berlin

Öffentliche Bestellung

Bekanntmachung vom 13. Dezember 2022

Sachverständigenwesen

Telefon: 797443-0

Wiederbestellung nach § 3 der Verfahrensordnung der Baukammer Berlin:

Dr.-Ing. Lothar Krawczack

BBP Bauconsulting mbH

Wolfener Straße 36, Aufgang Q, 12681 Berlin

Telefon: 030 93692336, Telefax: 030 93692344

E-Mail: krawczack@baucon.de

Sachgebiet: Schallimmissionsschutz und Raumakustik

Dipl.-Ing. Andreas Wilking

K + P Ingenieure GmbH

Salzufer 13/14, Aufgang i, 10587 Berlin

Telefon: 030 3999290, Telefax: 030 39992983

E-Mail: andreas.wilking@kp-ing.com

Sachgebiet: Schäden an Gebäuden

Baukammer Berlin

Erlöschen der öffentlichen Bestellung

Bekanntmachung vom 13. Dezember 2022

Telefon: 797443-0

Die Bestellung der von der Baukammer Berlin öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen **Herrn Dr.-Ing. Jürgen Westphal** für das Sachgebiet „Schäden an Gebäuden“ ist am **18. Oktober 2022** erloschen.

Die Bestellung der von der Baukammer Berlin öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen **Herrn Dr.-Ing. Tilman Zichner** für das Sachgebiet „Massivbau, Spezialgebiet Brückenbau (Statik, Konstruktion, Instandsetzung)“ ist am **1. November 2022** erloschen.

Baukammer Berlin

Beitragsfestsetzung 2023

Bekanntmachung vom 23. Dezember 2022

Telefon: 797443-18

Auf Beschluss der Vertreterversammlung XIII/04 vom 19. Oktober 2022 wurden die Beiträge der Baukammer Berlin für das Jahr 2023 entsprechend § 2 Absatz 2 und 3 der Beitragsordnung der Baukammer Berlin in der Fassung vom 15. Juni 2022 wie folgt festgesetzt und am 23. Dezember 2022 auf der Seite 3810 des Amtsblattes für Berlin Nummer 53 veröffentlicht:

Pflichtmitglieder

nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 Berliner Architekten- und Baukammergesetz (ABKG) vom 07. Juli 2016

- **Beratende Ingenieure** (§ 41 [1] Nr. 1 ABKG): = € 430,00
- **andere Pflichtmitglieder** (§ 41 [1] Nr. 2 bis 7 ABKG): = € 325,00

- Ingenieurinnen und Ingenieure, die in die Liste der Bauvorlageberechtigten in Berlin eingetragen sind, (§ 41 [1] Nr. 2)
- im Bauwesen tätige Ingenieurinnen und Ingenieure, die Aufgaben gemäß § 30 wahrnehmen, ihren Beruf eigenverantwortlich ausüben (§ 31 Abs. 3 und 4) und Leistungen für Vorhaben im Land Berlin erbringen oder ihren Geschäftssitz im Land Berlin haben, (§ 41 [1] Nr. 3)
- im Bauwesen tätige Ingenieurinnen und Ingenieure, die ihren Beruf als gesetzliche Vertretungsrechte einer Ingenieurgesellschaft oder eines Vereins ausüben, die auch Aufgaben gemäß § 30 wahrnehmen und Leistungen für Vorhaben im Land Berlin erbringen oder ihren Geschäftssitz oder Vereinssitz im Land Berlin haben, sowie im Land Berlin öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure, als auch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für den Tätigkeitsbereich der im Bauwesen tätigen Ingenieurinnen und Ingenieure sowie die anerkannten Sachverständigen nach Bauordnungsrecht, weiterhin diejenigen, die eine Berufsausbildung für die in § 30 genannten Aufgaben ihrer Fachrichtung an einer Universität, Hochschule oder Fachhochschule mit Erfolg abgeschlossen haben (§ 41 [1] Nr. 4 bis 7)

Freiwillige Mitglieder

nach § 41 Abs. 2 Berliner Architekten- und Baukammergesetz (ABKG) vom 07. Juli 2016

€ 140,00

- sonstige im Bauwesen tätige Ingenieurinnen und Ingenieure und
- die nicht im Bauwesen tätigen Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure

Polizei Berlin

Ankündigung der Abholung einer sichergestellten Sache (Öffentliche Zustellung)

Bekanntmachung vom 9. Dezember 2022

PolBln Dir 4A 48 AK 221206-2031-369467

Telefon: 4664-448611 oder 4464-0, intern 99400-448611

Gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Berlin) in den zurzeit geltenden Fassungen wird folgende Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gegeben.

Das an **Herrn Andrii Hazdetskyi**, geboren am 7. Dezember 2002, ohne festen Wohnsitz gerichtete Schreiben „Abholung einer polizeirechtlich sichergestellten Sache“ vom 22. März 2022 des Polizeiabschnitts 48, Abschnittskommissariat, kann zu den allgemeinen Bürodienstzeiten eingesehen werden.

Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter beziehungsweise Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Das Schreiben gilt als zugestellt, wenn seit Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Nach Ablauf dieser Frist droht der Rechtsverlust.

Rechnungshof von Berlin

Anordnung zur Übertragung von Personalbefugnissen und Verwaltungsaufgaben auf das Landesverwaltungsamt Berlin

Bekanntmachung vom 8. Dezember 2022

ZS A 1

Telefon: 88613401

I. Übertragung von Personalbefugnissen

Dem Landesverwaltungsamt Berlin werden für die Beamtinnen, Beamten und nicht-beamten Beschäftigten aus dem Geschäftsbereich des Rechnungshofes von Berlin nach § 8a Absatz 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes, § 4 Absatz 5, § 94 Absatz 1 Satz 2, § 113 des Landesbeamtengesetzes, § 54 Absatz 3 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes folgende Befugnisse übertragen:

1 - Personalrechtliche Befugnisse:

- 1.1 - die Festsetzung der Beschäftigungs- und Dienstzeit sowie des Jubiläumstages
- 1.2 - die Entscheidungen zu Renten-, Versicherungs-, Sozialversicherungsrechtskreisangelegenheiten und Tarifrechtskreisangelegenheiten
- 1.3 - die Freistellung zur Gewährung der Elternzeit mit Ausnahme der Verlängerung oder vorzeitigen Beendigung
- 1.4 - die Freistellung zur Gewährung des Mutterschutzes
- 1.5 - die Festsetzung und Zahlbarmachung der Bezüge einschließlich Nebenleistungen unter Berücksichtigung von Pfändungen, Abtretungen, Überzahlungen und geltend gemachter Ersatzansprüche
- 1.6 - die Prüfung und Bearbeitung von Kündigungen, wenn diese von Seiten der bzw. des nichtbeamteten Beschäftigten erklärt ist
- 1.7 - die Feststellung des Ruhestandseintritts von Beamtinnen oder Beamten wegen Erreichens oder Überschreitens der Altersgrenze bei gleichzeitig nicht vorliegendem oder ausgelaufenem Hinausschieben des Ruhestandseintritts
- 1.8 - die Entscheidungen bei Dienstunfälle
- 1.9 - das Anlegen, die Pflege, Versendung und Vernichtung der Personalakten sowie die Registrierung von Eingängen in die Personalakte und die Gewährung von Einsichtnahmen in Personalakten
- 1.10 - die Auskunftserteilung in Versorgungsausgleichsverfahren nach § 220 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) und Einlegung von Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte nach beamtenrechtlichen Vorschriften
- 1.11 - die Durchführung von Nachversicherungen bzw. Aufschub von Nachversicherungen
- 1.12 - Kostenerstattung von Bildschirmarbeitsplatzbrillen

2 - Rechtsbehelfe und Prozessvertretung

- 2.1 - die Entscheidung über Widersprüche und Einsprüche gegen Verwaltungsakte, die das Landesverwaltungsamt aufgrund der vorstehenden Aufgabenübertragung selbst erlassen hat
- 2.2 - die Prozessvertretung des Dienstherrn oder Arbeitgebers bei Klagen aus dem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, die den Bereich der vorstehenden Aufgabenübertragung betreffen, es sei denn der Rechtsstreit ist von grundsätzlicher oder übergeordneter Bedeutung.

II. Übertragene Verwaltungsaufgaben

Dem Landesverwaltungsamt Berlin wird nach § 8a Absatz 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes die Aufgabe übertragen, die von dem Rechnungshof von Berlin getroffenen Ermessensentscheidungen umzusetzen. Hält das Landesverwaltungs-

amt Berlin die getroffene Entscheidung für offensichtlich rechtswidrig und wird diese auf entsprechenden Hinweis nicht geändert, wird der Vorgang zur Erledigung zurück an den Rechnungshof von Berlin gereicht.

Der Rechnungshof von Berlin kann in begründeten Einzelfällen übertragene Aufgaben an sich ziehen und eigenständig bearbeiten. Das Landesverwaltungsamt ist rechtzeitig darüber zu informieren.

Widersprüche und Klagen gegen von dem Rechnungshof von Berlin getroffenen Ermessensentscheidungen sind von diesem selbst zu bearbeiten.

III. Übergabe der Vorgänge

Aleiniger Ansprechpartner für das Landesverwaltungsamt bezüglich der Personalvorgänge nach Nummer II. ist der Rechnungshof von Berlin.

Soweit das Landesverwaltungsamt Berlin Vordrucke herausgibt, werden diese von dem Rechnungshof von Berlin verwendet und vollständig ausgefüllt mit allen benötigten Unterlagen rechtzeitig übersandt.

Weitere Einzelheiten (insbesondere Regelungen zur Leistungserbringung, Kostenersatzung und zur Erhebung eines Verwaltungskostenbeitrages) werden gesondert geregelt.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Übertragungsanordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Anderweitige Anordnungen bleiben unberührt. Klingen

Klingen

Präsidentin des Rechnungshofs von Berlin

Rundfunk Berlin-Brandenburg

Telemedienänderungskonzept für die Telemedienangebote des Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbbonline, regionales Informationsangebot, rbb Mediathek)

Bekanntmachung vom 29. November 2022

Telefon: 97993-0

Gemäß § 32 Absatz 7 Satz 3 des Medienstaatsvertrages (verkündet als Artikel 1 des Staatsvertrages zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 14. - 28. April 2020 [GVBl. S. 607]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Medienänderungsstaatsvertrages vom 14.-27. Dezember 2021 (GVBl. S. 278, 279) wird darauf hingewiesen, dass das Telemedienänderungskonzept für die Telemedienangebote des Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbbonline, regionales Informationsangebot, rbb Mediathek), das wesentliche Änderungen des bestehenden Telemedienangebots beschreibt, im Internetauftritt des Rundfunk Berlin Brandenburg unter:

https://www.rbb-online.de/unternehmen/der_rbb/struktur/grundlagen/grundlagen.html

veröffentlicht wurde.

Dr. Katrin Vernau
Intendantin
Rundfunk Berlin-Brandenburg

Textilreiniger-Innung Berlin-Brandenburg

Gebührenordnung für das Jahr 2023

Bekanntmachung vom 16. November 2022

Telefon: 21955093

(siehe Anlage auf der Folgeseite)

TEXTILREINIGER-INNUNG BERLIN-BRANDENBURG

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Ritterstraße 28, 10969 Berlin - Tel.: +49 30 21955093
Internet: www.textilreiniger-bb.de - E-Mail: post@textilreinigerinnung.berlin



Gebührenordnung der Textilreiniger-Innung Berlin-Brandenburg

(gültig ab 1. Januar 2023 gemäß Beschluss der Innungsversammlung vom 16.11.2022)

Position	Mitglieder	Nichtmitglieder
Einschreibgebühr (Eintragung eines Ausbildungsvertrages in die Lehrlingsrolle)	16,00 €	24,00 €
Prüfungsgebühr Zwischenprüfung + Material *	110,00 €	195,00 €
Prüfungsgebühr Gesellenprüfung + Material *	195,00 €	335,00 €
Prüfungsgebühr Wiederholung je Prüfungsteil der Gesellenprüfung + Material *	100,00 €	165,00 €
Bei Rücktritt nach Zulassung zur Gesellenprüfung innerhalb der letzten 10 Kalendertage vor dem Prüfungstermin werden von der zurückzuzahlenden Prüfungsgebühr einbehalten: Das gilt auch bei Nichtteilnahme wegen Krankheit.	40,00 €	50,00 €
Widerspruchsverfahren bei Prüfungen (Zahlung mit Antrag. Erstattung, wenn Widerspruch stattgegeben wurde.)	75,00 €	75,00 €
Überprüfung der fachlichen Eignung im Rahmen von Prüfungen jeglicher Art	600,00 €	600,00 €
1. Mahngebühr	5,00 €	5,00 €
2. Mahngebühr	10,00 €	10,00 €
Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung von Vollstreckungsersuchen	32,00 €	32,00 €
Gesellenprüfungszeugnis 2.Ausfertigung/ Ersatzbescheinigung/Übersetzung	16,00 €	16,00 €

*) Materialkosten werden auf der Internetseite der Textilreiniger-Innung veröffentlicht.

**Lehrgangsordnung
für die dienstbegleitende Unterweisung
in den Ausbildungsberufen an der Verwaltungsakademie Berlin**

Bekanntmachung vom 18. November 2022

VAk ABZ 1

Telefon: 90229-8041 oder 90229-8080, intern 9229-8041

Lehrgangsordnung für die dienstbegleitende Unterweisung in den Ausbildungsberufen an der Verwaltungsakademie Berlin vom 12. Juni 2017 erlassen durch Beschluss des Vorstandes der Verwaltungsakademie Berlin vom 15. Februar 2018 gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 6 der VAKVO; **Stand:** zuletzt geändert am 18. November 2022

**Abschnitt I
Allgemeines**

§ 1 - Allgemeines

Die Verwaltungsakademie Berlin vermittelt zur Ergänzung und Vertiefung der Berufsausbildung Fertigkeiten und Kenntnisse in den Fachrichtungen Landes- und Kommunalverwaltung in einer dienstbegleitenden Unterweisung.

§ 2 - Anmeldung

Die Ausbildungsbehörden des Landes Berlin melden - soweit die Ausbildungsordnung es vorsieht - zur dienstbegleitenden Unterweisung an der Verwaltungsakademie Berlin alle Auszubildenden der Ausbildungsberufe, mit denen sie einen Ausbildungsvertrag geschlossen haben.

§ 3 - Lehrpläne

Die Verwaltungsakademie Berlin stellt für die einzelnen Fachgebiete der dienstbegleitenden Unterweisung Lehrpläne auf.

In den Lehrplänen ist vorzusehen, in welchen Fachgebieten ein Leistungsnachweis zu erbringen ist.

§ 4 - Leistungsnachweise

(1) Voraussetzung für die Ablegung eines Leistungsnachweises ist, dass der/die Auszubildende mindestens 2/3 der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Fachgebiets besucht hat.

(2) Ein erbrachter Leistungsnachweis kann nicht wiederholt werden. Ein Leistungsnachweis gilt grundsätzlich als erbracht, wenn der/die Auszubildende zum Leistungsnachweis antritt.

(3) Versäumen Auszubildende wegen Krankheit oder nicht in ihrer Person liegender Gründe einen Leistungsnachweis, so ist ihnen Gelegenheit zu geben, diesen zu einem anderen Zeitpunkt zu erbringen (Nachschreibetermin). Dies muss innerhalb eines Jahres nach Wegfall der Hinderungsgründe erfolgen.

(4) Fehlzeiten bei Nachschreibeterminen werden nur bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder durch schriftliche Mitteilung der Auszubildenden entschuldigt. Andernfalls gilt die Leistung als verweigert und wird mit der Note ungenügend bewertet.

(5) Haben Auszubildende eine 2/3 Anwesenheit nicht erreicht, so ist ihnen Gelegenheit zu geben, das Fachgebiet nachzuholen. Dies muss innerhalb eines Jahres nach Wegfall der Hinderungsgründe erfolgen.

(6) Möchte ein Auszubildender/eine Auszubildende, der/die die 2/3 Anwesenheit nicht erreicht hat, dennoch am Leistungsnachweis teilnehmen, hat er seine/sie ihre Gründe zur Teilnahme sowie den Erwerb des erforderlichen Fach- und Methodenwissens darzulegen. Der schriftliche - formlose - Antrag muss neben diesen Darlegungen eine Erklärung enthalten, dass auf die Möglichkeit zur Nachholung des Fachgebietes verzichtet wird. Der Antrag ist in jedem Einzelfall von den Lehrgangsverantwortlichen - unter Anhörung der Antragstellerin/des Antragstellers - zu entscheiden.

(7) Auszubildende, die infolge einer Behinderung anderen Lehrgangsteilnehmenden gegenüber wesentlich im Nachteil sind, ist auf Antrag durch die VAK eine angemessene Erleichterung zu bewilligen. Der Antrag ist rechtzeitig vor Durchführung des

Leistungsnachweises zu stellen. Auf Verlangen der VAK ist ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dem ausschließlich die zu gewährende Erleichterung zu entnehmen ist. Art und Umfang der zu gewährenden Erleichterung ist für den konkreten Einzelfall durch die Verwaltungsakademie Berlin festzulegen.

(8) Die Verwaltungsakademie Berlin teilt nach Beendigung eines Unterrichtsblockes den Ausbildungsbehörden die Ergebnisse der Leistungsnachweise mit.

§ 5 - Bewertung der Leistungsnachweise

Die Leistungsnachweise sind wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung	= 100-92 Punkte = Note 1 = sehr gut
Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung	= unter 92-81 Punkte = Note 2 = gut
Eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung	= unter 81-67 Punkte = Note 3 = befriedigend
Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht	= unter 67-50 Punkte = Note 4 = ausreichend
Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind	= unter 50-30 Punkte = Note 5 = mangelhaft
Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen	= unter 30-0 Punkte = Note 6 = ungenügend

Der 100-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller schriftlichen und mündlichen Leistungen zugrunde zu legen.

Abschnitt II

Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter (VFA)

§ 6 - Lehrgangsdauer

(1) Die dienstbegleitende Unterweisung im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/-r umfasst ca. 300 Doppelstunden und wird über drei Ausbildungsjahre auf drei Blöcke verteilt.

(2) Die dienstbegleitende Unterweisung an der VAK findet zu folgenden Zeiten statt:

1. Unterrichtsblock:
1. Ausbildungsjahr - Dezember bis Mitte Februar
2. Unterrichtsblock:
2. Ausbildungsjahr - Mitte September bis Ende November
3. Unterrichtsblock:
3. Ausbildungsjahr - Mitte Februar bis Ende April

(3) Der Unterricht findet in der Regel an drei Tagen pro Woche statt.

(4) Die Planung der dienstbegleitenden Unterweisung der Verwaltungsfachangestellten mit Doppelqualifikation kann abweichend von den Absätzen 2 und 3 erfolgen.

§ 7 - Lehrgangsinhalte

(1) Die dienstbegleitende Unterweisung besteht mindestens aus folgenden Fachgebieten:

Verwaltungstechnik
Haushaltsrecht
Berliner Verfassungsrecht
Informationstechnik
Kommunikation

Arbeitsrecht
Beamtenrecht
Sozialhilferecht
Polizei- und Ordnungsrecht
Staatsrecht - Repetitorium
Allgemeines Verwaltungsrecht
Einführung in das juristische Denken
Projekt Politik

§ 8 - Zeugnis

Die Auszubildenden erhalten nach Abschluss der dienstbegleitenden Unterweisung ein Zeugnis, dem die schriftlichen und mündlichen Bewertungen der absolvierten Fachgebiete zu entnehmen sind.

Abschnitt III Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement (KFBM)

§ 9 - Lehrgangsdauer

(1) Die dienstbegleitende Unterweisung im Ausbildungsberuf Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement umfasst ca. 280 Doppelstunden und wird über drei Ausbildungsjahre auf drei Blöcke verteilt.

(2) Der Unterricht findet in den Blockzeiten in der Regel an drei Tagen pro Woche statt.

§ 10 - Lehrgangsinhalte

(1) Die dienstbegleitende Unterweisung besteht mindestens aus folgenden Fachgebieten:

Berliner Verfassungsrecht
Verwaltungstechnik
Informationstechnik
Kommunikation
Personalwesen
Besonderes Verwaltungsrecht
Öffentliche Finanzwirtschaft
Allgemeines Verwaltungsrecht
Assistenz- und Sekretariatsaufgaben
Öffentlichkeitsarbeit
Personal- und Organisationsentwicklung
Staatsrecht
Verwaltungsbetriebswirtschaft

§ 11 - Zeugnis

Die Auszubildenden erhalten nach Abschluss der dienstbegleitenden Unterweisung ein Zeugnis, dem die schriftlichen und mündlichen Bewertungen der absolvierten Fachgebiete zu entnehmen sind.

Abschnitt IV Schlussbestimmungen

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Lehrgangsordnung tritt einen Tag nach Bekanntgabe im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

Charlottenburg-Wilmersdorf
Friedrichshain-Kreuzberg
Lichtenberg
Marzahn-Hellersdorf
Mitte
Neukölln
Pankow
Reinickendorf
Spandau
Steglitz-Zehlendorf
Tempelhof-Schöneberg
Treptow-Köpenick

Verbot des Abbrennens von Feuerwerk

Bekanntmachung vom 23. Dezember 2022

LABO II B 1

Telefon: 90269-2201 oder 90269-0, intern 9269-2201

Die Ordnungsämter der Bezirke Berlins:

Auf Grund des § 24 Absatz 2 Nummer 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 1 Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 18. Dezember 2020 (BAnz AT 21. Dezember 2020 V1) geändert worden ist, wird allgemein angeordnet, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 mit ausschließlicher Knallwirkung

am 31. Dezember 2022 vor 18 Uhr

und

am 1. Januar 2023 nach 7 Uhr

im gesamten Gebiet der Bezirke Berlins nicht abgebrannt werden dürfen.

Hiervon unberührt bleiben die gesetzlichen Verbote des § 23 Absatz 2 der 1. SprengV, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 von Personen unter 18 Jahren auch **am 31. Dezember und am 1. Januar** und von Personen über 18 Jahre in der Zeit **vom 2. Januar bis 30. Dezember** jeden Jahres nicht verwendet (abgebrannt) werden dürfen.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen in der Zeit vom **2. Januar bis 30. Dezember** nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27, eines Befähigungsscheines nach § 20 des Sprengstoffgesetzes oder einer Ausnahmegewilligung nach § 24 Absatz 1 der 1. SprengV verwendet (abgebrannt) werden.

Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen sie auch von Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Verstöße können nach § 46 Nummer 8b und Nummer 9 der 1. SprengV in Verbindung mit § 41 des Sprengstoffgesetzes mit Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

Diese Anordnung gilt mit dem auf das Erscheinen des Amtsblattes für Berlin folgenden Tag als bekannt gegeben.

Lichtenberg

Eingruppierung in die Straßenreinigungsverzeichnisse

Bekanntmachung vom 12. Dezember 2022

RegOrd 111.1

Telefon: 90296-4707 oder 90296-0, intern 9296-4707

Aufgrund der vom 12. Dezember 2022 getroffenen Entscheidung der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz - I B - werden künftig folgende Straßen im Bezirk Pankow und Steglitz-Zehlendorf in das **Straßenreinigungsverzeichnis A, Reinigungsklasse 4** aufgenommen und nach § 2 Absatz 5 des Straßenreinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1978 (GVBl. S. 2501), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 1444) geändert worden ist, zum **19. Dezember 2022** den bereits in diesen Straßenreinigungsverzeichnissen aufgenommenen Straßen gleichgestellt.

Straßenreinigungsverzeichnis A, Reinigungsklasse 4:**Bezirk Pankow:**

- Königsteinbrücke - einschließlich Rampen
- Storkower Straße - Stichstraße neben Grundstück Nummer 101 B

Bezirk Steglitz-Zehlendorf:

- Curtiusstraße - Stichstraße gegenüber Kadettenweg

Lichtenberg

Eingruppierung in die Straßenreinigungsverzeichnisse

Bekanntmachung vom 12. Dezember 2022

RegOrd 111.1

Telefon: 90296-4707 oder 90296-0, intern 9296-4707

Aufgrund der vom 12. Dezember 2022 getroffenen Entscheidung der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz - I B - wird künftig folgende Straße im Bezirk Pankow in das **Straßenreinigungsverzeichnis A, Reinigungsklasse 4** aufgenommen und nach § 2 Absatz 5 des Straßenreinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1978 (GVBl. S. 2501), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 1444) geändert worden ist, zum **2. Januar 2023** den bereits in diesen Straßenreinigungsverzeichnissen aufgenommenen Straßen gleichgestellt.

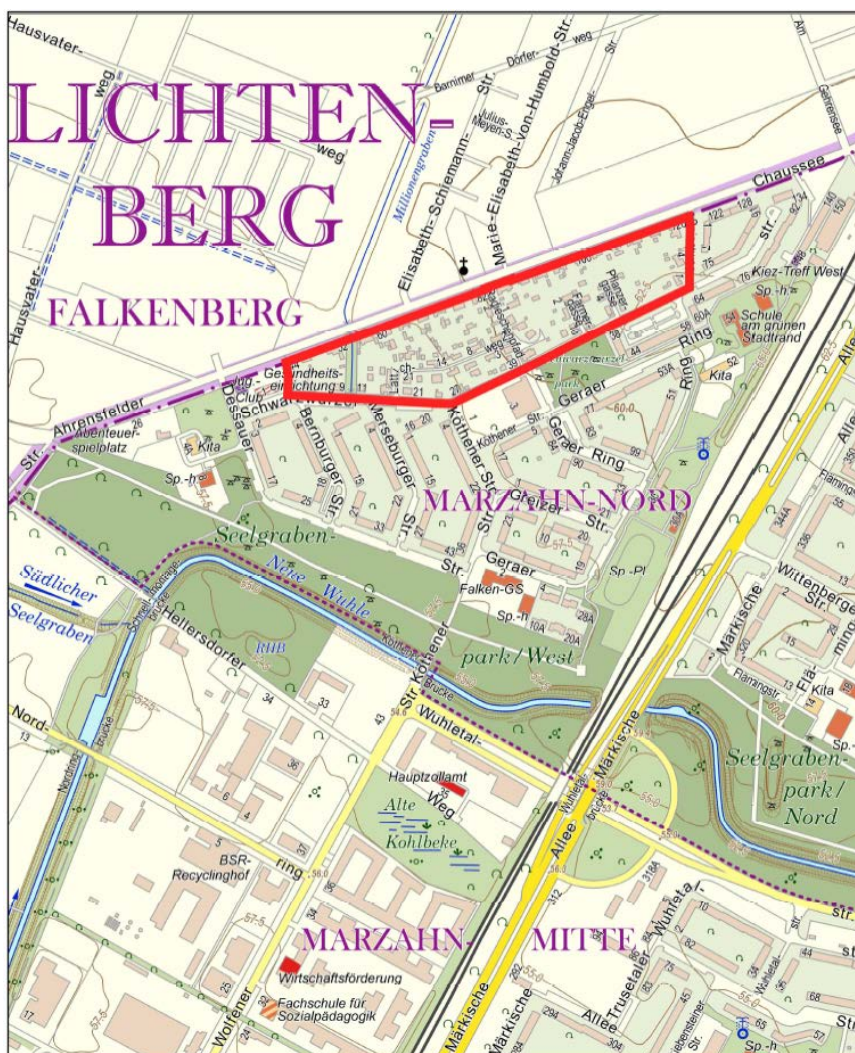
Straßenreinigungsverzeichnis A, Reinigungsklasse 4:

- Ella-Kay-Straße - Verbindungsstraße neben Grundstück Nummer 47 zur Diesterwegstraße

Stadt Stapl 310

Telefon: 90293-5108 oder 90293-0, intern 9293-5108

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin hat in seiner Sitzung am 16. August 2022 die Aufstellung des **Bebauungsplans 10-122** für das Gelände zwischen Ahrensfelder Chaussee, Spinatweg, Schwarzwurzelstraße und der östlichen Grundstücksgrenze der Ahrensfelder Chaussee 42 im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Marzahn, beschlossen.



Quelle: Geoportal

Marzahn-Hellersdorf

Einziehung von Straßenland

Bekanntmachung vom 12. Dezember 2022

Str 122

Telefon: 90293-7529 oder 90293-0, intern 9293-7529

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung StadtUmNatSGA, Straßen- und Grünflächenamt, Fachbereich Straßen, hat die Absicht, gemäß § 4 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, das Flurstück 7795, Flur 3, Gemarkung Biesdorf, mit der Lagebezeichnung **Wateweg** rückwirkend zum 24. Februar 2022 dem öffentlichen Verkehr zu entziehen.

Das Flurstück wurde im Rahmen eines Erbbaurechtsvertrages an den erbbauberechtigten Anlieger Wateweg 36, 38, 38 A mit Vertrag vom 21. September 2021 übergeben.

Bestehende Anlagen und Leitungsrechte auf diesem Flurstück sind durch den jeweiligen Leitungsträger selbst grundbuchlich zu sichern.

Die Unterlagen zum Einziehungsvorgang können nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Etwaige Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Straßen- und Grünflächenamt, Fachbereich Straßen, Schkopauer Ring 2, 12681 Berlin, vorgebracht werden.

Marzahn-Hellersdorf

Einziehung von Straßenland

Bekanntmachung vom 12. Dezember 2022

Str 121

Telefon: 90293-7517 oder 90293-0, intern 9293-7517

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung StadtUmNatSGA, Fachbereich Straßen - Str 121 -, hat gemäß § 4 Absatz 1 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, das Flurstück 7032, Flur 2, Gemarkung Hellersdorf, mit der Lagebezeichnung **Großmannstraße** rückwirkend (siehe Lageskizze) zum 1. November 2021 dem öffentlichen Verkehr entzogen.

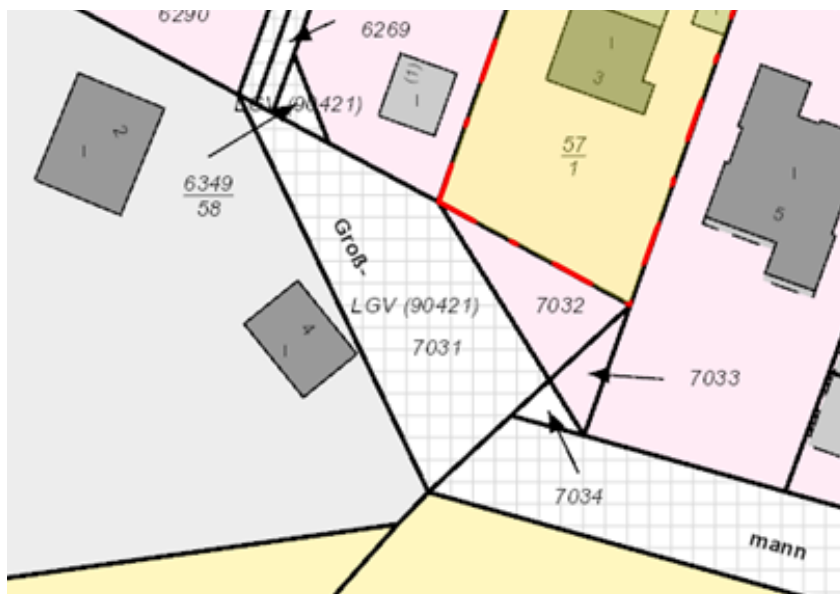
Das Flurstück wurde an den Anlieger veräußert. Bestehende Anlagen und Leitungsrechte auf diesem Flurstück sind durch den jeweiligen Leitungsträger selbst grundbuchlich zu sichern.

Die Unterlagen zum Einziehungsvorgang können nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Die Einziehung gilt einen Tag nach Erscheinen des Amtsblattes für Berlin als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung StadtUmNatSGA, Fachbereich Straßen, Schkopauer Ring 2, 12681 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

(siehe Karte auf der Folgeseite)



Quelle: ALKIS

Mitte

Einziehung einer Teilfläche einer öffentlichen Grün- und Erholungsanlage und Widmung von öffentlichem Straßenland

Bekanntmachung vom 14. Dezember 2022

Bau 1 115 EW 667/22-Mo

Telefon: 9018-22781 oder 9018-20, intern 918-22781

Das Bezirksamt Mitte von Berlin hat mit Allgemeinverfügung vom 14. Dezember 2021 die Zufahrt in Verlängerung der **Clara-Jaschke-Straße** zu dem Grundstück der Feuerwache/Polizeidirektion **Elisabeth-Abegg-Straße 2** im Ortsteil Moabit (Teilfläche des Flurstückes 661 in der Flur 052 der Gemarkung 110002) gemäß § 2 Absatz 4 des Grünanlagengesetzes (GrünanlG) vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612), das zuletzt durch Gesetz vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1124) geändert worden ist, als öffentliche Grün- und Erholungsanlage eingezogen und gemäß § 3 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GVBl. S. 631) geändert worden ist, als öffentliches Straßenland gewidmet.

Die Nutzung ist ausschließlich für Rettungsfahrzeuge, Fahrzeuge der Polizei und der Feuerwehr sowie Fahrzeuge der Ver- und Entsorgung sowie der Straßenunterhaltung zulässig.

Begründung:

Aufgrund umfangreicher Sanierungs- und Umbaumaßnahmen in der Elisabeth-Abegg-Straße ist die Zufahrt zu den Grundstücken der Feuerwache und der Polizeidirektion nicht möglich. Für die Funktionalität und Erreichbarkeit der Feuerwache und der Polizeidirektion wurde eine neue Zufahrt in Verlängerung der Clara-Jaschke-Straße über Gehweg- und Grünflächen hergestellt. Diese Zufahrt ist vom Geh- und Radweg durch einen Zaun getrennt und soll für mindestens sechs Jahre ausschließlich für die Polizei und Feuerwehr genutzt werden.

Die Einsichtnahme in die für dieses Verfahren maßgeblichen Unterlagen kann bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist jeweils montags bis freitags von 9 bis 15 Uhr, darüber hinaus nach vorheriger fernmündlicher Absprache bei nachstehend genannter Dienststelle erfolgen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 2431) geändert worden ist, wird im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten hiermit die sofortige Vollziehung dieser Widmung angeordnet. Danach hat ein gegen diese Widmung eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Der Betrieb der Polizeidirektion 2 und der Feuerwache Tiergarten mit Ihrem Einsatzgebiet im Parlaments- und Regierungsviertel sowie dem Hauptbahnhof muss jederzeit vollumfänglich gewährleistet sein.

Um die Einsatzbereitschaft der Ausfahrt für die Einsatzkräfte der Polizei und Feuerwehr zu jeder Zeit dauerhaft gewährleisten zu können, ist der rechtssichere Rahmen der sofortigen Widmung erforderlich. Erst mit der Widmung gilt für die Zufahrt das Berliner Straßengesetz und das Berliner Straßenreinigungsgesetz. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die bevorstehenden jahreszeitlichen Zwänge für den Winterdienst notwendig, um den ausrückenden Dienstkräften nicht unnötigen Gefahren auszusetzen.

Die Allgemeinverfügung gilt 1 Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin als bekannt gegeben.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Ordnung, Umwelt, Natur, Straßen und Grünflächen, Straßen- und Grünflächenamt mit Sitz: Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin, eingelegt werden.

Neukölln**Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans
und Änderung des Beschlusses über die Aufstellung
eines Bebauungsplans**

Bekanntmachung vom 9. Dezember 2022

Stapl b4

Telefon: 90239-3379 oder 90239-0, intern 9239-3379

Das Bezirksamt Neukölln von Berlin hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2022 beschlossen, für die Grundstücke Juliusstraße 56-58, Bruno-Bauer-Straße 13, 13 A und Britzkestraße 10 im Bezirk Neukölln, einen Bebauungsplan mit der **Bezeichnung 8-111B** aufzustellen.

Gleichzeitig beschloss das Bezirksamt die Reduzierung des **Bebauungsplanes XIV-185cbb** um die Grundstücke Juliusstraße 56-58, Bruno-Bauer-Straße 13, 13 A, Bendastraße 11 A, 11 B und Britzkestraße 1-10.

Der Geltungsbereich des **Bebauungsplanes XIV-185cbb** umfasst nunmehr die Grundstücke Juliusstraße 49-53, Bruno-Bauer-Straße 12, 12 A, Britzkestraße 14, 16, 17 und Bendastraße 12 (Bereich 1), Wederstraße 41/45, Rungiusstraße 10/12 und Bürgerstraße 38/44 (Bereich 2) im Bezirk Neukölln, Ortsteile Neukölln und Britz.

Mit der Durchführung des Beschlusses wurde das Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung, beauftragt.

Neukölln

Widmung einer öffentlichen Grün- und Erholungsanlage

Bekanntmachung vom 15. Dezember 2022

SGA I Gris 1

Telefon: 90239-2280/2285 oder 90239-0, intern 9239-2280/2285

Gemäß § 2 des Grünanlagengesetzes (GrünanlG) vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612), das zuletzt durch Gesetz vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1124) geändert worden ist, wird das **Flurstück 425 der Flur 116** in der Gemarkung Neukölln mit einer Gesamtfläche von 1 507 m² als öffentliche Grün- und Erholungsanlage mit der Nutzung Spielplatz gewidmet.

Der Name des Spielplatzes lautet „**Finowstraße**“.

Die Widmung gilt am Tag nach dem Erscheinen im Amtsblatt für Berlin als bekannt gegeben.

Die Unterlagen zum Widmungsvorgang können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist montags bis freitags von 9 bis 13 Uhr, darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bis 18 Uhr bei nachstehender Dienststelle eingesehen werden.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Straßen- und Grünflächenamt, Fachbereich Grün- und Freiflächen, Zimmer 427, 4. Stock, Gradenstraße 36, 12347 Berlin, einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

(siehe Karte auf der Folgeseite - Quelle: Geoinformation Berlin)



Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanentwurfs

Bekanntmachung vom 13. Dezember 2022

Stapl A5

Telefon: 90294-3049 oder 90294-0, intern 9294-3049

Der Entwurf des **Bebauungsplans XX-277a** vom 15. November 2022 für eine Fläche südlich des Packereigrabens, begrenzt durch die Grundstücksflächen Jean-Jaurès-Straße 3/7, 7 A und 21, Hermsdorfer Straße 55, die Grundstücksflächen Hermsdorfer Straße 56-69 und östlich des Steinbergparks (Rosentreterbecken) sowie einen Abschnitt der Jean-Jaurès-Straße und der Hermsdorfer Straße im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Wittenau und Waidmannslust (Teilfläche der Cité Foch), liegt mit Begründung und Umweltbericht sowie den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- **Schutzgut Mensch:**

Verkehrsaufkommen und Prognosen für den Geltungsbereich und in der näheren Umgebung, Schalltechnische Untersuchung zu Verkehrs- und Gewerbelärm, Aussagen zu den baulichen Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen hinsichtlich des Schallschutzes in der Begründung mit Umweltbericht, Aussagen zur Erholungsfunktion in der Begründung mit Umweltbericht sowie Aussagen zu möglichen Gefährdungspotenzialen durch einen an den Geltungsbereich angrenzenden Industriebetrieb.

- **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:**

Aussagen zu den Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Bewertung in der Begründung mit Umweltbericht, Aussagen zu Biotopen und Schutzgebieten, Erfassung des geschützten Baumbestandes und Baumersatzbedarf in der Begründung mit Umweltbericht, Aussagen zum Vorkommen streng geschützter beziehungsweise planungsrelevanter Arten, Artengruppen und Artenspektrum, faunistischer Fachbeitrag zum Vorkommen der Avifauna, Fledermausfauna, Zauneidechsen etc., Empfehlung zur Verwendung von Arten der beigefügten Pflanzlisten in der Begründung mit Umweltbericht.

- **Schutzgut Boden:**

Aussagen zur Bodenfunktion und deren Beeinträchtigung, Versiegelungsgrad im Bestand sowie in Folge der Planung, Aussagen zu Altlasten und Bodenverunreinigungen in der Begründung mit Umweltbericht.

- **Schutzgut Wasser:**

Aussagen zum Grundwasser und Oberflächenwasser (Bestand und Planung) in der Begründung mit Umweltbericht, Aussagen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung in der Begründung mit Umweltbericht.

- **Schutzgut Klima und Luft:**

Aussagen zum Klima und Beurteilung der Klimafunktion, zur Luft einschließlich Luftqualität und Luftschadstoffen sowie zur Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels in der Begründung mit Umweltbericht.

- **Schutzgut Orts- und Landschaftsbild:**

Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild infolge der Planung.

- **Schutzgut Kulturgüter und sonstige Güter:**

Aussagen zu benachbarten denkmalgeschützten Bereichen in der Begründung mit Umweltbericht, Stellungnahme der Fachbehörde zum Denkmalschutz in der Umgebung.

- **Eingriff in Natur und Landschaft:**

Eingriffsbewertung- und Bilanzierung (ein über das bisherige Planungsrecht hinausgehender Eingriff in Natur und Landschaft), Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Der Bebauungsplanentwurf wird in der Zeit

vom 4. Januar 2023 bis einschließlich 3. Februar 2023

im Internet nach § 3 Absatz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) unter:

<https://www.berlin.de/ba-reinickendorf/politik-und-verwaltung/aemter/stadtentwicklungsamt/stadtplanung-und-denkmalschutz/beteiligungsverfahren-81788.php>

sowie auf der Beteiligungsplattform des Landes Berlins unter:

<http://mein.berlin.de>

bereitgehalten.

Die Unterlagen werden in dem genannten Zeitraum zusätzlich von Montag bis Mittwoch von 9 bis 17 Uhr, Donnerstag 10 bis 18 Uhr und Freitag von 9 bis 16 Uhr im Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung und Denkmalschutz, Raum 217 C, 2. Etage, Rathaus, Eichborndamm 215, 13437 Berlin, öffentlich ausgelegt.

Hinweis

Die geltenden Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 sind zu beachten. Das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen.

Fragen zum Verfahren oder zu Inhalten des Bebauungsplanentwurfes können telefonisch unter: 90294-3049/3031 beziehungsweise per E-Mail unter: stadtplanung@reinickendorf.berlin.de gestellt werden. Diese werden zeitnah fernmündlich beziehungsweise per E-Mail beantwortet.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese werden in der anschließenden Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage § 3 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung und des Berliner Datenschutzgesetzes. Geben Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben ab, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „Information über die Datenverarbeitung im Bereich des Bebauungsplanverfahrens“, die unter den oben genannten Internetadressen abrufbar ist und mit ausliegt.

Spandau

Festsetzung/Aufhebung von Grundstücksnummern

Bekanntmachung vom 8. November 2022

Bau 2 Verm C - 6528/11

Telefon: 90279-3864 oder 90279-0, intern 9279-3864

Das Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen, Umwelt- und Naturschutz, Fachbereich Vermessung und Geoinformation, hat aufgrund § 1 beziehungsweise § 5 der Verordnung über die Grundstücksnumerierung (NrVO) vom 9. Dezember 1975 (GVBl. S. 2947), die zuletzt durch § 6 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 10./11. Dezember 1990 (GVBl. S. 2289/S. 534) geändert worden ist, die folgenden Grundstücksnummern festgesetzt beziehungsweise aufgehoben:

Straßen	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummer neu
Ortsteil Staaken		
Querweg Querweg	5 9	5, 5 A 9, 9 A
Seegefelder Weg Straße 603	336 6	336, 336 A aufgehoben

Die Nummerierungspläne liegen im Rathaus Spandau, Fachbereich Vermessung und Geoinformation, Zimmer 419, Carl-Schurz-Straße 2, 13597 Berlin, während der Sprechzeiten zur dauernden Einsichtnahme aus.

Steglitz-Zehlendorf

Widmung als Verkehrsfläche

Bekanntmachung vom 16. August 2022

SG V 11

Telefon: 90299-5692 oder 90299-0, intern 9299-5692

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Ordnung, Umwelt und Naturschutz, Straßen- und Grünflächenamt, hat mit Verfügung vom 16. August 2022 beschlossen, die 162 m² große Fläche des Flurstücks 3999/120, Flur 3, Gemarkung Steglitz, gelegen **Selerweg vor Nummer 16**, in Berlin-Steglitz gemäß § 3 des Berliner Straßengesetzes als öffentliches Straßenland zu widmen.

Die Fläche wird als Verkehrsfläche gewidmet, die Zustimmung der Eigentümer zur Widmung liegt vor.

Die rechtliche Grundlage der Widmung erfolgt nach § 3 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 15. November 2022 (GVBl. S. 631) geändert worden ist.

Die Unterlagen zum Widmungsverfahren können innerhalb eines Monats nach vorheriger telefonischer Vereinbarung, bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden. Die Widmung gilt am Tag nach dem Erscheinen im Amtsblatt für Berlin als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Immobilien, Umwelt und Tiefbau, Straßen- und Grünflächenamt, Fachbereich Tiefbau, Zimmer 1.21, Hartmannsweilerweg 63, 14163 Berlin (Dienstgebäude) schriftlich oder zur Niederschrift oder in elektronischer Form mit qualifizierter elektronischer Signatur nach der Verordnung (EU) Nummer 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. Nummer L 257 der Europäischen Union vom 28. August 2014, S. 73) sowie dem Vertrauensdienstgesetz, verkündet als Artikel 1 des eIDAS-Durchführungsgesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), an die E-Mail-Adresse: post.sga@ba-sz.berlin.de einzulegen. Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

(siehe Karte auf der Folgeseite)



Quelle: Geobasisdaten Online

Steglitz-Zehlendorf

Einziehung einer Verkehrsfläche

Bekanntmachung vom 18. Oktober 2022

SG V 11

Telefon: 90299-5692 oder 90299-0, intern 9299-5692

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Ordnung, Umwelt und Naturschutz, Straßen- und Grünflächenamt, beabsichtigt, die auf der beigefügten Karte ersichtliche Fläche des Flurstücks 2207, Flur 2, Gemarkung Steglitz, gelegen an der **Schloßstraße 48** in Berlin-Steglitz, als Verkehrsfläche einzuziehen.

Die Fläche befindet sich vollständig hinter einer Einfriedung, öffentlicher Verkehr findet nicht statt.

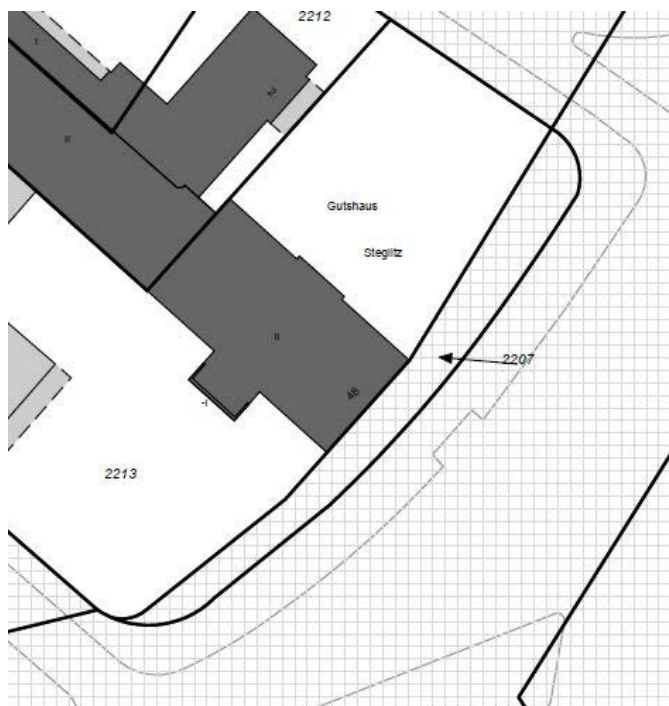
Die rechtliche Grundlage der Einziehung erfolgt nach § 4 Absatz 1 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 15. November 2022 (GVBl. S. 631) geändert worden ist.

Die Unterlagen zum Einziehungsverfahren können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist ausschließlich nach vorheriger telefonischer Vereinbarung, bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Die Einziehung gilt am Tag nach dem Erscheinen im Amtsblatt für Berlin als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Immobilien, Umwelt und Tiefbau, Straßen- und Grünflächenamt, Fachbereich Tiefbau, Zimmer 1.10, Hartmannsweilerweg 63, 14163 Berlin (Dienstgebäude) schriftlich oder zur Niederschrift oder in elektronischer Form mit qualifizierter elektronischer Signatur nach der Verordnung (EU) Nummer 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. Nummer L 257 der Europäischen Union

vom 28. August 2014, S. 73) sowie dem Vertrauensdienstgesetz, verkündet als Artikel 1 des eIDAS-Durchführungsgesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), an die [E-Mail-Adresse post.sga@ba-sz.berlin.de](mailto:post.sga@ba-sz.berlin.de) einzulegen.



Quelle: Geobasisdaten Online

Treptow-Köpenick

Verlustanzeige eines Siegels

Bekanntmachung vom 21. Oktober 2022

SE PFin ZS 2

Telefon: 90297-3507 oder 90297-0, intern 9297-3507

Das nachstehend beschriebene, beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, eingesetzte Dienstsiegel mit dem Landeswappen von Berlin wird vermisst und für ungültig erklärt.

Beschreibung des Dienstsiegels:

Farbdruckstempel (Gummistempel)

Durchmesser: 35 mm

Umschrift: Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin

Kennzahl unter dem Landeswappen: **315**

Beim Auftauchen des für ungültig erklärten Dienstsiegels bitte ich, umgehend das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Serviceeinheit Personal und Finanzen, unter der oben genannten Telefonnummer, zu informieren.

Hauptstadt machen - Das Berliner Karriereportal:
www.berlin.de/karriereportal

Berliner Hochschule für Technik

Bezeichnung:	Informatikerin/Informatiker beziehungsweise Systemadministratorin/Systemadministrator E-Learning-Systeme (m/w/d)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	11 TV-L Berliner Hochschulen
Besetzbar ab:	zum nächstmöglichen Termin
Befristung:	ohne
Kennzahl:	146/22
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit
Arbeitsgebiet:	• Betrieb des Learning Management Systems - Bereitstellung, Implementierung, Überwachung, Aktualisierung und Optimierung von Hardware und Software für das Learning Management System (LMS) der Hochschule (aktuell Moodle); - Sicherstellung des Corporate Design der Hochschule und der rechtssicheren Darstellung von Inhalten; - Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten zur Minimierung von Angriffsmöglichkeiten; - Entwurf, Auswahl, Bereitstellung, Implementierung, Überwachung, Aktualisierung und Optimierung des zugehörigen relationalen Datenbanksystems; - Einsatz von vorhandenen Speichersystemen für die Bereitstellung statischer Daten; - Anbindung an andere heterogene Systeme der Hochschule (Active Directory, Campus Management System etc.); - Diagnose von Problemen und Organisation von Lösungen für den unterbrechungsfreien Betrieb, vor allem bei Aktualisierungen der Software; - Mitwirkung an Systemen mit Bezug zum LMS, insbesondere bei Eigenentwicklungen der Hochschule für die digitale Lehre; - Koordination und Durchführung von Reparatur- und Supportvorgängen. • Betrieb des Video Streaming Systems - Bereitstellung, Implementierung, Überwachung, Aktualisierung und Optimierung eines Systems für die Bereitstellung von digitalen Lehrvideos und Live-Übertragungen (aktuell OpenCast); - Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten zur Minimierung von Angriffsmöglichkeiten; - Berücksichtigung von Fragen der Skalierbarkeit, speziell mit Hinblick auf die Lastbalanzierung in der HRZ-Infrastruktur (momentan VMWare); - Diagnose von Problemen und Organisation von Lösungen für den unterbrechungsfreien Betrieb, vor allem bei Aktualisierungen der Software; - Einsatz von vorhandenen Speichersystemen für die Bereitstellung statischer Daten; - Koordination und Durchführung von Reparatur- und Supportvorgängen; - Mitwirkung an Systemen mit Bezug zu Video Streaming, insbesondere bei Eigenentwicklungen der Hochschule für die digitale Lehre; - Realisierung der Integration in das LMS der Hochschule. • Betrieb des Videokonferenzsystems - Bereitstellung, Implementierung, Überwachung, Aktualisierung und Optimierung eines Systems für Videokonferenzen, welches durch die Hochschule selbst betrieben wird (aktuell Big Blue Button) - Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten zur Minimierung von Angriffsmöglichkeiten; - Berücksichtigung von Fragen der Skalierbarkeit, speziell mit Hinblick auf die Lastbalanzierung in der HRZ-Infrastruktur (momentan VMWare); - Diagnose von Problemen und Organisation von Lösungen für den unterbrechungsfreien Betrieb, vor allem bei Aktualisierungen der Software; - Einsatz von vorhandenen Speichersystemen für die Bereitstellung statischer Daten; - Koordination und Durchführung von Reparatur- und Supportvorgängen; - Realisierung der Integration in das LMS der Hochschule.
Bewerbungsfrist:	12. Januar 2023
Kontaktdaten:	Referat I A Personal Luxemburger Straße 10, 13353 Berlin

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.bht-berlin.de/3334/article/8538>

Berliner Hochschule für Technik

Bezeichnung: **Projektmitarbeitende Transfermanagement (m/w/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 13 TV-L Berliner Hochschulen

Besetzbar ab: zum nächstmöglichen Termin

Befristung: 31. Dezember 2027

Kennzahl: 144/22

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: • Konzeption, Planung und Umsetzung von co-kreativen Transferprojekten unter Einbeziehung von Hochschulangehörigen und externen Teilnehmenden • Budget- und Ressourcenplanung für das Projekt • Enge Zusammenarbeit mit verschiedenen Statusgruppen an der Hochschule sowie mit den Partnerhochschulen und den operativen Partnern im Projekt • Aufbau eines Netzwerkes innerhalb und außerhalb der Hochschule • Konzeption und Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des Projekts sowie Mitwirkung bei Veranstaltungen im Projektverbund • Repräsentation auf Veranstaltungen zum Thema Transfer, (soziale) Innovation, Technologie und Nachhaltigkeit intern und bei externen Partnern • Mitwirkung an der laufenden Evaluation und Weiterentwicklung der Maßnahmen im Projekt • Berichtswesen gemäß Vorgaben der Zuwendungsgeber

Bewerbungsfrist: 8. Januar 2023

Kontaktdaten: Referat I A
Personal
Luxemburger Straße 10, 13353 Berlin

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.bht-berlin.de/3334/article/8533>

Berliner Hochschule für Technik

Bezeichnung: **Laboringenieurin/Laboringenieur (m/w/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 11 TV-L Berliner Hochschulen

Besetzbar ab: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Befristung: 31. Dezember 2027

Kennzahl: 145/22

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet: • Mitwirkung bei der Einrichtung eines offenen Labors mit Kreativraum an der Berliner Hochschule für Technik (Holz-, Metall-, Stoffverarbeitung sowie 3D-Druck) • Planung des Einsatzes von Projektmitteln für Investitionen und Sachausgaben • Eigenständige Entwicklung von Versuchsaufbauten für Transferprojekte mit Hochschulangehörigen und externen Teilnehmenden • Betreuung von Projektteilnehmenden während des offenen Laborbetriebs • Verwaltung der Infrastruktur (Einrichtung, Wartung, Reparaturen, Sicherheitsanforderungen etc.) • Enge Zusammenarbeit mit verschiedenen Statusgruppen an der Hochschule sowie mit den Partnerhochschulen und den operativen Partnern im Projekt • Mitwirkung bei Veranstaltungen an der Hochschule und im Projektverbund

Bewerbungsfrist: 8. Januar 2023

Kontaktdaten: Referat I A
Personal
Luxemburger Straße 10, 13353 Berlin

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.bht-berlin.de/3334/article/8534>

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Bezeichnung: **Operative Einkäuferin/Operativer Einkäufer für indirektes Material (w/m/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 10 TV-N Berlin

Besetzbar ab: schnellstmöglich

Befristung: 31. Dezember 2024

Kennzahl: 6530-EX

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: Die Mobilität Berlins wandelt sich. Die BVG auch. Sei schon heute Teil unserer Zukunft. Wir entwickeln innovative Verkehrslösungen und bringen die Elektromobilität der Stadt voran. Mit uns kommen 715,0 Millionen Fahrgäste im Jahr sicher an ihr Ziel. Wir sind ein Team aus 15 800 Beschäftigten, die fahren, schweißen, planen, rechnen, kontrollen, einkaufen und kommunizieren. Und noch viel mehr. Hast du Lust, bei uns einzusteigen? Der operative Einkauf ist das Rückgrat des Einkaufs und Erfolgsgarant für die Zufriedenheit der Bereiche. Er ist für die Durchführung aller Bestellungen bis zu einem Auftragswert von 50 000 Euro verantwortlich. Deine Aufgaben: In dieser Position verantwortest du die kostenoptimale, termin- und qualitätsgerechte Beschaffung von Material und Leistungen und erarbeitest Kaufverträge unter Berücksichtigung des Vergaberechts bis hin zur Unterschriftsreife. - Du übernimmst die permanente Analyse des Marktes sowie das Studium von Branchenmedien und korrespondierst mit potenziellen Lieferanten und Geschäftspartnern. - Du bewertest Angebote, führst Verhandlungen mit Lieferanten und legst Konditionen und Liefertermine fest. - Du überwachst und dokumentierst Liefer- und Qualitätstreue.

Bewerbungsfrist: 6. Januar 2023

Kontaktdaten: Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)
Recruiting, IPLZ: 51120
Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin
E-Mail: Recruiting@bvg.de

Internetadresse: <https://karriere.bvg.de/jobs/detail/operative-einkaeuferin-operativer-einkaeufer-fuer-indirektes-material-w-m-d>

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Bezeichnung: **Mitarbeiterin/Mitarbeiter Agile Organisationsentwicklung (w/m/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 11 TV-N Berlin

Besetzbar ab: schnellstmöglich

Befristung: keine

Kennzahl: 6547-EX

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: Die Mobilität Berlins wandelt sich. Die BVG auch. Sei schon heute Teil unserer Zukunft. Wir entwickeln innovative Verkehrslösungen und bringen die Elektromobilität der Stadt voran. Mit uns kommen 715,0 Millionen Fahrgäste im Jahr sicher an ihr Ziel. Wir sind ein Team aus 15 800 Beschäftigten, die fahren, schweißen, planen, rechnen, kontrollen, einkaufen und kommunizieren. Und noch viel mehr. Hast du Lust, bei uns einzusteigen? Wir suchen für die Abteilung Organisations- & Personalentwicklung eine/-n Mitarbeiter/-in. Die Abteilung Organisations- und Personalentwicklung hat das Ziel, Menschen und Teams innerhalb der BVG dazu zu befähigen, ihre Potenziale optimal zu entfalten. Sie unterstützt unternehmensweit dabei, Veränderungsfähigkeit, Vielfalt und den Kulturwandel im Unternehmen gezielt voranzubringen, die Kompetenzen unserer Beschäftigten weiterzuentwickeln sowie Talente zu entwickeln und zu binden. Deine Aufgaben: In dieser Position bist du verantwortlich für die Entwicklung, Koordination, Begleitung sowie Umsetzung von Aufgaben der Organisationsentwicklung mit dem Fokus auf Agilität. Deine Aufgaben im Detail: - Du entwickelst und implementierst Maßnahmen zur Etablierung einer agilen Unternehmenskultur, zur Stärkung eines Agilen Mindsets sowie zur Förderung und Vermittlung agiler Werte und Prinzipien. - Du unterstützt in der Entwicklung passender Ansätze und Maßnahmen, um Agilität im Unternehmen zu etablieren und das Thema strategisch auszurichten. - Du implementierst und begleitest Veränderungsprojekte und sorgst durch geeignete Change Management Maßnahmen für eine Einbindung aller Beteiligten. - Du entwickelst und begleitest Kulturveränderungsprozesse und bindest dabei Führungskräfte, Beschäftigte sowie weitere Stakeholder aktiv ein. - Du coachst und berätst Führungskräfte und Beschäftigte darin, agile Arbeitsweisen kennenzulernen und diese in den Arbeitsalltag zu integrieren. - Du unterstützt Teams bei der Anwendung agiler Methoden und Ansätze wie zum Beispiel Kanban, Scrum, Sprintformate und ähnliche sowie bei der Umsetzung kontinuierlicher Verbesserungen. - Du übernimmst die professionelle Organisation und Moderation von Workshops und Veranstaltungen.

Bewerbungsfrist: 5. Januar 2023

Kontaktdaten: Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)
Recruiting, IPLZ: 51120
Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin
E-Mail: Recruiting@bvg.de

Internetadresse: <https://karriere.bvg.de/jobs/detail/mitarbeiterin-mitarbeiter-agile-organisationsentwicklung-w-m-d>

Berliner Wasserbetriebe (BWB)

Bezeichnung: IT-Changemanagerin/IT-Changemanager (w/m/d)
IT-Infrastruktur

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 12 nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V)

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: Job-ID: 2069

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet: Die Informationstechnologie erbringt alle IT-Dienstleistungen für die Berliner Wasserbetriebe und für Unternehmen der Berlinwasser Gruppe. Über zwei moderne Rechenzentren und innovative Kommunikationsinfrastruktur steuert die IT die digitale Zukunft. Was Sie bei uns bewegen: - Erstellung von Konzepten, Verantwortung der Implementierung und Steuerung des IT-Change-managements für die IT-Infrastruktur - Leitung übergreifender IT-Projekte unter Berücksichtigung der Sicherheitsanforderungen auch im KRITIS-Umfeld - Planung, Installation und Konfiguration, Datensicherung, Einspielen von Patches, Systemüberwachung der Infrastruktur für das IT-Servicemanagement - Vertretung des Fachbe-

reichs im CAB - Risikobasierte Steuerung und systemübergreifende Klassifizierung von Changes - Prozessdesign in Bezug auf IT-Infrastruktur - Sicherstellung der Auditierbarkeit aller Changes sowie Vorbereitung interner und externer Audits - Aufbau eines leistungsfähigen Berichts- und Meldewesens

- Bewerbungsfrist:** 28. Februar 2023
- Kontaktdaten:** Bitte bewerben Sie sich mit einer Kurzbewerbung in Form eines aussagekräftigen Lebenslaufs unter Angabe der Job-ID über unsere Karriereseite oder senden Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen an E-Mail: bewerbung@bwb.de
- Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://jobs.bwb.de/job-invite/2069/>

Berliner Wasserbetriebe (BWB)

- Bezeichnung:** **Elektronikerin/Elektroniker für Betriebstechnik (w/m/d)**
Standort Waßmannsdorf
- Besoldungs-/Entgeltgruppe:** 7 nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V)
- Besetzbar ab:** sofort
- Befristung:** unbefristet mit Rufbereitschaft
- Kennzahl:** Job-ID: 1642
- Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit
- Arbeitsgebiet:** Werde Teil des Teams Technischer Service. Wir sind das Rückgrat für alle funktionierenden Prozesse und Anlagen, damit die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, das Flächen- und Gebäudemanagement und alle Fahrzeuge ganz klar für Berlin laufen. Was Sie bei uns bewegen: - Fehleranalyse an den komplexen verfahrenstechnischen Anlagen der Abwasserreinigung - Instandhaltung von elektrischen Anlagen der Verfahrenstechnik, der Energietechnik und der TGA - Erst- und Wiederholungsprüfungen an elektrotechnischen Anlagen und Betriebsmitteln aller Art - Errichtung, Inbetriebnahme und Instandhaltung von Schalt- und Steuerungsanlagen, Messtechnik sowie Frequenzumrichtern - Fehleranalyse und -beseitigung an Signalbaugruppen der Steuerungstechnik - Revision von EMSR-Dokumentation und Erstellen von Instandhaltungs- und Prüfberichten
- Bewerbungsfrist:** 25. Januar 2023
- Kontaktdaten:** Bitte bewerben Sie sich mit Ihrem vollständigen Bewerbungsprofil unter Angabe der Job-ID über unsere Karriereseite oder senden Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen an E-Mail: bewerbung@bwb.de
- Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://jobs.bwb.de/job-invite/1642/>

Berliner Wasserbetriebe (BWB)

Bezeichnung:	Bauingenieurin/Bauingenieur Maßnahmenentwicklung Netze (w/m/d)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	11 nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V)
Besetzbar ab:	sofort
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	Job-ID: 2048
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit
Arbeitsgebiet:	Im Bereich Planung und Bau - Netze sind wir für die Planung, Ausschreibung und Bauleitung sämtlicher Trinkwasserversorgungsleitungen, Abwasserdruckleitungen, Kanäle, Regen- und Mischwasserspeicherbecken und Auslaufbauwerke in Berlin verantwortlich. Was Sie bei uns bewegen: - Sie sind verantwortlicher Ansprechpartner und Koordinator gegenüber internen Auftraggebern und externen Kunden - Übernehmen der Projektverantwortung und Steuern beziehungsweise Koordinieren von großen, medienübergreifenden, umfangreichen und komplexen Netzbaumaßnahmen - Entwickeln interner und externer Aufträge zu medienübergreifenden Netzbaumaßnahmen unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Gesichtspunkte - Veranlassen, Steuern und Prüfen extern beauftragter Ingenieurleistungen - Entscheiden über die Genehmigung schwieriger Eingaben von Bauvorhaben Dritter
Bewerbungsfrist:	6. März 2023
Kontaktdaten:	Bitte bewerben Sie sich mit Ihrem vollständigen Bewerbungsprofil unter Angabe der Job-ID über unsere Karriereseite oder senden Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen an E-Mail: bewerbung@bwb.de
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://jobs.bwb.de/job-invite/2048/

Berliner Wasserbetriebe (BWB)

Bezeichnung:	Strategische Einkäuferin/ Strategischer Einkäufer (w/m/d)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	12 nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V)
Besetzbar ab:	sofort
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	Job-ID: 2463
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit
Arbeitsgebiet:	Der Einkauf ist für die gesamte Beschaffung für das Unternehmen verantwortlich. Dafür stellen wir die wettbewerbsorientierten, wirtschaftlichen, gesetzes- und unternehmensregelkonformen Auftragsvergaben sicher. Was Sie bei uns bewegen: - Eigenverantwortliche Erarbeitung von Ausschreibungskonzepten, kaufmännische und juristische Vertragsgestaltung, sowie Durchführung von herausgehobenen Beschaffungsmaßnahmen im Liefer-/Dienstleistungsbereich mit einem Beschaffungsvolumen von ca. 10 bis 20 Millionen Euro/Jahr - Selbständige Analyse der Angebote und Führen von Einkaufsverhandlungen mit dem Ergebnis der wirtschaftlichen Vergabeentscheidung - Beschaffungsmarktforschung, Warengruppen- und Lieferantenmanagement - Führen der notwendigen Abstimmungen und

crossfunktionalen Beratungen für die strategische Einkaufsentscheidung - Mitarbeit bei teamübergreifenden Projekten, zum Beispiel zur Kundenorientierung, zum Prozessmanagement, zur Entwicklung optimaler IT-Anwendungen für den Einkauf

- Bewerbungsfrist:** 13. Januar 2023
- Kontaktdaten:** Bitte bewerben Sie sich mit Ihrem vollständigen Bewerbungsprofil unter Angabe der Job-ID über unsere Karriereseite oder senden Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen an E-Mail: bewerbung@bwb.de
- Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://jobs.bwb.de/job-invite/2463/>

Bezirksamt Mitte von Berlin

Straßen- und Grünflächenamt

- Bezeichnung:** **Technische Tarifbeschäftigte/
Technischer Tarifbeschäftigter (m/w/d)**
- Besoldungs-/Entgeltgruppe:** 11 Fallgruppe 1 Teil II 22.1
- Besetzbar ab:** sofort
- Befristung:** 13. Januar 2023
- Kennzahl:** 247/2022
- Vollzeit/Teilzeit:** beides möglich
- Arbeitsgebiet:** Tiefbauingenieur/-in für die Planung und Durchführung von Bauprojekten im Straßenbau (Leistungsphasen 1 bis 9) Arbeitsgebiet:
• Erarbeitung von Planungsunterlagen für Straßenbaumaßnahmen • Abstimmung mit allen Planungsbeteiligten einschließlich Leitungsverwaltungen • Planung, Terminüberwachung und Kostenkontrolle der Baumaßnahmen • VOB-Abnahme und Qualitätskontrolle, Überwachung der AG-Ansprüche • Beantwortung von Bürgeranfragen sowie Stellungnahmen gegenüber anderen Dienststellen Berlins, der Bezirksverordnetenversammlung (BVV) oder des Bezirksamtes (BA) • Erstellung von Pressemitteilungen und Organisation von Presseterminen • ProFiskal-Anwender/-in • Erstellung, Begleitung und Abrechnung von Verträgen für die Planung und Durchführung von eigenen Straßenbaumaßnahmen und Maßnahmen externer Bauherren
- Bewerbungsfrist:** 13. Januar 2023
- Kontaktdaten:** <https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Technischer-Tarifbeschaeftigter-in-der-Planung-und-Durchfu-de-j33228.html>
- Internetadresse:** <https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Technischer-Tarifbeschaeftigter-in-der-Planung-und-Durchfu-de-j33228.html>

Bezirksamt Mitte von Berlin

Stadtentwicklungsamt

- Bezeichnung:** **Staatlich geprüfte Technikerin/
Staatlich geprüfter Techniker (m/w/d)**
- Besoldungs-/Entgeltgruppe:** 9a einzige Fallgruppe Teil II Abschnitt 22.2. der EntgeltO zum TV-L
- Besetzbar ab:** sofort

Befristung: 13. Januar 2023

Kennzahl: 255/2022

Vollzeit/Teilzeit: beides möglich

Arbeitsgebiet: Außendienstler/-in Bauüberwachungen im Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht (m/w/d) Arbeitsgebiet: • Durchführung von Bauüberwachungen bei genehmigten Bauvorhaben (auch Sonderbauten) • Beteiligung bei Bauabnahmen und die Durchführung von Nachbesichtigungen bei größeren Bauvorhaben hinsichtlich von Mängelbeseitigungen • Kontrollen zur Feststellung ungenehmigter Baumaßnahmen und Gefahrenstellen • Überwachung und Kontrolle von Gerüsten • Durchführung von Begehungen und Kontrollen in Gebäuden und Nebenanlagen • Erlass von Anordnungen im Rahmen von Sofortmaßnahmen in Form von Nutzungsuntersagungen (Verwaltungszwang) • Fertigung von Berichten, Vermerken und Besichtigungsprotokollen • Prüfung und Bearbeitung von Anträgen für Werbeanlagen • Unterstützung der Außendiensttätigkeit in der Wohnungsaufsicht • Durchführung von Ortsbesichtigungen in Wohngebäuden, Wohnungen, auf Grundstücken und in Außenanlagen

Bewerbungsfrist: 13. Januar 2023

Kontaktdaten: <https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/staatl-gepruefter-Technikerinmwd-de-j33539.html>

Internetadresse: <https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/staatl-gepruefter-Technikerinmwd-de-j33539.html>

Bezirksamt Mitte von Berlin

Stadtentwicklungsamt

Bezeichnung: **Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter (m/w/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 9b Fallgruppe 1 Teil I der Entgeltordnung zum TV-L

Besetzbar ab: 1. Februar 2023

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 228/2022

Vollzeit/Teilzeit: beides möglich

Arbeitsgebiet: Sachbearbeitung für die Finanzsteuerung von Städtebaufördermitteln (m/w/d) Arbeitsgebiet: Beschreibung des Arbeitsgebietes • Begleitung der Verfahren und Projekte bezüglich ihrer finanztechnischen Planung, Steuerung und Abrechnung • Verwaltungstechnische Koordinierung und Steuerung der abgestimmten KoFi-Maßnahmen aus den integrierten Handlungskonzepten der Stadtentwicklungskonzepte • Finanztechnische Steuerung der beauftragten Leistungen an Dritte bezüglich ihrer fristgemäßen Abwicklung und Abstimmung mit den amtsinternen Koordinatorinnen beziehungsweise Koordinatoren und den Managenden vor Ort, sowie der beauftragten Büros entsprechend der vorgegebenen Zeitabläufe • Mitarbeit bei der Berichterstattung gegenüber den Fördermittel ausreichenden Stellen der zuständigen Senatsverwaltung • Teilnahme an Sitzungen bezirklicher, überbezirklicher und projektbezogener Gremien • Ressortübergreifende Abstimmung der Maßnahmen mit den beteiligten Fachämtern im Rahmen der Finanzsteuerung und der Umsetzung der Maßnahmen • Projektbegleitung und Fördermittelbindung • förderrechtlicher Abschluss und Abrechnung einzelner Förderprojekte (rechnerischer Verwendungsnachweis) • Mitwirkung bei Zuwendungs- und Vergabeverfahren • Erstellung und Aktualisierung von Fachdaten (Datenbanken, Programmübersichten) • Änderungen von Finanzierungszusagen und Mittelübertragungen • Programmabsicherung

Bewerbungsfrist: 6. Januar 2023

Kontaktdaten: <https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Sachbearbeitung-fuer-die-finansteuerung-von-Staedtebaufoe-de-j32527.html>

Internetadresse: <https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Sachbearbeitung-fuer-die-Finanzsteuerung-von-Staedtebaufoe-de-j32527.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: Verkehrsplanerin/Verkehrsplaner (m/w/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 13

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 225-4200-2022

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden
(Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)

Arbeitsgebiet: • Sachbearbeitung aller Verkehrs- und Erschließungsthemen in der Stabsstelle Koordinierung Infrastruktur-Standortentwicklung (Stadt KIS) • Koordinierung für alle an der Schaffung von Verkehrsinfrastruktur beteiligten Fachämter des Bezirks und der Senatsverwaltungen • Selbständige und eigenverantwortliche Erarbeitung von Straßenentwürfen und Gestaltung des öffentlichen Raums vor dem Hintergrund sich verändernder Mobilitätsanforderungen und der Klimaanpassung • Selbständige und eigenverantwortliche Erarbeitung komplexer Mobilitäts- und Verkehrskonzepte, unter anderem für städtebauliche Entwicklungsgebiete auch mit besonderer Bedeutung/Auswirkung auf das lokale wie auch überbezirkliche Mobilitätsverhalten • Vergabe von Gutachterleistungen (Ausschreibung, Vergabe, Prüfung, Abrechnung) und fachliche Bewertung von Gutachten, Konzepten (verkehrsplanerische/verkehrstechnische Untersuchungen) • Selbständige und eigenverantwortliche Bearbeitung beziehungsweise inhaltliche verantwortliche Zuständigkeit für die verkehrsplanerische Beurteilung sowohl von Einzelvorhaben wie auch städtebaulichen Entwicklungsgebieten auch besonders schwieriger Verfahren/Planverfahren mit besonderer Bedeutung für die bezirkliche Verkehrsentwicklung • Interdisziplinäre Mitwirkung an Themen der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung, Rahmenplanung, Stadtentwicklungsplanung, Bereichsentwicklungsplanung im verkehrsplanerischen Kontext • Bearbeitung und fachliche Beurteilung verkehrsplanerischer Belange des Bezirks im Fachbereich Stadtplanung im Zusammenwirken mit den Senatsverwaltungen und Vorhabenträgern • Koordinierung und Durchführung interdisziplinärer Abstimmungen und Mitwirkung an Öffentlichkeitsarbeit; regelmäßig auch außerhalb der Kernarbeitszeit, zum Beispiel am Abend (bezirklicher FahrRat, Bürgerversammlungen etc.) • fachliche Beratung bezirkspolitischer Entscheidungsträger bezüglich verkehrlicher Belange • Mitwirkung bei der Erarbeitung bezirklicher Leitbilder und Ziele für die Stadtentwicklungsplanung; Bereichsentwicklungsplanung, Bebauungsplanung, Gewerbestandortplanung, Lärminderungsplanung - im verkehrsplanerischen Kontext (Mobilitätskonzepte) • Fachliche Beurteilung und fachliche Vertretung der verkehrsplanerischen Belange des Bezirks bei übergeordneten Planungsvorhaben oder im Rahmen von Planfeststellungsverfahren für Straßen I. und II. Ordnung und anderen übergeordneten Infrastrukturplanungen wie zum Beispiel Planungen für den öffentlichen Personennahverkehr, Deutsche Bahn, Radverkehrsplanungen etc.) • Koordinierung, Federführung und Schlussbearbeitung von Stellungnahmen und Berichten zur vorbereitenden Planung an übergeordnete Stellen und Gremien • Vertretung der verkehrsplanerischen Belange des Bezirkes in projektbezogenen Arbeitskreisen, Steuerungsrunden und Entscheidungsgremien • Teilnahme an interkommunalen Arbeitskreisen zur Vertretung verkehrsplanerischer Belange des Bezirkes und Ausarbeitung von Leitlinien sowie von Vorschlägen für die regionale Entwicklung • Selbständige Erarbeitung von Stellungnahmen für Sitzungen des zuständigen Fachausschusses der Bezirksverordnetenversammlung (BVV) unter anderem, Bearbeitung von Beschlussvorlagen für das Bezirksamt und die BVV sowie laufende Berichterstattung • Selbständige und eigenverantwortliche Erarbeitung von Stellungnahmen zu Vorbescheids- und Bauanträgen innerhalb und außerhalb von Bebauungsplanverfahren • Mitwirkung bei der Koordination der Zusammenarbeit des Stadtentwicklungsamtes mit Hochschulen, Universitäten und dergleichen

Bewerbungsfrist: 15. Januar 2023

- Kontaktdaten:** Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.
- Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Verkehrsplanerin-mwd-de-j33623.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

- Bezeichnung:** **Leitung des Fachbereichs Personal in der Organisationseinheit Steuerungsdienst Serviceeinheit Finanzen und Personal (m/w/d)**
- Besoldungs-/Entgeltgruppe:** A 13/12
- Besetzbar ab:** 1. Januar 2023
- Befristung:** unbefristet
- Kennzahl:** 228-3307-2022
- Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit mit 40/39,4 Wochenstunden (Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)
- Arbeitsgebiet:** • Wahrnehmung der Leitungsverantwortung für die Mitarbeiter/-innen des Fachbereichs einschließlich der Anwendung der Instrumente des Personalmanagements und der Personalführung, insbesondere fachliche und organisatorische Leitung der unterstellten Gruppenleitungen • Steuerung und Prioritätensetzung einschließlich der Qualitätssicherung in den einzelnen Aufgabefeldern des Fachbereichs • Beauftragte/-r und Bevollmächtigte/-r zur Vertretung des Dienststellenleiters gemäß § 9 PersVG • Entscheidung und Schlusszeichnung in Personaleinzelangelegenheiten und im Bezügeverfahren (nach Geschäftsanweisung) • Beratung der Abteilungs-, SE- und Amtsleitungen sowie der Büroleitungen in Personaleinzelangelegenheiten • Führung von anlassbezogenen Personaleinzelgesprächen im gesamten Personalkörper, zum Beispiel bei Fehlverhalten von Dienstkräften (arbeitsrechtliche Verfahren) oder bei krankheitsbedingten Unterbringungsfällen (BEM, amtsärztliche Gutachten) • Beantwortung von beziehungsweise Stellungnahmen zu Anfragen der Beschäftigtenvertretungen und im Zusammenhang mit anhängigen Gerichtsverfahren • Vertretung der Dienststelle in Gremien und Arbeitsgruppen
Hervorzuhebende Sonderaufgaben: • Teilnahme an Berufs- und Ausbildungsmessen, gegebenenfalls auch am Wochenende
- Bewerbungsfrist:** 1. Januar 2023

- Kontaktdaten:** Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.
- Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Leitung-des-Fachbereichs-Personal-in-der-Organisationseinheit-de-j33440.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

- Bezeichnung:** **Baustellen-/Bauaufseherin/Bauaufseher (m/w/d)**
- Besoldungs-/Entgeltgruppe:** 6

Besetzbar ab:	sofort
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	210-3800-2022
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden (Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)
Arbeitsgebiet:	• Mitarbeit im Bereich Straßenaufsicht und -unterhaltung • selbstständige Überwachung von Baumaßnahmen im Rahmen der Straßenunterhaltung • Festhalten von Zwischenaufmaßen • Fertigung und Überprüfung von Aufmaßskizzen sowie Flächen- und Massenberechnungen • Fertigen von Pflasterprotokollen • Kontrolle der gelieferten Materialien nach Qualität und Menge • Nachrechnen von Kostenberechnungen und von kleineren Schlussrechnungen • Kontrolle, Überwachung und Abnahme von Baustellen der Ver- und Entsorgungsunternehmen und sonstiger Sondernutzer • Erfassung und Bearbeitung von Aufgrabemeldungen • Wahrnehmung der Belange nach Auftrag gemäß ASOG Bln und BerlStrG • Begehung des öffentlichen Straßenlandes auf Anforderung anwendungsbezogene Kenntnisse in der IUK-Technik
Bewerbungsfrist:	4. Januar 2023
Kontaktdaten:	Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Baustellen-Bauaufseherin-mwd-de-j33356.html

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung:	Leiterin/Leiter (m/w/d) der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	A 16
Besetzbar ab:	1. Februar 2023
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	194-3400-2022
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit mit 40 Wochenstunden (Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)
Arbeitsgebiet:	• Eigenverantwortliche Führung und fachliche Anleitung der unterstellten Mitarbeiter sowie Organisation der Aufgabenerfüllung der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung • Durchführung aller amtstierärztlichen und ordnungsbehördlichen Aufgaben nach nationalem und EU-Recht im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung, des Tierschutzes, • Beseitigung tierischer Nebenprodukte, Überwachung der Futtermittel, Überprüfung von Tierhaltungen, Gefahrenabwehr im Zusammenhang mit Tierhaltung (Hundebeisse usw.) • Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Kosmetika, Tabakwaren und Bedarfsgegenständen und Wein einschließlich Probennahmen, Überprüfung von EU-Schnellwarnmeldungen, Untersuchung von Lebensmitteln, amtliche Schlachtier- und Fleischuntersuchung (Wildgatter und Wildkammer), • Überwachung von freiverkäuflichen Arzneimitteln, Aufgabenwahrnehmung im bezirklichen Katastrophen- und Krisenschutz • Leitungsspanne: 38 Mitarbeiter (Besoldungsgruppe A 15 bis Entgeltgruppe 5)
Bewerbungsfrist:	31. Januar 2023
Kontaktdaten:	Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Leiterin-mwd-der-Veterinaer-und-Lebensmittelaufsicht-de-j32397.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: Technische Sachbearbeitung (m/w/d) in der Wohnungsaufsicht im Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 10 TV-L

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 222-4201-2022

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden (Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)

Arbeitsgebiet: • Aufsicht über Vermieter von Wohnraum und Hausverwaltungen. • Ermitteln und Bearbeiten von baulichen Mängeln. • Durchsetzen der Beseitigung von Mängeln an Gebäuden und in Wohnungen. • Einleiten und Überwachen von Ersatzmaßnahmen. • Einsetzen und Überwachen von Treuhändern für Wohnungseigentum. • Widersprüche, Klage- und Rechtsschutzverfahren, Abhilfeprüfung von Widersprüchen, Zuarbeiten zu Klage- und Rechtsschutzverfahren, • Einleiten von Ordnungswidrigkeitsverfahren. • Führung von Abstimmungsgesprächen und Koordinierungen von Arbeitsabläufen mit Behördenmitarbeitern, Rechtsvertretern, Architekten und Bürgern • Mitwirken an der Vorbereitung schwieriger Entscheidungen auf dem Gebiet des Wohnungsaufsichtsgesetzes. • Kontrolltätigkeiten im Außendienst. • Ermittlung und Festsetzung von Gebühren • Anwendung von IT-Fachverfahren sowie Zugriff auf diverse Datenbanken, beispielsweise ALKIS, Grundbuch, Olmera, im Rahmen der Sachbearbeitung

Bewerbungsfrist: 8. Januar 2023

Kontakt Daten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Techn-Sachbearbeitung-mwd-in-der-Wohnungsaufsicht-im-Fachb-de-j33671.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: Assistenz (m/w/d) der Fachbereichsleitung Stadtplanung

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 5

Besetzbar ab: 1. Januar 2023

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 221-4200-2022

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden
(Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)

Arbeitsgebiet: • Assistenz bei der Koordination und Organisation des FB Stadtplanung • Assistenz der Fachbereichsleitung in der Haushaltswirtschaft, insbesondere Auftragsvergabe und Bestellwesen, Bewirtschaftung der Ausgaben • Zuarbeit zu operativen Tätigkeiten und Controlling der Produktzahlen für den Fachbereich • Organisation von Terminen und Reisen und deren Kostenrechnung • Koordination, Vor-/Nachbereiten von Terminen, Terminvereinbarung/-überwachung für den Fachbereich • Erfassung und Organisation von Posteingang und -ausgang • Selbstständiges Formulieren qualifizierter Auskünfte im schriftlichen und mündlichen Publikumsverkehr, deren Recherche, Beratung und Zuordnung in Hinblick auf Zuständigkeiten • Selbstständiges Fertigen einfacher Schreiben an Adressaten innerhalb und außerhalb der Berliner Verwaltung • Entwerfen von Schreiben nach skizzierten Angaben • Herstellen und Sicherstellen der Barrierefreiheit von Dokumenten, Erstellen von entsprechenden Vorlagen • Vor-/Nachbereiten und Fertigen von barrierefreien Bezirksamts- und BVV-Vorlagen, Bearbeiten von Anfragen und Petitionen • Aktenaufbau und -führung, einschließlich Archivierung von postalischen und elektronischen Vorgängen • Erfassen von Anfragen und Vorgängen zur Bearbeitung durch die technischen Sachbearbeiter • Aufnehmen und Abfassen von Protokollen, Übersichten und Berichten; Aufbau und Pflege von Datenbanken • Materialbestellung und -verwaltung, Erfassen und Verwalten von besonderem Materialbedarf für den Fachbereich, Überprüfen der Lieferung auf Vollständigkeit, Prüfen der Rechnung, Feststellen rechnerischer und gegebenenfalls sachlicher Richtigkeit • Vorbereiten von Bestellungen, Prüfung von Lieferungen (zum Beispiel Rechtskommentare, Bücher, Technik) • Koordination der Öffentlichkeitsarbeit für den Fachbereich, Mithilfe bei der Organisation öffentlicher Informationsveranstaltungen, Mithilfe bei der Konzepterarbeitung, Erarbeiten qualitativ anspruchsvoller Einladungen, inhaltliche und grafische Bearbeitung öffentlich wirksamer Informationsmaterialien • Aufbau, Pflege der Internetpräsenz im Imperia-Redaktionssystem • Unterstützung der Sachbearbeiter beim Einholen von Angeboten für die Bereiche Gutachten, Konzepte und Studien, Auswerten der Angebote • Kontrolle von Dienstleistungsverträgen • Koordination, Vorbereiten und Nachbereiten von Terminen • beim Vorbereiten, Organisieren und Einrichten von Videokonferenzen, Klärung und Behebung technischer Probleme; Vor- und Nachbereiten von Präsenz-Besprechungen, Tagungen und öffentlichen Veranstaltungen • Digitalisierung der Verwaltungsprozesse • Diverse allgemeine Verwaltungsaufgaben wie Fortschreiben und Führen von Listen, Tabellen und Übersichten sowie Betreuung des Telefons

Bewerbungsfrist: 1. Januar 2023

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Assistenz-mwd-der-Fachbereichsleitung-Stadtplanung-de-j33617.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Sachbearbeitung in der Wirtschaftsstelle des Schul- und Sportamtes für die Einführung der Umsatzsteuer (m/w/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 8 TV-L (Bewertungsvermutung)

Besetzbar ab: 1. Januar 2023

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 235-3700-2022

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden
(Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)

Arbeitsgebiet: Zentrale/-r Ansprechpartner/-in im Schul- und Sportamt für alle steuerrechtlichen Belange - Umsatzsteuerrechtliche Vorprüfung und Beurteilung von Einzelfällen des Schul- und Sportamtes nach § 2 des Umsatzsteuergesetzes sowie von Befreiungs- und Ermäßigungstatbeständen - Umsatzsteuerliche Prüfung der Verträge - Anpassung neuer und bestehender Verträge an das geänderte Umsatzsteuerrecht (USt-Klausel) - Erfassen der umsatzsteuerlich relevanten Sachverhalte - Schnittstelle zur SE Finanzen und Senatsverwaltung für Finanzen - Klärung steuerlicher Probleme/Fragen mit Umsatzsteuer-Ansprechpersonen bei der SE Finanzen und Senatsverwaltung für Finanzen - Aktualisierung der Einnahme- und Vertragsinventur als Hilfsmittel - Fachbereichsbezogene Prüfung der Vorsteuerpotenziale sowie der steuerrechtlichen Voraussetzungen - Monatliche Erfassung von steuerrechtlich relevanten Umsätzen (Einnahmen) und von abziehbaren Vorsteuerbeträgen; Ermittlung der Zahllast Erstellung und Übermittlung von monatlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen und der jährlichen Umsatzsteuererklärung über ELSTER an das Finanzamt, Zahlung der Umsatzsteuer über ProFiskal - Begleitung bei Prüfungen durch die Finanzbehörden - Kommunikation von Änderungen in der aktuellen Rechtsprechung - Teilnahme an inner- und überbezirklichen Erfahrungsaustausch - Evaluierung/Koordination von Prozessen - Erstellen von Arbeitshilfen, Vorlagen und Handbüchern Multiplikator für alle im Schul- und Sportamt betroffenen Mitarbeiter/-innen - Weitergabe relevanter Informationen an die Mitarbeitenden im Schul- und Sportamt

Bewerbungsfrist: 8. Januar 2023

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Sachbearbeitung-in-der-Wirtschaftsstelle-des-Schul-und-Spo-de-j34156.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: Gruppenleitung (m/w/d)
des Regionalen Sozialpädagogischen Dienstes
(RSD) der Region Süd

Besoldungs-/Entgeltgruppe: A 11/15 Teil II Anlage A TV-L

Besetzbar ab: 1. Januar 2023

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 236-4040-2022

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 40 / 39,4 Wochenstunden
(Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)

Arbeitsgebiet: - Planung, Organisation und Koordinierung der Arbeitsabläufe mehrerer Teams des RSD nach verwaltungsrechtlichen Grundlagen einschließlich der Urlaubsplanung und Vertretungsregelung - Fachliche Beratung und Unterstützung der Sozialarbeiter/-innen in schwierigen Einzelfällen - Mitwirkung beziehungsweise Erarbeitung fachlicher Zielsetzungen im Aufgabenbereich des RSD - Planung und Durchführung von Gruppenbesprechungen; Entwicklung von Teamarbeit; Förderung der Motivation der Mitarbeiter/-innen insbesondere zur Fort- und Weiterbildung und zur Teilnahme an Fachveranstaltungen - Planung und Durchführung von Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gesprächen; Erarbeitung von dienstlichen Beurteilungen - Mitwirkung bei der Personalplanung - Mitwirkung bei der Bearbeitung von Widersprüchen und Beschwerden (Stellungnahmen) - Initiierung und Unterstützung von sozialräumlichen Projekten und ihre fachliche Begleitung; fachliche Anleitung der Regionalteamkoordinatorinnen/Regionalteamkoordinatoren - Mitwirkung bei der Er-

arbeitung von Bedarfsanalysen für die Leistungsentwicklung nach Sozialräumen und die Erziehungshilfeentwicklungsplanung - Teilnahme an Gruppenleitersitzungen und Auswertung der Ergebnisse in den Arbeitsgruppen; Vertretung des Sachgebietes in Beratungen und Gremien innerhalb und außerhalb des Fachgebietes - Sozialarbeit in einem Aufgabengebiet des RSD (maximal 25 %) - Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit und Teilnahme an berlinweiten AGen - Einarbeitung neuer Mitarbeiter/-innen - Abwesenheitsvertretung der Regionalleitung

Bewerbungsfrist: 15. Januar 2023

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Gruppenleitung-mwd-des-Regionalen-Sozialpaedagogischen-Die-de-j34191.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Zahnmedizinische Fachangestellte/
Zahnmedizinischer Fachangestellter (m/w/d)
für den Zahnärztlichen Dienst**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 5 Fallgruppe 2 Teil II Abschnitt 10.8 der EntO zum TV-L

Besetzbar ab: sofort und ab 1. Juli 2023

Befristung: ab sofort ist befristet bis 31. Dezember 2023 (im Rahmen der Flüchtlingsbetreuung Ukraine) und 1. Juli 2023 ist unbefristet

Kennzahl: 237-4100-2022

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden
(Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)

Arbeitsgebiet: - Prophylaxe in Kitas und Schulen, Mithilfe bei den zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchungen und Sprechstunden, insbesondere in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen, auch im Rahmen der Flüchtlinge aus der Ukraine - Führung der zahnmedizinischen Befundkartei im PC; Bürgerberatung und Öffentlichkeitsarbeit, Zusammenarbeit mit der LAG - Wartung der Instrumente und Geräte mit hygienischer Aufbereitung - Beratung und Unterstützung bei schwierigen Verwaltungsvorgängen des FB 1 in Zusammenarbeit mit dem Rechtsamt. Zeichnungsbefugnis gemäß gesonderter Festlegung.

Bewerbungsfrist: 8. Januar 2023

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Zahnmedizinischen-Fachangestellten-mwd-fuer-den-Zahnaerztlichen-Dienst-de-j34187.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung:	Gruppenleitung (m/w/d) für Wohngeld und Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	A 10/9b Fallgruppe 1 Teil I Anlage A zum TV-L
Besetzbar ab:	1. Februar 2023 (im Rahmen einer Personalentwicklungsmaßnahme)
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	238-3502-2022
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit mit 40/39,4 Wochenstunden (Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)
Arbeitsgebiet:	- Gruppenleitung der Arbeitsgruppe Wohngeld/BuT - Fachliche Anleitung und Information der Mitarbeitenden in der Arbeitsgruppe - Festlegung von grundsätzlichen Bearbeitungsrichtlinien für die oben genannte Aufgabengebiete - Koordinierung der Arbeitsabläufe, Steuerung des Personaleinsatzes, Vorbereitung von Klageerwiderungen - Stellungnahmen für bezirkliche Gremien, Stellungnahmen zu Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Petitionen, Dienstaufsichtsbeschwerden und sonstigen Beschwerden - erste Widerspruchsinstanz - überbezirkliche Vertretung der Arbeitsgruppe - Bearbeitung besonders schwieriger Einzelfälle mit grundsätzlicher Bedeutung - Prozessvertretung im Einzelfall - Mitarbeit in überbezirklichen Arbeitsgruppen und Projekten zur Digitalisierung von Fach- und Fachteilverfahren - Praxisanleitung
Bewerbungsfrist:	1. Januar 2023
Kontaktdaten:	Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Gruppenleitung-mwd-fuer-Wohngeld-und-Leistungen-aus-dem-Bi-de-j34168.html

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung:	Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter (m/w/d) im Fachbereich 2 - Hygiene und Umweltmedizin
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	9a Teil I der EntO zum TV-L
Besetzbar ab:	sofort
Befristung:	befristet bis zum Ende der Wahlperiode des derzeitigen Personalrates (28. Oktober 2024), längstens bis zum Ende der Freistellung der Stelleninhaberin
Kennzahl:	227-4100-2022
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden (Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)
Arbeitsgebiet:	- Veranlassung von Bestattungen nach § 16 des Bestattungsgesetzes und damit in Zusammenhang stehender Verwaltungsaufgaben, einschließlich der Erstellung von Gebührenbescheiden und der Widerspruchsbearbeitung - Kontrolle der ärztlichen Leichenschau auf der Grundlage der vollständigen und schlüssigen Dokumentation in den Leichenschauscheinen - Bearbeitung von Vorgängen im Bestattungs- beziehungsweise Friedhofswesen (Angelegenheiten bei

Leichentransporten, Exhumierungen unter anderem) - Beratung und Unterstützung bei schwierigen Verwaltungsvorgängen des FB 2 in Zusammenarbeit mit dem Rechtsamt Zeichnungsbefugnis gemäß gesonderter Festlegung

- Bewerbungsfrist:** 8. Januar 2023
- Kontaktdaten:** Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein.
- Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Sachbearbeiterin-mwd-im-Fachbereich-2-Hygiene-und-Umweltme-de-j34089.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

- Bezeichnung:** **Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter (m/w/d) für Wohngeld/Bildung und Teilhabe**
- Besoldungs-/Entgeltgruppe:** 9a TV-L Berlin
- Besetzbar ab:** dem nächstmöglichen Zeitpunkt
- Befristung:** befristet/unbefristet (aufgrund der Wohngeldreform)
- Kennzahl:** 239-3502-2022
- Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden (Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)
- Arbeitsgebiet:** - Beratung und Erteilung von Auskünften zur Antragstellung von Wohngeld und Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, - Durchführung von Überschlagsrechnungen eines Anspruchs auf Miet- beziehungsweise Lastenzuschuss - Bearbeitung und abschließende Entscheidung von Erst-, Wiederholungs- und Änderungsanträgen auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen - Prüfung und Entscheidung von Anträgen nach § 44 SGB X oder nach eigener Feststellung im Rahmen einer Entscheidung von Amts wegen - Einholen von Stellungnahmen von anderen Sozialleistungsträgern oder sonstigen Behörden - Eigenverantwortliche erstinstanzliche Prüfung von Widersprüchen gegen BuT- und Wohngeldbescheide (Rücknahme-, Lastenzuschuss- und Mietzuschuss), insbesondere unter Rücksprache mit unter anderem Rechtsanwälten, Betreuern und dem DGB-Rechtsschutz und gegebenenfalls treffen von Abhilfeentscheidungen oder Fertigung von Abgabennachrichten an die Widerspruchsstelle - Vorbereitung haushaltsrechtlicher Entscheidungen LHO (Stundung, Niederschlagung, Erlass) - Bearbeitung von Stundungs-/Ratenzahlungsvereinbarungen und Zahlungsüberwachung in besonders schwierigen Fällen - Bearbeitung von Vollstreckungs- und Mahnverfahren, sofern nicht Rechtsamt vorbehalten
- Bewerbungsfrist:** 8. Januar 2023
- Kontaktdaten:** Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein.
- Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Sachbearbeiterinnen-mwd-fuer-Wohngeld-Bildung-und-Teilhabe-de-j34175.html>

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

Abteilung Ordnungsangelegenheiten

Bezeichnung: Lebensmittelkontrollamtsinspektorin/
Lebensmittelkontrollamtsinspektor
beziehungsweise
Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter
(Lebensmittelkontrolleurin/
Lebensmittelkontrolleur)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: A 9S beziehungsweise 9a TV-L

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 2023-020-33574

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 40 beziehungsweise 39,4 Wochenstunden (Eine Teilzeitbeschäftigung ist möglich, wenn sich im Auswahlverfahren geeignete Besetzungskonstellationen ergeben sollten.)

Arbeitsgebiet: Ihr Arbeitsgebiet umfasst: Erfüllung sämtlicher Aufgaben nach § 1 der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung: - Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen, Tabakerzeugnissen und kosmetischen Mitteln gemäß den rechtlichen Vorgaben, - Durchführung von risikoorientierten Betriebskontrollen und gegebenenfalls Einleitung von Maßnahmen, Entnahme von Proben, - Sicherstellung von Lebensmitteln, Erzeugnissen und Bedarfsgegenständen, - Fertigung von Kontrollberichten - Dokumentation von Betriebskontrollen einschließlich Risikobewertung von Lebensmittelbetrieben, - Fertigung ordnungsbehördlicher Anordnungen, - Durchführung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr; gegebenenfalls Nutzungsuntersagung von Betrieben, - Ermittlungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit EU-Schnellwarnmeldungen, - Unterstützung bei der Aufklärung lebensmittelbedingter Krankheitsausbrüche, - Erhebung von Verwarnungsgeldern und Verwaltungsgebühren - Einleitung von Verwaltungsverfahren und Erstellung von Ordnungswidrigkeitsanzeigen, - Ermittlungen bei Straftatverdacht, - Beratung der Gewerbetreibenden und Verbraucher/-innen in Fragen der Betriebshygiene und des Lebensmittelrechts, - Überprüfung des Reisegewerbes, - Mitwirkung bei der Überwachung des Verkehrs mit freiverkäuflichen Arzneimitteln. Das Arbeitsgebiet beinhaltet Tätigkeiten im Innen- und Außendienst. Im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgabe ist gegebenenfalls Dienst auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten erforderlich.

Bewerbungsfrist: 6. Januar 2023

Kontaktdaten: Bitte bewerben Sie sich online über:
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/lebensmittelkontrolleurin-mwd-de-j33574.html>

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/lebensmittelkontrolleurin-mwd-de-j33574.html>

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Bezeichnung: Referentin/Referenten (m/w/d)
im Arbeitsgebiet „Geschäftsstelle Gremien und Wahlen“ des Präsidialbereichs
(eine Stelle)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 11

Besetzbar ab:	zum nächstmöglichen Zeitpunkt
Befristung:	im Rahmen einer Krankheitsvertretung bis zum 31. Dezember 2024 befristet
Kennzahl:	138_2022
Vollzeit/Teilzeit:	mit 67 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit
Arbeitsgebiet:	Leitung der Geschäftsstelle „Zentrale Gremien“ der HWR, zuständig für die Betreuung des Kuratoriums, des Akademischen Senats und weiterer zentraler Gremien: • Organisation und Koordination der Gremienarbeit im Sinne der Steuerung von Entscheidungsprozessen • Beratung von Hochschulleitung, Fachbereichen, Zentralinstituten und zentralen Einrichtungen der Hochschule sowie sonstiger Akteure • Beratung und Betreuung der gewählten Gremienmitglieder • Erstellung von Vorlagen, Vor- und Nachbereitung von Sitzungen und Protokollverantwortung • Selbständige Klärung rechtlicher Fragestellungen auf Grundlage der einschlägigen Rechtsnormen • Strategische Weiterentwicklung der Gremienarbeit, insbesondere Weiterentwicklung von Strukturreformprozessen und Netzwerkarbeit Juristische Sachbearbeitung: • Zuarbeiten und Recherchen im Bereich Hochschulrecht und Kapazitätsrecht • Vorprüfung von Rechtsfragen • Erstellung von Vermerken und Beschlussvorlagen sowie juristischen Ausarbeitungen in allen rechtlichen Themenfeldern einer Hochschule
Bewerbungsfrist:	8. Januar 2023
Kontaktdaten:	Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin Bewerbungsverfahren Badensche Straße 52, 10825 Berlin Bewerbungen bitte ausschließlich über unser Online-Portal.
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.hwr-berlin.de/hwr-berlin/stellenangebote/ Bewerbungen bitte ausschließlich unter: https://karriere.hwr-berlin.de/mzhnn

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Bezeichnung:	Mitarbeiterin/Mitarbeiter (m/w/d) für die Assistenz des Fachleiters der Fachrichtung Bank am Fachbereich Duales Studium (eine Stelle)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	9b
Besetzbar ab:	zum nächstmöglichen Zeitpunkt
Befristung:	bis 31. März 2027
Kennzahl:	074NNN_2022
Vollzeit/Teilzeit:	mit 75 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit
Arbeitsgebiet:	• Sie übernehmen die Studien- und Prüfungsorganisation und planen unter anderem Veranstaltungen für Erstsemester, Vorlesungen der extern Lehrenden, mündliche Transferprüfungen etc. • Sie unterstützen die Fachleitung bei der Akquise externer Lehrbeauftragter und Prüfer, der Beratung von Studieninteressierten und interessierten Unternehmen sowie Beratung der Studierenden zu allen inhaltlichen Fragen der Studierenden und bei konzeptionellen, berichterstattenden und gremienbezogenen Aufgaben und der Fortentwicklung von Studiengangsdokumenten • Sie planen und führen Besuche bei neuen und bestehenden Ausbildungsunternehmen durch und präsentieren das Studienmodell und die Fachrichtung • Sie organisieren öffentliche Auftritte zum Beispiel die Absolventen-Abschlussveranstaltungen und die Auftritte der Fachrichtung auf Messen • Sie beraten die Fachleitung bei der Umsetzung von Evaluationsergebnissen

Bewerbungsfrist: 8. Januar 2023

Kontaktdaten: Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Bewerbungsverfahren
Badensche Straße 52, 10825 Berlin
Bewerbungen bitte ausschließlich über unser Online-Portal.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.hwr-berlin.de/hwr-berlin/stellenangebote/>
Bewerbungen bitte ausschließlich unter:
<https://karriere.hwr-berlin.de/r656a>

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Bezeichnung: **Personalreferentin/Personalreferenten (m/w/d) für Personalentwicklung und Rechtsangelegenheiten**
(eine Stelle)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 13

Besetzbar ab: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Befristung: keine

Kennzahl: 151_2022

Vollzeit/Teilzeit: mit 100 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit

Arbeitsgebiet: • Umsetzung des Rahmenkonzeptes Personalentwicklung für alle Statusgruppen mit den Handlungsfeldern Personalmarketing, Willkommenskultur, Karriereplanung, Personalbindung, Karriereservice und Übergang mit der Entwicklung eines jährlichen Maßnahme-Planes • Beratung von Mitarbeitenden hinsichtlich ihrer beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten • Entwicklung von Grundsätzen, Leitlinien und Dienstvereinbarungen für Bereiche wie Führung, Zusammenarbeit, Information und Kommunikation • Aufbau und Pflege eines umfassenden Informations-, Schulungs- und Beratungsangebotes • Beratung der Abteilungen in Bezug auf arbeits- und zivilrechtliche Angelegenheiten und Personalfragestellungen und Bearbeitung von Projektleitungsaufgaben • Stellvertretung der Personalleitung (Abwesenheitsvertretung)

Bewerbungsfrist: 11. Januar 2023

Kontaktdaten: Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Bewerbungsverfahren
Badensche Straße 52, 10825 Berlin
Bewerbungen bitte ausschließlich über unser Online-Portal.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.hwr-berlin.de/hwr-berlin/stellenangebote/>
Bewerbungen bitte ausschließlich unter:
<https://karriere.hwr-berlin.de/8h8qn>

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Bezeichnung:	Mitarbeiterin/Mitarbeiter (m/w/d) für das Referat Beschaffung (eine Stelle)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	9a
Besetzbar ab:	zum nächstmöglichen Zeitpunkt
Befristung:	-
Kennzahl:	126N_2022
Vollzeit/Teilzeit:	mit 100 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit
Arbeitsgebiet:	• Durchführung fortlaufender Beschaffungsmarktforschung und -beobachtung zur Entwicklung von Einkaufsstrategien, aktuellen Preisentwicklungen • Einkaufscontrolling zur Optimierung der Abläufe durchführen, zum Beispiel mittels Einkaufsstatistiken, Einkaufspreisanalysen, Kennzahlensystemen oder Kontrolle der Lieferzeiten oder Überprüfung qualitativer Merkmale • Bearbeitung von beschränkten, nationalen Ausschreibungen gemäß UVgO und EU-weiten Auftragsvergaben und ersetzender rechtlicher Regelungen bis zum Vertragsabschluss; • Bearbeitung des operativen Einkaufs unter anderem Angebotsöffnung, formelle Prüfung der Angebote, Prüfung der fachlichen Auswertung der Bedarfsstelle, Zuschlagserteilung; Einholung von Prüfunterlagen • Erarbeitung der Vergabeunterlagen sowie der Vergabedokumentation sowie Begleitung des Vergabeverfahrens (zum Beispiel Veröffentlichung, Überwachung der Fristen, Beantwortung von Bieterfragen) • Unterstützung bei der Erstellung und Anpassung von Formularen/Vordrucken für Vergabeverfahren • Bearbeitung von Beschaffungsanträgen bis zu 10 000 Euro im Einzelfall, insbesondere für Bauunterhaltung, Unterhalt der Außenanlagen, eigenständige Bearbeitung und -prüfung von Rechnungen (Kreditorenbuchhaltung), für bauinvestive Maßnahmen; Abstimmung mit dem Gebäudemanagement und den zuständigen Bauleitern
Bewerbungsfrist:	8. Januar 2023
Kontakt Daten:	Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin Bewerbungsverfahren Badensche Straße 52, 10825 Berlin Bewerbungen bitte ausschließlich über unser Online-Portal.
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.hwr-berlin.de/hwr-berlin/stellenangebote/ Bewerbungen bitte ausschließlich unter: https://karriere.hwr-berlin.de/yc2k3

Humboldt-Universität zu Berlin

Technische Abteilung, Referat Objektmanagement

Bezeichnung:	Meisterin/Meister Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärtechnik sowie Klimatechnik (m/w/d)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	9a TV-L HU
Besetzbar ab:	nächstmöglichen Zeitpunkt
Befristung:	keine
Kennzahl:	AN/326/22

Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit
Arbeitsgebiet:	- Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärtechnik sowie Klimatechnik, insbesondere Betriebsbereitschaft von Gebäuden für Lehre und Forschung (inklusive Laboren), Wartung und Inspektion - Auftragsvergabe und Arbeitsdurchführung, einschließlich Veranlassung und Überwachung der Durchführung von Instandhaltungsaufgaben und notwendigen Reparaturen an den Anlagen - Personalführung - Optimierung der Bestandsanlagen - Teilnahme am Bereitschaftsdienst
Bewerbungsfrist:	6. Januar .2023
Kontaktdaten:	Bewerbungen richten Sie bitte unter Angabe der Kennzahl an die Humboldt-Universität zu Berlin Technische Abteilung Frau Hedwig Unter den Linden 6, 10099 Berlin oder per E-Mail in einer PDF-Datei an: stefanie.blaesig@uv.hu-berlin.de
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://haushalt-und-personal.hu-berlin.de/de/personal/stellenausschreibungen/meister-in-heizungs-lueftungs-und-sanitaer-technik-sowie-klimatechnik-m-w-d-e-9a-tv-l-hu-3

Museum für Naturkunde

Bezeichnung:	Wissenschaftliche Koordination Citizen Science-Wettbewerb (m/w/d)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	13 TV-L
Besetzbar ab:	zum nächstmöglichen Zeitpunkt
Befristung:	31. Dezember 2024
Kennzahl:	113/2022
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit
Arbeitsgebiet:	Die Citizen Science Plattform Bürger schaffen Wissen präsentiert, vernetzt und unterstützt Citizen Science Projekt in Deutschland. Das Museum für Naturkunde Berlin (MfN) verantwortet diese Plattform seit 2014 in Kooperation mit Wissenschaft im Dialog (WiD) und ist dabei schwerpunktmäßig für die wissenschaftliche Begleitung der Plattform zuständig. Mit dem Wettbewerb „Auf die Plätze! Citizen Science in deiner Stadt!“ verfolgen die Projektpartner/-innen WiD und MfN das übergeordnete Ziel, Citizen Science als Thema und zukunftsweisenden Ansatz in der Stadtgesellschaft sichtbar zu machen. Über partizipative Aktionen möchten wir Stadtbewohner/-innen zum (Mit)forschen motivieren und in den Städten den Aufbau von nachhaltigen Strukturen für Citizen Science anstoßen. Aufgaben- gebiet: - Inhaltliche Konzeption und Organisation des Wettbewerbs inklusive der Koordination der Jury - Koordination und Abstimmung zwischen den verschiedenen Akteurinnen/Akteuren des Wettbewerbs - Wissenschaftliche Beratung und Begleitung der Bewerber/-innen und der Finalist/-innen des Wettbewerbs - Wissenschaftliche Dokumentation, Auswertung und Reflexion der Bewerbungs- und Wettbewerbsphase - Veröffentlichung der Ergebnisse als Berichte sowie in wissenschaftlichen und populären Zeitschriften - Präsentation der Ergebnisse auf wissenschaftlichen sowie populären Tagungen und im politischen Raum - Verknüpfung der Ergebnisse mit aktuellen Angeboten und Prozessen der Plattform wie beispielsweise - Optimierung der individuellen Beratung der Projekte, der Workshops für zum Beispiel Projektinitiatoren und Trainingsworkshops - Formulierung von weiterführenden Forschungsfragen und Perspektiven

Bewerbungsfrist: 1. Januar 2023

Kontaktdaten: E-Mail: recruiting@mfn.berlin
Museum für Naturkunde
Invalidenstraße 43, 10115 Berlin

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://jobs.museumfuernaturkunde.berlin/jobposting/2044fc570e04ed9a97fd9fca453adef57eb175de0>

Museum für Naturkunde Berlin

Bezeichnung: **Sammlungspflege (m/w/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 5 TV-L

Besetzbar ab: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Befristung: 31. Dezember 2023

Kennzahl: 111/2022

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit (derzeit 39 Stunden und 24 Minuten wöchentlich)

Arbeitsgebiet: Unsere Mission: Wir erforschen das Leben und die Erde im Dialog mit den Menschen. Das Museum für Naturkunde Berlin (MfN) ist ein exzellentes und integriertes Forschungsmuseum der Leibniz-Gemeinschaft mit internationaler Ausstrahlung und global vernetzter Forschungsinfrastruktur. Es ist auf drei eng miteinander verzahnten Feldern tätig: der sammlungsgestützten Forschung, der Sammlungsentwicklung und -erschließung und der forschungsbasierten Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit. In den kommenden zehn Jahren wird das Museum für Naturkunde Berlin (MfN) gemeinsam mit der Humboldt-Universität zu Berlin einen Wissenschaftscampus für Natur und Gesellschaft in der Mitte des Wissenschaftsstandortes Berlin entwickeln. Es werden neue Labore und Arbeitsplätze für Spitzenforschung geschaffen. Gleichzeitig wird eine der weltweit umfassendsten naturhistorischen Sammlungen mit über 30 Millionen Objekten in modernen Sammlungsgebäuden untergebracht und dabei komplett digitalisiert. Die Umsetzung des Zukunftsplanes, gefördert mit insgesamt 660 Millionen Euro vom Bund und Land Berlin, gelingt nur mit starken interdisziplinären nationalen und internationalen Partnern. Werden Sie Teil unseres Teams. Aufgabengebiet: Die Stelle ist in der Säugetiersammlung des MfN angesiedelt und umfasst folgende Aufgaben im Rahmen der Grunderschließung von Sammlungsbeständen und bei deren Umzügen: - Durchführung von Ordnungs- und Dokumentationsarbeiten sowie Digitalisierungsarbeiten in den wissenschaftlichen Sammlungen - Reinigung und Verpackung von empfindlichen und wertvollen Sammlungspräparaten - Realisierung von zoologischen Konservierungsaufgaben Weiterführende Informationen finden Sie unter: <https://www.naturkundemuseum.berlin/de/jobs-und-karriere/arbeiten-am-museum-fuer-naturkunde/audit-berufundfamilie>

Bewerbungsfrist: 4. Januar 2023

Kontaktdaten: Museum für Naturkunde Berlin
Invalidenstraße 43, 10115 Berlin
Wir freuen uns über Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bevorzugt über unser Online-Bewerbungsportal:
<https://www.museumfuernaturkunde.berlin/de/ueber-uns/jobs-und-karriere/stellenausschreibungen>
Für Auskünfte zum Bewerbungsverfahren wenden Sie sich bitte an E-Mail: recruiting@mfn.berlin

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.museumfuernaturkunde.berlin/de/ueber-uns/jobs-und-karriere/stellenausschreibungen>

Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin

Bezeichnung: **Wissenschaftliche Volontärin/
Wissenschaftlicher Volontär (m/w/d)
für den Bereich Bildung und Vermittlung**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 0,5 der Entgeltgruppe 13

Besetzbar ab: 1. März 2023

Befristung: zwei Jahre

Kennzahl: 32/2022

Vollzeit/Teilzeit: 39,4 Wochenstunden

Arbeitsgebiet: Das Volontariat ermöglicht eine praxisorientierte Einführung in die Arbeit von Museen und dem Erwerb spezifischer Kenntnisse innerhalb musealer Kernaufgaben wie Ausstellen, Bilden/Vermitteln, Museumsmanagement sowie Sammeln, Bewahren und Forschen. Ihre Aufgaben: Das Arbeitsgebiet umfasst die Mitarbeit und Fortbildung in den Fachgebieten Bildung und Kita/Schule sowie Bildung und Familie mit folgender Schwerpunktbildung: • Sie unterstützen bei der Konzeption und Umsetzung von zielgruppenspezifischen Bildungsprogrammen sowie bei der Erarbeitung von Familienprogrammen, von Angeboten für Schulklassen, insbesondere bei der Entwicklung von partizipativen Angeboten für die Sonderausstellung „Stadt der Zukunft“. • Sie bauen und pflegen Kommunikationskanäle zu Bildungseinrichtungen aus. • Sie arbeiten an Kooperationen mit Schulen und anderen Einrichtungen mit. • Sie unterstützen die redaktionellen Mitarbeiter bei verschiedenen Kommunikationsmaßnahmen zu Bildungsangeboten. • Sie arbeiten bei der Koordination, Organisation und Durchführung unserer umfangreichen Bildungsangebote und Programme mit. • Sie arbeiten bei der Beantwortung von Anfragen und Beschwerden mit.

Bewerbungsfrist: 2. Januar 2023

Kontaktdaten: Senden Sie Ihre vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen unter Angabe der Kennzahl per E-Mail (nur im PDF-Format) an:
bewerbung@technikmuseum.berlin
oder per Post an die
Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin
Trebbiner Straße 9, 10963 Berlin.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://technikmuseum.berlin/ueber-uns/jobs/>

Technische Universität Berlin

Bezeichnung: **Teamassistent - Beschäftigte/Beschäftigter
in der Verwaltung (d/m/w)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 8 TV-L Berliner Hochschulen

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: IV-432/22

Vollzeit/Teilzeit: 75 % Arbeitszeit

Arbeitsgebiet: Die Technischen Universität Berlin versteht sich als international renommierte Universität in der deutschen Hauptstadt, im Zentrum Europas. Eine scharfe Profilbildung, herausragende Leistungen in Forschung und Lehre, die Qualifikation von sehr guten Absolventinnen und Absolventen und eine moderne Verwaltung stehen im Mittelpunkt ihres Agierens. Ihr Streben nach Wissensvermehrung und technologischem Fortschritt orientiert sich an den Prinzipien von Exzellenz und Qualität.

Bewerbungsfrist: 8. Januar 2023

Kontaktdaten: Prof. Dr. Sabine Glesner
E-Mail: sekr@sese.tu-berlin.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://tub.stellenticket.de/de/offers/158783/?i>

Technischen Universität Berlin

Bezeichnung: **Universitätsverwaltungsamtfrau/
Universitätsverwaltungsamtmann (d/m/w)**
beziehungsweise
**Beschäftigte/Beschäftigter in der Verwaltung
(d/m/w)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: A 11/11 TV-L Berliner Hochschulen

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: ZUV-857/22

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit
Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich.

Arbeitsgebiet: Weitere Informationen erhalten Sie unter:
<https://www.personalabteilung.tu-berlin.de/menue/jobs/stellenausschreibungen/>

Bewerbungsfrist: 13. Januar 2023

Kontaktdaten: Technische Universität Berlin
- Die Präsidentin -
Zentrale Universitätsverwaltung
Abteilung III: Finanzen, Frau Heidrun Wagner
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
E-Mail: heidrun.wagner@tu-berlin.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.personalabteilung.tu-berlin.de/menue/jobs/stellenausschreibungen/>

Ausschließungsbeschluss

Amtsgericht Schöneberg

Aktenzeichen 76 II 33/22

Die Gläubiger der im Grundbuch des Amtsgerichts Schöneberg, Gemarkung Wannsee, Blatt 2324 in Abteilung III Nummer 1 für die Rheinisch-Westfälische Boden-Credit-Bank in Köln eingetragenen Hypothek zu 72 000 DM und in Abteilung III Nummer 4 für das Beamtenheimstättenwerk, gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Hameln eingetragenen Grundschuld zu 38 500 Euro werden mit ihren Rechten ausgeschlossen.

Gläubigeraufrufe

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragene Verein **Förderverein Karneval der Kulturen e. V.** (Aktenzeichen VR 34742 B) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. September 2022 aufgelöst. Gläubiger/-innen des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragene Verein **Freunde von St. Stephanus e. V.** (Aktenzeichen VR 26669 B) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. Februar 2022 aufgelöst. Gläubiger/-innen des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragene Verein **Railrunner e. V.** (Aktenzeichen VR 37214 B) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 1. August 2022 zum 15. August 2022 aufgelöst. Gläubiger/-innen des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragene Verein **Trauma Zentrum Berlin-Brandenburg e. V.** (Aktenzeichen VR 21923 B) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 8. Dezember 2021 zum 31. Dezember 2021 aufgelöst. Gläubiger/-innen des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Leerseite

Leerseite

Landesverwaltungsamt Berlin - LS 2 -, Fehrbelliner Platz 1, 10707 Berlin